



Prüfungsbericht

22 - 741

Land Burgenland

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	http://www.blrh.at
Berichtstitel	Prüfung „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“
Berichtszahl	LRH-320-28/29-2021
Berichtsübergabe	September 2021
Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	https://pixabay.com

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	8
Glossar	10
Vorlage an den Landtag	14
Darstellung der Prüfungsergebnisse	14
Zusammenfassung	15
Kenndatenfeld	20
Feststellungen	21
Grundlagen	46
Prüfungsergebnis	49
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	49
1 Rechtliche Grundlagen	49
ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2020.....	55
2 Überblick Eröffnungsbilanz.....	55
3 Ableitung Eröffnungsbilanz aus der Buchhaltung	59
LANGFRISTIGES VERMÖGEN.....	60
4 Immaterielle Vermögenswerte.....	60
5 Sachanlagen.....	62
6 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	66
7 Gebäude und Bauten	72
8 Sonderanlagen.....	77
9 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.....	80
10 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	81
11 Kulturgüter.....	82
12 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau	86
13 Aktive Finanzinstrumente	89
14 Beteiligungen.....	93
15 Langfristige Forderungen.....	104
16 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	106
17 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	108
18 Sonstige langfristige Forderungen.....	116

KURZFRISTIGES VERMÖGEN.....	121
19 Kurzfristige Forderungen	121
20 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	122
21 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben.....	128
22 Sonstige kurzfristige Forderungen.....	130
23 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	132
24 Vorräte	135
25 Liquide Mittel	140
26 Kassa, Bankguthaben, Schecks	143
27 Zahlungsmittelreserven	145
28 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	146
NETTOVERMÖGEN	148
29 Grundsätzliches.....	148
30 Saldo der Eröffnungsbilanz	149
31 Haushaltsrücklagen	150
SONDERPOSTEN INVESTITIONSZUSCHÜSSE.....	155
32 Investitionszuschüsse	155
LANGFRISTIGE FREMDMITTEL.....	158
33 Langfristige Finanzschulden	158
34 Langfristige Verbindlichkeiten.....	165
35 Leasingverbindlichkeiten.....	166
36 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten.....	171
37 Langfristige Rückstellungen	180
KURZFRISTIGE FREMDMITTEL.....	196
38 Kurzfristige Finanzschulden.....	196
39 Kurzfristige Verbindlichkeiten	199
40 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	200
41 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten.....	204
42 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)	210
43 Kurzfristige Rückstellungen	214
44 Passive Rechnungsabgrenzung	222
45 Resümee.....	224
Schlussbemerkungen	232

Anlagen	243
Anlage 1: Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur.....	243
Anlage 2: Gliederung, Bestandteile und Indikatoren der Straßeninfrastruktur	244
Anlage 3: Eröffnungsbilanz, Rücklagen für unbestimmte Vorhaben	245
Anlage 4: Tabellen zum Unterabschnitt Resümee	248
Anlage 5: Allgemeine Stellungnahme der Bgld. Landesregierung	250

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld. L-VG	Bgld. Landesverfassung
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BPB	Bgld. Pflegeheim Betriebs-GmbH
BPH	Business-Park Heiligenkreuz GmbH
BPM	Businesspark Müllendorf GmbH
BURGEF	Burgenländischer Gesundheitsfonds
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVOG	Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG
BUZ	Burgenländisches Umschulungszentrum
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EB	Eröffnungsbilanz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESVG	Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
EZB	Europäische Zentralbank
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
idgF.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive

ISSAI	„International Standards of Supreme Audit Institutions“ (Internationale Standards der obersten Rechnungskontrollbehörden)
KG	Kommanditgesellschaft
KK	Kommunalkredit Austria AG
KRAGES	Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.
LAD	Landesamtsdirektion
lfd.	laufend
LGBl.	Landesgesetzblatt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LIB	Landesimmobilien Burgenland GmbH
lt.	laut
m ²	Quadratmeter
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
PMS	Pavement Management-System
PSP	Projektstrukturplan
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RMB	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
TG	Tourismusgesetz
u.a.	unter anderem
UDRB	Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
usw.	und so weiter
VA	Voranschlag
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
vgl.	vergleiche
VOR	Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

WB	Wertberichtigung
WBF	Wohnbauförderung
WBG	Wohnbau Burgenland GmbH
WIBAG-DL	WIBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH
WiBuG	Wirtschaft Burgenland GmbH
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt	51
Abbildung 2: Ergebnis Eröffnungsbilanz	55
Abbildung 3: Genussrecht BVOG.....	91
Abbildung 4: Verteilung WBF-Darlehen	109
Abbildung 5: Bilanzierungsprozess.....	226
Abbildung 6: Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und Buchführung.....	231

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Sitzungen Lenkungsausschuss	50
Tabelle 2: Eröffnungsbilanz - Aktiva	57
Tabelle 3: Eröffnungsbilanz - Passiva	58
Tabelle 4: A.I Immaterielle Vermögenswerte	60
Tabelle 5: A.II Sachanlagen	63
Tabelle 6: A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur.....	66
Tabelle 7: Bewertung der Grundstücke	67
Tabelle 8: Bewertung der Straßenbauten (Straßenaufbau, Brücken)	67
Tabelle 9: A.II.2 Gebäude und Bauten.....	73
Tabelle 10: Hallen	73
Tabelle 11: A.II.4 Sonderanlagen	77
Tabelle 12: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	80
Tabelle 13: A.II.6 Amts-, Betriebs – und Geschäftsausstattung	81
Tabelle 14: A.II.7 Kulturgüter	82
Tabelle 15: Liste der nicht bewerteten Kulturgüter	83
Tabelle 16: A.II.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	86
Tabelle 17: A.III Aktive Finanzinstrumente	90
Tabelle 18: A.IV Beteiligungen	94
Tabelle 19: A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen.....	95
Tabelle 20: Eigenkapital Konzernbilanz 2019 der Landesholding	96
Tabelle 21: A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	97
Tabelle 22: A.IV.3 Sonstige Beteiligungen.....	97
Tabelle 23: A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	98
Tabelle 24: A.V Langfristige Forderungen.....	105
Tabelle 25: A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	106
Tabelle 26: A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	108
Tabelle 27: Eingelöste Wohnbauförderungsdarlehen - WBG	110
Tabelle 28: A.V.2 Langfristige Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen	112
Tabelle 29: A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	116
Tabelle 30: Sonstige langfristige Forderungen gegenüber Beteiligungen	116
Tabelle 31: Sonstige langfristige Forderungen gegenüber Gemeinden	118
Tabelle 32: B.I Kurzfristige Forderungen.....	121
Tabelle 33: B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	122
Tabelle 34: Kurzfr. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen	123
Tabelle 35: Kurzfristige Forderungen innerhalb des Landes.....	124
Tabelle 36: B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	128
Tabelle 37: B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	130
Tabelle 38: Sonstige kurzfristige Forderungen	131
Tabelle 39: B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	132
Tabelle 40: B.II Vorräte	136
Tabelle 41: Vorräte nach Abteilungen und Dienststellen	137
Tabelle 42: B.III Liquide Mittel	140
Tabelle 43: Bankbriefe per 31.12.2019.....	140
Tabelle 44: Liquide Mittel, Vergleich Eröffnungsbilanz und Bankbestätigungen.....	141

Tabelle 45: B.III.1 Kassen, Bankguthaben, Schecks	143
Tabelle 46: B.III.2 Zahlungsmittelreserven	145
Tabelle 47: B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	146
Tabelle 48: Nettovermögen (Ausgleichsposten)	149
Tabelle 49: C.III Haushaltsrücklagen.....	150
Tabelle 50: Zweckgebunde Rücklagen	152
Tabelle 51: D.I Investitionszuschüsse.....	155
Tabelle 52: E.I Langfristige Finanzschulden	159
Tabelle 53: Wohnbau Burgenland – Tranche 1 und Tranche 2	162
Tabelle 54: Zedierte bzw. eingelöste Wohnbaudarlehen	163
Tabelle 55: E.II Langfristige Verbindlichkeiten	165
Tabelle 56: E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	167
Tabelle 57: E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	171
Tabelle 58: Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber KRAGES	172
Tabelle 59: Übrige sonstige langfristige Verbindlichkeiten.....	175
Tabelle 60: E.III Langfristige Rückstellungen.....	181
Tabelle 61: E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	182
Tabelle 62: E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen.....	184
Tabelle 63: Pensionsrückstellungen.....	186
Tabelle 64: Auswirkungen Pensionsrückstellung.....	186
Tabelle 65: Argumente zu Pensionsrückstellungen	187
Tabelle 66: E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	189
Tabelle 67: Negative Marktwerte der Zinstauschverträge (SWAPs)	191
Tabelle 68: F.I Kurzfristige Finanzschulden	196
Tabelle 69: F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten.....	199
Tabelle 70: F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	200
Tabelle 71: Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen	201
Tabelle 72: F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	204
Tabelle 73: Zinsen der derivativen Finanzinstrumente	205
Tabelle 74: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen.....	206
Tabelle 75: Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber KRAGES.....	207
Tabelle 76: F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam).....	210
Tabelle 77: Agien und Stückzinsen aus OeBFA-Darlehen	211
Tabelle 78: F.III Kurzfristige Rückstellungen	214
Tabelle 79: F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	217
Tabelle 80: F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	218
Tabelle 81: F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	222

Glossar

Ein **Agio** bzw. Aufgeld wird z.B. beim Kauf eines Wertpapiers zusätzlich zum Kurswert bezahlt. Etwa könnte der Kurswert eines Wertpapiers 100,00 Euro sein und es ist ein Agio von 5,00 Euro zu bezahlen. Dann beträgt der entrichtende Kaufpreis 105,00 Euro.

Ausgleichsposten für Anteile im Fremdbesitz bezeichnen den Bilanzposten für jenen Teil des Eigenkapitals einschließlich des Jahresergebnisses einer Konzernbilanz, der nicht dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist. Nach der Einheitstheorie werden alle Vermögensgegenstände und Schulden vollständig in den Konzernabschluss einbezogen. Im Fall von Tochterunternehmen, die nicht zu 100 Prozent im Konzerneigentum stehen, ist ein Ausgleichsposten für den Anteil der anderen Gesellschafter an diesen Vermögensgegenständen und Schulden zu bilden.

Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts wie z.B. bei einer Dekontaminierung, insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

Bankbriefe dienen der Einholung von Auskünften bei mit dem Land Burgenland in Geschäftsverbindung stehenden Kreditinstituten. Sie sind ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken.

Brücken sind Bauwerke mit einer senkrechten lichten Weite von über zwei Metern.

Von einem **Disagio** bzw. Abgeld spricht man beispielsweise, wenn der Auszahlungsbetrag eines Darlehens geringer ist als das Darlehensnominale. Etwa könnte der Darlehensgeber für ein Darlehen von 100,00 Euro nur ein Betrag von 98,00 Euro aus, weil er 2,00 Euro als Disagio einbehält. Der Darlehensnehmer muss aber vollen 100,00 Euro einschließlich der vereinbarten Zinsen zurückzahlen.

Unter **Durchlässen** sind Bauwerke zu verstehen, die eine senkrechte lichte Weite von kleiner gleich zwei Metern aufweisen.

Finanzierungsleasing ist eine mittel- bis langfristige Finanzierungsform mit einer vertraglich festgelegten unkündbaren Grundmietzeit. Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Leasinggegenstandes geht auf den Leasingnehmer über. Es ersetzt die herkömmliche Form der Investitionsfinanzierung, weshalb dem Leasinggeber wirtschaftlich die Funktion des Kreditgebers zukommt. Ferner wird beim Finanzierungsleasing zwischen Vollamortisations- und Teilamortisationsverträgen unterschieden.

Unter **fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten** sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

Geldmarkteinlagen sind Sparkonten. Sie können mehreren Beschränkungen unterliegen, wie beispielsweise Mindesteinzahlungsforderungen oder Transaktionslimits. Der Zinssatz für Geldmarkteinlagen ist höher als bei herkömmlichen Spar- und Girokonten.

Gesellschafterzuschüsse sind Zahlungen, „die durch gesellschaftsrechtliche Verbindungen veranlasst sind“. Es erfolgt dabei kein geschäftlicher Leistungsaustausch zwischen dem Gesellschafter und dem Zuschussempfänger.

Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zurechenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Das **interne Kontrollsystem (IKS)** ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess. Es umfasst organisatorische Maßnahmen, um den Wirkungsgrad der Verwaltungsaktivitäten zu optimieren, die Verlässlichkeit des Rechnungswesens und der daraus abgeleiteten Informationen zu gewährleisten sowie die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicherzustellen.

Investitionszuschüsse sind Zuschüsse durch Dritte wie z.B. von Trägern öffentlichen Rechts oder Gesellschafter für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Zuschüsse sind meist mit einem Prozentsatz an der gesamten Investition begrenzt. Die Investitionszuschüsse sind auf der Passivseite als Sonderposten anzusetzen und entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstands ertragswirksam aufzulösen.

Die internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (International Standards for Supreme Audit Institutions), **ISSAI**, werden von der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) herausgegeben. Inhaltlich sind sie an die internationalen Normen für Wirtschaftsprüfer (International Standards on Auditing), ISA, angelehnt.

Mauern (Stützmauern) sind Objekte, die an der höchsten Stelle zumindest 1,50 m über das Gelände bzw. die Straße ragen.

Die **Nutzungsdauer** bezeichnet den Zeitraum, in dem ein Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.

Beim **Operating-Leasing** liegt das Hauptaugenmerk auf vorübergehender, kurzfristiger Nutzungsüberlassung. In diesem Fall bleiben nicht nur die Eigentumsrechte, sondern auch die Risiken, die mit Investitionen verbunden sind, beim Leasinggeber. Dieser trägt sowohl die wirtschaftliche Chance als auch das wirtschaftliche Risiko. Es wird dabei kein Restwert vereinbart. Ebenso hat der Leasingnehmer jederzeit das Recht unter Einhaltung einer kurzen Kündigungsfrist den Vertrag aufzulösen. Der Leasinggeber erhält den Leasinggegenstand nach Ablauf der Grundmietzeit zurück.

Pavement Management-Systeme (PMS) bezeichnet computerunterstützte Erhaltungsmaßnahmen. Diese sind wesentliche Bestandteile für die Erhaltungsplanung am hochrangigen Straßennetz. Ein Hauptziel von PMS ist die Sicherstellung einer nachvollziehbaren, wirtschaftlichen sowie objektiven Erhaltung des Straßenoberbaus.

Rechtsanwaltsbriefe dienen der Einholung von Auskünften über anhängige oder eventuelle künftige Rechtsstreitigkeiten. Diese werden bei den die Organisation betreuenden Rechtsanwälten eingeholt und dienen als Grundlage für den Ansatz von Prozessrückstellungen.

Die **Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)** sind das Regelwerk für das Verkehrs- und Straßenwesen. Herausgeber ist die Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr. Die RVS werden durch die Aufnahme in Planungs- und Bauausführungsverträge regelmäßig für verbindlich erklärt. In Österreich sind die RVS für Bundes- und Landesstraßen grundsätzlich rechtsverbindlich.

Die **voranschlagsunwirksame Gebarung** betrifft Einnahmen, die nicht für das Land eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder) sowie Ausgaben des Landes, die nicht in Erfüllung von Aufgaben des Landes, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Vorschüsse). Die voranschlagsunwirksame Gebarung betrifft nicht den Haushalt des Landes, sondern berührt nur die Kassenwirtschaft.

Die **Widmung** eines Grundstücks ist im Flächenwidmungsplan festgelegt und im Grundbuch eingetragen wie z.B. Bauland. Diese ist eine Zielvorgabe, für die langfristige Verwendung bzw. Nutzung des Grundstücks. Bestehen für mehrere Teilflächen des Grundstücks unterschiedliche Nutzungen, so werden diese unterschiedlich gewidmet. Die Widmungsflächen beziehen sich auf die Größe bzw. Fläche der der betreffenden Widmung entsprechenden Teilfläche des Grundstücks.

Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden Stelle, der geprüften Dienststelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **LANGFRISTIGES VERMÖGEN**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert, beispielsweise **4 Immaterielle Vermögenswerte**. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 132 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.2 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zusammenfassung

(1) Im Rahmen einer österreichweiten Haushaltsreform stellte auch das Land Burgenland seine Buchführung von der Kameralistik auf ein Drei-Komponenten Rechnungswesen um. Diese besteht nunmehr aus einem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Unter Anwendung neuer haushaltsrechtlicher Bestimmungen, wie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), hatte das Land Burgenland zum 01.01.2020 erstmalig eine Vermögensrechnung, die sogenannte Eröffnungsbilanz, nach neuen Standards zu erstellen. Im November 2020 beschloss die Bgld. Landesregierung die Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme von rd. 3,13 Mrd. Euro.

Der BLRH überprüfte die Eröffnungsbilanz des Landes Burgenland und war dabei vor allem auf die einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz sowie auf deren Ansatz- und Bewertungssachverhalte in der Finanzbuchhaltung konzentriert.

(2) Der BLRH konnte bei seinen Prüfungshandlungen feststellen, dass die Werte der Eröffnungsbilanz mit jenen der Finanzbuchhaltung übereinstimmten. Gleichzeitig aber musste er erkennen, dass die Finanzbuchhaltung selbst nicht den Qualitätserfordernissen der VRV 2015 oder der Landeshaushaltsordnung 2019 genügte. Besonders kritisch bewertete der BLRH, dass viele Werte der Finanzbuchhaltung und damit auch Positionen der Eröffnungsbilanz mangels vorhandener Belege sowie unzureichender mengenmäßiger Erfassung nicht verlässlich prüfbar waren. Eine nachvollziehbare Ableitung vom Beleg zum Wertansatz in der Finanzbuchhaltung und dessen Überleitung in die Eröffnungsbilanz war dem BLRH nicht bei allen Positionen der Eröffnungsbilanz verlässlich möglich.

Von insgesamt 43 prüfungsrelevanten Positionen, davon 24 auf der Aktivseite und 19 auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz, waren lediglich 13 Positionen durch Belege vollständig nachvollziehbar und somit durch den BLRH verlässlich prüfbar. Bei zehn Positionen der Eröffnungsbilanz konnte lediglich der Wert der Eröffnungsbilanz, etwa durch einen Kontoausdruck aus der Finanzbuchhaltung nachvollzogen werden. Weiterführende Buchungsgrundlagen wie Belege über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Zahlenwerte lagen nicht vor.

Somit standen weder die Finanzbuchhaltung des Landes noch die daraus abgeleitete Eröffnungsbilanz im Einklang mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Die haushaltsrechtliche Zielsetzung sowie die beabsichtigte Aussagekraft der Eröffnungsbilanz, nämlich eine möglichst getreue Darstellung der Vermögens- und Finanzlage des Landes, sah der BLRH angesichts dieser elementaren Mängel grundsätzlich in Frage gestellt.

(3) Die Vernachlässigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung trat bei unterschiedlichen Positionen der Eröffnungsbilanz in verschiedenen Formen auf. So war bei den Sachanlagen der Umgang mit Abschreibungen bzw. Abschreibungsdauern bei gleichen Anlagegütern nicht einheitlich.

Ferner konnte der BLRH bei der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzung eine Doppelerfassung von einzelnen Vermögenswerten nicht ausschließen. Er sah dies ebenso im Zusammenhang mit einer generell vernachlässigten Kontenpflege im Zuge der Vorbereitung auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz wie wiederholt auftretende falsche Kontenzuordnungen.

Zudem wies der BLRH wiederholt kritisch darauf hin, dass die Finanzabteilung im Rahmen der Vorbereitung und der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht ihrer zentralen qualitätssichernden Aufgabe nachkam bzw. aus personellen Gründen nicht nachkommen konnte.

(4) Der BLRH untermauerte den elementaren Korrekturbedarf im Zuge seiner chronologischen Aufarbeitung der einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz, die er mit den Vermögenswerten der Aktivseite der Bilanz begann und den Positionen der Passivseite beendete.

(5) Dabei hob der BLRH beispielsweise die **Bewertung der Straßen** bei den „**Sachanlagen**“ hervor. Unter dieser Position waren zwar die Straßenzüge mit den entsprechenden Grundstücken in der Bewertung berücksichtigt, sogenannte Straßenbestandteile wie Ampelanlagen, Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen oder Wegweiser aber nicht.

Nicht verlässlich beurteilen konnte der BLRH zudem, inwieweit etwa 568 Brücken aus dem Brückenverzeichnis der Baudirektion im Anlagenverzeichnis und damit in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt waren.

Die Position „**Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau**“ wies wiederum in der Eröffnungsbilanz einen Wert von rd. 110,53 Mio. Euro aus, obwohl das Anlagenverzeichnis zum selben Stichtag einen Wert von nur rd. 35,37 Mio. Euro anführte. Die Ursache für die Abweichung von rd. 75,16 Mio. Euro konnte weder der BLRH noch die geprüfte Stelle im Rahmen der Prüfung abschließend aufklären.

(6) Wie der BLRH feststellte, erfolgte die **Bewertung des Straßengrunds** entsprechend einer Bewertungsrichtlinie des Landes mit 1,00 Euro pro m². Diese Bewertungsrichtlinie enthielt aber keine Bestimmungen, wie jene Flächen bewertet werden sollten, auf denen keine Straßenanlagen bestanden. Diese sogenannten Restflächen in einem Ausmaß von 13,73 Mio. m² waren unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung ebenfalls mit 1,00 Euro pro m² bewertet. Nach Ansicht des BLRH war diese Regelungslücke insofern bedeutend, da eine Bewertung dieser Restflächen nach dem Grundstückrasterverfahren zu Basispreisen eine erhebliche Auswirkung auf das Sachanlagevermögen des Landes hätte. Der BLRH ging dabei von einer möglichen Erhöhung der bisherigen Buchwerte auf bis zu rd. 240,59 Mio. Euro aus.

(7) Die Position der „**Beteiligungen an verbundenen Unternehmen**“ umfasste wiederum auch die Fremdanteile am Eigenkapital der Landesholding (Konzern). Demnach wäre diese Bilanzposition von rd. 165,33 Mio. Euro um rd. 162,56 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen.

(8) Die „**Langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen**“ von rd. 1,50 Mrd. Euro umfassten alle Wohnbauförderungsdarlehen, die das Land Burgenland vergeben hatte und per 31.12.2019 ausständig waren. Der BLRH kritisierte in diesem Zusammenhang, dass die Finanzabteilung auch den kurzfristigen Anteil der Wohnbauförderungsdarlehen von rd. 38,75 Mio. Euro unter den langfristigen Forderungen auswies. Dies stand im Widerspruch zu den Bestimmungen der VRV 2015, die eine Gliederung in kurz- und langfristige Bestandteile vorsieht.

(9) Die **„Kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen“** waren in der Eröffnungsbilanz mit rd. 2,05 Mio. Euro ausgewiesen. Der BLRH konnte davon lediglich rd. 286.400 Euro nachvollziehen. Den Differenzbetrag von rd. 1,77 Mio. Euro konnte der BLRH mangels entsprechender Unterlagen nicht abschließend beurteilen. Er hinterfragte die Höhe vor allem insofern, da dieser Betrag eine Forderung von rd. 1,54 Mio. Euro gegenüber der WIBUG enthielt. Dies obwohl weder der Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 der WIBUG noch die Saldenbestätigungen offene Verbindlichkeiten gegenüber dem Land aufwiesen.

(10) Der BLRH kritisierte weiters, dass die Aufteilung der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz auf die Position **„Kassa, Bankguthaben, Schecks“** von rd. 67,23 Mio. Euro und die Position **„Zahlungsmittelreserven“** von rd. 112,69 Mio. Euro nicht mit den Bankkonten zum Stichtag 01.01.2020 übereinstimmten. Vielmehr standen den Zahlungsmittelreserven keine eigenen Bankkonten gegenüber, obwohl die durchgeführten Umbuchungen in der Finanzbuchhaltung dies vorausgesetzt hätten. Somit waren die Geldbestandskonten nicht im Einklang mit der Aufteilung der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz. Der Geldbestand von rd. 179,92 Mio. Euro blieb nämlich unverändert. In diesem Zusammenhang kritisierte der BLRH ein weiteres Mal, das Abgehen von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

(11) Die Eröffnungsbilanz wies unter der Position **„Haushaltsrücklagen“** einen Wert von rd. 112,69 Mio. Euro aus. Davon waren rd. 82,33 Mio. Euro für bestimmte Zwecke vorgesehen. Der BLRH merkte kritisch an, dass gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 Haushaltsrücklagen nur aus dem positiven Nettoergebnis des Vorjahres gebildet werden konnten. Da die Rücklagen in der Eröffnungsbilanz aber faktisch nicht aus dem positiven Nettoergebnis des Vorjahres gebildet sein konnten, ging der BLRH angesichts der Detailaufstellung der Haushaltsrücklagen davon aus, dass diese Werte großteils Verpflichtungen oder Rückstellungen waren.

(12) Unter den **„Investitionszuschüssen“** wies die Eröffnungsbilanz einen Wert von rd. 37,18 Mio. Euro aus. Allerdings konnten dem BLRH keine Unterlagen für eine verlässliche Beurteilung dieser Zuschüsse übermittelt werden. Eine Überprüfung, ob die als Investitionszuschüsse dargestellten Zuschüsse tatsächlich als solche zu qualifizieren waren, war auf Grund fehlender Belege weder für die Finanzabteilung noch für den BLRH möglich.

(13) Bei den **„Leasingverbindlichkeiten“** wies die Eröffnungsbilanz ein Wert von lediglich rd. 20.000 Euro aus, der auf vier Klaviere des Joseph Haydn Konservatoriums zurückzuführen war. Der BLRH hinterfragte diesen Betrag nicht nur der Höhe nach, sondern insbesondere hinsichtlich der zugrundeliegenden Erhebungsmethode. Denn die Finanzabteilung delegierte die Erhebung und Qualifizierung nach Operating- bzw. Finanzierungsleasing an die Abteilungen und Dienststellen des Landes, ohne selbst eine weitere Überprüfung der Angaben vorzunehmen.

(14) Bei den **„Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“** kritisierte der BLRH, dass die Finanzabteilung trotz fehlender Buchungsgrundlagen über rd. 14,96 Mio. Euro an Verbindlichkeiten in die Eröffnungsbilanz aufnahm. Da die Finanzabteilung ihre Vorgangsweise, wie auch an anderer Stelle, mit dem Vollständigkeitsgebot begründete, wies der BLRH wiederholt darauf hin, dass der Grundsatz der Belegbarkeit nicht durch das Vollständigkeitsgebot ausgesetzt werden kann.

(15) Der BRLH kritisierte ferner, dass er weder die aktive noch die passive Rechnungsabgrenzung verlässlich prüfen konnte. Bei der **„Aktiven Rechnungsabgrenzung“** von rd. 26,52 Mio. Euro ließ die Qualität der vorgelegten Unterlagen ebenso wenig eine verlässliche Prüfung zu wie bei der **„Passiven Rechnungsabgrenzung“** von rd. 67,80 Mio. Euro. Die Defizite der Buchungsgrundlagen dieser beiden Positionen war für den BLRH ein weiterer Beleg für die fehlende zentrale Qualitätssicherung durch die Finanzabteilung.

(16) Die **„Sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der durchlaufenden Gebahrung“** waren auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz mit einem Wert von rd. 147,48 Mio. Euro ausgewiesen. Davon entfielen rd. 70,39 Mio. Euro auf eine Position mit der Bezeichnung „Zins- und Währungstransaktionen“. Der BLRH hinterfragte bei dieser Position eine mögliche Doppelerfassung von Agien und Stückzinsen von rd. 67,55 Mio. Euro bei der Position „Passive Rechnungsabgrenzung“. Die Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz und auch der Buchungstext des Sachkontos passive Rechnungsabgrenzung boten Hinweise dafür. Da die Finanzabteilung dazu aber keine weiteren Buchungsgrundlagen vorlegen konnte, war dem BLRH eine abschließende Beurteilung nicht möglich.

Der zweitgrößte Teilbetrag der sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten war mit rd. 67,25 Mio. Euro den Wohnbaurücklagen und der drittgrößte Betrag von rd. 3,85 Mio. Euro den Haftrückklassen zugeordnet. Wie der BLRH kritisierte, konnte er mangels vorliegender Belege auch diese Wertansätze nicht verlässlich prüfen.

(17) Die Bgld. Landesregierung beschloss, das Wahlrecht beim Ausweis der **Pensionsrückstellungen** auszuüben und diese nicht in die Eröffnungsbilanz 2020 aufzunehmen. Diese Vorgangsweise stand im Einklang mit den Bestimmungen der VRV 2015. Jedoch erinnerte der BLRH daran, dass die bestehenden Zahlungsverpflichtungen für Pensionen des Landes von zumindest rd. 1,67 Mrd. Euro die finanzielle Lage des Landes unabhängig von deren Ausweis in der Eröffnungsbilanz in der Zukunft belasten werden. Er sprach sich daher für die Aufnahme der Pensionsrückstellungen in die Eröffnungsbilanz aus.

(18) Das Land Burgenland verwies in seiner allgemeinen Stellungnahme wiederholt auf die *„hohe Komplexität der Systemumstellung“* auf die VRV 2015. Unter Verweis auf den fünfjährigen Korrekturzeitraum gemäß § 38 VRV 2015 verstand es die Erstellung der Eröffnungsbilanz als Prozess mit dem Ziel, *„spätestens nach fünf Jahren“* eine Bilanz zu legen, *„die umfassend sämtliche Bestimmungen der ordnungsgemäßen Buchführung gerecht wird.“* Der BLRH konnte dieser Betrachtung als Prozess nur insofern folgen, als dieser seiner Ansicht nach mit der Erstellung und dem Beschluss der Eröffnungsbilanz durch den Bgld. Landtag seinen Abschluss hätte finden sollen.

Der gesetzlich vorgesehene Korrekturzeitraum dient nach Ansicht des BLRH der Korrektur von Bilanzpositionen auf Grundlage neuer Erkenntnisse bei der Auseinandersetzung mit Bewertungsfragen und nicht dem nachträglichen Aufbau einer Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Diese Grundsätze hätten nach Ansicht des BLRH bereits vor der Systemumstellung auf die VRV 2015 Anwendung finden sollen. Denn diese Grundsätze sind unabhängig vom System der Rechnungsführung immer einzuhalten.

Die Feststellung des Landes Burgenland, dass einige Empfehlungen des BLRH nicht umgesetzt wurden, weil derzeit keine gesetzliche Grundlage dafür existiert, war für den BLRH ebenso wenig nachvollziehbar. Denn Instrumente wie die sogenannte RVS 13.05.31 stellen im Rahmen der Bewertung der Straßeninfrastruktur einen adäquaten anerkannten Standard dar. Nach Ansicht des BLRH dienen sie als Hilfsmittel für eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenswerte und bedürfen im Rahmen der Bewertung von Bilanzpositionen keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Auch die nicht vorgenommene getrennte Darstellung von kurz- und langfristigen Darlehensforderungen begründete das Land Burgenland mit dem Fehlen einer gesetzlichen Grundlage. Diesbezüglich verwies der BLRH auf die Position „Sonstige kurzfristige Forderungen“. Dort wäre die Zuordnung der kurzfristigen Darlehensforderungen möglich.

Das Land Burgenland schloss seine allgemeine Stellungnahme mit dem Verweis auf bereits in Angriff genommene Maßnahmen, wie drei abteilungsübergreifende Arbeitsgruppen, die die Erstbewertungen der Eröffnungsbilanz evaluieren, den Korrekturbedarf der Bewertung sowie die Bewertungsrichtlinien analysieren und konkrete Empfehlungen für eine zeitnahe Umsetzung erarbeiten sollen. Ferner gab das Land Burgenland an, dass an einer standardisierten Bereitstellung der Buchungsgrundlagen gearbeitet werde. Der BLRH nahm all diese Maßnahmen zur Kenntnis, verwies aber erneut darauf, dass diese Aktivitäten seiner Ansicht nach rechtzeitig vor Beschluss der Eröffnungsbilanz durch den Bgld. Landtag gesetzt hätten werden müssen.

(19) Zusammenfassend stellte der BLRH einen großen sowie elementaren Korrekturbedarf der Eröffnungsbilanz 2020 fest. Der BLRH empfahl, ausgehend von einer vollständigen mengenmäßigen Erfassung der Vermögenswerte und Schulung der Mitarbeiter in allen involvierten Dienststellen des Landes, diese notwendigen Korrekturen gründlich und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die VRV 2015 sieht – wie bereits zuvor angesprochen – in ihren Bestimmungen eine Übergangsfrist von fünf Jahren für erforderliche Anpassungen oder Korrekturen vor. Diese fünf Jahre sollten nach Ansicht des BLRH genutzt werden, um sämtliche Mängel ausgehend von der Ebene der Buchungsgrundlagen zu beheben. Die Finanzabteilung ist zudem vor allem auch darin gefordert, ihre Aufgabe der zentralen Qualitätssicherung im Sinne der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung aktiver wahrzunehmen.

Der BLRH sieht den vorhandenen Korrekturbedarf insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erfordernis, dass gerade öffentliche Haushalte ihre Entscheidungen und die damit verbundenen Ausgaben bzw. Finanzierungserfordernisse in Kenntnis über ihre tatsächliche Finanz- und Vermögenslage treffen sollten.

Kenndatenfeld

Eröffnungsbilanz des Landes Burgenland zum 01.01.2020

Rechtliche Grundlagen: VRV 2015

Beschluss der Bgld. Landesregierung am 10.11.2020

Beschluss des Bgld. Landtages am 10.12.2020

Aggregierte Darstellung der Eröffnungsbilanz des Landes Burgenland zum 01.01.2020

Aktiva	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
A Langfristiges Vermögen	2.863.307.428	91,6
A.I Immaterielle Vermögenswerte	86.402	0,003
A.II Sachanlagen	951.642.407	30,4
A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	225.000.000	7,2
A.IV Beteiligungen	181.181.996	5,8
A.V Langfristige Forderungen	1.505.396.623	48,2
B Kurzfristiges Vermögen	262.519.144	8,4
B.I Kurzfristige Forderungen	54.304.345	1,7
B.II Vorräte	1.775.846	0,1
B.III Liquide Mittel	179.922.917	5,8
B.V. Aktive Rechnungsabgrenzung	26.516.036	0,8
Summe Aktiva	3.125.826.571	100,0

Passiva	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.496.040.665	47,9
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383.350.594	44,3
C.II Haushaltsrücklagen	112.690.072	3,6
D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	37.182.500	1,2
D.I Investitionszuschüsse	37.182.500	1,2
E Langfristige Fremdmittel	1.125.469.054	36,0
E.I Langfristige Finanzschulden, netto	702.698.362	22,5
E.II Langfristige Verbindlichkeiten	215.116.702	6,9
E.III Langfristige Rückstellungen	207.653.990	6,6
F Kurzfristige Fremdmittel	467.134.352	14,9
F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	118.785.258	3,8
F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	240.395.729	7,7
F.III Kurzfristige Rückstellungen	40.104.960	1,3
F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	67.848.405	2,2
Summe Passiva	3.125.826.571	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Feststellungen

Rechtliche Grundlagen

1 Rechtliche Grundlagen

Das Land Burgenland erstellte eine Bewertungsrichtlinie zur VRV 2015. Diese stellte einen Leitfaden zur Erfassung und -bewertung von Vermögenswerten dar. Sie replizierte in weiten Teilen die gesetzlichen Bestimmungen. Weiters enthielt sie Begriffsbestimmungen und Informationen zu den Bewertungsgrundsätzen. Handlungsanleitungen, etwa in Form von spezifischen Beispielen aus den Dienststellen waren ihr nicht zu entnehmen. Der Lenkungsausschuss sowie die Bgld. Landesregierung beschlossen die Bewertungsrichtlinie Ende Oktober 2020. Ab diesem Zeitpunkt kam sie gemäß Finanzabteilung zur Anwendung.

Der BLRH kritisierte die zu späte Erarbeitung und Beschlussfassung der Bewertungsrichtlinie des Landes. Dies erfolgte Ende Oktober 2020 und somit rund zwei Wochen vor dem Beschluss der Eröffnungsbilanz durch die Bgld. Landesregierung. In diesem engen Zeitraum vermochte die Bewertungsrichtlinie des Landes keine Wirkung zu entfalten. Sie konnte somit weder ihrer Funktion als Anleitung für eine möglichst standardisierte Handhabung gerecht werden, noch für ein einheitliches Verständnis der Bestimmungen der VRV 2015 sorgen. Ebenso konnte sie nicht in ausreichendem Maße für die Vorbereitung der Eröffnungsbilanz nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung herangezogen werden. (siehe 1.2)

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

2 Überblick Eröffnungsbilanz

(1) Das Land Burgenland erstellte die Eröffnungsbilanz im Oktober 2020. Auf Empfehlung des Lenkungsausschusses beschloss die Bgld. Landesregierung am 10.11.2020 die Eröffnungsbilanz sowie ihre Vorlage zur Beschlussfassung an den Bgld. Landtag. Dieser stimmte in seiner Sitzung vom 10.12.2020 der Eröffnungsbilanz des Landes zum 01.01.2020 zu.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies ein Vermögen von rd. 3,13 Mrd. Euro und Fremdmittel von rd. 1,63 Mrd. aus. Daraus resultierte ein Nettovermögen von rd. 1,50 Mrd. Euro. (siehe 2.2)

3 Ableitung Eröffnungsbilanz aus der Finanzbuchhaltung

Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse aus der Finanzbuchhaltung fest, dass die Positionen der Eröffnungsbilanz ziffernmäßig mit der zugrundeliegenden Finanzbuchhaltung übereinstimmen.

Dessen ungeachtet wies er darauf hin, dass die ziffernmäßige Übereinstimmung keine Aussage über die Qualität der Buchungsgrundlagen für die Finanzbuchhaltung zulässt. (siehe 3.2)

Langfristiges Vermögen

4 Immaterielle Vermögenswerte

Die Anschaffungskosten der immateriellen Vermögenswerte betragen rd. 172.400 Euro. Diese immateriellen Vermögenswerte stammten aus lediglich fünf Abteilungen und Dienststellen des Landes Burgenland. Sowohl die geringe Höhe der Anschaffungskosten, als auch die geringe Anzahl an Abteilungen und Dienststellen, die immaterielle Vermögenswerte führten, erschien dem BLRH nicht plausibel.

Er kritisierte ferner, dass die Finanzabteilung Softwarelizenzen mit zumindest einem Anschaffungswert von rd. 63.600 Euro nicht als immaterielle Vermögenswerte in das Anlagenverzeichnis aufnahm. Dies widersprach der VRV 2015, wonach vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen sind. (siehe 4.2)

5 Sachanlagen

(1) Der BLRH merkte kritisch an, dass die Vermögenswerte aus dem Anlagenverzeichnis mit den Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz nicht übereinstimmten. Die Abweichung bei den Technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen und der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung war auf eine einzige Fehlbuchung bei der Abschreibung für Fahrzeuge zurückzuführen. Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau von rd. 75,16 Mio. Euro waren im Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019 nicht erfasst.

(2) Die Finanzabteilung verwendete von der VRV 2015 abweichende Nutzungsdauern ohne diese zu begründen. Ferner war das Anlagenverzeichnis unvollständig. Beispielsweise fehlten die Tiere des Anlagevermögens der Landwirtschaftlichen Fachschule Güssing und ein Teil der Zeiterfassungsgeräte im Anlagenverzeichnis. (siehe 5.2)

6 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

(1) Die Grundstückslisten ermöglichten weder durchgängige Vergleiche zueinander noch zweifelsfreie Überleitungen zum Anlagenverzeichnis. Zudem wiesen sie eine Differenz von 165 Grundstücken auf. Der Abgleich mit dem Anlagenverzeichnis ergab, dass die Grundstückslisten unvollständig waren. Dies betraf zumindest ein Grundstück, dessen Aktivierung im Oktober 2014 erfolgte. Erläuterungen oder Begründungen zu den Abweichungen und dem fehlenden Grundstück enthielten die Grundstückslisten nicht. Der BLRH betrachtete dies vor allem unter dem Aspekt der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz kritisch.

(2) Bei zumindest 73 Anlagen bzw. 35 Grundstücke mit einer Fläche von rd. 0,94 Mio. m² bestanden bis zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz Zweifel über das wirtschaftliche Eigentum gemäß § 19 VRV 2015. Die Eröffnungsbilanz enthielt darüber keine Hinweise.

(3) Das Brückenverzeichnis der Baudirektion vom März 2021 wies 687 Objekte aus. Davon waren 568 Brücken, 16 Durchlässe und 103 Mauern. Inwieweit diese Objekte in der Bewertungstabelle und im Anlagenverzeichnis berücksichtigt waren, konnte der BLRH nicht verlässlich beurteilen.

Zudem ergab der Abgleich zwischen der Bewertungstabelle und dem Brückenverzeichnis der Baudirektion vom März 2021 eine Abweichung bei der Bauwerksfläche. Diese betrug bei den Brücken und Durchlässen rd. 2.230 m² sowie bei den Mauern rd. 308 m². Daraus resultierte ein Fehlbetrag von rd. 3,22 Mio. Euro.

(4) Die Bewertungstabelle zu den Straßenbauten bezifferte die Flächen der Straßen, Brücken, Durchlässe und Mauern mit einem Wert von rd. 12,52 Mio. m². Der Straßengrund betrug gemäß den Grundstückslisten rd. 26,25 Mio. m². Daraus resultierte eine Restfläche von rd. 13,73 Mio. m².

Der BLRH beanstandete, dass der Straßengrund in der Bewertungsrichtlinie des Landes nicht näher präzisiert war bzw. keine Differenzierungen stattfanden. Insbesondere fehlten Festlegungen zur Bewertung jener Flächen, auf denen keine Straßenanlagen bestanden. Die Bewertung des Straßengrunds erfolgte entsprechend der Bewertungsrichtlinie des Landes mit 1,00 Euro pro m². Die Restfläche war mit rd. 13,73 Mio. Euro angesetzt. Die tatsächliche Nutzung floss in die Bewertung nicht ein.

Nach Auffassung des BLRH war diese Regelungslücke in der Bewertungsrichtlinie des Landes insofern von Bedeutung, da die Bewertung der Restfläche nach dem Grundstücksrasterverfahren zu Basispreisen erhebliche Auswirkungen auf das Sachanlagenvermögen hätte.

Der durchschnittliche Bewertungspreis der unbebauten und bebauten Grundstücke betrug rd. 5,50 Euro pro m² bzw. rd. 17,52 Euro pro m². Ausgehend von diesen Durchschnittspreisen ließ die Bewertung der Restfläche nach dem Grundstückrasterverfahren Buchwerte in einer Bandbreite von rd. 75,53 Mio. Euro bis rd. 240,59 Mio. Euro erwarten. Dies würde den Wert für den Straßengrund somit um bis zu rd. 226,86 Mio. Euro erhöhen.

(5) Die RVS 13.05.31 „*Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur*“ aus September 2019 fand in der Bewertungsrichtlinie des Landes und bei der Bewertung der Straßenbauten keine Berücksichtigung. Zudem waren in der Eröffnungsbilanz nicht alle wesentlichen Bestandteile der Straßeninfrastruktur präzise erfasst. Dazu zählten insbesondere die Straßenausrüstung und elektromaschinelle Ausrüstung wie z.B. Verkehrszeichen, Wegweiser, Straßenbeleuchtung und Verkehrslichtsignalanlagen.

(6) Der BLRH kritisierte ferner die unzureichende Dokumentation der Bewertung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur. Diese war überwiegend undatiert. Zudem war sie mit keinen durchgängigen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Ebenso fehlten detaillierte Nachweise, Belege und nähere Erläuterungen zu den Unterlagen. (siehe 6.2)

7 Gebäude und Bauten

(1) Die Bewertung der Hallen Mattersburg, Neutal und Oberwart ging von einem fixen Bewertungsparameter von 10.000 Euro je 50 Tonnen Lagerkapazität aus. Eine nähere Dokumentation wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen zu diesem Bewertungsparameter lag den Bewertungstabellen nicht bei.

(2) Der Abschreibung der Hallen lag eine Nutzungsdauer von jeweils 40 Jahren zugrunde. Die Festlegung erfolgte anhand der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 für „*Sonstige Gebäude und Bauten*“. Nähere Erläuterungen bzw. Begründungen zum angewendeten Bezugswert der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart bestanden nicht.

(3) Die RVS 13.05.31 umfasste auch hochbauliche Anlagen der Straßeninfrastruktur. In der Bewertungsrichtlinie des Landes und bei der Bewertung der Hallen der Baudirektion fand diese keine Anwendung.

(4) Der BLRH kritisierte die unzureichende Dokumentation der Bewertung der Gebäude und Bauten. Diese war überwiegend undatiert und mit keinen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Zudem fehlten detaillierte Nachweise und Belege zu den Unterlagen. (siehe 7.2)

8 Sonderanlagen

(1) Der BLRH stellte zu den Sonderanlagen kritisch fest, dass Bewertungstabellen und Anlagenverzeichnis voneinander abwichen. Entsprechende Erläuterungen zu diesen Abweichungen fehlten.

(2) Die angewendeten Bewertungsparameter der Silo- und Soleanlagen in der Eröffnungsbilanz waren nicht näher erläutert. Zudem lagen den Bewertungstabellen keine entsprechenden Dokumentationen wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen bei.

(3) Der Abschreibung der Sonderanlagen lag eine Nutzungsdauer von jeweils 33 Jahren zugrunde. Die Festlegung erfolgte anhand der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 für „Sonstige Bauwerke, Grundstückseinrichtungen und Sonderanlagen“.

Nähere Erläuterungen bzw. Begründungen zum angewendeten Bezugswert der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden nicht.

(4) Die Nutzungsdauer von sechs Anlagen war weniger als die gemäß VRV 2015 festgelegten 33 Jahre. Dies führte zu einem um zumindest rd. 244.000 Euro zu niedrigen Buchwert der Sonderanlagen in der Eröffnungsbilanz.

(5) Die Dokumentationen der Bewertung der Sonderanlagen war unzureichend. Diese war überwiegend undatiert und mit keinen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Zudem fehlten detaillierte Nachweise und Belege zu den Unterlagen. Diesbezüglich verwies der BLRH auf seine obigen Ausführungen hinsichtlich der Berechnungsparameter. (siehe 8.2)

9 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Die Vermögenswerte aus dem Anlagenverzeichnis stimmten mit den Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz nicht überein. Die Abweichung bei den Technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen war auf eine einzige Fehlbuchung der Abschreibung für Fahrzeuge zurückzuführen. (siehe 9.2)

10 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Vermögenswerte aus dem Anlagenverzeichnis stimmten mit den Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz nicht überein. Die Abweichung bei der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung war auf eine einzige Fehlbuchung der Abschreibung für Fahrzeuge zurückzuführen. (siehe 10.2)

11 Kulturgüter

(1) Die Eröffnungsbilanz wies Kulturgüter von rd. 3,81 Mio. Euro aus. Der BLRH bemängelte, dass die Anzahl der nicht bewerteten Kulturgüter bei den Sammlungen Archäologie und Biologie aus den übermittelten Unterlagen mit den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen nicht übereinstimmte.

(2) Darüber hinaus stellte der BLRH kritisch fest, dass die Erfassung und Bewertung der Kulturgüter zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen war. Er hinterfragte dies insofern kritisch, da die mengenmäßige Erfassung des gesamten Anlagevermögens Voraussetzung für eine möglichst wahrheitsgetreue Bewertung und Darstellung der Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz gewesen wäre.

(3) Ferner stellte der BLRH kritisch fest, dass die Finanzabteilung bei Gebäuden der Kategorie Kulturgüter das Wahlrecht der linearen Abschreibung anwandte. Dies obwohl die Bewertungsrichtlinie des Landes die Inanspruchnahme dieses Wahlrechts nicht vorsah. (siehe 11.2)

12 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau

(1) Gemäß Bewertungsrichtlinie des Landes war die Abwicklung von „größeren“ bzw. mehrjährigen Bauprojekten während der Bauphase mit den tatsächlichen bzw. bisher aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten gesondert auszuweisen.

Konkrete Kriterien für Größeneinstufung der Bauprojekte waren in der Bewertungsrichtlinie des Landes nicht definiert. Mögliche Kriterien wären z.B. Art, Umfang, Bedeutung, Baukosten und Anzahl der Gewerke.

(2) Die Vermögenswerte aus dem Anlagenverzeichnis stimmten mit den Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz nicht überein. Die Abweichung bei den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau von rd. 75,16 Mio. Euro waren im Anlagenverzeichnis nicht erfasst.

(3) Die geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau waren in einer Bewertungstabelle und dem Bauprogramm der Baudirektion vom Oktober 2020 aufgelistet.

Der Bewertungstabelle und dem Bauprogramm waren keine näheren Beschreibungen, Kostenübersichten oder Abrechnungsbelege zu den einzelnen Bauvorhaben beigegeben. Gleiches galt für die elf Abzugsposten von rd. 4,72 Mio. Euro bzw. den hinzugerechneten Wert für gebundene Beträge von rd. 35.100 Euro.

(4) Der Wert der 136 Anlagen laut Anlagenverzeichnis wich von der Bewertungstabelle um rd. 75,13 Mio. Euro und vom Bauprogramm um rd. 79,82 Mio. Euro ab.

Eine durchgängige Überleitung zwischen Bewertungstabelle, Bauprogramm, Anlagenverzeichnis und Sachkonten war nicht möglich. Diesbezüglich fehlten entsprechende Erläuterungen. (siehe 12.2)

13 Aktive Finanzinstrumente

(1) Die Eröffnungsbilanz wies unter den aktiven Finanzinstrumenten „zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ mit einem Wert von 225,00 Mio. Euro aus. Dieser betraf ein Genussrecht von der BVOG aufgrund eines „Angebotes auf Erwerb eines obligationenartigen Genussrechts“ aus dem Jahr 2006. Im Jahr 2019 erzielte das Land Burgenland daraus einen Genussrechtsertrag von rd. 3,36 Mio. Euro. In Bezug auf das eingesetzte Kapital von 225,00 Mio. Euro entsprach das rd. 1,49 Prozent. Als Grundlage für die Überprüfung der Werthaltigkeit des Genussrechtes führte die Finanzabteilung die von der BVOG übermittelten quartalsweisen Übersichten zu den Krediten, Zinserträgen und Kontoständen an.

Die Finanzabteilung erstellte im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine systematisierte Beurteilung und Dokumentation zur Werthaltigkeit und zum Risiko des Genussrechtes. Eine von ihr angeführte quartalsweise „Übersicht über die Kredite, Zinserträge und Kontostände“ der BVOG sah der BLRH nicht als ausreichendes Instrument für die Beurteilung von Risiko und Werthaltigkeit an.

(2) Das Land Burgenland verfügte auch über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft, deren Verträge auf die Jahre 2003 bzw. 2004 zurückgingen und die noch bis 2033 liefen. Deren Zeitwert war per 31.12.2019 mit rd. 92,56 Mio. Euro negativ. Die Eröffnungsbilanz wies diesen Wert unter den sonstigen langfristigen Rückstellungen als Drohverlustrückstellung aus. (siehe 13.2)

14 Beteiligungen

(1) Die Eröffnungsbilanz wies für die Beteiligungen einen Wert von rd. 181,18 Mio. Euro aus.

(2) Der Buchwert der sechs ausgewiesenen verbundenen Unternehmen betrug rd. 165,33 Mio. Euro. Der Anteil an der Landesholding betrug rd. 95 Prozent, das waren rd. 157,08 Mio. Euro. Die Finanzabteilung zog für die Landesholding das gesamte Eigenkapital der Konzernbilanz als Beteiligungsansatz heran. Der BLRH wies jedoch kritisch darauf hin, dass das Eigenkapital der Konzernbilanz auch Fremdanteile von rd. 162,56 Mio. Euro enthielt. Der Beteiligungsansatz für die Landesholding in der Eröffnungsbilanz war daher nach Ansicht des BLRH um den Wert der Fremdanteile zu hoch.

(3) Der „Anhang 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen – Verbundene Unternehmen“ zur Eröffnungsbilanz führte anstatt „Landesholding Burgenland – Konzern“ den Wortlaut „Landesholding Burgenland GmbH“ an.

(4) Seinen Direktanteil an der KRAGES in Höhe von 10 Prozent wies das Land Burgenland unter den verbundenen Unternehmen mit einem Wert von rd. 7,71 Mio. Euro aus. Dies mit dem Hinweis, dass gemeinsam mit dem 90-Prozent-Anteil der Landesholding an der KRAGES diese zu 100 Prozent im Landeseigentum stand und „das Land Burgenland die Kontrolle bzw. Beherrschung gem. § 23 Abs. 3 VRV 2015 über das Unternehmen hat.“ Die Konzernbilanz 2019 der Landesholding wies im Eigenkapital unter dem „Ausgleichsposten für Anteile im Fremdbesitz“ für die KRAGES einen Wert von 7,70 Mio. Euro aus. Mit dem Hinweis auf den Korrekturbedarf aufgrund der Fremdanteile zeigte der BLRH auf, dass damit die Eröffnungsbilanz den KRAGES-Anteil sogar doppelt enthielt.

(5) Für vier assoziierte Unternehmen wies die Eröffnungsbilanz einen Wert von rd. 0,55 Mio. aus.

(6) Die acht sonstigen Beteiligungen wies die Eröffnungsbilanz mit einem Wert von rd. 2,35 Mio. Euro aus. Die Finanzabteilung bewertete eine Kommanditeinlage von rd. 7.300 Euro für die Thermengolfanlage Loipersdorf mit einem Cent. Sie wies auch ein typisch stilles Beteiligungskapital von rd. 65.400 Euro für dieses Unternehmen aus. Die Thermengolfanlage Loipersdorf hatte zum Bilanzstichtag 31.12.2019 ein negatives Eigenkapital von rd. -380.900 Euro. Der BLRH konnte nicht nachvollziehen, warum die Finanzabteilung die Kommanditeinlage mit einem Cent bewertete, das typische stille Beteiligungskapital trotz des negativen Eigenkapitals der Gesellschaft jedoch nicht. Ferner hinterfragte er die Werthaltigkeit des typisch stillen Beteiligungskapitals kritisch und bemängelte in diesem Zusammenhang, dass dazu keine Informationen über eine nähere Beurteilung der Werthaltigkeit vorlagen.

(7) Die Eröffnungsbilanz wies 16 verwaltete Einrichtungen mit einem Wert von rd. 12,96 Mio. Euro aus. Dieser Wertansatz basierte auf dem jeweiligen Stand an Liquidem Mitteln dieser verwalteten Einrichtungen. Damit berücksichtigte die Eröffnungsbilanz keine weiteren Vermögenspositionen. Aus den gezogenen Stichproben ermittelte der BLRH, dass für drei von fünf verwalteten Einrichtungen doppelte Jahresabschlüsse vorlagen. Es wäre daher entsprechend den Regelungen der VRV 2015 möglich gewesen, eine Bewertung des Beteiligungsansatzes entsprechend dieser Abschlüsse durchzuführen. Damit wies die Eröffnungsbilanz die verwalteten Einrichtungen nicht konform den Vorschriften der VRV 2015 aus.

(8) Die Eröffnungsbilanz wies den Landesfeuerwehrverband Burgenland unter den verwalteten Einrichtungen aus. Er schien jedoch nicht im grafischen Beteiligungsspiegel des Landes Burgenland zum 31.12.2019 auf. (siehe 14.2)

15 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Eröffnungsbilanz wies langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von rd. 0,89 Mio. Euro aus. Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung keine Belege dazu vorlegen konnte. Darüber hinaus konnte sie auch keine inhaltliche Auskunft zu den einzelnen Buchungen dieser Position geben. Mangels weiterer Unterlagen war dem BLRH keine verlässliche Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit sowie keine abschließende inhaltliche Beurteilung möglich. (siehe 16.2)

16 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

(1) Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen betragen rd. 1,50 Mrd. Euro. Diese umfassten alle WBF-Darlehen, die das Land Burgenland vergab und per 31.12.2019 ausständig waren. Zu diesem Zeitpunkt existierten dazu 34.204 Konten. Zu den Förderungswerbern zählten Gemeinden, Unternehmen und natürliche Personen.

(2) Die Finanzabteilung holte von der Kommunalkredit Austria AG (**KK**) eine Saldenbestätigung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ein. Diese wies einen offenen Saldo von rd. 94,43 Mio. Euro aus. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Nominalwert betrug rd. 134,48 Mio. Euro. Dabei trat eine Differenz von rd. 40,05 Mio. Euro auf. Diese konnte die Finanzabteilung nicht aufklären.

Der BLRH beanstandete, dass die Finanzabteilung die aus den Buchungsgrundlagen resultierende Differenz nicht erläutern konnte. Er hinterfragte insofern die Auseinandersetzung mit den Buchungsgrundlagen im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz kritisch.

(3) Anstelle einer Saldenbestätigung der Wohnbau Burgenland GmbH (**WBG**) über die offenen Posten des Landes Burgenland aus WBF-Darlehen übermittelte die Finanzabteilung ein Schreiben der WBG. Darin bestätigte die WBG die Zahlungen des Landes Burgenland im Jahr 2019. Im Zuge der Follow-Up-Prüfung des BLRH zur WBG im Zeitraum 2020/21 lag dem BLRH der Jahresabschluss 2019 der WBG vor. Dieser wies unter den Finanzanlagen sonstige Ausleihungen von rd. 366,76 Mio. Euro aus. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Nominalwert betrug rd. 418,03 Mio. Euro. Die Differenz von rd. 51,27 Mio. Euro konnte die Finanzabteilung nicht anschließend aufklären.

Zudem hinterfragte der BLRH wiederholt die Auseinandersetzung mit den Buchungsgrundlagen im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz kritisch.

(4) Gemäß § 19 Abs. 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte in die Vermögensrechnungen aufzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft deren wirtschaftlicher Eigentümer ist. Aufgrund des Zessionsvertrages mit der KK als auch den Einlösungsverträgen mit der WBG beurteilte eine Steuerberatungskanzlei das Land Burgenland als wirtschaftlichen Eigentümer der WBF-Darlehen gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015. Daher hatte es die aushaftenden WBF-Darlehen gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Der BLRH konnte die Bewertung anhand der externen Unterlagen nachvollziehen.

(5) Der kurzfristige Anteil der WBF-Darlehen betrug rd. 38,75 Mio. Euro. Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung den kurzfristigen Anteil unter den langfristigen Forderungen auswies. Dies insbesondere, da § 18 Abs. 2 VRV 2015 eine Gliederung in lang- und kurzfristige Bestandteile vorsieht.

(6) Weiters erhielt die Finanzabteilung von der Bank Burgenland eine Mahnstatusliste zu den WBF-Darlehen per 31.12.2019. Allerdings nahm sie keine Wertberichtigung der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen vor. Die Begründung der Finanzabteilung mit Verweis auf die Komplexität und der längeren Dauer einer erstmaligen Überprüfung sah der BLRH angesichts der mehrjährigen Vorbereitungszeit auf die Eröffnungsbilanz kritisch. Dies insbesondere da zweifelhafte Forderungen ohnedies jährlich erfasst und wertberichtigt werden sollten. Er sah dies auch insofern kritisch, da durch das Versäumnis der Wertberichtigung unrealistische Einnahmen in Aussicht gestellt werden. Dies wäre weder wirtschaftlich zweckmäßig noch entspricht es den Vorgaben der VRV 2015, die eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenswerte fordert.

(7) Ferner erfasste die Finanzabteilung unter der Position „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“ auch nicht investitionsfördernde Darlehen an Beteiligungen von rd. 222.900. Euro. Diese betrafen einen Mitgliederzuschuss gegenüber dem Verein Genuss Burgenland. Der BLRH stellte fest, dass die Finanzabteilung die Rückzahlungsvereinbarung in lang- und kurzfristig unterteilte. Der Ausweis erfolgte unter den Positionen „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“ und „Sonstige kurzfristige Forderungen“.
(siehe 17.2)

17 Sonstige langfristige Forderungen

(1) Der größte Anteil der sonstigen langfristigen Forderungen entfiel mit rd. 6,08 Mio. Euro auf die langfristigen Forderungen gegenüber Beteiligungen. Diese umfassten Forderungen gegenüber der Forschung Burgenland GmbH, Gästehäuser Burgenland GmbH, Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. (**RMB**) und WIBAG Wirtschaftsdienstleistungen GmbH (**WIBAG-DL**).

Die langfristige Forderung gegenüber der Forschung Burgenland GmbH von 450.000 Euro betraf einen einmaligen Gesellschafterzuschuss für die Umsetzung der geplanten Infrastrukturprojekte von 4,35 Mio. Euro. Das Land Burgenland stellte diesen bereits vor Projektbeginn für nicht förderbare Kosten im Rahmen der EFRE-Projekte „*Low Ergetikum*“ und „*Digital Security Living*“ zur Verfügung. Dazu lagen dem BLRH der Regierungsbeschluss und eine Saldenbestätigung der Forschung Burgenland GmbH vor.

Gegenüber der RMB bestanden drei offene Forderungen von rd. 3,81 Mio. Euro. Deren Fälligkeit betrug mehr als ein Jahr und lag im Dezember 2023. Diese umfassten insbesondere Förderungen des Landes Burgenland an die RMB. Dazu lagen dem BLRH die Berechnungen und eine Saldenbestätigung der RMB vor.

Die Eröffnungsbilanz wies gegenüber der WIBAG-DL Forderungen von rd. 1,81 Mio. Euro aus treuhändigen Beteiligungen aus. Da Rückführungen aus diesen Beteiligungen, Darlehen und Ausleihungen wieder ins Wirtschaftsförderungsbudget überführt werden müssen, erfasste das Land Burgenland hierfür eine sonstige Forderung. Dazu lagen dem BLRH Nachweise in Form von Berechnungen vor.

Die Finanzabteilung nahm keine Abzinsung der langfristigen Forderungen gegenüber der Forschung Burgenland GmbH, Gästehäuser Burgenland GmbH, RMB und WIBAG-DL mit der negativen UDRB¹ zum 31.12.2019 vor. Sie begründete dies damit, dass der negative Abzinsungsfaktor die Forderungen erhöht hätte. Der BLRH konnte dieser Begründung im Sinne des Vorsichtsprinzips folgen.

(2) Ferner wies die Eröffnungsbilanz langfristige Forderungen gegenüber verwalteten Einrichtungen von rd. 1,70 Mio. Euro aus. Im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen stellte der BLRH fest, dass es sich hierbei um Forderungen gegenüber Gemeinden handelte und das Konto eine falsche Bezeichnung aufwies. Die Finanzabteilung nahm eine Änderung des Sachkontos noch im Zeitraum der durchgeführten Prüfungshandlungen vor.

(3) Des Weiteren stellte der BLRH kritisch fest, dass die Finanzabteilung die langfristigen, unverzinsten Forderungen mit der negativen UDRB abzinste. Dadurch lag der Wert der Forderung über dem Zahlungsanspruch. Dies widersprach dem Vorsichtsprinzip. (siehe 18.2)

¹ Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen.

Kurzfristiges Vermögen

18 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

(1) Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen betragen rd. 0,90 Mio. Euro.

Der BLRH kritisierte, dass er den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Saldo mangels weiterer Unterlagen keiner verlässlichen Prüfung und abschließenden Beurteilung unterziehen konnte. Insbesondere konnte er keine Aussagen über die Vollständigkeit der Forderungen sowie über deren tatsächliche Existenz, Werthaltigkeit, Ursprung und Einbringlichkeit treffen.

Der BLRH erkannte in diesem Versäumnis einen Verstoß gegenüber den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Dazu zählte zuvorderst der Grundsatz der Belegbarkeit, wonach eine Buchung ohne Beleg nicht zulässig ist. Wie der BLRH in diesem Zusammenhang ferner anmerkte, bekannte sich das Land Burgenland in seiner LHO 2019 ausdrücklich auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung gemäß § 190 UGB. Der BLRH kritisierte ferner, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung ihre zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen nicht erfüllte.

(2) Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen von rd. 2,05 Mio. Euro enthielten Ansprüche an Beteiligungen des Landes Burgenland. Der BLRH konnte davon lediglich rd. 286.400 Euro an offenen Forderungen nachvollziehen. Er kritisierte, dass er den Differenzbetrag von rd. 1,77 Mio. Euro mangels weiterer Unterlagen nicht abschließend beurteilen konnte. Dieser Betrag enthielt zudem eine Forderung von rd. 1,54 Mio. Euro gegenüber der Wirtschaft Burgenland GmbH (**WiBuG**). Dies obwohl weder der Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 noch die Saldenbestätigung der WiBuG offene Verbindlichkeiten auswies.

(3) Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen innerhalb des Landes betragen rd. 40,62 Mio. Euro und jene gegenüber Privatpersonen rd. 63.300 Euro. Der BLRH stellte kritisch fest, dass er die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Salden aufgrund fehlender Belege bzw. Buchungsnachweise weder prüfen noch abschließend beurteilen konnte.

(4) Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts betragen rd. 4,19 Mio. Euro und gegenüber Übrige rd. 347.000 Euro. Der BLRH stellte erneut kritisch fest, dass die Qualität der Buchungsgrundlagen weder eine verlässliche Prüfung noch eine abschließende Beurteilung durch den BLRH zuließ.

(5) Die Eröffnungsbilanz enthielt keine Wertberichtigung von zweifelhaften Forderungen. Die Finanzabteilung begründete dieses Versäumnis mit der Komplexität sowie längeren Dauer der erstmaligen Überprüfung. Die erstmalige Wertberichtigung sollte im Zuge des Rechnungsabschlusses 2020 durchgeführt werden.

Angesichts der mehrjährigen Vorbereitungszeit für das erstmalige Erstellen der Eröffnungsbilanz konnte der BLRH der Argumentation der Finanzabteilung nicht folgen. Dies insbesondere da zweifelhafte Forderungen ohnedies jährlich erfasst und wertberichtigt werden sollten. Er sah dies auch insofern kritisch, da durch das Versäumnis der Wertberichtigung unrealistische Einnahmen in Aussicht gestellt werden. Dies wäre weder wirtschaftlich zweckmäßig noch entspricht es den Vorgaben der VRV 2015, die eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenswerte fordern. (siehe 20.2)

19 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

(1) Die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben von rd. 0,73 Mio. Euro umfassten zu rd. 89 Prozent offene Forderungen aus dem Tourismusförderungsbeitrag gemäß Bgld. Tourismusgesetz 2014 (**Bgld. TG**). Weitere rd. 11 Prozent betrafen offene Forderungen gemäß Bgld. TG 1992. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang kritisch auf die Ausführungen der Finanzabteilung. Diese hielt fest, dass sie „[...] viele der offenen Posten bei der Fehlerbereinigung im Jahr 2020 stornierte, da bei einigen dieser offenen Posten nie ein Bescheid verschickt wurde und somit die Beiträge nicht rechtmäßig vorgeschrieben wurden.“ Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung in Kenntnis dieser Unrechtmäßigkeit die offenen Forderungen dennoch in die Eröffnungsbilanz aufnahm.

(2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die von der Finanzabteilung übermittelten Unterlagen offene Forderungen zur Landschaftsschutzabgabe von rd. 226.000 Euro zum 31.12.2019 enthielten. Diese waren nicht unter der Position „Kurzfristige Forderungen aus Abgaben“ erfasst. Der BLRH hinterfragte die Nichtberücksichtigung der Landschaftsschutzabgabe in der Eröffnungsbilanz. (siehe 21.2)

20 Sonstige kurzfristige Forderungen

(1) Die Eröffnungsbilanz wies sonstige kurzfristige Forderungen von rd. 4,38 Mio. Euro aus. Dazu zählten Forderungen gegenüber der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. (**VOR**), der Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (**BVOG**) und weitere sonstige kurzfristige Forderungen.

(2) Die sonstigen kurzfristigen Forderungen gegenüber der VOR betragen rd. 3,03 Mio. Euro. Der BLRH nahm dazu Einsicht in den Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 der VOR. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Forderung entsprach der ausgewiesenen Verbindlichkeit gegenüber dem Land Burgenland.

Die Eröffnungsbilanz wies Forderungen gegenüber der BVOG von rd. 0,86 Mio. Euro aus. Dem BLRH lag dazu der Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 der BVOG vor. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Forderung war mit der ausgewiesenen Verbindlichkeit gegenüber dem Land Burgenland deckungsgleich.

Zu den sonstigen kurzfristigen Forderungen von rd. 489.600 Euro lagen Saldenbestätigungen vor. (siehe 22.2)

21 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)

(1) Die Eröffnungsbilanz wies sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von rd. 1,01 Mio. Euro aus. Diese umfassten auch die Sachkonten „RR Landesbedienstete“ und Vorschüsse.

Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung zu den Sachkonten „RR Landesbedienstete“ von rd. -232.800 Euro und Vorschüsse von rd. 422.400 Euro keine Buchungsgrundlagen vorlegen konnte. Dies da, er aufgrund mangelnder Unterlagen keine verlässlichen Aussagen über Existenz, Ursprung, Werthaltigkeit oder Einbringlichkeit treffen konnte.

(2) Ferner kritisierte der BLRH, dass die Finanzabteilung derartige Verstöße gegen die Grundlagen der ordnungsgemäßen Buchführung mit Verweis auf § 38 Abs. 8 VRV 2015 in Kauf nahm, ohne auf die Defizite bei den Buchungsgrundlagen in der Eröffnungsbilanz ausdrücklich hinzuweisen. Dieses wiederholte Versäumnis stellte nach Ansicht des BLRH die Aussagekraft der Eröffnungsbilanz gesamtheitlich in Frage. Der BLRH kritisierte weiters, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung ihrer zentralen Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen nicht nachkam. (siehe 23.2)

22 Vorräte

(1) Die Eröffnungsbilanz wies Vorräte mit einem Buchwert von rd. 1,78 Mio. Euro aus. Der BLRH stimmte diesen Betrag mit den vorgelegten Bestandsmeldungen der Abteilungen und Dienststellen ab und stellte dabei keine Abweichungen fest.

Der BLRH kritisierte, dass den Bestandsmeldungen keine Aufzeichnungen über die jeweiligen Wirtschaftsgüter mit deren Bezeichnung, Menge, Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungspreis, etc. in Form eines detaillierten Inventarverzeichnisses durchgängig beilagen. Darüber hinaus kritisierte er, dass die Finanzabteilung diese von den Abteilungen und Dienststellen im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht anforderte. Somit verzichtete die Finanzabteilung auf eine Prüfung der Buchungsgrundlagen.

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die Baudirektion sowie auf die Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt, die über Vorräte mit einem Buchwert von insgesamt 1,54 Mio. Euro verfügten. Dies entsprach rd. 87 Prozent, der ausgewiesenen Vorräte. Der BLRH konnte die der Finanzabteilung gemeldeten Werte nicht nachvollziehen, da keine entsprechenden Inventarverzeichnisse vorlagen. Er verwies diesbezüglich auf die rechtlichen Bestimmungen des § 22 VRV 2015, welche die Führung eines Inventarverzeichnisses verpflichtend vorsehen.

(2) Der BLRH bemängelte ferner, dass drei Bezirkshauptmannschaften die Notpässe zu unterschiedlichen Einzelpreisen erfassten. Diese lagen in einer Bandbreite von 8,81 Euro bis 9,10 Euro pro Notpass. Der BLRH kritisierte, dass diese Preisunterschiede weder dokumentiert waren noch eine abschließende Erklärung abgegeben werden konnte. (siehe 24.2)

23 Liquide Mittel

Die Finanzabteilung konnte für einen Betrag von insgesamt rd. 179,84 Mio. Euro keinen Bankbrief über die Bankkonten bei der Bank Burgenland vorlegen. Dies, obwohl dieser Betrag rd. 99,9 Prozent der Liquiden Mittel entsprach. Zudem kritisierte der BLRH, dass die stattdessen übermittelten Kontoauszüge nicht durchgängig mit Stand per 31.12.2019 vorlagen. Weiters wies er kritisch darauf hin, dass er in Ermangelung eines vollständigen Bankbriefes der Bank Burgenland die Aufnahme aller Bankverbindungen in die Eröffnungsbilanz nicht überprüfen konnte.

Ferner kritisierte der BLRH, dass die Aufteilung der Liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz unter der Position „Kassa, Bankguthaben, Schecks“ von rd. 67,23 Mio. Euro und der Position „Zahlungsmittelreserven“ von rd. 112,69 Mio. Euro nicht mit den Bankbriefen und Kontoauszügen übereinstimmte. (siehe 25.2)

24 Kassa, Bankguthaben, Schecks

(1) Der BLRH glich den unter den Liquiden Mitteln ausgewiesenen Bargeldbestand von rd. 39.600 Euro anhand von vorgelegten Kassenbuchauszügen sowie Saldenabfragen zum 31.12.2019 ab. Dabei konnte er keine Abweichungen feststellen.

(2) Das Land Burgenland wies rd. 67,23 Mio. Euro an Bankguthaben in seiner Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 aus. Der BLRH stimmte die Salden der Eröffnungsbilanz mit den Bankbestätigungen und Kontoauszügen zum 31.12.2019 ab. Dabei stellte er Abweichungen von rd. 112,70 Mio. Euro fest. Diese resultierten aus einer Umbuchung der Finanzabteilung für die Darstellung von Zahlungsmittelreserven in der Eröffnungsbilanz. Darüber hinaus blieb eine Gutschrift aus Habenzinsen von rd. 13.800 Euro unberücksichtigt.

(3) Der BLRH hielt fest, dass den Kassenabschlüssen der Abteilungen und Dienststellen keine Bestätigungen in Form von Vollständigkeitserklärungen der Verantwortlichen zu entnehmen waren. (siehe 26.2)

25 Zahlungsmittelreserven

Die Zahlungsmittelreserven zum Stichtag der Eröffnungsbilanz stellten lediglich eine buchmäßige Größe unter den Liquiden Mitteln dar. Die dafür vorgesehenen Geldmittel waren nicht auf eigenen Bankkonten, Sparbüchern etc. hinterlegt. (siehe 27.2)

26 Aktive Rechnungsabgrenzung

(1) Die Finanzabteilung konnte Belege für die Bildung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt rd. 26,52 Mio. Euro nicht vollständig vorlegen. Dadurch war eine eingehende Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit sowie eine abschließende inhaltliche Beurteilung nicht möglich.

Ferner kritisierte der BLRH, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung ihre zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen nicht erfüllte.

(2) Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung einen Zuschuss von 1,80 Mio. Euro für die Pflegeservice Burgenland GmbH für den Zeitraum 2020 bis 2021 nicht abgrenzte. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgte im November 2019. (siehe 28.2)

Nettovermögen

27 Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Saldo der Eröffnungsbilanz war positiv und betrug rd. 1,38 Mrd. Euro.

Eine nachträgliche Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz ist nur unter Anwendung von § 38 Abs. 8 VRV 2015 zulässig. Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen. Diese sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. (siehe 30.2)

28 Haushaltsrücklagen

(1) Die Eröffnungsbilanz wies unter der Position Haushaltsrücklagen einen Wert von rd. 112,69 Mio. Euro aus.

Die Bewertungsrichtlinie des Landes sah eine Übernahme der Rücklagen aus dem Rechnungsabschluss 2019 in die Eröffnungsbilanz vor. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dies im Widerspruch zu den Bestimmungen der VRV 2015 stand. Diese sah keine Übernahme von Rücklagen gemäß VRV 1997 in die Eröffnungsbilanz vor.

Die Finanzabteilung übertrug Rücklagen von rd. 359,32 Mio. Euro aus dem kameralen Rechnungsabschluss 2019 in den Saldo der Eröffnungsbilanz und wies Haushaltsrücklagen von rd. 112,69 Mio. Euro aus. Der BLRH kritisierte, dass diese Buchungsvorgänge in der Finanzbuchhaltung intransparent dargestellt und nur mit Detailwissen nachvollziehbar waren.

(2) Die Finanzabteilung übermittelte dem BLRH Aufstellungen jener Haushaltsrücklagen, deren Summe von rd. 112,69 Mio. Euro sie in der Eröffnungsbilanz darstellte. Davon waren rd. 82,33 Mio. Euro für bestimmte Zwecke vorgesehen, rd. 30,36 Mio. Euro reservierte das Land für unbestimmte Vorhaben.

In diesem Zusammenhang verwies der BLRH auf die neuen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, wonach Haushaltsrücklagen nur aus dem positiven Nettoergebnis gebildet werden können. Da die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Haushaltsrücklagen faktisch nicht aus dem positiven Nettoergebnis des Finanzjahres 2019 gebildet sein konnten, ging der BLRH davon aus, dass diese Werte Verbindlichkeiten oder Rückstellungen entsprachen. Diese sind gemäß VRV 2015 als solche in der Eröffnungsbilanz darzustellen.

Der BLRH stellte ferner fest, dass die von der Finanzabteilung übermittelte Aufstellung über unbestimmte Rücklagen von rd. 30,36 Mio. Euro einen Betrag von rd. 0,66 Mio. Euro für die „Wirtschaft Bgld. GmbH“ enthielt. Unter den sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten war ein deckungsgleicher Betrag ausgewiesen. Dieser war auf eine Verbindlichkeit gegenüber der WIBUG aufgrund einer Umsatzsteuer-Nachforderung im Rahmen einer Großbetriebsprüfung im Jahr 2013 zurückzuführen. Eine Doppelerfassung konnte daher nicht ausgeschlossen werden. (siehe 31.2)

Sonderposten Investitionszuschüsse

29 Investitionszuschüsse

Die der Finanzabteilung zur Verfügung stehenden Unterlagen waren nicht für eine verlässliche Beurteilung der Zuschüsse geeignet. Die Finanzabteilung verfügte über keine Förderzusagen oder anderen Schriftverkehr zwischen Fördergeber und Fördernehmer. Eine Überprüfung, ob die als Investitionszuschüsse dargestellten Zuschüsse tatsächlich als solche zu qualifizieren waren, war aufgrund fehlender Belege weder der Finanzabteilung noch dem BLRH möglich.

Ebenso konnte der BLRH aufgrund fehlender Belege nicht beurteilen ob der Sonderposten entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen war.

Das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung erfüllte ihre zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen auch bei dieser Bilanzposition nicht. (siehe 32.2)

Langfristige Fremdmittel

30 Langfristige Finanzschulden

(1) Die Eröffnungsbilanz wies unter den langfristigen Finanzschulden einen Wert von rd. 702,70 Mio. Euro aus. Der Wert enthielt Finanzierungen der OeBFA von rd. 186,30 Mio. Euro und Finanzierungen aus zedierten bzw. eingelösten WBF-Darlehen von rd. 516,40 Mio. Euro.

(2) Im Jahr 2006 zederte das Land Burgenland an die KK Wohnbaudarlehen mit einem Nominale von rd. 224,89 Mio. Euro und erlöste dafür rd. 146,09 Mio. Euro. Per 01.01.2020 war davon noch ein Darlehensnominale von rd. 134,48 Mio. Euro gegenüber der KK offen. Die Eröffnungsbilanz wies diese mit rd. 123,16 Mio. unter den langfristigen Finanzschulden und mit rd. 11,31 Mio. Euro unter den kurzfristigen Finanzschulden aus.

(3) In den Jahren 2008 und 2009 löste die WBG als Enkelgesellschaft des Landes Burgenland WBF-Darlehen in zwei Tranchen ein.

Die Tranche 1 hatte einen Nominalwert von rd. 209,96 Mio. Euro. Das Land Burgenland erlöste dafür rd. 158,87 Mio. Euro. Per 01.01.2020 war davon noch ein Darlehensnominale von rd. 118,56 Mio. Euro offen. Die Eröffnungsbilanz wies diese mit rd. 105,81 Mio. Euro unter den langfristigen Finanzschulden und mit rd. 12,75 Mio. Euro unter den kurzfristigen Finanzschulden aus.

Die Tranche 2 hatte einen Nominalwert von rd. 399,96 Mio. Euro. Das Land Burgenland erlöste dafür rd. 279,60 Mio. Euro. Per 01.01.2020 war davon noch ein Darlehensnominale von rd. 299,47 Mio. offen. Die Eröffnungsbilanz wies diese mit rd. 287,42 Mio. Euro unter den langfristigen Finanzschulden und mit rd. 12,05 Mio. Euro unter den kurzfristigen Finanzschulden aus.

Eine weitere Tranche löste die WBG nicht ein.

(4) Die Einzahlungsströme von den Darlehensnehmern mussten nicht zwingend mit den Auszahlungsströmen an die KK und an die WBG übereinstimmen. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn das Land Burgenland gegenüber den Darlehensnehmern Zugeständnisse machte, z.B. in Form von Stundungen oder Verzichten. Davon unabhängig hatte es jedoch die Zahlungen an die KK und an die WBG so zu leisten, als ob die Darlehensnehmer ihren Zahlungen vollständig nachkommen würden. Damit stand das Land Burgenland vor der Herausforderung, eventuelle Lücken zukünftig aus anderen Mitteln finanzieren zu müssen. (siehe 33.2)

31 Leasingverbindlichkeiten

(1) Die Finanzabteilung war für die Erhebung der bestehenden Leasingverträge zuständig. Sie forderte am 29.05.2019 alle Abteilungen und Dienststellen dazu auf, alle Leasingverträge bis zum 15.06.2019 bekanntzugeben. Die Finanzabteilung führte die Kriterien der Einkommensteuerrichtlinie als Richtwert an.

Die Abteilungen und Dienststellen hatten die Qualifizierung nach Finanzierungs- und Operating-Leasing selbst durchzuführen. Eine Qualitätssicherung durch die Finanzabteilung zur Gewährleistung der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung fand nicht statt.

(2) Der BLRH nahm stichprobenweise Einsicht in die übermittelten Leasingverträge. Dabei stellte er kritisch fest, dass die Finanzabteilung z.B. die Leasingverträge der Landesfachschule Güssing und der LAD als Finanzierungsleasing qualifizierte. Eine Aufnahme in die Eröffnungsbilanz erfolgte in beiden Fällen nicht.

Ferner lagen keine schriftliche Dokumentation zu den Erhebungen sowie zur Nichtberücksichtigung in der Eröffnungsbilanz vor. Die Finanzabteilung begründete dieses Versäumnis mit dem engen Zeitrahmen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz. Angesichts der mehrjährigen Vorbereitungszeit für das erstmalige Erstellen konnte der BLRH der Argumentation der Finanzabteilung nicht folgen.

(3) Der Finanzabteilung lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Unterlagen zum Immobilienleasing der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vor. Eine abschließende Beurteilung über diesen Immobilienleasingvertrag war dem BLRH daher nicht möglich. Weder der BLRH noch die Finanzabteilung konnten eine verlässliche Aussage über die Qualifizierung als Operating-Leasing treffen.

(4) Der BLRH kritisierte, dass der Finanzabteilung keine entsprechende Dokumentation zu Leasingfinanzierungen für Fahrzeuge des Landes Burgenland zur Verfügung stand. Insbesondere konnte die Finanzabteilung keine nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Anzahl der Fahrzeuge, Leasingverträge bzw. Laufzeiten vorlegen. Dies stand nicht im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Weder der BLRH noch die Finanzabteilung konnten verlässliche Aussagen über sämtliche Fahrzeugfinanzierungen des Landes Burgenland treffen. (siehe 35.2)

32 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

(1) Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES betragen rd. 175,17 Mio. Euro. Diese enthielten zum einen Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem Neubau des Krankenhauses Oberwart und zum anderen Verbindlichkeiten aus dem Neu- und Umbau der Pflegeheime Neudörfl, Rechnitz und Oberpullendorf. Ebenso umfassten diese Verbindlichkeiten Kosten für laufende Projekte und geplante Investitionsprojekte, Verbindlichkeiten aus der Verrechnung „Baufonds“ sowie Zahlungen für Landesbedienstete in Pflegeheimen.

(2) Zum 31.12.2019 betrug die gesamte offene Verbindlichkeit für den Neubau des Krankenhauses Oberwart rd. 163,63 Mio. Euro. Dazu lag dem BLRH eine Saldenbestätigung der KRAGES vor. Davon entfielen rd. 113,63 Mio. Euro auf den langfristigen Anteil. Die Finanzabteilung wies den langfristigen Anteil mit einem Wert von rd. 113,94 Mio. Euro in der Eröffnungsbilanz aus.

Der Differenzbetrag von rd. 310.000 Euro war auf die Abzinsung mit der negativen UDRB zurückzuführen. Der BLRH bemängelte diese Abzinsung, da sie im Widerspruch zu den Vorgaben des § 26 Abs. 2 der VRV 2015 stand. Darüber hinaus wies der BLRH darauf hin, dass Verbindlichkeiten immer mit dem Zahlungsbetrag auszuweisen und im Gegensatz zu langfristigen Forderungen nicht abzuzinsen sind.

(3) Ferner bemängelte der BLRH, dass der „*nicht rückzahlbare unverzinsten Gesellschafterzuschuss*“ mit der Zweckwidmung „Projekt Finanzierung Krankenhaus Oberwart“ kein Gesellschafterzuschuss im herkömmlichen Sinn war. Auf Basis der übermittelten Unterlagen lag ein Investitionszuschuss vor. Ein solcher diene der Anschaffung bzw. Herstellung bestimmter Anlagen und war von der empfangenden Gesellschaft in ihrem Jahresabschluss rechtskonform abzubilden.

(4) Zum 31.12.2019 betrug die gesamte offene Verbindlichkeit für die Kosten für laufende Projekte und geplante Investitionsprojekte rd. 27,65 Mio. Euro. Dazu lag dem BLRH eine Saldenbestätigung der KRAGES vor. Davon entfielen rd. 26,65 Mio. Euro auf den langfristigen Anteil. Die Finanzabteilung wies den langfristigen Anteil mit einem Wert von rd. 27,30 Mio. Euro in der Eröffnungsbilanz aus.

Der Differenzbetrag von rd. 0,65 Mio. Euro war auf die Abzinsung mit der negativen UDRB zurückzuführen. Der BLRH bemängelte diese Abzinsung, da sie im Widerspruch zu den Vorgaben des § 26 Abs. 2 VRV 2015 stand. Darüber hinaus wies der BLRH erneut darauf hin, dass Verbindlichkeiten immer mit dem Zahlungsbetrag auszuweisen und im Gegensatz zu langfristigen Forderungen nicht abzuzinsen sind.

(5) Die Eröffnungsbilanz wies Verbindlichkeiten für den Annuitätendienst für bauliche Investitionen des Krankenhaus Eisenstadt von rd. 9,77 Mio. Euro aus. Grundlage dafür war ein Investitionszuschuss an den Konvent der Barmherzigen Brüder in Höhe des anfallenden Annuitätendienstes. Dem BLRH lagen der Regierungsbeschluss, der Kontoauszug zum 31.12.2019 und der Tilgungsplan vor. Diese wiesen rd. 9,77 Mio. Euro als offene Verbindlichkeit aus.

(6) Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der BPH von rd. 18,31 Mio. Euro basierten auf einer „*Zuschusszusage*“ des Landes Burgenland für Kredite der BPH. Diese nahm im Jahr 2014 ein Darlehen von 25,00 Mio. Euro auf. Das Land Burgenland übernahm dafür den jährlichen Annuitätendienst von rd. 2,00 Mio. Euro mittels „*eigenkapitalstärkender Zuschüsse*“. Die Auszahlung erfolgte in Form von Investitionszuschüssen. Dem BLRH lagen der Jahresabschluss 2019, der Darlehensvertrag, der Tilgungsplan und der Regierungsbeschluss vor. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert war deckungsgleich mit der ausgewiesenen Forderung gegenüber dem Land Burgenland.

(7) Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der BPM von rd. 4,69 Mio. Euro resultierten aus einer „*unwiderruflichen Finanzierungsunterstützung*“ des Landes Burgenland an die BPM. Diese nahm im Jahr 2017 ein Darlehen von 5,00 Mio. Euro auf. Das Land Burgenland gewährte der BPM einen „*unwiderruflichen, nicht rückzahlbaren und unverzinsten Zuschuss (Gesellschafterzuschuss zur Stärkung des Eigenkapitals und zur Eigenfinanzierung von Beteiligungsanschaffungskosten)*“. Das Land verpflichtete sich dafür, den jährlichen Annuitätendienst von rd. 500.000 Euro in Form von Investitionszuschüssen zu übernehmen. Dem BLRH lagen der Darlehensvertrag, der Tilgungsplan und der Regierungsbeschluss vor. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert war deckungsgleich mit dem Wert der Saldenbestätigung der BPM.

(8) Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der WiBuG von rd. 0,66 Mio. Euro betrafen die Umsatzsteuer-Nachforderung aufgrund der Großbetriebsprüfung der WiBuG im Jahr 2013. Dem BLRH lagen dazu eine Stellungnahme der WiBuG inklusive korrigierter Umsatzsteuerbescheide, eine Saldenbestätigung der WiBuG sowie deren Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 vor. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert war deckungsgleich mit der ausgewiesenen Forderung gegenüber dem Land Burgenland.

(9) Die Eröffnungsbilanz wies gegenüber der BPB Verbindlichkeiten von rd. 6,50 Mio. Euro aus. Das Land Burgenland gewährte WBF-Darlehen an die BPB für den Neu- und Umbau der Pflegeheime Neudörfl, Oberpullendorf und Hirschenstein. Die Rückführung dieser erfolgte unter Zwischenschaltung der KRAGES. Das Land Burgenland leistete jährliche Investitionszuschüsse an die KRAGES. Diese tilgte zum einen die Förderbeiträge der BPB und zum anderen zahlte sie die WBF-Darlehen an die BPB. Damit konnte die BPB die WBF-Darlehen beim Land Burgenland tilgen.

Darüber hinaus wies die Eröffnungsbilanz gegenüber der KRAGES Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Neu- und Umbau der Pflegeheime Neudörfl, Rechnitz und Oberpullendorf von rd. 30,34 Mio. Euro aus. Die Finanzabteilung konnte weder Regierungsbeschlüsse sowie Vereinbarungen zwischen dem Land Burgenland und der BPB noch die zuvor genannten Unterlagen zwischen dem Land Burgenland und der KRAGES vorlegen.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass er aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Doppelerfassung der Verbindlichkeiten aus WBF-Darlehen an die BPB nicht ausschließen konnte. Dies insofern, als die Verbindlichkeiten gegenüber der BPB bereits in den Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES enthalten sein könnten. In diesem Fall wäre die Position „Sonstige langfristige Verbindlichkeiten“ in der Eröffnungsbilanz zu hoch ausgewiesen. (siehe 36.2)

33 Langfristige Rückstellungen

(1) Die Eröffnungsbilanz wies eine Rückstellung für Abfertigungen von rd. 67,10 Mio. Euro aus. Der größte Anteil hiervon entfiel mit rd. 56 Prozent auf die Vertragsbediensteten. Die restlichen Anteile entfielen zu rd. 40 Prozent auf KRAGES-Mitarbeiter sowie zu rd. 4 Prozent auf Vertragslehrer.

Die Rückstellungen für Jubiläumswendungen betragen rd. 41,66 Mio. Euro. Mit rd. 55 Prozent entfiel der größte Anteil auf die KRAGES-Mitarbeiter. Der restliche Betrag betraf sowohl Beamte, Vertragsbedienstete als auch Vertragslehrer.

Die Finanzabteilung legte zu diesen beiden Rückstellungspositionen die Berechnungsparameter der Personalabteilung vor. Zu den Rückstellungen für Abfertigungen übermittelte sie darüber hinaus eine Exceldatei über die Berechnung von insgesamt 1.911 Abfertigungsrückstellungen. Diese betrafen nur die Vertragsbediensteten. Eine Zuordnung zu einzelnen Bediensteten war jedoch nicht möglich. Ebenso waren die konkreten Berechnungsschritte nicht ersichtlich.

Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung keine weiteren Informationen zu den Rückstellungen für Abfertigungen bzw. Jubiläumsszuwendungen, wie insbesondere konkrete Berechnungsunterlagen vorlegen konnte. Mangels nachvollziehbarer Unterlagen war dem BLRH eine verlässliche Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit sowie eine abschließende inhaltliche Beurteilung nicht möglich. Eine nachvollziehbare Dokumentation über die Durchführung einer derartigen Prüfung durch das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung war dem BLRH ebenso wenig vorliegend.

Ferner wies er kritisch darauf hin, dass die KRAGES laut eigener Aussage die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen ihrer Mitarbeiter nach dem Teilwertverfahren berechnete. Dies widersprach den Vorgaben der VRV 2015. Diese sah für die Berechnung dieser Rückstellung zwingend das Anwartschaftsbarwertverfahren vor. Der BLRH kritisierte dies auch insofern, als die Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen Aufgabe des Hauptreferates Buchhaltung und Kostenrechnung sein musste.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies keine Pensionsrückstellungen aus. Dieser Ausweis war gemäß VRV 2015 auch nicht verpflichtend.

Unabhängig von der Ausübung des in der VRV 2015 enthaltenen Wahlrechts wies der BLRH allerdings darauf hin, dass die aus den Pensionen resultierenden Verpflichtungen durch das Land Burgenland zu finanzieren und auszuzahlen waren. Eine möglichst getreue Darstellung der Vermögens- und Finanzlage des Landes Burgenland sah der BLRH somit nicht gewährleistet.

Die Finanzabteilung verfügte jedoch über Berechnungen zu möglichen Pensionsrückstellungen. Diese nahm eine Steuerberatungskanzlei vor. Sie berechnete für das Land Burgenland Pensionsrückstellungen mit unterschiedlichen „Gehalts- bzw. Rententrends“. Die niedrigste Variante mit einem Rententrend von 1,5 Prozent ergäbe eine Pensionsrückstellung von rd. 1,67 Mrd. Euro. Die höchste Variante mit einem Rententrend von 2,0 Prozent bedürfte einer Pensionsrückstellung von rd. 1,79 Mrd. Euro. Bei einer bilanziellen Berücksichtigung derselben wäre das Nettovermögen des Landes Burgenland mit rd. 175.000 Euro bzw. rd. 294.000 Euro negativ.

(3) Die Haftungsrückstellungen hatten in der Eröffnungsbilanz einen Wert von 194.250 Euro und betrafen lediglich einen Sachverhalt im Zusammenhang mit zwei zusammengehörigen Unternehmen. Der BLRH erachtete es angesichts der zahlreichen im Zuge der Wirtschaftsförderungen abgegebenen Haftungen von Land Burgenland und WiBuG als nicht plausibel, dass die Eröffnungsbilanz keine weiteren Haftungsrückstellungen enthielt. Dies, obwohl das Land Burgenland in seinem Voranschlag 2020 einen Betrag von 2,00 Mio. Euro für die Inanspruchnahme von Haftungen vorsah und es im Rechnungsabschluss 2019 eine gesamte Haftungssumme von rd. 1,13 Mrd. Euro auswies.

(4) Die Eröffnungsbilanz wies keine in der VRV 2015 vorgesehenen Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten aus. Der BLRH wies darauf hin, dass nach seiner Ansicht nachvollziehbar erläutert und dokumentiert werden sollte, warum die Eröffnungsbilanz keine entsprechende Rückstellung enthielt.

(5) Die Eröffnungsbilanz enthielt für sonstige langfristige Rückstellungen einen Betrag von rd. 98,41 Mio. Euro.

Darauf entfielen auf Rückstellungen für Beteiligungen rd. 5,46 Mio. Euro. Diese betrafen mit rd. 98 Prozent die Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Altersteilzeitansprüche und Sabbaticals der Mitarbeiter des Bgld. Musikschulwerkes. Die Beträge konnte der BLRH aufgrund des Jahresabschlusses 2019 des Bgld. Musikschulwerkes nachvollziehen. Es lagen ihm jedoch bis auf die Altersteilzeitansprüche und Sabbaticals keine Detailinformationen über Berechnungsmethoden, zugrundeliegende Annahmen etc. vor.

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen enthielten weiters Beträge für die Förderung des Güterwegebaus von rd. 393.200 Euro. Für zwölf angeforderte Stichproben übermittelte die Finanzabteilung von der Baudirektion erstellte Übersichtsblätter. Die Vorlage der vertraglichen Details erfolgte aber nur für drei Stichproben. Die Stichproben musste sie ihrerseits erst im Zuge der Prüfung des BLRH von der Baudirektion anfordern. Der BLRH erkannte anhand dieser Vorgangsweise, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung seiner zentralen Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen und deren Überprüfung nicht nachkam. Eine verlässliche Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit war dem BLRH angesichts der unvollständigen Unterlagen zudem nicht möglich.

Ein weiterer Anteil der sonstigen langfristigen Rückstellungen betraf mit rd. 92,56 Mio. Euro die negativen Marktwerte der im Jahr 2003 bzw. 2004 abgeschlossenen sechs Zinstauschverträge. Deren Laufzeiten endeten im Juli 2033. Diesen Zinstauschverträgen lagen keine Grundgeschäfte zugrunde.

Für die übrigen sonstigen langfristigen Rückstellungen wies die Eröffnungsbilanz einen Betrag von rd. 290.000 Euro aus. Dieser betraf die Förderung von Jugend- und Insolvenzstiftungen sowie ein Park-and-Ride-Bauvorhaben. Die Finanzabteilung konnte dazu keine näheren Unterlagen vorlegen. Sie argumentierte, dass sie trotz des Mangels an näheren Unterlagen die genannten Beträge aufgrund der Vollständigkeit und des Vorsichtsprinzips aufnahm. Der BLRH erkannte in diesem Versäumnis einen Verstoß gegenüber den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Dazu zählte zuvorderst der Grundsatz der Belegbarkeit. Demnach ist eine Buchung ohne Beleg nicht zulässig. Wie der BLRH in diesem Zusammenhang ferner anmerkte, bekannte sich das Land Burgenland in seiner LHO 2019 ausdrücklich auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 190 UGB.

(6) Dass die Finanzabteilung bei den Rückstellungen die Frage nach weiteren prüfbaren Unterlagen oftmals mit dem Verweis beantwortete, dass diese ihr selbst nicht vorlagen, unterstrich nach Ansicht des BLRH das fehlende Verständnis über ihre zentrale qualitätssichernde Aufgabe bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Sowohl das von der Finanzabteilung zitierte Vollständigkeitsprinzip als auch das von ihr angeführte Vorsichtsprinzip können fehlende Buchungsgrundlagen nicht ersetzen. Buchungen ohne prüfbare Belege standen im Widerspruch zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und wären daher zu unterlassen. (siehe 37.2)

Kurzfristige Fremdmittel

34 Kurzfristige Finanzschulden

(1) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Finanzschulden von rd. 118,79 Mio. Euro aus. Dieser Betrag bestand einerseits aus dem kurzfristigen Teil der von der KK und der WBG finanzierten WBF-Darlehen. Für die KK war dies ein Betrag von rd. 11,31 Mio. Euro, für die WBG waren es rd. 24,79 Mio. Euro. Andererseits wies die Eröffnungsbilanz unter den kurzfristigen Finanzschulden ein im Juli 2020 endfälliges Darlehen der OeBFA von 50,00 Mio. Euro sowie eine Finanzierung der Bank Burgenland vom 27.12.2019 bis 02.01.2020 von rd. 32,68 Mio. Euro aus.

(2) Zur Finanzierung der Bank Burgenland legte die Finanzabteilung in einem Aktenvermerk vom 07.01.2020 dar, dass das Land Burgenland entsprechend einem Regierungsbeschluss vom Oktober 2020 ein kurzfristiges Darlehen von 32,68 Mio. Euro aufnahm. Der Darlehenszeitraum ging vom 27.12.2019 über den Jahresultimo bis 02.01.2020. Die Bank Burgenland bezeichnete in ihrer Bestätigung diesen Vorgang als „Umbuchung“. Der BLRH entnahm den Unterlagen, dass die Bank Burgenland eine Kontoumbuchung von einem Konto des Landes Burgenland auf ein anderes Konto des Landes Burgenland vornahm. Im Ergebnis bedeutete dies, dass auf dem belasteten Bankkonto ein negativer Saldo von 32,68 Mio. Euro aufschien. Diesen wies die Eröffnungsbilanz auf der Passivseite unter den kurzfristigen Finanzschulden aus. Gleichzeitig erhöhte derselbe Betrag den Saldo des aufnehmenden Bankkontos und damit den Stand der liquiden Mittel auf der Aktivseite. Die Finanzabteilung begründete die Transaktion damit, so den geplanten Schuldenstand zum 31.12.2019 darzustellen.

Der BLRH erkannte in dieser Vorgangsweise keine wirtschaftliche Notwendigkeit. Vielmehr war das Ergebnis dieser Transaktion, ein Konto mit einem negativen Saldo zu schaffen. Dieses war in weiterer Folge in der Eröffnungsbilanz unter den kurzfristigen Finanzschulden auszuweisen. Daraus resultierte eine höhere Bilanzsumme. Nach Ansicht des BLRH widersprach das Land Burgenland damit dem Bilanzgrundsatz, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse abzubilden.

Durch die aufgezeigte Vorgangsweise könnten auch die Angaben für die Statistik Austria im Zuge der ESVG-Erhebungen, z.B. für den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sowie die Maastricht-Kriterien, verzerrt oder missverständlich dargestellt werden. (siehe 38.2)

35 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

(1) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von rd. 17,06 Mio. Euro aus. Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung über rd. 14,96 Mio. Euro an Verbindlichkeiten trotz fehlender Buchungsgrundlagen in die Eröffnungsbilanz aufnahm. Der BLRH wies darauf hin, dass die Erfüllung des Vollständigkeitsgebotes die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung voraussetzt. Weder das Vollständigkeitsgebot noch das Vorsichtsprinzip können als Rechtfertigung herangezogen werden, um derartig mangelhafte Buchungsgrundlagen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz heranzuziehen.

Nach Ansicht des BLRH ist der Grundsatz der Belegbarkeit sowohl dem Vollständigkeitsgebot als auch dem Vorsichtsprinzip vorangestellt. Dieser bestimmt, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf. Diesen zentralen Grundsatz vernachlässigte die Finanzabteilung.

(2) Angesichts der mehrjährigen Vorbereitungszeit zur Eröffnungsbilanz kritisierte der BLRH weiters, dass die Finanzabteilung erst nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Planung für eine dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe in Angriff nahm. Diese Arbeitsgruppe sollte im Zuge der nächsten Rechnungsabschlussarbeiten die Sachverhalte erheben. Abstimmungen und eventuelle Korrekturen sollten gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 erfolgen.

(3) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Beteiligungen von rd. 1,75 Mio. Euro aus. Zwischen dem ausgewiesenen Wert und der übermittelten Aufstellung lag eine Differenz von rd. 0,7 Mio. Euro vor. Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung diesen Differenzbetrag ohne vorherige Prüfung in der Finanzbuchhaltung erfasste und in der Eröffnungsbilanz auswies. Nach Ansicht des BLRH war dies wiederholt Beleg dafür, dass die Finanzabteilung und insbesondere das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung ihren zentralen Qualitätssicherungsaufgaben nicht nachkamen.

Der BLRH wies erneut darauf hin, dass die Erfüllung des Vollständigkeitsgebotes die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung voraussetzt. (siehe 40.2)

36 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

(1) Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten von rd. 75,86 Mio. Euro enthielten Zinsabgrenzungen von rd. 3,29 Mio. Euro in Zusammenhang mit Zinstauschverträgen. Diese betrafen derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft. Diese waren für den BLRH durch Bankbriefe, Bewertungen zu den Zinstauschverträgen zum 31.12.2019 und eine Stellungnahme einer Steuerberatungskanzlei nachvollziehbar.

(2) Für die Förderung des Güterwegebaues wies das Land Burgenland sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten von rd. 3,18 Mio. Euro aus. Die Verwaltung der Unterlagen lag bei der Baudirektion. Der BLRH stellte kritisch fest, dass weder die relevanten Buchungsgrundlagen noch eine Dokumentation über die Prüfung derselben in der Finanzabteilung vorlagen. Das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung kam ihrer zentralen Aufgabe der Qualitätssicherung zumindest in Form einer Plausibilitätsprüfung nicht nach. Mangels weiterer Unterlagen war dem BLRH keine umfassende Prüfung und abschließende Beurteilung der Sachverhalte möglich.

(3) Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen betragen rd. 56,79 Mio. Euro. Darin enthalten waren insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES, der BPH, der BPM, der RMB und der VOR. Dazu nahm der BLRH Einsicht in die Jahresabschlüsse bzw. Jahresabschlussprüfberichte 2019. Er konnte rd. 98 Prozent dieser Position nachvollziehen.

(4) Der Finanzabteilung standen zu den Verbindlichkeiten aus Lohnabgaben von rd. 9,32 Mio. Euro weder Rückstandsausweise der Sozialversicherungsträger noch ein Finanzamtskontoauszug zum 31.12.2019 zur Verfügung.

(5) Für die übrigen sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten von rd. 3,27 Mio. Euro konnte die Finanzabteilung keine Belege vorlegen. Die Finanzabteilung nahm diese ohne Kenntnis über die Buchungsgrundlagen dennoch in die Eröffnungsbilanz auf. (siehe 41.2)

37 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)

(1) Die Eröffnungsbilanz wies sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von rd. 147,48 Mio. Euro aus. Diese umfassten mehrere Positionen.

(2) Die Position der „Zins- und Währungstransaktionen“ betrug rd. 70,39 Mio. Euro. Diese resultierten aus Agien und Stückzinsen, die das Land Burgenland im Zuge von Darlehensaufnahmen bei der OeBFA erhielt. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Position „Passive Rechnungsabgrenzung“ von rd. 67,85 Mio. Euro zum Großteil aus Agien in Höhe von rd. 67,55 Mio. Euro im Zusammenhang mit Finanzschulden bestand. Die Finanzabteilung konnte dazu keine Buchungsgrundlagen vorlegen. Mangels verlässlicher Prüfbarkeit konnte der BLRH nicht ausschließen, dass eine Doppelerfassung der Agien erfolgte.

(3) Zu den Positionen „Wohnbaurücklagen“, „Hafrücklässen“ und „Sicherheitsleistungen“ konnte die Finanzabteilung ebenso keine Belege vorlegen. Aufgrund unzureichender Buchungsgrundlagen war dem BLRH weder eine verlässliche Prüfung noch eine abschließende Beurteilung möglich. Eine nachvollziehbare Dokumentation über die Durchführung einer derartigen Prüfung durch die Finanzabteilung war dem BLRH ebenso wenig vorliegend.

Der BLRH kritisierte, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung auch in diesem Bereich ihre zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen nicht erfüllte. Er sah seine Kritik insbesondere im Zusammenhang mit der Höhe der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten von rd. 147,48 Mio. Euro. Der BLRH erkannte in diesem Versäumnis einen Verstoß gegenüber den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Der BLRH betont erneut, dass seiner Ansicht nach der Grundsatz der Belegbarkeit vorrangig ist. Dieser bestimmt, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf.

(4) Darüber hinaus kritisierte der BLRH, dass die Finanzabteilung derartige Verstöße gegen die Grundlagen der ordnungsgemäßen Buchführung mit Verweis auf § 38 Abs. 8 VRV 2015 in Kauf nahm, ohne auf die Defizite bei den Buchungsgrundlagen in der Eröffnungsbilanz ausdrücklich hinzuweisen. Dieses wiederholte Versäumnis stellte nach Ansicht des BLRH die Aussagekraft der Eröffnungsbilanz gesamtheitlich in Frage. Er wies daraufhin, dass nicht voranschlagswirksam gebuchte Einzahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres auszugleichen sind. (siehe 42.2)

38 Kurzfristige Rückstellungen

(1) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Rückstellungen von rd. 40,10 Mio. Euro aus. Die darin enthaltenen Prozessrückstellungen betrugen rd. 25,00 Mio. Euro. Diese umfassten mehrere Sachverhalte.

Einer davon betraf die vertragliche Abgangsdeckung des Landes Burgenland für einen Krankenhausbetreiber. Der Jahresabschluss 2019 des Krankenhausbetreibers wies eine Abgangsforderung aus. Das Land Burgenland bezweifelte deren rechtmäßige Höhe. In weiterer Folge entstand ein Rechtsstreit zwischen dem Krankenhausbetreiber und dem Land Burgenland. Die Eröffnungsbilanz wies deshalb unter den Rückstellungen einen Betrag aus, der bereits um zwei Akontozahlungen des Jahres 2020 vermindert war. Dies legte für den BLRH die Schlussfolgerung nahe, dass die Eröffnungsbilanz nicht die stichtagsgetreue Verpflichtung des Landes Burgenland zum 01.01.2020 darstellte.

Der BLRH kritisierte weiters, dass die Eröffnungsbilanz die Verpflichtung für die Abgangsdeckung eines Krankenhausbetreibers unter den Rückstellungen und nicht unter den Verbindlichkeiten auswies. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen bestand für das Land Burgenland die Verpflichtung zur Abgangsdeckung. Der Betrag war dem Grunde sowie der Höhe nach bekannt und nicht nur bloß wahrscheinlich. Der aus dem Sachverhalt resultierende Wert wäre daher nach Ansicht des BLRH als Verbindlichkeit anzusetzen gewesen.

Für die weiteren Beträge der Prozessrückstellung lagen dem BLRH keine näheren Informationen vor. Der BLRH bemängelte zudem, dass die Finanzabteilung keine Rechtsanwaltsbriefe zur Einschätzung des Prozessrisikos einholte.

Detaillierte und prüfbare Unterlagen zu den Sachverhalten der Prozessrückstellungen konnte die Finanzabteilung dem BLRH nicht vorlegen. Damit war ihm eine abschließende Beurteilung dieser Bilanzposition nicht möglich.

(2) Für ausstehende Rechnungen bildete die Finanzabteilung eine Rückstellung von rd. 214.300 Euro. Dieser Betrag betraf drei Sachverhalte, zu denen die Finanzabteilung keine detaillierteren und prüfbaren Unterlagen vorlegen konnte. Somit konnte der BLRH keine abschließende Beurteilung des Sachverhalts durchführen.

Der BLRH bezweifelte angesichts des Gebarungsvolumens des Landes Burgenland die Plausibilität der Tatsache, dass die Eröffnungsbilanz nur für drei ausstehende Rechnungen eine Rückstellung auswies.

(3) Für nicht konsumierte Urlaube wies die Eröffnungsbilanz eine Rückstellung von rd. 14,32 Mio. Euro aus. Hiervon entfiel mit rd. 56 Prozent der größte Anteil auf Vertragsbedienstete. Rund 29 Prozent entfielen auf KRAGES-Mitarbeiter. Die restlichen rd. 15 Prozent betrafen Beamte.

Die Finanzabteilung konnte keine konkreten Berechnungsunterlagen zu den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube vorlegen. Somit konnte der BLRH diese Rückstellungsposition weder in Hinblick auf ihre Vollständigkeit, ihre ziffernmäßige Richtigkeit noch zu deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VRV 2015 beurteilen.

(4) Für die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen wies die Eröffnungsbilanz einen Betrag von rd. 0,57 Mio. aus. Darunter fielen Rückstellungen für Beteiligungen von rd. 394.100 Euro und sonstige Rückstellungen von 178.300 Euro. Bis auf Exceldateien zur Aufgliederung der Beträge konnte die Finanzabteilung keine weiteren Unterlagen für eine verlässliche Prüfung vorlegen.

(5) Der BLRH bezweifelte angesichts des Gebarungsvolumens des Landes Burgenland die Plausibilität der Tatsache, dass die Eröffnungsbilanz nur für sechs Sachverhalte sonstige Rückstellungen auswies.

(6) Dass die Finanzabteilung bei den Rückstellungen die Frage nach weiteren prüfbaren Unterlagen oftmals mit dem Verweis beantwortete, dass diese ihr selbst nicht vorlagen, unterstrich nach Ansicht des BLRH das fehlende Verständnis über ihre zentrale qualitätssichernde Aufgabe bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Sowohl das von der Finanzabteilung zitierte Vollständigkeitsprinzip als auch das von ihr angeführte Vorsichtsprinzip können fehlende Buchungsgrundlagen nicht ersetzen. Buchungen ohne prüfbare Belege standen im Widerspruch zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und wären daher zu unterlassen. (siehe 43.2)

39 Passive Rechnungsabgrenzung

(1) Mangels fehlender Belege konnte der in der Eröffnungsbilanz unter der Passiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesene Betrag von insgesamt rd. 67,8 Mio. Euro keiner verlässlichen Prüfung und abschließenden Beurteilung unterzogen werden. Der BLRH konnte daher keine Aussagen über die Vollständigkeit der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie deren tatsächlicher Existenz und Werthaltigkeit treffen.

Der BLRH wies erneut kritisch darauf hin, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung seine zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen nicht erfüllte.

(2) Der BLRH stellte fest, dass unter den „Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung“ auf dem Sachkonto „Fremde Gelder, Zins- und Währungstauschgeschäfte“ ein Wert von rd. 70,39 Mio. Euro ausgewiesen war. Dem Buchungstext war zu entnehmen, dass dieser Wert auf Agien zurückzuführen war. Er merkte kritisch an, dass eine Doppelerfassung von Agien in der Eröffnungsbilanz nicht auszuschließen war.

Der BLRH hinterfragte in diesem Zusammenhang die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Hauptreferates Buchhaltung und Kostenrechnung, um Doppelerfassungen zu verhindern. (siehe 44.2)

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Eröffnungsbilanz des Landes Burgenland zum 01.01.2020.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2,4,5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stelle

Geprüfte Stelle war das Land Burgenland, insbesondere die Abteilung 3-Finzen

Prüfungsziele

- Feststellung, ob die Erstellung der Eröffnungsbilanz entsprechend den neuen Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere der VRV 2015, erfolgte,
- Verlässliche Prüfung der Vollständigkeit, Bestand (Existenz und rechtlicher Besitz), Bewertung, Genauigkeit, Zuordnung und Ausweis der Werte in der Eröffnungsbilanz (erstmalige Vermögensrechnung) gemäß den Bestimmungen der VRV 2015,
- Aussagekraft der Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanzlage des Landes Burgenlandes sowie
- Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung der Eröffnungsbilanz aus der Finanzbuchhaltung.

Überprüfter Zeitraum

Die gegenständliche Prüfung bezog sich nicht auf einen Zeitraum, sondern auf den Stichtag 01.01.2020. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge vor- und nach diesem Stichtag bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Einholung von externen Bestätigungen (Bankbriefe),
- Auswertungen aus dem Buchungssystem,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Nachberechnungen,
- Nachvollziehen sowie
- Analysen und Stichproben.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung schriftlich am 03.12.2020 ein. Die Sachverhaltserhebung endete am 15.03.2021. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(2) Auf Einladung des BLRH fand am 18.05.2021 eine Schlussbesprechung statt. Dabei waren Vertreter der Abteilung 3-Finzen anwesend. In der Schlussbesprechung erörterte der BLRH seine Feststellungen und Empfehlungen.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an den Landesamtsdirektor am 23.06.2021.

Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 01.09.2021.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest.

Vollständigkeitserklärung

Der BLRH verzichtete auf Grund des im Rahmen der Prüfung festgestellten grundlegenden und umfassenden Korrekturbedarfs auf die Einholung einer Vollständigkeitserklärung gemäß ISSAI 1580². Er beschränkte sich auf die Einholung einer Vollständigkeitserklärung gemäß § 6 Bgld. LRHG.

Der Landesamtsdirektor gab im September 2021 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Der Landesamtsdirektor ergänzte die Textvorlage des BLRH handschriftlich um folgenden Zusatz: *„gemäß den mir vorgelegten Informationen nach bestem Wissen.“*

Stellungnahme

Die Bgld. Landesregierung nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis Stellung. Die Stellungnahme langte beim BLRH fristgerecht am 01.09.2021 ein. Der BLRH berücksichtigte die berichtrelevanten Aspekte in den einzelnen Unterabschnitten.

Die Bgld. Landesregierung stellte den Äußerungen zu den einzelnen Empfehlungen eine allgemeine Stellungnahme voran. Diese ist im vorliegenden Prüfungsbericht in Anlage 5 vollinhaltlich dargestellt.

Sonstiges

Der BLRH überprüfte die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 des Landes Burgenland und das Anlagevermögen. Die Prüfung des Anlagevermögens umfasste die immateriellen Vermögenswerte und die Sachanlagen. Im Prüfungsbericht „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ verwies der BLRH für folgende Positionen auf die umfassende Darstellung im Prüfungsbericht „Anlagevermögen Land Burgenland“:

- Immaterielle Vermögenswerte,
- Sachanlagen,
- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur,
- Gebäude und Bauten,
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen,
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie
- Kulturgüter.

² Vgl. ISSAI 1580: Leitlinie für die Prüfung der Rechnungsführung, Schriftliche Erklärungen.

Im Prüfungsbericht „Anlagevermögen Land Burgenland“ verwies der BLRH für die Positionen „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau“ auf die umfassende Darstellung im Prüfungsbericht „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“.

Prüfungsergebnis

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 (1) In Folge der Haushaltsreform des Bundes im Jahr 2013 arbeiteten die Länder und Gemeinden an einem Entwurf für eine Novellierung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (**VRV 1997**). Im Zuge weiterer Verhandlungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes kam eine Einigung auf eine einheitliche Fassung für eine neue VRV zustande.

Im Oktober 2015 erließ der Finanzminister gemäß § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948³ im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015⁴ (**VRV 2015**). Diese sollte von den Ländern und jenen Gemeinden, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, spätestens für das Finanzjahr 2019 angewendet werden. Für die übrigen Gemeinden galt das Finanzjahr 2020. Die Länder schlossen diesbezüglich eine Vereinbarung gemäß des Art. 15a Abs. 2 B-VG⁵ über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung.⁶ Diese gab die Bestimmungen der VRV 2015 wieder.

Im Jänner 2018 erfolgte eine Novellierung der VRV 2015.⁷ Neben diversen Adaptierungen bei den Beilagen änderte diese insbesondere das Inkrafttreten der VRV 2015. Diese ist nun von allen Ländern und Gemeinden spätestens ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden.

(2) Zur Umsetzung der VRV 2015 richtete das Land Burgenland einen Lenkungsausschuss ein. Dieser tagte zum ersten Mal im Juli 2018. An seinen Sitzungen nahmen

- Landeshauptmann Mag. Doskozil,⁸
 - Landesrat MMag. Petschnig,⁹
 - Landesrätin Mag.^a Eisenkopf,
 - Landesrat Illedits,¹⁰
 - Landesrätin Mag.^a (FH) Winkler,¹¹
 - der Landesamtsdirektor,
 - der Vorstand der Gruppe 2,¹²
 - der Abteilungsvorstand der Abteilung 3-Finanzen (**Finanzabteilung**) sowie
 - ein leitender Bediensteter der Finanzabteilung
- teil.

³ BGBl. Nr. 45/1948 idgF.

⁴ BGBl. II Nr. 313/2015.

⁵ BGBl. Nr. 1/1930 idgF.

⁶ LGBl. Nr. 74/2016 idgF.

⁷ BGBl. II Nr. 17/2018.

⁸ Bis Feber 2019 als Landesrat.

⁹ Bis 11.09.2019.

¹⁰ Von 09.04.2019 bis 11.09.2019.

¹¹ Ab 03.06.2020.

¹² Ab 03.06.2020.

Zum Lenkungsausschuss lagen acht Sitzungsprotokolle vor:

Tabelle 1: Sitzungen Lenkungsausschuss

Lenkungsausschuss		
Nr.	Sitzungsdatum	Beschlüsse (auszugsweise)
1	17.07.2018	Umsetzung der VRV 2015 zum spätest möglichen Zeitpunkt.
2	05.11.2018	Beibehaltung der Kreditsperren bei den Voranschlagsstellen; keine Bildung von Pensionsrückstellungen.
3	09.04.2019	Zur Unterstützung bei der Bilanzerstellung sollen Angebote externer Dienstleister eingeholt werden.
4	11.09.2019	Darstellung der Konkurrenzgebarung in einem eigenen Verrechnungskreis.
5	03.06.2020	Änderungen im Projektteam.
6	24.06.2020	Fertigstellung der Eröffnungsbilanz bis Oktober 2020.
7	09.09.2020	Entstehungsprocedere der Bewertungsrichtlinie.
8*	27.10.2020	Beschluss der Bewertungsrichtlinie.
	04.11.2020	Wiederholung des Beschlusses, dass keine Pensionsrückstellungen gebildet werden.

*) Die achte Sitzung wurde am 27.10.2020 unterbrochen und am 04.11.2020 fortgesetzt.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Abteilungsvorstand der Finanzabteilung nahm dabei die Rolle des „*Projektauftraggebers*“ ein. Die Projektleitung hatte der leitende Bedienstete der Finanzabteilung inne. Zu den Beschlüssen des Lenkungsausschusses zählten z.B. die Nichtberücksichtigung von Pensionsrückstellungen (Vgl. Unterabschnitt 37) sowie der Beschluss der Bewertungsrichtlinie des Landes.

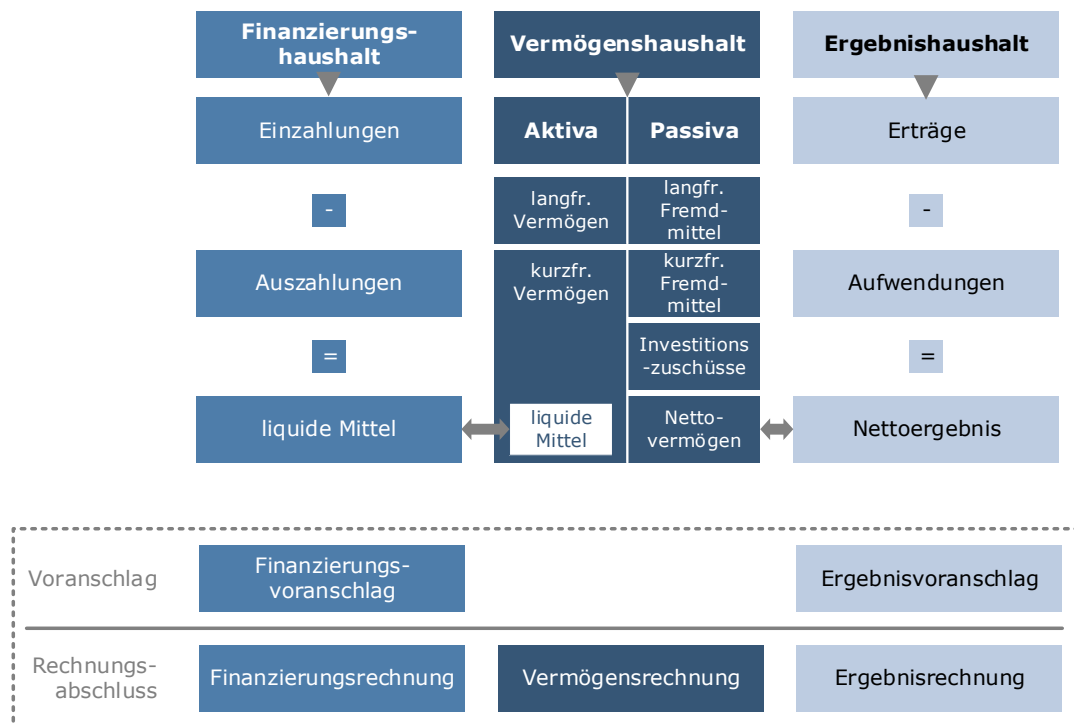
(3) Die VRV 2015 gilt für alle Länder und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, sofern diese keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Sie normiert insbesondere die Form und die Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

Der Voranschlag sowie der Rechnungsabschluss haben drei Komponenten zu umfassen:

- den Ergebnishaushalt,
- den Finanzierungshaushalt sowie
- den Vermögenshaushalt.

Folgende Abbildung stellt die drei Komponenten der Voranschläge sowie Rechnungsabschlüsse gemäß VRV 2015 schematisch dar:

Abbildung 1: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt



Quelle: VRV 2015; Darstellung: BLRH

Der **Ergebnishaushalt** stellt gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 periodengerecht abgegrenzte Erträge und Aufwendungen dar. Ertrag ist ein Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Einzahlung. Ein Aufwand ist der Werteinsatz unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Auszahlung. Er ist somit mit einer Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Der Ergebnishaushalt besteht aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung.

Im **Finanzierungshaushalt** sind gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 VRV 2015 Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss derselben. Der Finanzierungshaushalt entspricht somit einer Geldflussrechnung. Er umfasst den Finanzierungsvoranschlag und die Finanzierungsrechnung.

Im Rahmen des Finanzierungshaushalts ist zwischen der allgemeinen Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden:

- Die allgemeine Gebarung umfasst die operative und investive Tätigkeit einer Gebietskörperschaft. Erstere beschreibt die Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufenden Transfers. Letztere umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers.
- Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft.

Der **Vermögenshaushalt** ist gemäß § 3 Abs. 6 VRV 2015 „*zumindest als Vermögensrechnung*“ zu führen. Er stellt Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens dar. Daher ist er mit einer unternehmensrechtlichen Bilanz vergleichbar und ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

Um den Vermögenshaushalt erstmals zu erstellen, ist eine **Eröffnungsbilanz** notwendig. Deren Erstellung hat zum 01.01. jenes Finanzjahres zu erfolgen, für das die VRV 2015 erstmals angewandt wird. Die Bgld. Landesregierung beschloss diese am 10.11.2020. (vgl. Unterabschnitt 2)

(4) Im Zuge einer Novellierung der Bgld. Landesverfassung (**Bgld. L-VG**)¹³ im Juli 2020 fand die VRV 2015 auch auf landesgesetzlicher Ebene ihren Niederschlag. Gemäß Art. 37 Bgld. L-VG besteht der Landesvoranschlag neben dem Stellenplan und allfälligen weiteren für die Haushaltsführung wesentlichen Grundlagen insbesondere aus dem Ergebnisvoranschlag und dem Finanzierungsvoranschlag.

In Art. 41 Bgld. L-VG ist die Gliederung des Rechnungsabschlusses normiert. Dieser hat der VRV 2015 entsprechend folgende Punkte zu umfassen:

- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzierungsrechnung,
- die Vermögensrechnung,
- die Nettoveränderung sowie
- gegebenenfalls weitere Nachweise.

(5) Im Dezember 2019 beschloss die Bgld. Landesregierung eine neue Landeshaushaltsordnung (**LHO 2019**). Diese regelt die Haushaltsführung des Landes und seiner wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigener Rechtspersönlichkeit. Die Haushaltsführung umfasst

- das Vorbereiten und Erstellen der Entwürfe für den Finanzplan, Voranschlag, Rechnungsabschluss samt deren Beschlussfassung,
- das Führen des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts,
- den Vollzug, die Verrechnung, den Zahlungsverkehr und die Rechnungsprüfung sowie
- die Rechnungslegung.

Die LHO 2019 sieht vor, dass sowohl für den Voranschlag als auch für den Rechnungsabschluss die Gliederungskriterien des § 6 Abs. 3 VRV 2015 heranzuziehen sind. Darüber hinaus sieht die LHO 2019 auch allgemeine Grundsätze für den Landeshaushalt vor. So haben alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushalts befassten Organe und Dienststellen vor allem:

- die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
- die Grundsätze der Transparenz sowie der Effizienz einschließlich einer möglichst getreuen und vollständigen Darstellung der finanziellen Lage des Landes,
- den Grundsatz der risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung sowie

¹³ LGBl. Nr. 42/1981 idgF.

- die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 190 Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)¹⁴ zu beachten.

In § 190 Abs. 1 UGB ist hierzu festgehalten: „Der Unternehmer hat Bücher zu führen und in diesen seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.“

Gemäß Abs. 3 müssen „[...] Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen [...] vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.“¹⁵

(6) Eine weitere rechtliche Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz war die Bewertungsrichtlinie des Landes zur VRV 2015. Diese erstellte das Land Burgenland im Oktober 2020. Sie stellte einen „Leitfaden zur Ersterfassung und -bewertung von Vermögenswerten“ dar. Sie enthielt unter anderem Begriffsbestimmungen und Informationen zu den Bewertungsgrundsätzen. In weiten Teilen replizierte die Bewertungsrichtlinie die gesetzlichen Grundlagen. Handlungsanleitungen, etwa in Form von spezifischen Beispielen aus den Dienststellen waren nicht enthalten.

Laut Auskunft der Finanzabteilung diente die Bewertungsrichtlinie des Landes „[...] lediglich für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und wurde ab Regierungsbeschluss angewendet. Ein In Kraftsetzungsdatum gibt es nicht.“ Der Lenkungsausschuss beschloss die Bewertungsrichtlinie des Landes in seiner Sitzung am 27.10.2020. Die Beschlussfassung durch die Bgld. Landesregierung erfolgte einen Tag später am 28.10.2020.

- 1.2 Zu (6) Das Land Burgenland erstellte eine Bewertungsrichtlinie zur VRV 2015. Diese stellte einen Leitfaden zur Ersterfassung und -bewertung von Vermögenswerten dar. Sie replizierte in weiten Teilen die gesetzlichen Bestimmungen. Weiters enthielt sie Begriffsbestimmungen und Informationen zu den Bewertungsgrundsätzen. Handlungsanleitungen, etwa in Form von spezifischen Beispielen aus den Dienststellen waren ihr nicht zu entnehmen. Der Lenkungsausschuss sowie die Bgld. Landesregierung beschlossen die Bewertungsrichtlinie Ende Oktober 2020. Ab diesem Zeitpunkt kam sie gemäß Finanzabteilung zur Anwendung.

¹⁴ dRGBI. S 219/1897 idgF.

¹⁵ Unterstreichungen BLRH.

Der BLRH kritisierte die zu späte Erarbeitung und Beschlussfassung der Bewertungsrichtlinie des Landes. Dies erfolgte Ende Oktober 2020 und somit rund zwei Wochen vor dem Beschluss der Eröffnungsbilanz durch die Bgld. Landesregierung. In diesem engen Zeitraum vermochte die Bewertungsrichtlinie des Landes keine Wirkung zu entfalten. Sie konnte somit weder ihrer Funktion als Anleitung für eine möglichst standardisierte Handhabung gerecht werden, noch für ein einheitliches Verständnis der Bestimmungen der VRV 2015 sorgen. Ebenso konnte sie nicht in ausreichendem Maße für die Vorbereitung der Eröffnungsbilanz nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung herangezogen werden.

Der BLRH empfahl, Bewertungsrichtlinien so zu erstellen bzw. zu beschließen, dass den betroffenen Abteilungen und Dienststellen ausreichend Zeit zur Auseinandersetzung und Anwendung derselben zur Verfügung steht. Er sah dies für eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen der VRV 2015 sowie für eine methodisch standardisierte Bereitstellung von Buchungsgrundlagen als erforderlich an.

Ferner empfahl der BLRH, die Bewertungsrichtlinie, um spezifische Beispiele aus den einzelnen Dienststellen zu ergänzen. Er sah darin eine Möglichkeit, die Anwenderfreundlichkeit der Bewertungsrichtlinie zu erhöhen.

- 1.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Rechtliche Grundlagen Folgendes mit: *„Die betroffenen Dienststellen waren bei der Erstellung der Bewertungsrichtlinien miteingebunden, konnten mit ihrem Fachwissen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung nehmen und sie damit auch gezielt umsetzen. Im Rahmen der Korrekturen zur Eröffnungsbilanz werden auch die Bewertungsrichtlinien überarbeitet und um spezifische Beispiele aus den einzelnen Dienststellen ergänzt werden.“*

ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2020

2 Überblick Eröffnungsbilanz

2.1 (1) Die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung, die sogenannte Eröffnungsbilanz, hatte gemäß § 38 Abs. 1 VRV 2015 spätestens zum 01.01.2020 zu erfolgen. Voraussetzung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Erfassung und Bewertung sämtlicher Vermögenswerte zum Stichtag.

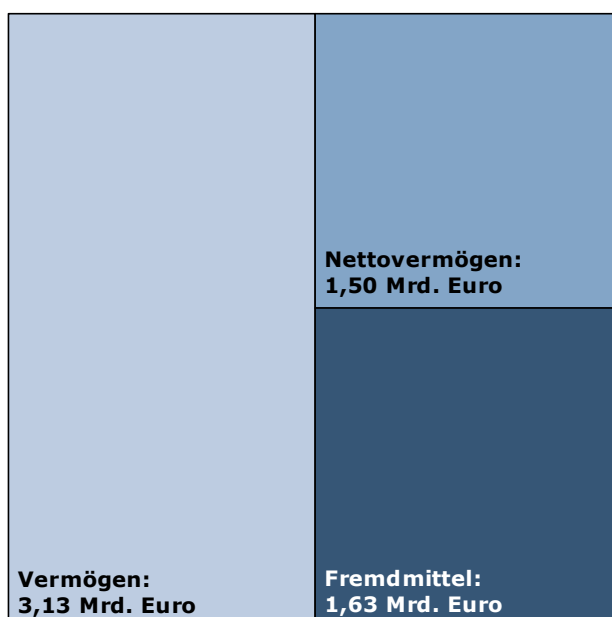
Der Aufbau der Vermögensrechnung ist in § 18 VRV 2015 sowie in Anlage 1c der VRV 2015 geregelt. Die Vermögensrechnung gliedert sich in eine Aktiv- und eine Passivseite. Die Passivseite zeigt die Mittelherkunft und die Aktivseite die Mittelverwendung.

Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 können „Fehler und Änderungen von Schätzungen“ in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung korrigiert werden. Eine solche Korrektur muss in der Nettovermögensveränderungsrechnung dargestellt werden.

(2) Das Land Burgenland erstellte im Oktober 2020 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020. Die politische Verantwortung oblag dem Landeshauptmann als für Finanzen zuständiges Regierungsmitglied sowie der für die Buchhaltung zuständigen Landesrätin. Die operative Verantwortung des Erstellungsprozesses lag in der Finanzabteilung, Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung. Auf Empfehlung des Lenkungsausschusses beschloss die Bgld. Landesregierung am 10.11.2020 die Eröffnungsbilanz sowie ihre Vorlage zur Beschlussfassung an den Bgld. Landtag. Dieser stimmte in seiner Sitzung vom 10.12.2020 der Eröffnungsbilanz des Landes zum 01.01.2020 zu.

(3) Die Eröffnungsbilanz stellte dem Vermögen die Fremdmittel gegenüber. Aus der Differenz resultierte das Nettovermögen.

Abbildung 2: Ergebnis Eröffnungsbilanz



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Aktiva der Eröffnungsbilanz betragen rd. 3,13 Mrd. Euro und umfassten das langfristige Vermögen mit rd. 2,86 Mrd. Euro sowie das kurzfristige Vermögen mit rd. 262,52 Mio. Euro.

Die Passivseite bildete die lang- und kurzfristigen Fremdmitteln, die Investitionszuschüsse sowie das Nettovermögen ab. Die Eröffnungsbilanz wies insgesamt Fremdmitteln von rd. 1,63 Mrd. Euro aus. Diese resultierten aus den langfristigen Fremdmitteln mit rd. 1,12 Mrd. Euro, kurzfristigen Fremdmitteln mit rd. 0,47 Mrd. Euro und Investitionszuschüssen mit rd. 37,18 Mio. Euro.

Als Nettovermögen wies die Eröffnungsbilanz rd. 1,50 Mrd. Euro aus. Davon betrug der Saldo der Eröffnungsbilanz rd. 1,38 Mrd. Euro und die Haushaltsrücklagen rd. 112,69 Mio. Euro.

(3) Die folgenden beiden Tabellen bilden die Aktiva und Passiva der Eröffnungsbilanz ab:

Tabelle 2: Eröffnungsbilanz - Aktiva

Aktiva	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
A Langfristiges Vermögen	2.863.307.428	91,6
A.I Immaterielle Vermögenswerte	86.402	0,003
A.I.1 Immaterielle Vermögenswerte	86.402	0,003
A.II Sachanlagen	951.642.407	30,4
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	815.344.480	26,1
A.II.2 Gebäude und Bauten	1.274.066	0,04
A.II.4 Sonderanlagen	1.812.640	0,06
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16.499.950	0,53
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.363.421	0,08
A.II.7 Kulturgüter	3.811.204	0,12
A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	110.536.648	3,5
A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	225.000.000	7,2
A.III.2 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	225.000.000	7,2
A.IV Beteiligungen	181.181.996	5,8
A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	165.327.580	5,3
A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	553.753	0,02
A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	2.345.055	0,08
A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	12.955.608	0,41
A.V Langfristige Forderungen	1.505.396.623	48,2
A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	894.487	0,0
A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.496.703.715	47,9
A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	7.798.420	0,2
B Kurzfristiges Vermögen	262.519.144	8,4
B.I Kurzfristige Forderungen	54.304.345	1,7
B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.187.149	1,5
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	730.913	0,02
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	4.375.401	0,1
B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	1.010.882	0,03
B.II Vorräte	1.775.846	0,1
B.II.1 Vorräte	1.775.846	0,1
B.III Liquide Mittel	179.922.917	5,8
B.III.1 Kassa, Bankguthaben und Schecks	67.232.846	2,2
B.III.2 Zahlungsmittelreserven	112.690.072	3,6
B.V. Aktive Rechnungsabgrenzung	26.516.036	0,8
B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	26.516.036	0,8
Summe Aktiva	3.125.826.571	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Tabelle 3: Eröffnungsbilanz - Passiva

Passiva	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.496.040.665	47,9
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383.350.594	44,3
C.I.I Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383.350.594	44,3
C.II Haushaltsrücklagen	112.690.072	3,6
C.II.1 Haushaltsrücklagen	112.690.072	3,6
D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	37.182.500	1,2
D.I Investitionszuschüsse	37.182.500	1,2
D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	37.182.500	1,2
E Langfristige Fremdmittel	1.125.469.054	36,0
E.I Langfristige Finanzschulden, netto	702.698.362	22,5
E.I.1 Langfristige Finanzschulden	702.698.362	22,5
E.II Langfristige Verbindlichkeiten	215.116.702	6,9
E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	19.924	0,001
E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	215.096.778	6,9
E.III Langfristige Rückstellungen	207.653.990	6,6
E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	67.098.784	2,1
E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen	41.656.877	1,3
E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	194.250	0,01
E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	98.704.079	3,2
F Kurzfristige Fremdmittel	467.134.352	14,9
F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	118.785.258	3,8
F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden, netto	118.785.258	3,8
F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	240.395.729	7,7
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.056.730	0,5
F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	75.858.110	2,4
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)	147.480.889	4,7
F.III Kurzfristige Rückstellungen	40.104.960	1,3
F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	24.997.938	0,8
F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	214.285	0,01
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14.320.319	0,5
F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	572.418	0,02
F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	67.848.405	2,2
F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung	67.848.405	2,2
Summe Passiva	3.125.826.571	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 2.2 Zu (2) Das Land Burgenland erstellte die Eröffnungsbilanz im Oktober 2020. Auf Empfehlung des Lenkungsausschusses beschloss die Bgld. Landesregierung am 10.11.2020 die Eröffnungsbilanz sowie ihre Vorlage zur Beschlussfassung an den Bgld. Landtag. Dieser stimmte in seiner Sitzung vom 10.12.2020 der Eröffnungsbilanz des Landes zum 01.01.2020 zu.

Zu (3) Die Eröffnungsbilanz wies ein Vermögen von rd. 3,13 Mrd. Euro und Fremdmittel von rd. 1,63 Mrd. aus. Daraus resultierte ein Nettovermögen von rd. 1,50 Mrd. Euro.

3 Ableitung Eröffnungsbilanz aus der Buchhaltung

3.1 Der BLRH überprüfte die ordnungsgemäße Ableitung der Eröffnungsbilanz aus der Finanzbuchhaltung. Dazu führte er mit direktem Zugriff auf die Finanzbuchhaltung Saldenabfragen aller aktiven und passiven Bestandskonten durch. Diese ordnete er gemäß den Bestimmungen der VRV 2015¹⁶ den entsprechenden Positionen der Eröffnungsbilanz zu. Diese Gegenüberstellung zeigte eine ziffernmäßige Übereinstimmung zwischen den aus der Finanzbuchhaltung ermittelten Summen und den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beträgen.

Für die Bewertung über die Aussagekraft der Eröffnungsbilanz war die ziffernmäßige Übereinstimmung mit der Finanzbuchhaltung nur ein Kriterium. Sie trifft keine Aussage über die Qualität deren Buchungsgrundlagen.

3.2 Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse aus der Finanzbuchhaltung fest, dass die Positionen der Eröffnungsbilanz ziffernmäßig mit der zugrundeliegenden Finanzbuchhaltung übereinstimmten.

Dessen ungeachtet wies er darauf hin, dass die ziffernmäßige Übereinstimmung keine Aussage über die Qualität der Buchungsgrundlagen für die Finanzbuchhaltung zulässt.

¹⁶ Die Gliederung der Vermögensrechnung regelt die Anlage 1c der VRV 2015. Der Kontenplan der VRV 2015 (Anlage 3a) definierte durch eine Kennziffer die Zuordnung der aktiven und passiven Bestandskonten zu den einzelnen Positionen der Vermögensrechnung.

LANGFRISTIGES VERMÖGEN

4 Immaterielle Vermögenswerte

4.1 (1) Gemäß § 24 VRV 2015 umfassen immateriellen Vermögenswerte identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz wie z.B. Rechte oder Lizenzen. Nur durch das Land Burgenland angeschaffte immaterielle Vermögenswerte durften in der Vermögensrechnung erfasst werden. Der unentgeltliche Erwerb¹⁷ von immateriellen Vermögenswerten ist mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte sind nicht anzusetzen. Immaterielle Vermögenswerte, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Nutzungsdauer ist nach vertraglicher Vereinbarung bzw. beabsichtigter wirtschaftlich Nutzung festzulegen. Immaterielle Vermögenswerte sind mit ihren fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bewerten.

(2) Die immateriellen Vermögenswerte der Eröffnungsbilanz stimmten mit den Werten im Anlageverzeichnis überein. Die Anschaffungskosten betragen rd. 172.400 Euro, die Abschreibung rd. 86.000 Euro.

Tabelle 4: A.I Immaterielle Vermögenswerte

A.I Immaterielle Vermögenswerte	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Anlagenverzeichnis 31.12.2019
	[Euro]	
A.I.1 Immaterielle Vermögenswerte	172.446	172.446
WB aktivierte Rechte / Abschreibung	-86.044	-86.044
Buchwert	86.402	86.402

WB Wertberichtigung

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der Prüfungsschwerpunkt des BLRH lag auf der vollständigen und richtigen Übernahme der immateriellen Vermögenswerte aus der Anlagenbuchhaltung in die Eröffnungsbilanz. Der BLRH prüfte anhand von Stichproben die Vollständigkeit der immateriellen Vermögenswerte, die Zuordnung zu den einzelnen Anlagenklassen und die Abschreibung entsprechend der VRV 2015.

Der BLRH erhielt von der Finanzabteilung die Anlagenverzeichnisse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019, sowie zusätzliche Unterlagen zur Migration der Anlagengüter in die Anlagenbuchhaltung.

(4) Die immateriellen Vermögenswerte waren fünf verschiedenen Abteilungen und Dienststellen zugeordnet. Die Stabsabteilung Informationstechnologie hatte keine immateriellen Vermögenswerte.

Softwarelizenzen in Höhe von zumindest rd. 63.600 Euro waren in den immateriellen Vermögenswerten nicht enthalten, da die Finanzabteilung diese unter „Entgelte für Leistungen von Firmen“ aufwandswirksam verbuchte.

¹⁷ Z.B. Schenkung, Erbschaft.

(5) Eine umfassende Darstellung des Sachverhalts zu immaterielle Vermögenswerte ist dem Prüfungsbericht des BLRH „Anlagevermögen Land Burgenland“ zu entnehmen.

- 4.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Anschaffungskosten der immateriellen Vermögenswerte rd. 172.400 Euro betragen. Diese immateriellen Vermögenswerte stammten aus lediglich fünf Abteilungen und Dienststellen des Landes Burgenland. Sowohl die geringe Höhe der Anschaffungskosten, als auch die geringe Anzahl an Abteilungen und Dienststellen, die immaterielle Vermögenswerte führten, erschien dem BLRH nicht plausibel.

Er kritisierte, dass die Finanzabteilung Softwarelizenzen mit zumindest einem Anschaffungswert von rd. 63.600 Euro nicht als immaterielle Vermögenswerte in das Anlagenverzeichnis aufnahm. Dies widersprach der VRV 2015 wonach vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen sind.

Der BLRH empfahl, die immateriellen Vermögenswerte aller Abteilungen und Dienststellen des Landes Burgenland erneut zu erheben. Sämtliche immateriellen Vermögenswerte sind in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen und in der Eröffnungsbilanz darzustellen.

- 4.3 Zum Unterabschnitt Immaterielle Vermögenswerte nahm das Land Burgenland wie folgt Stellung: *„Die Empfehlungen des BLRH betreffend die Erfassung der immateriellen Vermögenswerte wird zur Kenntnis genommen. Die geprüfte Stelle hat alle ihr bekannten bzw. von den Dienststellen des Landes bekannt gegebenen immateriellen Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz erfasst. Ein allfälliger Korrekturbedarf wird im Rahmen der Korrekturtätigkeit zur Eröffnungsbilanz gem. § 38 Abs. 8 VRV 2015 geprüft.“*

5 Sachanlagen

5.1 (1) Gemäß § 24 VRV 2015 umfassen Sachanlagen materielle Positionen, die länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Sie sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Der unentgeltliche Erwerb¹⁸ von Sachanlagen ist mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Sachanlagen die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Geringwertige Wirtschaftsgüter können vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden.

Die Abschreibung beginnt mit der Inbetriebnahme.¹⁹ Die Nutzungsdauern sind Anlage 7 der VRV 2015 zu entnehmen. Abweichungen aufgrund einer anderen voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer sind zu begründen. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, so ist der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzuschreiben, andernfalls die Hälfte. Eine monatsgenaue Abschreibung ist zulässig.

Gemäß § 24 Abs. 6 VRV 2015 sind vorhandene bereits vollständig abgeschriebene Sachanlagen im Anlagenverzeichnis mit dem Wert 0,00 anzusetzen.

(2) Die Sachanlagen der Eröffnungsbilanz stimmten mit den Werten im Anlagenverzeichnis nicht überein. Die Werte in der Eröffnungsbilanz waren um rd. 75,16 Mio. Euro höher als die Buchwerte im Anlagenverzeichnis. Die Abweichungen betrafen die „Technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen“, die „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ und die „Geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Bau“.

¹⁸ Z.B. Schenkung, Erbschaft.

¹⁹ Wenn der Vermögenswert im betriebsbereiten Zustand nicht binnen sechs Monaten in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf von sechs Monaten zu beginnen.

Tabelle 5: A.II Sachanlagen

A.II Sachanlagen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Anlagenverzeichnis 31.12.2019
	[Euro]	
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	875.657.418	875.657.418
WB Grundstücke / Abschreibung	-60.312.939	-60.312.939
Buchwert	815.344.480	815.344.480
A.II.2 Gebäude und Bauten	1.740.439	1.740.439
WB Gebäude / Abschreibung	-466.373	-466.373
Buchwert	1.274.066	1.274.066
A.II.4 Sonderanlagen	3.080.046	3.080.046
WB Sonderanlagen	-1.267.406	-1.267.406
Buchwert	1.812.640	1.812.640
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	46.264.016	46.264.016
WB Fahrzeuge und Maschinen / Abschreibung	-29.764.067	-29.828.429
Buchwert	16.499.950	16.435.588
Abweichung	-64.362	
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.616.435	7.616.435
WB Geschäftsausstattung / Abschreibung	-5.253.015	-5.188.653
Buchwert	2.363.421	2.427.782
Abweichung	64.362	
A.II.7 Kulturgüter	3.811.204	3.811.204
WB Kulturgüter / Abschreibung	0	0
Buchwert	3.811.204	3.811.204
A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau	110.536.648	35.372.160
Buchwert	110.536.648	35.372.160
Abweichung	-75.164.488	
Buchwert	951.642.407	876.477.919
Abweichung	-75.164.488	

WB Wertberichtigung

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der Prüfungsschwerpunkt des BLRH lag auf der vollständigen und richtigen Übernahme der Sachanlagen aus der Anlagenbuchhaltung in die Eröffnungsbilanz. Der BLRH überprüfte anhand von Stichproben die Vollständigkeit der Sachanlagen, die Zuordnung zu den einzelnen Anlagenklassen und die Abschreibung entsprechend der VRV 2015.

Der BLRH erhielt von der Finanzabteilung Anlagenverzeichnisse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019, sowie zusätzliche Unterlagen zur Migration der Anlagengüter in die Anlagenbuchhaltung.

(4) Die Abweichungen bei den Technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen und der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung betragen rd. 64.400 Euro. Diese Differenz war auf eine einzige Fehlbuchung zurückzuführen. Die Finanzabteilung buchte die Abschreibung der Fahrzeuge nicht auf das Wertberichtigungskonto „Fahrzeuge und Maschinen“ sondern auf das Wertberichtigungskonto „Geschäftsausstattung“.

Dies führte zu einem zu hohen Buchwert der Technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen und zu einem zu niedrigen Buchwert der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Abweichung der Geleisteten Anzahlungen und Anlagen in Bau betrug rd. 75,16 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 31.000 Euro auf Geleistete Anzahlungen und rd. 75,13 Mio. Euro auf Anlagen im Bau.

(5) Die von der Finanzabteilung verwendeten Nutzungsdauern entsprachen nicht durchgehend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015. Dies führte sowohl zu höheren als auch zu niedrigeren Restbuchwerten. Das Abgehen von der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 konnte die Finanzabteilung nicht begründen.

Weiters führten Zugänge zu bereits bestehenden Anlagen zu fehlerhaften Abschreibungen.

(6) In der Eröffnungsbilanz waren nicht alle Anlagen des Anlagevermögens erfasst. Beispielsweise waren Tiere des Anlagevermögens nicht erfasst, obwohl es diese Anlagen in der Landwirtschaftlichen Fachschule Güssing gab. Ebenso waren etwa nicht alle Zeiterfassungsgeräte sämtlicher Dienststellen erfasst. Die Finanzabteilung ging davon aus, dass diese bereits vollständig beschrieben waren. Gemäß VRV 2015 sind vollständig abgeschriebene Sachanlagen mit dem Wert 0,00 auszuweisen.

(7) Eine umfassende Darstellung des Sachverhalts zu Sachanlagen ist dem Prüfungsbericht des BLRH „Anlagevermögen Land Burgenland“ zu entnehmen.

- 5.2 Zu (4) Der BLRH merkte kritisch an, dass die Vermögenswerte aus dem Anlagenverzeichnis mit den Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz nicht übereinstimmten. Die Abweichung bei den Technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen und der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung war auf eine einzige Fehlbuchung der Abschreibung für Fahrzeuge zurückzuführen. Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau von rd. 75,16 Mio. Euro waren im Anlagenverzeichnis zum 31.12.2019 nicht erfasst.

Der BLRH empfahl, alle geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau im Anlagenverzeichnis zu erfassen.

Zu (5) und (6) Der BLRH hielt fest, dass die Finanzabteilung von der VRV 2015 abweichende Nutzungsdauern verwendete ohne diese zu begründen. Ferner kritisierte der BLRH das unvollständige Anlagenverzeichnis. Beispielsweise fehlten die Tiere des Anlagevermögens der Landwirtschaftlichen Fachschule Güssing und ein Teil der Zeiterfassungsgeräte im Anlagenverzeichnis.

Der BLRH empfahl, alle Anlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer ergeben, so ist diese heranzuziehen und die Abweichung zu begründen. Diese Begründung ist zu dokumentieren.

Weiters empfahl er, entsprechend der VRV 2015 alle Vermögenswerte in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

- 5.3 Das Land Burgenland nahm zum Unterabschnitt Sachanlagen wie folgt Stellung: *„Alle von den Dienststellen gemeldeten Anlagen wurden in der Vermögensrechnung erfasst. Verbesserungen in der Erfassung werden von der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sachanlagevermögens sowie Bewertungsrichtlinien und Bewertungstabellen überarbeitet. Fehlbuchungen werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 korrigiert.*

Dabei werden die diesbezüglichen Empfehlungen des BLRH zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit berücksichtigt.

Die lineare Abschreibung von Anlagen gem. VRV bzw. die Dokumentation von Abweichungen wird beachtet. [...]“

6 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

6.1 (1) Gemäß § 24 Abs. 9 VRV 2015 ist zwischen dem Grundstück und der Grundstückseinrichtung zu unterscheiden. Diese Vermögenswerte sind getrennt auszuweisen. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, Grundstückseinrichtungen hingegen schon.

Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen wie befestigte und unbefestigte Straßen sowie Schienenanlagen.

(2) Grundstücke können gemäß § 39 Abs. 3 VRV 2015 zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und dies

- auf Basis eines vorhandenen Gutachtens,
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder
- mittels Schätzwertverfahren (z.B. Grundstücksrasterverfahren).

Beim Grundstücksrasterverfahren sind nach § 39 Abs. 4 VRV 2015 die Grundstücke in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Sofern tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegeben und dokumentiert ist, ist diese heranzuziehen. Die Grundstücksbewertung hat beim Grundstücksrasterverfahren zu Basispreisen für die jeweilige Lage mit bestimmten Richtsätzen zu erfolgen.

(3) Die Eröffnungsbilanz wies die Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mit rd. 815,34 Mio. Euro aus. Dieser Vermögenswert entsprach rd. 86 Prozent des Sachanlagevermögens und war in der Eröffnungsbilanz in folgende Positionen gliedert:

Tabelle 6: A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Anlagenverzeichnis 31.12.2019
	[Euro]	
Bebaute Grundstücke	151.999	151.999
Unbebaute Grundstücke	351.080	351.080
Straßenbauten	848.903.632	848.903.632
Grundstücke zu Straßenbauten	26.250.708	26.250.708
WB Grundstücke / Abschreibung	-60.312.939	-60.312.939
Buchwert	815.344.480	815.344.480

WB Wertberichtigung

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) In der Eröffnungsbilanz waren all jene Grundstücke berücksichtigt, die im Eigentum des Landes Burgenland standen oder über die es als wirtschaftlicher Eigentümer verfügte. Die Bewertungsrichtlinie des Landes unterteilte diese Grundstücke in bebaute Grundstücke, unbebaute Grundstücke sowie Grundstücke zu Straßenbauten. Die Bewertung erfolgte mittels Grundstücksrasterverfahren.

Für die Bewertung der Grundstückseinrichtungen (**Straßenbauten**) legte die Bewertungsrichtlinie des Landes gesonderte Bewertungsparameter sowie Qualitätsklassen bzw. -abschläge zur Berücksichtigung des Anlagenzustands fest. Die Grundlage bildete ein Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom November 2018. Dieser definierte Bandbreiten sowohl für die Bewertung von Straßengrund und -aufbau als auch Qualitätsklassen und -abschläge für Straßenbauten.

(5) Zur Grundstücksbewertung bestanden mehrere Grundstückslisten. Diesen konnte der BLRH folgendes entnehmen:

Tabelle 7: Bewertung der Grundstücke

	Einheit	Grundstücke			Straßengrund	Summe
		bebaut	unbebaut	nicht bewertet, ausgeschieden		
Anlagen	[Anzahl]	4	60	73	5.727	5.864
Grundstücke	[Anzahl]	2	57	35	3.463	3.557
Fläche	[m ²]	9.674	133.006	935.492	26.250.708	27.328.880
Betrag	[Euro]	151.999	348.080	-	26.250.708	26.750.786

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Grundstückslisten ermöglichten weder durchgängige Vergleiche noch zweifelsfreie Überleitungen zum Anlagenverzeichnis. Zudem wiesen sie eine Differenz von 165 Grundstücken auf. Der Abgleich mit dem Anlagenverzeichnis ergab, dass die Grundstückslisten nicht alle Grundstücke enthielten. Zumindest war ein im Oktober 2014 aktiviertes Grundstück in den Grundstückslisten nicht berücksichtigt.

Begründungen zu den Abweichungen oder dem fehlenden Grundstück enthielten die Grundstückslisten nicht.

(6) Eine Grundstückliste wies 73 Anlagen bzw. 35 nicht bewertete, ausgeschiedene Grundstücke mit einer Fläche von rd. 0,94 Mio. m² aus. Bei diesen Grundstücken bestanden bis zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz begründete Zweifel seitens der Finanzabteilung für eine Zuordnung der Grundstücke zum Land Burgenland als zivilrechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer.²⁰

(7) Zur Bewertung der Straßenbauten lagen Bewertungstabellen vor. Diesen konnte der BLRH folgendes entnehmen:

Tabelle 8: Bewertung der Straßenbauten (Straßenaufbau, Brücken)

Bauteil	Bewertungsparameter	Anlagen	Länge	Fläche	Betrag
	[Euro/m ²]	[Anzahl]	[km]	[m ²]	[Euro]
Straßen	80	263	1.774	12.289.448	536.215.792
Brücken, Durchlässe	1.500	-	-	201.039	301.559.160
Mauern	400	-	-	27.822	11.128.680
Summe	-	-	-	12.518.309	848.903.632

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

²⁰ Voraussetzung für die Erfassung von Vermögenswerten in der Vermögensrechnung ist, dass die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 erworben hat.

(8) Die Abteilung 5-Baudirektion (**Baudirektion**) stellte unter anderem ein Brückenverzeichnis vom März 2021 zur Verfügung. Dieses umfasste insgesamt 687 Objekte. Davon waren 568 Brücken, 16 Durchlässe und 103 Mauern. Ein Abgleich mit der Bewertungstabelle war nicht möglich, da diese keine Informationen oder Beilagen zu den einzelnen Objekten enthielt. Inwieweit die im Brückenverzeichnis enthaltenen Objekte in der Bewertungstabelle und im Anlagenverzeichnis berücksichtigt waren, war nicht nachvollziehbar.

Zudem ergab der Abgleich der Bewertungstabelle mit dem Brückenverzeichnis eine Abweichung der Bauwerksflächen. Daraus resultierte ein Fehlbetrag von rd. 3,22 Mio. Euro.

(9) Die Bewertungstabelle der Straßenbauten bezifferte die Flächen der Straßen, Brücken, Durchlässe und Mauern mit rd. 12,52 Mio. m². Der Straßengrund betrug gemäß den Grundstücklisten rd. 26,25 Mio. m². Daraus resultierte eine Restfläche von rd. 13,73 Mio. m². In der Bewertungsrichtlinie des Landes war der Straßengrund nicht präzisiert bzw. fanden keine Differenzierungen bei den Flächen wie z.B. nach tatsächlicher Nutzung statt. Insbesondere fehlten Festlegungen zur Bewertung jener Flächen, auf denen keine Straßenanlagen²¹ bestanden.

Die Bewertung des Straßengrunds erfolgte entsprechend der Bewertungsrichtlinie des Landes mit 1,00 Euro pro m². Die Restfläche war somit mit rd. 13,73 Mio. Euro bewertet. Die Nutzung floss in die Bewertung nicht ein.

Gemäß den Grundstücklisten betrug der durchschnittliche Bewertungsrichtsatz der unbebauten Grundstücke rd. 5,50 Euro pro m² und der bebauten Grundstücke rd. 17,52 Euro pro m².²² Demzufolge ließ die Bewertung der Restfläche nach dem Grundstücksrasterverfahren Buchwerte in einer Bandbreite von rd. 75,53 Mio. Euro bis rd. 240,59 Mio. Euro erwarten.

(10) Im September 2019 veröffentlichte die Forschungsgesellschaft Straßenschienen-Verkehr die RVS 13.05.31 „*Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur*“. Den Ländern stand damit ein einheitliches Regelwerk zur Erfassung und Erstbewertung der Straßeninfrastruktur als Grundlage für die Eröffnungsbilanz zur Verfügung.

Die RVS 13.05.31 fand weder in der Bewertungsrichtlinie des Landes noch bei der Bewertung der Straßenbauten Berücksichtigung. Zudem waren in der Eröffnungsbilanz nicht alle wesentlichen Bestandteile der Straßeninfrastruktur erfasst. Dazu zählten insbesondere die Straßenausrüstung und elektromaschinelle Ausrüstung wie z.B. Verkehrszeichen, Wegweiser, Straßenbeleuchtung und Verkehrslichtsignalanlagen.

²¹ Z.B. Fahrbahn, Kreisverkehre, Straßenbankette und Parkstreifen.

²² Arithmetisches Mittel der Summe der einzelnen Bewertungsrichtsätze und der Anzahl der jeweiligen Anlagen. Die durchschnittlichen Grundstückspreise lagen für unbebaute Grundstücke bei rd. 3 Euro pro m² und für bebaute Grundstücke bei rd. 16 Euro pro m².

(11) Die vorgelegte Dokumentation zur Bewertung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur war überwiegend undatiert. Die Unterlagen waren mit keinen durchgängigen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Ferner fehlten umfassende Nachweise, Belege und nähere Erläuterungen zu den Unterlagen.

(5) Eine umfassende Darstellung des Sachverhalts zu Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur ist dem Prüfungsbericht des BLRH „Anlagevermögen Land Burgenland“ zu entnehmen.

- 6.2 Zu (5) Der BLRH beanstandete, dass die Grundstückslisten weder durchgängige Vergleiche zueinander noch zweifelsfreie Überleitungen zum Anlagenverzeichnis ermöglichten. Zudem wiesen sie eine Differenz von 165 Grundstücken auf. Der Abgleich mit dem Anlagenverzeichnis ergab, dass die Grundstücklisten unvollständig waren. Dies betraf zumindest ein Grundstück, dessen Aktivierung im Oktober 2014 erfolgte. Erläuterungen oder Begründungen zu den Abweichungen und dem fehlenden Grundstück enthielten die Grundstückslisten nicht.

Der BLRH empfahl, vollständige Grundstückslisten zu führen. Diese wären so aufzubereiten, dass durchgängige Vergleiche und Überleitungen zum Anlagenverzeichnis möglich sind. Die Anlagen und Grundstücke sollten sich im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln. Die Differenzen zwischen den Grundstückslisten wären aufzuklären bzw. zu erläutern.

Zu (6) Der BLRH kritisierte, dass bei zumindest 73 Anlagen bzw. 35 Grundstücke mit einer Fläche von rd. 0,94 Mio. m² bis zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz seitens der Finanzabteilung Zweifel über das wirtschaftliche Eigentum gemäß § 19 VRV 2015 bestanden. Die Eröffnungsbilanz enthielt keine Hinweise darauf.

Der BLRH empfahl, die Eigentumsverhältnisse der 73 Anlagen bzw. 35 Grundstücke gemäß § 19 VRV 2015 zu klären. Die betreffenden Grundstücke wären zu erfassen und zu bewerten. Die Nachweise über das wirtschaftliche Eigentum wie z.B. Regierungsbeschlüsse oder Verträge wären zu dokumentieren.

Zu (8) Das Brückenverzeichnis der Baudirektion vom März 2021 wies 687 Objekte aus. Davon waren 568 Brücken, 16 Durchlässe und 103 Mauern. Inwieweit diese Objekte in der Bewertungstabelle und im Anlagenverzeichnis berücksichtigt waren, konnte der BLRH nicht verlässlich beurteilen.

Der BLRH empfahl, den Bewertungstabellen zu den Straßenbauten alle zugehörigen Nachweise beizuschließen. Vergleiche und Überleitungen sollten auf allen Ebenen wie z.B. Straßen, Brücken, Durchlässe und Mauern möglich ein. Straßen- und Objektverzeichnisse bzw. die einzelnen Objekte sollten sich im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der Abgleich zwischen der Bewertungstabelle und dem Brückenverzeichnis der Baudirektion vom März 2021 eine Abweichung bei den Bauwerksflächen ergab. Daraus resultierte ein Fehlbetrag von rd. 3,22 Mio. Euro.

Der BLRH empfahl, die Flächendifferenz sowie den Fehlbetrag von rd. 3,22 Mio. Euro bei den Brücken, Durchlässen und Mauern aufzuklären.

Zu (9) Die Bewertungstabelle bezifferte die Flächen der Straßen, Brücken, Durchlässe und Mauern mit einem Wert von rd. 12,52 Mio. m². Der Straßengrund betrug gemäß den Grundstücklisten rd. 26,25 Mio. m². Daraus resultierte eine Restfläche von rd. 13,73 Mio. m².

Der BLRH beanstandete, dass der Straßengrund in der Bewertungsrichtlinie des Landes nicht präzisiert war bzw. keine Differenzierungen stattfanden. Insbesondere fehlten Festlegungen zur Bewertung jener Flächen, auf denen keine Straßenanlagen bestanden. Die Bewertung des Straßengrunds erfolgte entsprechend der Bewertungsrichtlinie des Landes mit 1,00 Euro pro m². Die Restfläche war mit rd. 13,73 Mio. Euro angesetzt. Die tatsächliche Nutzung floss in die Bewertung nicht ein.

Nach Auffassung des BLRH war diese Regelungslücke in der Bewertungsrichtlinie des Landes insofern von Relevanz, als die Bewertung der Restfläche nach dem Grundstücksrasterverfahren zu Basispreisen erhebliche Auswirkungen auf das Sachanlagenvermögen hätte.

Gemäß den Grundstücklisten betrug der durchschnittliche Bewertungsrichtsatz der unbebauten Grundstücke rd. 5,50 Euro pro m² und der bebauten Grundstücke rd. 17,52 Euro pro m². Demzufolge ließ die Bewertung der Restfläche nach dem Grundstückrasterverfahren Buchwerte in einer Bandbreite von rd. 75,53 Mio. Euro bis rd. 240,59 Mio. Euro erwarten. Dies würde den Wert für den Straßengrund somit um bis zu rd. 226,86 Mio. Euro erhöhen.

Der BLRH empfahl, in der Bewertungsrichtlinie des Landes den Begriff des Straßengrunds zu definieren. Insbesondere wäre festzulegen, nach welchem Bewertungsverfahren jene Flächen zu bewerten sind, auf denen keine Straßeninfrastrukturen bestehen.

Zu (10) Der BLRH wies darauf hin, dass die RVS 13.05.31 „Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur“ in der Bewertungsrichtlinie des Landes und bei der Bewertung der Straßenbauten keine Berücksichtigung fand. Die RVS bildete ein einheitliches Rahmenwerk zur Erfassung und Erstbewertung der Straßeninfrastruktur. Zudem waren in der Eröffnungsbilanz nicht alle wesentlichen Bestandteile der Straßeninfrastruktur präzise erfasst. Dazu zählten insbesondere die Straßenausrüstung und elektromaschinelle Ausrüstung wie z.B. Verkehrszeichen, Wegweiser, Straßenbeleuchtung und Verkehrslichtsignalanlagen.

Der BLRH empfahl, die RVS 13.05.31 in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen und bei der Bewertung der Straßenbauten anzuwenden. Dabei wären alle wesentlichen Bestandteile der Straßeninfrastruktur wie z.B. Straßenausrüstung und elektromaschinelle Ausrüstung zu berücksichtigen.

Zu (11) Der BLRH kritisierte die unzureichende Dokumentation der Bewertung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur. Diese war überwiegend undatiert. Zudem waren die Unterlagen mit keinen durchgängigen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Ebenso fehlten detaillierte Nachweise, Belege und nähere Erläuterungen zu den Unterlagen.

Der BLRH empfahl, die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren sowie zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden.

- 6.3 Zum Unterabschnitt Sachanlagen teilte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme Folgendes mit: *„Alle von den Dienststellen gemeldeten Anlagen wurden in der Vermögensrechnung erfasst. Verbesserungen in der Erfassung werden von der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sachanlagevermögens sowie Bewertungsrichtlinien und Bewertungstabellen überarbeitet. Fehlbuchungen werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 korrigiert.*

Dabei werden die diesbezüglichen Empfehlungen des BLRH zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit berücksichtigt.

Die lineare Abschreibung von Anlagen gem. VRV bzw. die Dokumentation von Abweichungen wird beachtet.

Betreffend RVS 13.05.31 wird darauf hingewiesen, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung besteht. Die Empfehlung des BLRH wird zur Kenntnis genommen und die Zweckmäßigkeit der Umsetzung in der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe evaluiert werden. [...]

- 6.4 Der BLRH bestätigte, dass die RVS 13.05.31 für die Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur nicht verpflichtend anzuwenden ist. Die RVS 13.05.31 ist eine Handlungsvorschrift mit empfehlendem Charakter und stellt den Stand der Technik dar. Sie beruht auf gesetzlichen, normativen und weiteren aktuellen technischen Regeln und gibt einen grundsätzlich erprobten Standard wider.

Daher stellt sie nach Ansicht des BLRH ein geeignetes Regelwerk zur Ersterfassung und -bewertung der Straßeninfrastruktur dar. Zudem ist diese Richtlinie eine Handlungsanleitung, um Anlagen der Straßeninfrastruktur nachvollziehbar, einheitlich und in regelmäßigen Zeitabständen zu bewerten. Ferner kann unter Heranziehung der RVS 13.05.31 die zeitliche Veränderung der Straßeninfrastruktur abgebildet und wirtschaftlich dargestellt werden. Daher sah der BLRH keine Veranlassung, von seiner Empfehlung, die RVS 13.05.31 in die Bewertungsrichtlinien des Landes aufzunehmen, abzugehen.

Darüber hinaus wies der BLRH darauf hin, dass die Anwendung der RVS 13.05.31 sowie anderer Instrumente zur Erfassung und Bewertung von Anlagevermögen auch ohne explizite gesetzliche Anordnung möglich sei. Im Zusammenhang mit der Zielsetzung der VRV 2015, eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenslage des Landes Burgenland sicherzustellen, sah der BLRH die Heranziehung derartiger Normen bzw. vergleichbarer Hilfsmittel als geboten an.

7 Gebäude und Bauten

7.1 (1) Gebäude und Bauten sind nach § 24 Abs. 4 VRV 2015 zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Bewertung kann nach § 39 Abs. 5 VRV 2015 auch zum beizulegenden Zeitwert erfolgen, dies

- auf Basis eines vorhandenen Gutachtens,
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung,
- mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder
- mittels sonstiger Nachweise²³.

Es war jenes Verfahren zu wählen, das für den konkreten Fall am besten geeignet erschien, eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenslage zu erhalten. Das angewendete Verfahren war zu dokumentieren.

Aus der Bewertungsrichtlinie des Landes ging im Zusammenhang mit den Gebäuden und Bauten weiters hervor:

- *„Zahlreiche vom Land Burgenland genutzte Gebäude und Bauten sind im wirtschaftlichen Eigentum der BELIG und werden vom Land Burgenland lediglich angemietet. Diese Gebäude und Bauten sind vom Land Burgenland nicht anzusetzen.*
- *Im Falle von Superädifikaten im Eigentum des Landes Burgenland (Bauten auf fremden Grund) ist ausschließlich das Bauwerk anzusetzen und zu bewerten.“*

(2) Gemäß Eröffnungsbilanz wendete das Land Burgenland bei der Bewertung der Gebäude und Bauten die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 VRV 2015 an. Grundlage bildeten die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Bezugsobjektes mit ähnlicher Funktionalität.

Hierfür waren folgende Bewertungsparameter festgelegt:

- Auf- oder Abschläge von 10.000 Euro je 50 Tonnen Lagerkapazitätsänderung sowie
- Indexierung der Anschaffungskosten zum Baujahr des Bezugsobjekts unter Anwendung des Baukostenindex.²⁴

(3) Die Eröffnungsbilanz berücksichtigte all jene Gebäude und Bauten, die im Eigentum des Landes Burgenland standen oder über die das Land Burgenland als wirtschaftlicher Eigentümer verfügte. Im Fall von Superädifikaten²⁵, nahm das Land Burgenland das Gebäude, nicht jedoch das betreffende Grundstück, in die Eröffnungsbilanz auf. Gebäude von untergeordnetem Wert²⁶ waren im Einzelfall nicht in der Eröffnungsbilanz erfasst.

²³ Z.B. aktuelle Durchschnittspreisermittlungen.

²⁴ Der Eröffnungsbilanz war im Anhang 2 der Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau von 2007 bis 2019 beigefügt.

²⁵ D.h. das Bauwerk stand im Eigentum des Landes Burgenland, das Grundstück auf dem es errichtet wurde jedoch nicht.

²⁶ Z.B. Geräteschuppen, Glashäuser, Marktstände, Gartenhäuschen, Höhenstützpunkte und Funkrelaisstützen.

(4) Die Eröffnungsbilanz wies die Gebäude und Bauten mit rd. 1,27 Mio. Euro aus. Dies entsprach rd. 0,1 Prozent des Sachanlagevermögens. Eine weitere Untergliederung dieses Vermögenswerts fand in der Eröffnungsbilanz nicht statt.

Tabelle 9: A.II.2 Gebäude und Bauten

A.II.2 Gebäude und Bauten	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Anlagenverzeichnis 31.12.2019
	[Euro]	
Gebäude und Bauten	1.740.439	1.740.439
WB Gebäude / Abschreibung	-466.373	-466.373
Buchwert	1.274.066	1.274.066

WB Wertberichtigung

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) Über die Bewertung der Gebäude und Bauten lagen Bewertungstabellen vor. Demnach umfasste diese Vermögensposition folgende Positionen bzw. vier Hallen:

Tabelle 10: Hallen

Hallen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Baujahr
	[Euro]	
Halle Parndorf	330.850	2010
Halle Mattersburg	346.100	2010
Halle Neutal	311.477	2008
Halle Oberwart	285.639	2007
Summe	1.274.066	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die vier Hallen waren im Anlagenverzeichnis erfasst. Die Werte stimmten mit den Bewertungstabellen überein.

(6) Die Bewertung der Halle Parndorf basierte auf historischen Anschaffungskosten von rd. 433.900 Euro. Die Bewertungstabellen verwiesen bei den Anschaffungskosten der Halle Parndorf auf eine Gesamtkostenübersicht eines Ziviltechnikers, die nicht beigelegt war.²⁷

Die Buchwerte der Hallen Mattersburg, Neutal und Oberwart gingen von fiktiven Anschaffungskosten aus, Diese nahmen Bezug auf die Anschaffungskosten der Halle Parndorf. Die Auf- und Abschläge betragen jeweils 20.000 Euro und resultierten aus dem Berechnungsparameter von 10.000 Euro je 50 Tonnen Lagerkapazität. Die Indexierung zum Baujahr des Bezugsobjekts erfolgte anhand des Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau.

²⁷ Die Finanzabteilung legte die Gesamtkostenübersicht nachträglich vor.

Eine nähere Dokumentation zum gewählten Bewertungsparameter für die Berechnung der Auf- und Abschläge lag den Bewertungstabellen nicht bei (z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen).

(7) Der Abschreibung der Hallen lag eine Nutzungsdauer jeweils 40 Jahren zugrunde. Die jährlichen Abschreibungen betragen zwischen rd. 10.400 Euro und rd. 11.300 Euro. Die Festlegung der Nutzungsdauer erfolgte nach Angaben der Finanzabteilung anhand der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 für „*Sonstige Gebäude und Bauten*“. Nähere Erläuterungen bzw. Begründungen zum angewendeten Bezugswert der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden nicht.

(8) Die RVS 13.05.31 31 „*Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur*“ umfasste auch hochbauliche Anlagen zu Straßeninfrastruktur wie Gebäude, Silos, Depots und Sanitäreinrichtungen. (vgl. Unterabschnitt 6 und Anlage 2)

Die RVS 13.05.31 fand in der Bewertungsrichtlinie des Landes sowie bei der Bewertung der Gebäude und Bauten bzw. Hallen der Baudirektion keine Anwendung.

(9) Die vorgelegte Dokumentation zur Bewertung der Gebäude und Bauten war überwiegend nicht datiert. Ferner waren die Unterlagen mit keinen durchgängigen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Ebenso fehlten umfassende Nachweise und Belege zu den Unterlagen.

(10) Eine umfassende Darstellung des Sachverhalts zu Gebäude und Bauten ist dem Prüfungsbericht des BLRH „*Anlagevermögen Land Burgenland*“ zu entnehmen.

7.2 Zu (6) Die Bewertung der Hallen Mattersburg, Neutal und Oberwart ging von einem fixen Bewertungsparameter von 10.000 Euro je 50 Tonnen Lagerkapazität aus. Eine nähere Dokumentation wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen zu diesem Bewertungsparameter lag den Bewertungstabellen nicht bei.

Der BLRH empfahl, die Festlegung der Berechnungsparameter für Gebäude und Bauten nachvollziehbar zu begründen bzw. zu dokumentieren, wie z.B. mit Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen.

Zu (7) Der Abschreibung der Hallen lag eine Nutzungsdauer von jeweils 40 Jahren zugrunde. Die Festlegung erfolgte anhand der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 für „*Sonstige Gebäude und Bauten*“. Nähere Erläuterungen bzw. Begründungen zum angewendeten Bezugswert der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart bestanden nicht.

Der BLRH empfahl, in den Bewertungstabellen die herangezogenen Bezugswerte, Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen.

Zu (8) Die RVS 13.05.31 umfasste auch hochbauliche Anlagen der Straßeninfrastruktur. In der Bewertungsrichtlinie des Landes und bei der Bewertung der Hallen der Baudirektion fand diese keine Anwendung.

Der BLRH empfahl, für Gebäude und Bauten der Straßeninfrastruktur bzw. die Hallen der Baudirektion die RVS 13.05.31 anzuwenden. Diese wäre in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen.

Zu (9) Der BLRH kritisierte die unzureichende Dokumentation der Bewertung der Gebäude und Bauten. Diese war überwiegend undatiert und mit keinen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Zudem fehlten detaillierte Nachweise und Belege zu den Unterlagen.

Der BLRH empfahl, die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden.

- 7.3 Das Land Burgenland gab zum Unterabschnitt Sachanlagen folgende Stellungnahme ab: *„Alle von den Dienststellen gemeldeten Anlagen wurden in der Vermögensrechnung erfasst. Verbesserungen in der Erfassung werden von der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sachanlagevermögens sowie Bewertungsrichtlinien und Bewertungstabellen überarbeitet. Fehlbuchungen werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 korrigiert.*

Dabei werden die diesbezüglichen Empfehlungen des BLRH zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit berücksichtigt.

Die lineare Abschreibung von Anlagen gem. VRV bzw. die Dokumentation von Abweichungen wird beachtet.

Betreffend RVS 13.05.31 wird darauf hingewiesen, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung besteht. Die Empfehlung des BLRH wird zur Kenntnis genommen und die Zweckmäßigkeit der Umsetzung in der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe evaluiert werden. [...]“

- 7.4 Der BLRH stimmte zu, dass die RVS 13.05.31 für die Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur bzw. der Gebäude und Bauten nicht verpflichtend anzuwenden ist. Die RVS 13.05.31 ist eine Handlungsvorschrift mit empfehlendem Charakter und stellt den Stand der Technik dar. Sie beruht auf gesetzlichen, normativen und weiteren aktuellen technischen Regeln und gibt einen grundsätzlich erprobten Standard wider.

Daher stellt sie nach Ansicht des BLRH ein geeignetes Regelwerk zur Ersterfassung und -bewertung der Straßeninfrastruktur dar. Zudem ist diese Richtlinie eine Handlungsanleitung, um Anlagen der Straßeninfrastruktur nachvollziehbar, einheitlich und in regelmäßigen Zeitabständen zu bewerten. Ferner kann unter Heranziehung der RVS 13.05.31 die zeitliche Veränderung des baulichen Zustands abgebildet und wirtschaftlich dargestellt werden. Daher sah der BLRH keine Veranlassung, von seiner Empfehlung, die RVS 13.05.31 in die Bewertungsrichtlinien des Landes aufzunehmen, abzugehen.

Darüber hinaus wies der BLRH darauf hin, dass die Anwendung der RVS 13.05.31 sowie anderer Instrumente zur Erfassung und Bewertung von Anlagevermögen auch ohne explizite gesetzliche Anordnung möglich sei. Im Zusammenhang mit der Zielsetzung der VRV 2015, eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenslage des Landes Burgenland sicherzustellen, sah der BLRH die Heranziehung derartiger Normen bzw. vergleichbarer Hilfsmittel als geboten an.

8 Sonderanlagen

8.1 (1) Die VRV 2015 enthält keine Definition für Sonderanlagen. Im Sinne einer Abgrenzung zu anderen Posten²⁸ können Sonderanlagen als Auffangposten für ortsfeste Anlagen, die in keine der anderen Kategorie fallen, dienen.²⁹

Die Bewertungsrichtlinie des Landes definierte Sonderanlagen als ortsfeste Betriebsanlagen, Maschinen sowie maschinelle Anlagen, die mit dem Grundstück oder Gebäude fest verbunden waren.

Die Bewertung konnte zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 24 Abs. 4 VRV 2015 erfolgen. Ebenso konnte diese zum beizulegenden Zeitwert gemäß § 39 Abs. 6 VRV 2015 bewertet werden und dies

- auf Basis eines vorhandenen Gutachtens,
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder
- mittels sonstiger Nachweise.³⁰

(2) Die Eröffnungsbilanz wies die Sonderanlagen mit rd. 1,81 Mio. Euro aus. Dies entsprach rd. 0,2 Prozent des Sachanlagevermögens. Eine weitere Untergliederung des Vermögenswerts fand in der Eröffnungsbilanz nicht statt.

Tabelle 11: A.II.4 Sonderanlagen

A.II.4 Sonderanlagen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Anlagenverzeichnis 31.12.2019
	[Euro]	
Sonderanlagen	3.080.046	3.080.046
WB Sonderanlagen / Abschreibung	-1.267.406	-1.267.406
Buchwert	1.812.640	1.812.640

WB Wertberichtigung

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Die vorgelegten Bewertungstabellen listeten 22 Sonderanlagen mit einem Wert von rd. 1,70 Mio. Euro auf. Dazu zählten 13 Siloanlagen mit rd. 1,26 Mio. Euro und neun Soleanlagen³¹ mit rd. 439.200 Euro.

Der Abgleich der Bewertungstabellen mit dem Anlagenverzeichnis ergab Differenzen bei drei Anlagen von bis zu rd. 40.400 Euro.

Die Abweichungen waren nicht näher erläutert. Zweifelsfreie Überleitungen zum Anlagenverzeichnis waren somit nicht möglich.

²⁸ Grundstückseinrichtungen, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen sowie technische Anlagen und Maschinen.

²⁹ Vgl. *Saliterer/Meszarits/Pilz*, VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden (2020), S. 114.

³⁰ Z.B. aktuelle Durchschnittspreisermittlung.

³¹ Salzlöseanlagen zur Erzeugung der Sole für die Glatteisbekämpfung.

(4) Die Wertansätze von zwölf Silo- und vier Soleanlagen gingen von fiktiven Anschaffungskosten aus.³² Bezugsobjekte waren die Siloanlage Güssing und die Soleanlage Parndorf. Die einzelnen Beträge resultierten aus Auf- und Abschlägen sowie Indexierungen.

Die angewendeten Bewertungsparameter für die Sonderanlagen waren in der Eröffnungsbilanz im Gegensatz zu den Gebäuden und Bauten nicht näher erläutert. Ferner waren den Bewertungstabellen keine entsprechenden Dokumentationen darüber beigegeben wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen.

(5) Der Abschreibung der Sonderanlagen lag eine Nutzungsdauer von 33 Jahren zugrunde. Die Festlegung erfolgte nach Angaben der Finanzabteilung anhand der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 für „*Sonstige Bauwerke, Grundstückseinrichtungen und Sonderanlagen*“. Nähere Begründungen zum angewendeten Bezugswert der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden nicht.

(6) Die von der Finanzabteilung verwendeten Nutzungsdauern entsprachen nicht durchgehend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015. Dies führte zu einem um zumindest rd. 244.000 Euro zu niedrigeren Buchwert. Das Abgehen von der Nutzungsdauertabelle gem. VRV 2015 konnte die Finanzabteilung nicht begründen.

(7) Die vorgelegte Dokumentation zur Bewertung der Sonderanlagen war überwiegend nicht datiert. Die Unterlagen waren ferner mit keinen durchgängigen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Ebenso fehlten umfassende Nachweise und Belege zu den Unterlagen.

(8) Eine umfassende Darstellung des Sachverhalts zu Sonderanlagen ist dem Prüfungsbericht des BLRH „*Anlagevermögen Land Burgenland*“ zu entnehmen.

8.2 Zu (3) Der BLRH stellte zu den Sonderanlagen kritisch fest, dass Bewertungstabellen und Anlagenverzeichnis voneinander abwichen. Entsprechende Erläuterungen zu diesen Abweichungen fehlten.

Der BLRH empfahl, die Differenzen zwischen Anlagenverzeichnis und Bewertungstabellen aufzuklären. Dies wäre zu dokumentieren.

Zu (4) Der BLRH beanstandete, dass die angewendeten Bewertungsparameter der Silo- und Soleanlagen in der Eröffnungsbilanz nicht näher erläutert waren. Zudem lagen den Bewertungstabellen keine entsprechenden Dokumentationen wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen bei.

Der BLRH empfahl, die Bewertungsparameter der Sonderanlagen in der Eröffnungsbilanz näher zu erläutern. Ferner wäre deren Festlegung nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren wie z.B. mit Referenzprojekten und Vergleichsrechnungen.

³² Die Bewertung der übrigen sechs Sonderanlagen basierte auf den historischen Anschaffungskosten.

Zu (5) Der Abschreibung der Sonderanlagen lag eine Nutzungsdauer von jeweils 33 Jahren zugrunde. Die Festlegung erfolgte anhand der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 für „*Sonstige Bauwerke, Grundstückseinrichtungen und Sonderanlagen*“.

Der BLRH beanstandete, dass keine näheren Erläuterungen bzw. Begründungen zum angewendeten Bezugswert der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 in Abhängigkeit der Bauart der Anlagen bestanden.

Der BLRH empfahl, in den Bewertungstabellen die Abschreibungen mit den herangezogenen Nutzungsdauern aufzuschlüsseln. Ebenso wären die angewendeten Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen.

Zu (6) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Nutzungsdauer von sechs Anlagen weniger als die gemäß VRV 2015 festgelegten 33 Jahre betrug. Dies führte zu einem um zumindest rd. 244.000 Euro zu niedrigen Buchwert der Sonderanlagen in der Eröffnungsbilanz.

Der BLRH empfahl, alle Sonderanlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Die Buchwerte sind zu korrigieren. Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer ergeben, so ist diese heranzuziehen und die Abweichung begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren.

Zu (7) Der BLRH kritisierte die unzureichende Dokumentation der Bewertung der Sonderanlagen. Diese war überwiegend undatiert. Zudem waren die Unterlagen mit keinen Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen. Zudem fehlten detaillierte Nachweise und Belege zu den Unterlagen. Diesbezüglich verwies der BLRH auf seine obigen Ausführungen hinsichtlich der Berechnungsparameter.

Der BLRH empfahl, die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden.

8.3 Zum Unterabschnitt Sachanlagen führte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme Folgendes aus: *„Alle von den Dienststellen gemeldeten Anlagen wurden in der Vermögensrechnung erfasst. Verbesserungen in der Erfassung werden von der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sachanlagevermögens sowie Bewertungsrichtlinien und Bewertungstabellen überarbeitet. Fehlbuchungen werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 korrigiert.*

Dabei werden die diesbezüglichen Empfehlungen des BLRH zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit berücksichtigt.

Die lineare Abschreibung von Anlagen gem. VRV bzw. die Dokumentation von Abweichungen wird beachtet. [...]“

9 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

- 9.1 (1) Die Eröffnungsbilanz wies Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von rd. 46,26 Mio. Euro aus. Davon entfielen rd. 43 Prozent auf Maschinen und rd. 39 Prozent auf sonstige Kraftfahrzeuge.

Die ausgewiesene Abschreibung in Höhe von rd. 29,76 Mio. Euro war aufgrund einer einzigen Fehlbuchung um rd. 64.400 Euro zu niedrig. Dies führte zu einem um rd. 64.400 Euro zu hoch ausgewiesenen Buchwert.

Tabelle 12: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Anlagenverzeichnis 31.12.2019
	[Euro]	
Maschinen	19.672.405	19.672.405
Werkzeuge	4.130.276	4.130.276
Personenkraftwagen	2.820.614	2.820.614
Sonstige Kraftfahrzeuge	18.259.354	18.259.354
Wasserfahrzeuge	63.204	63.204
Lastkraftwagen	826.825	826.825
Sonstige Beförderungsmaschinen	491.337	491.337
WB Fahrzeuge und Maschinen / Abschreibung	-29.764.067	-29.828.429
Buchwert	16.499.950	16.435.588
	Abweichung	-64.362

WB Wertberichtigung

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- (2) Eine umfassende Darstellung des Sachverhalts zu Technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen ist dem Prüfungsbericht des BLRH „Anlagevermögen Land Burgenland“ zu entnehmen.
- 9.2 Der BLRH merkte kritisch an, dass die Vermögenswerte aus dem Anlagenverzeichnis mit den Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz nicht übereinstimmten. Die Abweichung bei den Technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen war auf eine einzige Fehlbuchung der Abschreibung für Fahrzeuge zurückzuführen.
- 9.3 Zum Unterabschnitt Sachanlagen gab das Land Burgenland folgende Stellungnahme ab: „Alle von den Dienststellen gemeldeten Anlagen wurden in der Vermögensrechnung erfasst. Verbesserungen in der Erfassung werden von der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sachanlagevermögens sowie Bewertungsrichtlinien und Bewertungstabellen überarbeitet. Fehlbuchungen werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 korrigiert.

Dabei werden die diesbezüglichen Empfehlungen des BLRH zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit berücksichtigt.

Die lineare Abschreibung von Anlagen gem. VRV bzw. die Dokumentation von Abweichungen wird beachtet. [...]

10 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- 10.1 (1) Die Eröffnungsbilanz wies Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von rd. 7,62 Mio. Euro aus. Davon entfielen rd. 6.800 Euro auf Geschäftsausstattung für Betriebe gewerblicher Art.

Die ausgewiesene Abschreibung in Höhe von rd. 5,25 Mio. Euro war aufgrund einer einzigen Fehlbuchung um rd. 64.400 Euro zu hoch. Dies führte zu einem um rd. 64.400 Euro zu niedrig ausgewiesenen Buchwert.

Tabelle 13: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Anlagenverzeichnis 31.12.2019
	[Euro]	
Geschäftsausstattung	7.609.589	7.609.589
Geschäftsausstattung gA	6.847	6.847
WB Geschäftsausstattung / Abschreibung	-5.253.015	-5.188.653
Buchwert	2.363.421	2.427.782
Abweichung	64.362	

gA Betrieb gewerblicher Art

WB Wertberichtigung

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Eine umfassende Darstellung des Sachverhalts zur Amt-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist dem Prüfungsbericht des BLRH „Anlagevermögen Land Burgenland“ zu entnehmen.

- 10.2 Der BLRH merkte kritisch an, dass die Vermögenswerte aus dem Anlagenverzeichnis mit den Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz nicht übereinstimmten. Die Abweichung bei der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung war auf eine einzige Fehlbuchung der Abschreibung für Fahrzeuge zurückzuführen.
- 10.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Sachanlagen Folgendes aus: *„Alle von den Dienststellen gemeldeten Anlagen wurden in der Vermögensrechnung erfasst. Verbesserungen in der Erfassung werden von der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sachanlagevermögens sowie Bewertungsrichtlinien und Bewertungstabellen überarbeitet. Fehlbuchungen werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 korrigiert.*

Dabei werden die diesbezüglichen Empfehlungen des BLRH zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit berücksichtigt.

Die lineare Abschreibung von Anlagen gem. VRV bzw. die Dokumentation von Abweichungen wird beachtet. [...]

11 Kulturgüter

11.1 (1) Gemäß § 25 Abs. 1 VRV 2015 sind Kulturgüter Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen. Die VRV 2015 unterscheidet zwischen beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern. Zu den unbeweglichen Kulturgütern zählen z.B. Schlösser und Kirchen. Bewegliche Kulturgüter sind insbesondere Gemälde und Skulpturen.

Kulturgüter sind mit den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind. Gebäude, die zu den Kulturgütern zählen, sind mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszuweisen. Für die Bewertung können auch Gutachten herangezogen werden, sofern diese verlässliche Schätz- oder Versicherungswerte enthalten. Können die beiden erstgenannten Möglichkeiten nicht angewendet werden, ist auch eine interne plausible Wertfeststellung zulässig. Damit besteht gemäß VRV 2015 die Möglichkeit, Kulturgüter mit dem beizulegenden Zeitwert³³ zu bewerten.

Kulturgüter bzw. Sammlungen, deren Bewertung nicht möglich ist, sind in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Bei Sammlungen sind Art, Bezeichnung, Standort und Anzahl der Kulturgüter anzugeben. Anlage 6h zur VRV 2015 enthält eine Mustergliederung. Folglich sind nicht bewertbare Kulturgüter nicht zu aktivieren und nicht in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies Kulturgüter von rd. 3,81 Mio. Euro aus. Diese waren nicht weiter unterteilt:

Tabelle 14: A.II.7 Kulturgüter

A.II.7 Kulturgüter	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Anlagenverzeichnis 31.12.2019
	[Euro]	
Kulturgüter beweglich	3.811.204	3.811.204
WB Kulturgüter / Abschreibung	0	0
Buchwert	3.811.204	3.811.204

WB Wertberichtigung

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte den Betrag von rd. 3,81 Mio. Euro durch Abfragen des entsprechenden Sachkontos in der Finanzbuchhaltung. Ferner glich er den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert mit den im Anlagenverzeichnis erfassten Kulturgütern ab.³⁴ Des Weiteren überprüfte er die rechnerische Richtigkeit der mengenmäßigen Erfassung der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter.

³³ Gemäß § 19 Abs. 9 VRV 2015 ist der beizulegende Zeitwert jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht werden kann.

³⁴ Vgl. Prüfungsbericht „Anlagevermögen Land Burgenland“

(4) Das Land Burgenland wies ausschließlich bewegliche Kulturgüter in der Eröffnungsbilanz aus. Diese umfassten insbesondere Vermögenswerte der Kunstsammlung des Landesmuseums Burgenland von rd. 3,50 Mio. Euro. Unbewegliche Kulturgüter waren unter dieser Position nicht erfasst. Die Erhebung erfolgte durch die Finanzabteilung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft (**Kulturabteilung**).

Kulturgüter, die das Land Burgenland nicht bewertete, wies es nicht in der Eröffnungsbilanz aus, sondern erfasste sie in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter.

Die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter umfasste insgesamt rd. 202.300 Stück. Diese enthielt ausschließlich bewegliche Kulturgüter:

Tabelle 15: Liste der nicht bewerteten Kulturgüter

Kulturgüter	Standort	Anzahl
		[Stück]
Sammlung Archäologie	Landesmuseum Burgenland	17.560
Sammlung Biologie	Landesmuseum Burgenland	3.105
Sammlung Geowissenschaften	Landesmuseum Burgenland	4.236
Sammlung Kulturgeschichte	Landesmuseum Burgenland	38.399
Kunstsammlung	Landesmuseum Burgenland	4.038
Buchbestand Landesbibliothek	Landesbibliothek Burgenland	135.000
Summe		202.338

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Sammlungen Archäologie, Biologie, Geowissenschaften, Kulturgeschichte und den Buchbestand nahm die Finanzabteilung nicht in die Eröffnungsbilanz auf. Dies, da die Bewertung der Kulturgüter zum Stichtag für die Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen war. Die Kulturabteilung führte dazu aus, dass die Bewertung innerhalb des fünfjährigen Berichtigungszeitraums mit Hilfe einer Arbeitsgruppe gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 abgeschlossen werden soll.

Die Finanzabteilung wies nur jenen Teil der Kunstsammlung des Landesmuseums Burgenland in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter aus, für den sie keine bzw. keine verlässlichen Versicherungswerte hatte. Jene Kulturgüter, bei denen eine Bewertung zu Versicherungswerten erfolgte, nahm sie mit rd. 3,50 Mio. Euro in die Eröffnungsbilanz auf. Bei der Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der mengenmäßigen Erfassung stellte der BLRH bei den Sammlungen Archäologie und Biologie geringfügige Abweichungen fest.

(5) Die Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz enthielten den Hinweis, dass das Land Burgenland bei den Gebäuden, die in die Kategorie der Kulturgüter fielen, vom Wahlrecht der linearen Abschreibung Gebrauch machte. Die Bewertungsrichtlinie des Landes gab jedoch vor, dass dieses Wahlrecht nicht in Anspruch zu nehmen ist.

(6) Eine umfassende Darstellung des Sachverhalts zu Kulturgütern ist dem Prüfungsbericht des BLRH „Anlagevermögen Land Burgenland“ zu entnehmen.

- 11.2 Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass die Anzahl der nicht bewerteten Kulturgüter bei den Sammlungen Archäologie und Biologie aus den übermittelten Unterlagen mit den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen nicht übereinstimmte.

Der BLRH empfahl, die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter zu überprüfen. Dies mit dem Ziel, bestehende Abweichungen nachvollziehbar aufzuklären und zu korrigieren.

Darüber hinaus stellte der BLRH kritisch fest, dass die Erfassung und Bewertung der Kulturgüter zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen war. Er hinterfragte dies insofern kritisch, da die mengenmäßige Erfassung des gesamten Anlagevermögens Voraussetzung für eine möglichst wahrheitsgetreue Bewertung und Darstellung der Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz gewesen wäre.

Der BLRH empfahl, die Erfassung und Bewertung der Kulturgüter so rasch wie möglich nachvollziehbar sowie nach einheitlichen Standards abzuschließen.

Zu (5) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Finanzabteilung bei Gebäuden der Kategorie Kulturgüter das Wahlrecht der linearen Abschreibung anwandte. Dies obwohl die Bewertungsrichtlinie des Landes die Inanspruchnahme dieses Wahlrechts nicht vorsah.

Der BLRH empfahl, die Bestimmungen der Bewertungsrichtlinie des Landes gegebenenfalls zu überarbeiten sowie künftig einzuhalten.

- 11.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Sachanlagen Folgendes mit: *„Alle von den Dienststellen gemeldeten Anlagen wurden in der Vermögensrechnung erfasst. Verbesserungen in der Erfassung werden von der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sachanlagevermögens sowie Bewertungsrichtlinien und Bewertungstabellen überarbeitet. Fehlbuchungen werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 korrigiert.*

Dabei werden die diesbezüglichen Empfehlungen des BLRH zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit berücksichtigt.

Die lineare Abschreibung von Anlagen gem. VRV bzw. die Dokumentation von Abweichungen wird beachtet.

[...]

Für die Erfassung und Bewertung der Kulturgüter werde eine eigene abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Zur Erfassung wird grundsätzlich festgehalten, dass die nicht bewerteten Kulturgüter der Sammlungen des Landes mehr als 200.000 Objekte umfassen; eine vollständige Erfassung ist zum Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig.“

- 11.4 Der BLRH entgegnete, dass eine vollständige Erfassung der Kulturgüter die Grundlage für eine möglichst getreue Bewertung und Darstellung dieser Vermögenswerte bildet. Darüber hinaus konnte der BLRH dem Argument des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht folgen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die mehrjährige Vorbereitungszeit für das erstmalige Erstellen der Eröffnungsbilanz.

Ferner machte der BLRH die geprüfte Stelle auf die Regelung des § 25 Abs. 2 VRV 2015 aufmerksam. Gemäß dieser sind auch Kulturgüter, für die eine Bewertung nicht möglich ist, in der Anlage 6h zu erfassen.

12 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau

12.1 (1) Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau sind in der VRV 2015 nicht näher definiert. Gemäß Bewertungsrichtlinie des Landes sind das Vorauszahlungen, die ein Forderungsrecht auf Lieferungen oder Leistungen darstellen. Die wirtschaftliche Verfügungsmacht³⁵ ist noch nicht übergegangen. Anlagen im Bau betreffen Investitionen für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die bis zum Bilanzstichtag getätigt aber am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertiggestellt waren.

Die geleisteten Anzahlungen für Anlagen³⁶ und Anlagen im Bau waren laut Bewertungsrichtlinie des Landes im Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g der VRV 2015 abzubilden.

(2) Die Abwicklung von „größeren“ bzw. mehrjährigen Bauprojekten während der Bauphase mit den tatsächlichen bzw. bisher aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten war gemäß Bewertungsrichtlinie des Landes gesondert auszuweisen.³⁷ Nach welchen Kriterien die Größeneinstufung der Bauprojekte erfolgte, war nicht festgelegt. Mögliche Kriterien wären z.B. Art, Umfang, Bedeutung, Baukosten und Anzahl der Gewerke.

(3) Die Eröffnungsbilanz wies die geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau mit rd. 110,54 Mio. Euro aus. Dies entsprach rd. 12 Prozent des Sachanlagevermögens. Ferner war der Eröffnungsbilanz ein Anlagenspiegel beigeschlossen, der die Vermögensposition ebenso mit rd. 110,54 Mio. Euro auswies. Weitere Untergliederungen fanden im Anlagenspiegel nicht statt.

Tabelle 16: A.II.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Anlagenverzeichnis 31.12.2019
	[Euro]	
Im Bau befindlichen Straßen	35.372.160	35.372.160
Anlagen im Bau - Übernahme Straßen	75.133.515	0
Anzahlungen Anlagen	30.973	0
Buchwert	110.536.648	35.372.160
<i>Abweichung</i>	<i>-75.164.488</i>	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Über die Bewertung des Vermögenswerts lagen eine Bewertungstabelle und das Bauprogramm der Baudirektion mit Stand Oktober 2020 (**Bauprogramm**) vor.

³⁵ Diese ist Voraussetzung für die Aktivierung des Vermögensgegenstands.

³⁶ Geleistete Anzahlungen für Anlagen waren gemäß § 24 Abs. 7 VRV 2015 gesondert unter den Sachanlagen auszuweisen.

³⁷ Eine Abschreibung erfolgt erst mit Inbetriebnahme der Anlage und der damit verbundenen Umbuchung auf das eigentliche Sachanlagenkonto.

Die Bewertungstabelle referenzierte auf das Bauprogramm der Baudirektion mit Gesamtbaukosten der Vorjahre von rd. 115,19 Mio. Euro. Von diesem Betrag waren elf PSP-Elemente³⁸ von rd. 4,72 Mio. Euro abgezogen und ein PSP-Element für gebundene Beträge von rd. 35.100 Euro hinzugerechnet. Daraus resultierte ein Wert für die im Bau befindlichen Straßenanlagen von rd. 110,51 Mio. Euro.

Das Bauprogramm umfasste 367 Bauvorhaben (PSP-Elemente) auf 136 Straßenzügen. Die Gesamtbaukosten der Vorjahre betragen rd. 115,19 Mio. Euro und stimmen somit mit der Bewertungstabelle überein.

Nähere Beschreibungen, Kostenübersichten oder Abrechnungsbelege zu den einzelnen Bauvorhaben waren dem Bauprogramm nicht beigegeben. Gleiches galt für die Berechnung des Vermögenswerts mit den elf Abzugsposten von rd. 4,72 Mio. Euro und den hinzugerechneten Wert für gebundene Beträge von rd. 35.100 Euro Mio. Euro.

Die Bewertungstabelle enthielt keine näheren Informationen dazu.

(5) Der in der Bewertungstabelle ausgewiesene Betrag für die im Bau befindlichen Straßenbauten von rd. 110,51 Mio. Euro wich um rd. 31.000 Euro vom Wertansatz der Eröffnungsbilanz ab.

Im Anlagenverzeichnis waren 136 im Bau befindliche Straßenbauten mit rd. 35,37 Mio. Euro erfasst. Die Untergliederung erfolgte nach Straßenzug. Weitere im Bau befindliche Anlagen waren im Anlagenverzeichnis nicht abgebildet. Der Wert der 136 Anlagen laut Anlagenverzeichnis wich von der Bewertungstabelle um rd. 75,13 Mio. Euro und vom Bauprogramms um rd. 79,82 Mio. Euro ab.³⁹

Der Abgleich mit den Sachkonten ergab, dass solche bestanden, die für Anlagen im Bau rd. 75,13 Mio. Euro und für Anzahlungen rd. 31.000 Euro auswiesen.

Der im Anlagenverzeichnis und in den Sachkonten erfasste Wert von insgesamt rd. 110,54 Mio. Euro stimmte mit der Eröffnungsbilanz überein. Eine durchgängige Überleitung zwischen Bewertungstabelle, Bauprogramm, Anlagenverzeichnis und Sachkonten war jedoch nicht möglich. Diesbezüglich fehlten entsprechende Erläuterungen in den Unterlagen.

- 12.2 Zu (2) Gemäß Bewertungsrichtlinie des Landes war die Abwicklung von „größeren“ bzw. mehrjährigen Bauprojekten während der Bauphase mit den tatsächlichen bzw. bisher aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten gesondert auszuweisen.

Der BLRH beanstandete, dass konkrete Kriterien für Größeneinstufung der Bauprojekte in der Bewertungsrichtlinie des Landes nicht definiert waren. Mögliche Kriterien wären z.B. Art, Umfang, Bedeutung, Baukosten und Anzahl der Gewerke.

[Der BLRH empfahl, in der Bewertungsrichtlinie des Landes klare Kriterien für die Einstufung der Anlagen im Bau bzw. der Bauprojekte zu definieren.](#)

³⁸ PSP Element ist die Bezeichnung für die Kosten- und Unterkostenstellen im Bauprogramm der Baudirektion.

³⁹ Die Bewertungstabelle wies im Ergebnis rd. 110,51 Mio. Euro und das Bauprogramm Gesamtbaukosten von rd. 115,19 Mio. Euro aus.

Zu (3) Der BLRH merkte kritisch an, dass die Vermögenswerte aus dem Anlagenverzeichnis mit den Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz nicht übereinstimmten. Die Abweichung bei den geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau von rd. 75,16 Mio. Euro waren im Anlagenverzeichnis nicht erfasst.

Der BLRH empfahl, alle geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau im Anlagenverzeichnis zu erfassen.

Zu (4) Die Geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau waren in einer Bewertungstabelle und dem Bauprogramm der Baudirektion vom Oktober 2020 aufgelistet.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass der Bewertungstabelle und dem Bauprogramm keine näheren Beschreibungen, Kostenübersichten oder Abrechnungsbelege zu den einzelnen Bauvorhaben beigeschlossen waren. Gleiches galt für die elf Abzugsposten von rd. 4,72 Mio. Euro bzw. den hinzugerechneten Wert für gebundene Beträge von rd. 35.100 Euro.

Der BLRH empfahl, die Bewertungsgrundlagen zu den Geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau sowohl vollständig als auch nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden. Ferner sollten sich die Anlagen im Anlageverzeichnis klar widerspiegeln.

Zu (5) Der BLRH beanstandete, dass der Wert der 136 Anlagen laut Anlagenverzeichnis von der Bewertungstabelle um rd. 75,13 Mio. Euro und vom Bauprogramm um rd. 79,82 Mio. Euro abwich.

Eine durchgängige Überleitung zwischen Bewertungstabelle, Bauprogramm, Anlagenverzeichnis und Sachkonten war nicht möglich. Diesbezüglich fehlten entsprechende Erläuterungen.

Der BLRH empfahl, die geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau vollständig zu erfassen. Diese sollten sich in den Bewertungstabellen, im Bauprogramm sowie im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln. Abweichungen bzw. Überleitungen wären zu erläutern.

12.3 Zum Unterabschnitt Sachanlagen nahm das Land Burgenland wie folgt Stellung: *„Alle von den Dienststellen gemeldeten Anlagen wurden in der Vermögensrechnung erfasst. Verbesserungen in der Erfassung werden von der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sachanlagevermögens sowie Bewertungsrichtlinien und Bewertungstabellen überarbeitet. Fehlbuchungen werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 korrigiert.*

Dabei werden die diesbezüglichen Empfehlungen des BLRH zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit berücksichtigt.

Die lineare Abschreibung von Anlagen gem. VRV bzw. die Dokumentation von Abweichungen wird beachtet. [...]“

13 Aktive Finanzinstrumente

13.1 (1) Aktive Finanzinstrumente führen gemäß den Erläuterungen zu § 33 Abs. 1 VRV 2015 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bei einer Gebietskörperschaft zu einem finanziellen Vermögenswert. Gleichzeitig entsteht beim Vertragspartner eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument. Die Form der vertraglichen Vereinbarung ist dabei nicht entscheidend, sondern ihre wirtschaftliche Substanz. Zu den aktiven Finanzinstrumenten zählen vor allem

- Anleihen bzw. Schuldverschreibungen,
- Anteile an Aktien, Anleihen- und Investmentfonds,
- Genussscheine,
- Pfandbriefe und
- sonstige Wertrechte.

Die VRV 2015 unterscheidet in § 33 Abs. 1 zwischen den beiden Kategorien

- bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente und
- zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente.

Die erste Kategorie stellt finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit dar. Die Gebietskörperschaft muss die Absicht und Fähigkeit haben, das Finanzinstrument bis zur Endfälligkeit zu halten.

In die zweite Kategorie fallen jene aktiven Finanzinstrumente, die nicht der Kategorie „*Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente*“ zuzuordnen sind. Insbesondere ist für diese Finanzinstrumente charakteristisch, dass sie keine feste Laufzeit haben oder die Gebietskörperschaft nicht die Absicht bzw. nicht die Fähigkeit hat, sie bis zur Endfälligkeit zu halten. Laut *Saliterer/Meszarits/Pilz*⁴⁰ können Gebietskörperschaften beim erstmaligen Ansatz von aktiven Finanzinstrumenten diese auch bewusst der Kategorie „*Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente*“ zuordnen. Sie haben damit ein Wahlrecht für die Klassifizierung ihrer Finanzinstrumente.

Beim Erwerb von aktiven Finanzinstrumenten sind diese mit den Anschaffungskosten und den Anschaffungsnebenkosten zu erfassen.

Die Folgebewertung ist von der vorgenommenen Einstufung des Finanzinstruments in eine der beiden oben genannten Kategorien abhängig. Hier gibt es Unterschiede.

- Bei „*bis zur Endfälligkeit gehaltenen*“ aktiven Finanzinstrumenten ist auf den Erfüllungsbetrag abzustellen. Allfällige Differenzen zu den Anschaffungskosten sind gemäß § 33 VRV 2015 anteilig auf die Laufzeit zu verteilen.

⁴⁰ Vgl. *Saliterer/Meszarits/Pilz*, VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden (2020), S. 169.

- Aktive Finanzinstrumente, die als „zur Veräußerung verfügbar“ kategorisiert wurden, sind nach dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Das ist gemäß § 19 Abs. 9 VRV 2015 jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht werden kann. Hier ist also zu beurteilen, ob der Wert aus einer bestehenden, bindenden Vereinbarung, aus einem gegenwärtigen Marktpreis, aus vergleichbaren zeitlich naheliegenden Transaktionen oder zumindest aus einer bestmöglichen verlässlichen Schätzung abgeleitet werden kann.

Gemäß § 33 Abs. 6 VRV 2015 hat die Gebietskörperschaft die Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente im Anhang zur Vermögensrechnung zu beschreiben.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies in der Position „Aktive Finanzinstrumente“ 225,00 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 7 Prozent der Bilanzsumme. Das war ein Genussrecht der Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (**BVOG**). Den Genussrechtsbetrag ordnete die Finanzabteilung der Kategorie „Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ zu:

Tabelle 17: A.III Aktive Finanzinstrumente

A.III Aktive Finanzinstrumente	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
A.III.2 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	225.000.000	100,0
davon Genussrecht BVOG	225.000.000	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

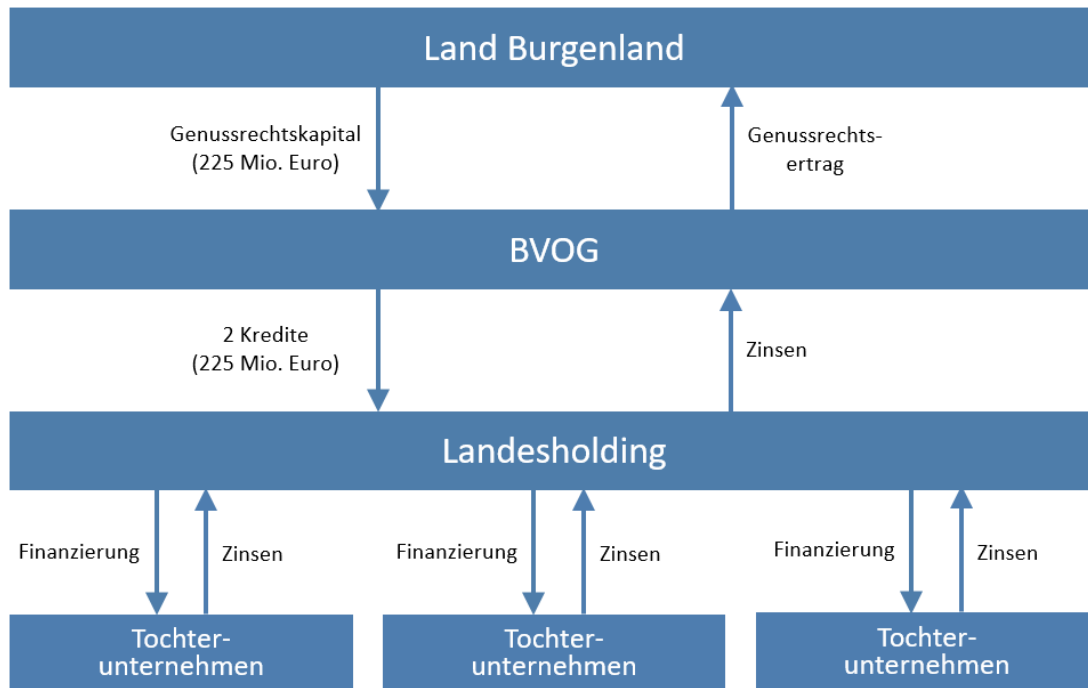
(3) Der BLRH überprüfte die von der Finanzabteilung übermittelten Unterlagen zu den aktiven Finanzinstrumenten. Dazu zählten neben dem „Angebot auf Erwerb eines obligationenartigen Genussrechts“ aus dem Jahr 2006 auch der von einem Wirtschaftsprüfer bestätigte Jahresabschluss der BVOG für das Jahr 2019. Weiters legte die Finanzabteilung eine von der BVOG erstellte „Kreditübersicht + Entwicklung Zinserträge und Finanzaktiva des Genussrechts“ und eine „Stellungnahme“ des Hauptreferates II-Buchhaltung und Kostenrechnung hinsichtlich des Ausweises von Nominale und Zinsausschüttungen in der Eröffnungsbilanz vor

(4) Das unter den aktiven Finanzinstrumenten ausgewiesene Genussrecht basierte auf einem Angebot der BVOG (vormals „Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OEG“) aus dem Juli 2006 an das Land Burgenland. Darin bot die BVOG dem Land Burgenland die Übernahme eines obligationenartigen Genussrechtes⁴¹ von 225,00 Mio. Euro an. In ihrem Jahresabschluss 2019 wies die BVOG das Genussrechtskapital als langfristige Verbindlichkeit und somit als Fremdkapital aus. Sie gab den Betrag von 225,00 Mio. Euro in Form von zwei Darlehen an die Landesholding Burgenland GmbH (**Landesholding**) weiter. Diese verwendete die Mittel zur Finanzierung ihrer Tochtergesellschaften. Die BVOG bediente das Genussrecht unter Berücksichtigung eines Verwaltungskostenersatzes aus den von der Landesholding erzielten Zinserträgen. Damit erhielt das Land Burgenland im Jahr 2019

⁴¹ Das Genussrecht gewährte neben dem Anspruch auf den mit dem Genussrechtskapital erzielten Gewinn nur Gläubigerrechte und keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte.

einen Genussrechtsertrag von rd. 3,36 Mio. Euro. In Bezug auf das eingesetzte Kapital von 225,00 Mio. Euro entsprach das rd. 1,49 Prozent. Die nachfolgende Abbildung stellt den Sachverhalt zum Genussrecht grafisch dar:

Abbildung 3: Genussrecht BVOG



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Auf die Frage des BLRH nach der Beurteilung der Werthaltigkeit des Genussrechtes führte die Finanzabteilung aus: *„Die Veranlagung BVOG und somit die Informationen zum Genussrecht wird dem HR I - Finanzverwaltung und Haushaltswesen der Abteilung 3 quartalsweise seitens der BVOG als Übersicht über die Kredite, Zinserträge und Kontostände der BVOG übermittelt. Diese Unterlage wurde für die Überprüfung der Werthaltigkeit des Genussrechts herangezogen.“*

Weitere Unterlagen bezüglich der Beurteilung der Werthaltigkeit und Risiken des Genussrechtes konnte die Finanzabteilung dem BLRH nicht vorlegen.

(5) In der Eröffnungsbilanz wies das Land Burgenland im Abschnitt zu den aktiven Finanzinstrumenten darauf hin, dass es auch über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft verfügte. Diese betrafen Zinstauschverträge aus den Jahren 2003 bzw. 2004, die noch bis 2033 liefen und per 31.12.2019 einen negativen Marktwert von rd. -92,56 Mio. Euro hatten. Deren Wert stellte es bei den langfristigen Rückstellungen dar: *„Aufgrund des negativen beizulegenden Zeitwertes zum Rechnungsabschlussstichtag werden die derivativen Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft in den Passiva als Drohverlustrückstellung in den sonstigen langfristigen Rückstellungen dargestellt.“* (Vgl. Unterabschnitt 37)

13.2 Zu (2) und (4) Die Eröffnungsbilanz wies unter den aktiven Finanzinstrumenten „zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ mit einem Wert von 225,00 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 7 Prozent der Bilanzsumme. Dieser betraf ein Genussrecht von der BVOG aufgrund eines „Angebotes auf Erwerb eines obligationenartigen Genussrechts“ aus dem Jahr 2006. Im Jahr 2019 erzielte das Land Burgenland daraus einen Genussrechtsertrag von rd. 3,36 Mio. Euro. In Bezug auf das eingesetzte Kapital von 225,00 Mio. Euro entsprach das rd. 1,49 Prozent. Als Grundlage für die Überprüfung der Werthaltigkeit des Genussrechtes führte die Finanzabteilung die von der BVOG übermittelten quartalsweisen Übersichten zu den Krediten, Zinserträgen und Kontoständen an.

Der BLRH bemängelte, dass die Finanzabteilung im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine systematisierte Beurteilung und Dokumentation zur Werthaltigkeit und zum Risiko des Genussrechtes erstellte. Eine von ihr angeführte quartalsweise „Übersicht über die Kredite, Zinserträge und Kontostände“ der BVOG sah der BLRH nicht als ausreichendes Instrument für die Beurteilung von Risiko und Werthaltigkeit an.

Der BLRH empfahl im Hinblick auf den nächsten Rechnungsabschluss des Landes Burgenland, das Genussrecht auf Risiko und Werthaltigkeit zu überprüfen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Als Mindestmaß an Dokumentation sah der BLRH die vorgenommenen Beurteilungshandlungen und die daraus abgeleiteten Erkenntnisse an, z.B. Risikoanalysen, Kreditübersichten der Tochtergesellschaften der Landesholding usw. Er verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 6 VRV 2015, der die Beschreibung der Ziele und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente im Anhang regelte.

Zu (5) Das Land Burgenland verfügte auch über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft, deren Verträge auf die Jahre 2003 bzw. 2004 zurückgingen und die noch bis 2033 liefen. Deren Zeitwert war per 31.12.2019 mit rd. -92,56 Mio. Euro negativ. Die Eröffnungsbilanz wies diesen Wert unter den sonstigen langfristigen Rückstellungen als Drohverlustrückstellung aus.

13.3 Das Land Burgenland nahm zum Unterabschnitt Aktive Finanzinstrumente wie folgt Stellung: „Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 umgesetzt.“

14 Beteiligungen

14.1 (1) Beteiligungen sind Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen eine Gebietskörperschaft einen bestimmten Anteil unmittelbar hält. Auch verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, z.B. Fonds, Stiftungen und Vereine, zählen dazu, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle über diese Einrichtungen ausüben kann. Die tatsächliche Ausübung der Kontrolle oder Steuerung muss nicht vorliegen. Eine Kontrolle und Beherrschung ist ungeachtet des Beteiligungsansatzes dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten bestimmen und einen Nutzen aus den Tätigkeiten ziehen kann.

Der Ansatz der Beteiligungen einer Gebietskörperschaft ist in § 23 VRV 2015 geregelt. Demnach unterscheidet die VRV 2015 in nachfolgende Beteiligungsarten:

- Verbundene Unternehmen:
Die Beteiligung am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen beträgt mehr als 50 Prozent. Oder die Gebietskörperschaft kann die Kontrolle und Steuerung trotz eines Minderheitsanteils ausüben oder hat zumindest die Möglichkeit dazu.
- Assoziierte Unternehmen:
Die Beteiligung am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen beträgt zwischen 20 Prozent und 50 Prozent.
- Sonstigen Beteiligungen:
Die Beteiligung am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen beträgt unter 20 Prozent.
- Verwaltete Einrichtungen:
Diese liegen vor, wenn eine Gebietskörperschaft die direkte oder indirekte Kontrolle oder die Beherrschung einer Einrichtung ausübt. Ist dies anzunehmen, so liegt wirtschaftliches Eigentum vor und die verwaltete Einheit ist unter den Beteiligungen auszuweisen.

Beim Erwerb einer Beteiligung ist diese in Höhe der Anschaffungskosten anzusetzen. Bestehende Beteiligungen sind mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital im engeren Sinn⁴² oder am geschätzten Nettovermögen auszuweisen.

Zum Eigenkapital im engeren Sinn zählen

- das eingeforderte Nennkapital,
- Kapitalrücklagen,
- Gewinnrücklagen und
- der ausgewiesene Bilanzgewinn bzw. -verlust.

Bestehen Konzernabschlüsse, so sind diese als Grundlage für den Bewertungsansatz heranzuziehen.

⁴² Gemäß den Erläuterungen zu § 23 VRV 2015 ist das Eigenkapital im engeren Sinn zu sehen. Nicht dazu zählen z.B. Investitionszuschüsse, Baukostenzuschüsse oder ähnliches.

Wenn eine verwaltete Einrichtung über keinen doppelten Jahresabschluss verfügt oder ihr Nettovermögen nicht verlässlich zu schätzen ist, kann vereinfachend auch der Finanzmittelbestand am Ende der Rechnungsperiode als Ausweis für das Nettovermögen und daraus folgend für den Bewertungsansatz herangezogen werden.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies für die Beteiligungen des Landes Burgenland rd. 181,18 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 6 Prozent der Bilanzsumme:

Tabelle 18: A.IV Beteiligungen

A.IV Beteiligungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	165.327.580	91,2
A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	553.753	0,3
A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	2.345.055	1,3
A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	12.955.608	7,2
Summe	181.181.996	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Eröffnungsbilanz enthielt 34 Beteiligungen:

- sechs Beteiligungen an verbundenen Unternehmen,
- vier Beteiligungen an assoziierten Unternehmen,
- acht sonstige Beteiligungen sowie
- 16 verwaltete Einrichtungen.

(3) Der BLRH überprüfte die von der Finanzabteilung übermittelten Unterlagen zu den Beteiligungen. Diese umfassten neben einer Auflistung aller Unternehmen und Organisationen auch eine grafische Darstellung, die sämtliche Beteiligungen des Landes Burgenland aufzeigte. Der BLRH überprüfte die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beteiligungsansätze anhand von Stichproben mit historischen Firmenbuchauszügen und mit den Jahresabschlüssen 2019 für die nachfolgend angeführten Unternehmen. Die Summe der Beteiligungsansätze dieser Stichproben umfasste rd. 92 Prozent des Gesamtwertes der Beteiligungen. Der Beteiligungswert an der Landesholding betrug rd. 157,09 Mio. Euro. Das entsprach rd. 87 Prozent des gesamten Beteiligungswertes. Die Stichproben umfassten folgende Unternehmen:

- Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (**KRAGES**)
- Landesholding Burgenland GmbH (**Landesholding**)⁴³
- Vermögens- und Beteiligungsverwaltung Burgenland GmbH
- Fußballakademie Burgenland GmbH
- Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH
- ASFINAG Service GmbH
- Österreich Wein Marketing GmbH
- Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. (**VOR**)

⁴³ Auf die Abschlüsse der Landesholding für 2019 (GmbH-Abschluss und Konzern-Abschluss) griff der BLRH über das Firmenbuch zu (elektronischer Zugang).

Weiters prüfte der BLRH anhand des von der Finanzabteilung übermittelten grafischen Beteiligungsspiegels zum 31.12.2019, ob die Eröffnungsbilanz alle darauf aufscheinenden Unternehmen und Organisationen entsprechend der Erfordernissen der VRV 2015 enthielt. Er forderte die Jahresabschlüsse 2019 für nachstehend angeführte und in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene verwaltete Einheiten für eine Stichprobe an:

- Burgenländischer Gesundheitsfonds (**BURGEF**)
- Burgenländischer Landesfeuerwehrverband
- Landestierschutz Burgenland
- Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel
- Burgenländisches Musikschulwerk (**Bgld. Musikschulwerk**)

Die Summe der Buchwerte dieser Stichprobe betrug rd. 11,43 Mio. Euro. Damit deckte sie rd. 88 Prozent des Wertes der verwalteten Einheiten ab.

Der BLRH prüfte anhand der von der Statistik Austria veröffentlichten Liste der Sektoren auch, ob die Eröffnungsbilanz alle vom Land Burgenland kontrollierten Einrichtungen gemäß Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (**ESVG 2010**) und den Vorschriften der VRV 2015⁴⁴ enthielt. Über diese Einrichtungen nahm das Land Burgenland die Kontrolle entweder direkt oder indirekt über die Landesholding bzw. deren Beteiligungsunternehmen wahr.

(4) Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen betrug rd. 165,33 Mio. Euro und betraf folgende sechs Unternehmen:

Tabelle 19: A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	Anteil am Eigenkapital	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[%]	[Euro]
Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	100,00	17.500
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) ¹⁾	10,00	7.707.690
Erstes burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung	33,33	70.715
Landesholding Burgenland GmbH ²⁾	100,00	157.086.807
Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	100,00	37.859
Vermögens- und Beteiligungsverwaltung Burgenland GmbH	100,00	407.009
Summe		165.327.580

1) Die direkte Beteiligung des Landes Burgenland an der KRAGES betrug 10 Prozent. Die restlichen 90 Prozent hielt die Landesholding.

2) Der angeführte Wert von rd. 157,09 Mio. Euro für den Beteiligungsansatz der Landesholding bezog sich nicht auf die GmbH-Bilanz, sondern auf die Konzernbilanz. In der "Anlage 6j - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen - Verbundene Unternehmen" zur Eröffnungsbilanz war jedoch die "Landesholding Burgenland GmbH" angeführt.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁴⁴ Nicht erfasst von der VRV 2015 sind Verbände wie z.B. Gemeindeverbände oder Schulverbände.

Die ausgewählten Stichproben KRAGES, Landesholding und Vermögens- und Beteiligungsverwaltung Burgenland GmbH deckten rd. 99,9 Prozent dieser Bilanzposition ab. Die größte Position betraf die Landesholding mit rd. 157,09 Mio. Euro. An der KRAGES hielten das Land Burgenland 10 Prozent und die Landesholding 90 Prozent der Anteile. Durchgerechnet bedeutete dies 100 Prozent der Anteile für das Land Burgenland. Es übte auch die Kontrolle bzw. Beherrschung über die KRAGES aus. Aus diesem Grund wies es seinen zehnpromzentigen Anteil unter den verbundenen Unternehmen und nicht unter den sonstigen Unternehmen aus.

Für die Landesholding lag eine Konzernbilanz vor, die gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 als Grundlage für den Bewertungsansatz heranzuziehen war. Die Finanzabteilung übernahm 100 Prozent des Eigenkapitals der Konzernbilanz als Beteiligungsansatz. Das entsprach rd. 157,09 Mio. Euro. Das Konzern-Eigenkapital enthielt aber auch einen „Ausgleichsposten für Anteile im Fremdbesitz“ (**Fremdanteile**) von rd. 162,6 Mio. Euro. Durch die Übernahme von 100 Prozent des Eigenkapitals der Konzernholding als Beteiligungsansatz rechnete sich das Land Burgenland auch diese Fremdanteile zu:

Tabelle 20: Eigenkapital Konzernbilanz 2019 der Landesholding

Eigenkapital Konzernbilanz 2019 der Landesholding	Konzernbilanz 31.12.2019
	[Euro]
Nennkapital	15.000.000
Nicht gebundene Kapitalrücklagen	217.566.517
Freie Gewinnrücklagen	3.050.668
Bilanzverlust	-241.092.151
Ausgleichsposten für Anteile im Fremdbesitz	162.561.773
Summe	157.086.807

Quelle: Konzernbilanz 2019 der Landesholding; Darstellung: BLRH

Die „Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen – Verbundene Unternehmen“ zur Eröffnungsbilanz wies den Wortlaut „Landesholding Burgenland GmbH“ anstatt „Landesholding Burgenland Konzern“⁴⁵ aus.⁴⁶

(5) Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert der Beteiligungen an assoziierten Unternehmen betrug rd. 0,55 Mio. Euro und betraf folgende vier Unternehmen:

⁴⁵ Unterstreichungen BLRH.

⁴⁶ Es bestand ein Unterschied zwischen dem Einzelabschluss der Landesholding Burgenland GmbH und dem Konzernabschluss der Landesholding. Ein Konzernabschluss bildet nach der Einheitsfiktion die Unternehmensgruppe so ab, als ob es keine Beteiligungsunternehmen gäbe, sondern diese im Rahmen eines einzigen Unternehmens zusammengefasst sind.

Tabelle 21: A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	Anteil am Eigenkapital	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[%]	[Euro]
AVITA Resort GmbH & Co KG	24,00	17.981
Burgenland - Tours Gesellschaft m.b.H.	25,00	7.267
Fußballakademie Burgenland GmbH	45,00	65.527
Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH	40,00	462.978
Summe		553.753

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Als Stichprobe lagen die Jahresabschlüsse zum 30.06.2019 der Fußballakademie Burgenland GmbH und der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH aus einer im Jahr 2020 vom BLRH durchgeführten Gebarungsprüfung zur Fußballakademie Burgenland vor. Beide deckten über 95 Prozent dieser Bilanzposition ab. Durch die Beteiligung der Stadtgemeinde Mattersburg an beiden Unternehmen mit 10 Prozent bzw. 15 Prozent hielt die öffentliche Hand jeweils über 50 Prozent der Anteile.

(6) Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert der sonstigen Beteiligungen betrug rd. 2,35 Mio. Euro und betraf folgende acht Unternehmen:

Tabelle 22: A.IV.3 Sonstige Beteiligungen

A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	Anteil am Eigenkapital	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[%]	[Euro]
ASFINAG Service GmbH	1,67	487.194
Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	1 Anteil	22
Gesundheitsplanungs GmbH	3,70	573
Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	5,00	32.909
Oberwarther gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	8 Anteile	174
Österreich Wein Marketing GmbH	15,00	783.132
Thermengolfanlagen - Loipersdorf/Fürstenfeld/Rudersdorf Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG	Kommanditeinlage 7.267,28 Euro	0
Thermengolfanlagen - Loipersdorf/Fürstenfeld/Rudersdorf Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG	typische stille Beteiligung	65.406
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	12,00	975.645
Summe		2.345.055

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die vom BLRH ausgewählten Stichproben ASFINAG Service GmbH, Österreich Wein Marketing GmbH und VOR deckten rd. 96 Prozent dieser Bilanzposition ab. Ihr ausgewiesener Beteiligungsansatz entsprach dem jeweiligen Eigenkapitalanteil zum 31.12.2019.

An der **Thermengolfanlagen–Loipersdorf/Fürstenfeld/Rudersdorf Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG (Thermengolfanlage Loipersdorf)** hielt das Land Burgenland eine Kommanditeinlage von 7.267,28 Euro. Das Unternehmen hatte zum 31.12.2019 ein negatives Eigenkapital von rd. -380.900 Euro. Daher wies die Finanzabteilung den Buchwert dieser Kommanditeinlage mit 0,01 Euro aus. Weiters wies die Eröffnungsbilanz eine typische⁴⁷ stille Beteiligung von rd. 65.400 Euro aus.

(7) Die 16 verwalteten Einheiten wies die Eröffnungsbilanz mit einem Wert von rd. 12,96 Mio. Euro aus:

Tabelle 23: A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen

A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	Rechtsform	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
		[Euro]
Burgenländischer Gesundheitsfonds (BURGEF)	Fonds	7.146.702
Burgenländischer Ökoenergiefonds	Fonds	779.753
Burgenländisches Genuss- und Agrarmarketing (Genuss Burgenland)	Verein	374.390
Burgenländisches Musikschulwerk	Verein	459.565
Dachmarke Burgenland	Verein	16.292
Burgenländischer Landesfeuerwehrverband	Körperschaft ¹⁾	2.126.074
Landestierschutz Burgenland	Verein	52.486
Landesverband Burgenland Tourismus	Körperschaft ¹⁾	0
Landschaftspflegefonds	Fonds	341.989
Nachbarschaftshilfe Sicherheit	Verein	0
Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel	Körperschaft ¹⁾	1.644.996
Patientenentschädigungsfonds	Fonds	0
Unser Dorf	Verein	11.108
Verein Burgenländische Energieagentur	Verein	0
Verein Freunde des Landesmuseums	Verein	2.253
Verein zur Förderung von Kultur, Animation u. Bildung im Burgenland	Verein	0
Summe		12.955.608

1) Körperschaft öffentlichen Rechts

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die ausgewählten Stichproben Burgenländischer Gesundheitsfonds (BURGEF), Bgld. Musikschulwerk, Burgenländischer Landesfeuerwehrverband, Landestierschutz Burgenland und Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel deckten rd. 88 Prozent dieser Bilanzposition ab.

⁴⁷ Bei einer typischen stillen Beteiligung ist der stille Gesellschafter nur am Gewinn und Verlust beteiligt. Bei einer atypischen stillen Beteiligung werden dem stillen Gesellschafter darüber hinaus gehende Rechte eingeräumt, wie z.B. Beteiligung am Vermögen und an den stillen Reserven, am Firmenwert sowie bestimmte Kontroll- und Zustimmungsrechte.

Die VRV 2015 führte in § 23 Abs. 6 Z 1 an, dass Anstalten, Stiftungen und Fonds als verwaltete Einheiten gelten. Die Eröffnungsbilanz wies aber auch Vereine und Körperschaften aus. Diese Vorgangsweise stand im Einklang mit den Ausführungen von *Saliterer/Meszarits/Pilz*.⁴⁸ Der BLRH folgte den genannten Ausführungen, wonach die Aufzählung des § 23 VRV 2015 nicht abschließend sondern exemplarisch zu interpretieren war.

Die Finanzabteilung wählte für sämtliche verwaltete Einheiten in der Eröffnungsbilanz als Wert für den Beteiligungsansatz den Stand ihrer Liquidien Mittel zum 31.12.2019.⁴⁹ Im Fall des BURGEF zog sie den Stand der Liquidien Mittel zum 31.12.2018 heran. Gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 sind verwaltete Einheiten anhand ihres geschätzten Nettovermögens zu bewerten. Sofern keine Rechnungsabschlüsse im doppelischen Sinne vorliegen und eine Ermittlung des Nettovermögens nicht verlässlich möglich ist, kann vereinfachend der Stand an Liquidien Mitteln herangezogen werden. Der BLRH überprüfte anhand der nachfolgend angeführten Stichproben, ob zu diesen verwalteten Einheiten Rechnungsabschlüsse vorlagen bzw. ob anhand ihrer Abschlüsse das Nettovermögen ermittelt werden konnte:

- Burgenländischer Gesundheitsfonds (BURGEF),
- Burgenländischer Landesfeuerwehrverband,
- Landestierschutz Burgenland,
- Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel und
- Burgenländisches Musikschulwerk.

Der **Burgenländische Gesundheitsfonds (BURGEF)** erstellte seinen Jahresabschluss 2018 freiwillig nach den Bestimmungen des UGB.⁵⁰ Die Finanzabteilung übernahm als Beteiligungsansatz den Wert seiner Guthaben bei Kreditinstituten zum Stand 31.12.2018 von rd. 7,15 Mio. Euro. Das bilanzierte Eigenkapital 2018 betrug 0,00 Euro, die Rücklagen 2018 rd. 27,07 Mio. Euro.⁵¹ Per 2019 hatte der BURGEF Liquide Mittel von rd. 5,24 Mio. Euro, ein Eigenkapital von 0,00 Euro und Rücklagen von rd. 27,86 Mio. Euro⁵². Im Übrigen stellte der BLRH fest, dass die „Anlage 6I – Nachweis über verwaltete Einrichtungen“ der Eröffnungsbilanz die Werte des BURGEF aus dem Jahr 2018 in den Spalten für 2019 auswies. Ein entsprechender Vermerk gemäß den Erläuterungen zu § 23 VRV 2015, dass es sich um Vorjahreswerte handelte, erfolgte nicht.

⁴⁸ Vgl. *Saliterer/Meszarits/Pilz*, VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden (2020), S. 208.

⁴⁹ Diese führte sie in einer Exceltabelle an. Stichproben des BLRH mit vorhandenen Jahresabschlüssen 2019 ergaben, dass fallweise Abweichungen zu den in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen liquiden Mitteln bestanden, z.B. beim Bgld. Musikschulwerk und beim Landestierschutz.

⁵⁰ Dem BLRH lagen für 2018 der gesamte Jahresbericht und für 2019 lediglich die Erfolgsrechnung und die Bilanz ohne verbale Erläuterungen vor.

⁵¹ Darin auch Investitionszuschüsse von rd. 330.500 Euro, die gemäß Erläuterungen zum § 23 VRV 2015 nicht zum Eigenkapital im engeren Sinn zählten.

⁵² Darin unverändert wie im Vorjahr auch Investitionszuschüsse von rd. 330.500 Euro, die gemäß Erläuterungen zum § 23 VRV 2015 nicht zum Eigenkapital im engeren Sinn zählten.

Der **Landestierschutz Burgenland** erstellte einen Jahresabschluss 2019 nach den Vorschriften des UGB. Die Finanzabteilung übernahm als Beteiligungsansatz den Wert seiner Guthaben bei Kreditinstituten zum Stand 31.12.2019 von rd. 52.500 Euro. Das bilanzierte Eigenkapital betrug zu diesem Stichtag rd. 183.300 Euro.

Der **Burgenländische Landesfeuerwehrverband** verfügte über einen nach kameralen Gesichtspunkten aufgestellten „*Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019*“, der auch Informationen zu wesentlichen Vermögenspositionen gab. Die Finanzabteilung übernahm als Beteiligungsansatz den Wert seiner Guthaben bei Kreditinstituten zum 31.12.2019. Das war ein Wert von rd. 2,15 Mio. Euro. Das im Rechnungsabschluss 2019 dargestellte Vermögen betrug rd. 20,27 Mio. Euro, dem einem Hinweis zufolge „*sonst keine weiteren Schulden bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten*“ gegenüberstanden. Bei seinen Prüfungshandlungen stellte der BLRH zudem fest, dass der Landesfeuerwehrverband Burgenland nicht im übermittelten grafischen Beteiligungsspiegel des Landes Burgenland per 31.12.2019 aufschien.

Für die **Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel** wies die Eröffnungsbilanz einen Beteiligungsansatz von rd. 1,65 Mio. Euro aus. Dem BLRH lag der „*Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019*“ einer Steuerberatungsgesellschaft vor, mit dem diese darlegte, dass „*die Buchführung und der Rechnungsabschluss der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel zum 31. Dezember 2019 den gesetzlichen Bestimmungen*“ entsprach. Die im Bericht angeführten Beilagen lagen dem BLRH nicht vor. Der BLRH konnte dem Bericht nicht entnehmen, auf welche „*gesetzlichen Bestimmungen*“ er referenzierte. Der Bericht wies auf die „*kameraler Buchführung*“ sowie auf die geplante Umstellung auf die doppelte Buchhaltung im Geschäftsjahr 2021 hin. Der Bericht enthielt zur Buchführung folgenden Hinweis: „*Dabei wurde die Beachtung und Einhaltung der formellen und materiellen Ordnungsprinzipien der Buchführung, die vor allem im NPG, der Geschäftsordnung des Vorstandes der Nationalparkgesellschaft vom 8. September 2011 und den sonstigen GoB (Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungsabschlüsse) festgelegt sind, überprüft.*“

Das **Bgld. Musikschulwerk** verfügte über einen von einer Wirtschaftsprüfungskanzlei geprüften Jahresabschluss 2019. Dieser enthielt folgenden Hinweis: „*Die in § 269 ff UGB aufgestellten Grundsätze und die ergänzenden Vorschriften des VerG wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet.*“ Die Finanzabteilung führte als Beteiligungsansatz rd. 459.600 Euro an. Diesen Wert konnte der BLRH weder anhand der liquiden Mittel von rd. 0,66 Mio. Euro noch anhand des Eigenkapitals von rd. 317.100 Euro nachvollziehen.

Durch den Ansatz der verwalteten Einheiten mit ihrem Stand an liquiden Mitteln zum 31.12.2019 wich das Land Burgenland sowohl von der VRV 2015 als auch von der Bewertungsrichtlinie des Landes ab. Beide legten fest, dass für verwaltete Einheiten das geschätzte Nettovermögen für die Bewertung heranzuziehen ist.

14.2 Zu (2) Die Eröffnungsbilanz wies für die Beteiligungen einen Wert von rd. 181,18 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 6 Prozent der Bilanzsumme.

Zu (4) Der Buchwert der sechs ausgewiesenen verbundenen Unternehmen betrug rd. 165,33 Mio. Euro. Der Anteil an der Landesholding daran betrug rd. 95 Prozent, das waren rd. 157,09 Mio. Euro. Die Finanzabteilung zog für die Landesholding das gesamte Eigenkapital der Konzernbilanz als Beteiligungsansatz heran. Der BLRH wies jedoch kritisch darauf hin, dass das Eigenkapital der Konzernbilanz auch Fremdanteile von rd. 162,56 Mio. Euro enthielt. Der Beteiligungsansatz für die Landesholding in der Eröffnungsbilanz war daher nach Ansicht des BLRH zu hoch.

Der BLRH empfahl, den Beteiligungsansatz für die Landesholding zu korrigieren. Dabei wäre der Beteiligungsansatz in der Eröffnungsbilanz um die Fremdanteile am Eigenkapital der Konzernbilanz der Landesholding zu bereinigen.

In diesem Zusammenhang empfahl der BLRH ferner zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß das Land Burgenland für die Landesholding vertraglich zur Übernahme von allfälligen Abgangsdeckungen haftete. In diesem Fall wäre gegebenenfalls eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Weiters merkte der BLRH kritisch an, dass „Anhang 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen – Verbundene Unternehmen“ zur Eröffnungsbilanz anstatt „Landesholding Burgenland – Konzern“ den Wortlaut „Landesholding Burgenland GmbH“ anführte.

Der BLRH empfahl, im Anhang 6j zur Eröffnungsbilanz klarzustellen, dass der Bewertungsansatz für die Beteiligung an der Landesholding nicht das Eigenkapital des Einzelabschlusses der GmbH als Grundlage hatte, sondern jenes aus dem Konzernabschluss.

Seinen Direktanteil an der KRAGES in Höhe von 10 Prozent wies das Land Burgenland unter den verbundenen Unternehmen mit einem Wert von rd. 7,71 Mio. Euro aus. Dies mit dem Hinweis, dass gemeinsam mit dem 90-Prozent-Anteil der Landesholding an der KRAGES diese zu 100 Prozent im Landeseigentum stand und „das Land Burgenland die Kontrolle bzw. Beherrschung gem. § 23 Abs. 3 VRV 2015 über das Unternehmen hat.“ Die Konzernbilanz 2019 der Landesholding wies im Eigenkapital unter dem „Ausgleichsposten für Anteile im Fremdbesitz“ für die KRAGES einen Wert von 7,70 Mio. Euro aus. Mit dem Hinweis auf den Korrekturbedarf aufgrund der Fremdanteile zeigte der BLRH auf, dass damit die Eröffnungsbilanz den KRAGES-Anteil sogar doppelt enthielt.

Der BLRH verwies auf seine vorgenannten Empfehlungen.

Zu (5) Die Eröffnungsbilanz wies vier assoziierte Unternehmen mit einem Wert von rd. 0,55 Mio. aus.

Zu (6) Die acht sonstigen Beteiligungen wies die Eröffnungsbilanz mit einem Wert von rd. 2,35 Mio. Euro aus. Die Finanzabteilung bewertete eine Kommanditeinlage von rd. 7.300 Euro für die Thermengolfanlage Loipersdorf mit einem Cent. Sie wies auch ein typisch stilles Beteiligungskapital von rd. 65.400 Euro für dieses Unternehmen aus. Die Thermengolfanlage Loipersdorf hatte zum Bilanzstichtag 31.12.2019 ein negatives Eigenkapital von rd. -380.900 Euro. Der BLRH konnte nicht nachvollziehen, warum die Finanzabteilung die Kommanditeinlage mit einem Cent bewertete, das typische stille Beteiligungskapital trotz des negativen Eigenkapitals der Gesellschaft jedoch nicht. Er hinterfragte die Werthaltigkeit des typisch stillen Beteiligungskapitals kritisch und bemängelte in diesem Zusammenhang, dass dazu keine Informationen über eine nähere Beurteilung der Werthaltigkeit vorlagen.

Der BLRH empfahl, vor dem Hintergrund des negativen Eigenkapitals der Thermengolfanlage Loipersdorf die Werthaltigkeit der typisch stillen Beteiligung zu überprüfen, diese Überprüfung zu dokumentieren und den Ansatz gegebenenfalls zu korrigieren.

Zu (7) Die Eröffnungsbilanz wies 16 verwaltete Einrichtungen mit einem Wert von rd. 12,96 Mio. Euro aus. Dieser Wertansatz basierte auf dem jeweiligen Stand an liquiden Mitteln dieser verwalteten Einrichtungen.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland bei den verwalteten Einrichtungen aufgrund des durchgehend gewählten Bewertungsansatzes „Guthaben bei Kreditinstituten“ weitere Vermögenspositionen nicht berücksichtigte. Aus den gezogenen Stichproben ermittelte der BLRH, dass für drei von fünf doppelte Jahresabschlüsse vorlagen. Es wäre daher entsprechend den Regelungen der VRV 2015 möglich gewesen, eine Bewertung des Bewertungsansatzes entsprechend dieser Abschlüsse durchzuführen. Damit wies die Eröffnungsbilanz die verwalteten Einrichtungen nicht konform den Vorschriften der VRV 2015 aus.

Der BLRH empfahl, bei jenen verwalteten Einrichtungen, die einen doppelten Jahresabschluss hatten oder bei denen das Nettovermögen qualifiziert geschätzt werden konnte, entsprechend den Regelungen der VRV 2015 das Eigenkapital oder das geschätzte Nettovermögen zur Bewertung heranzuziehen und nicht bloß den Stand der liquiden Mittel.

Darüber hinaus empfahl der BLRH darauf hinzuwirken, dass alle verwalteten Einrichtungen doppelte Jahresabschlüsse erstellen. Er sah dies vor dem Hintergrund einer transparenteren Darstellung der wirtschaftlichen Lage dieser verwalteten Einrichtungen.

Die Eröffnungsbilanz wies den Landesfeuerwehrverband Burgenland unter den verwalteten Einrichtungen aus. Der BLRH bemängelte jedoch, dass dieser nicht im grafischen Beteiligungsspiegel des Landes Burgenland per 31.12.2019 aufschien.

Der BLRH empfahl, den Landesfeuerwehrverband Burgenland in den grafischen Beteiligungsspiegel des Landes Burgenland aufzunehmen.

- 14.3 Zum Unterabschnitt Beteiligungen teilte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme Folgendes mit: *„Die Empfehlungen des BLRH werden mit Ausnahme der Empfehlung (34) zur Kenntnis genommen und im Zuge des Rechnungsabschlusses 2020 umgesetzt. Die Überprüfung für Empfehlung (34) erfolgt ebenfalls im Zuge des Rechnungsabschlusses 2020.“*

15 Langfristige Forderungen

15.1 (1) Gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 stellen Forderungen Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen dar. Demnach sind sie auszuweisen, sobald ein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch auf den Erhalt von Liquiden Mitteln besteht. Zum Zeitpunkt der Erfassung in der Eröffnungsbilanz muss die Forderung rechtlich existent und auf Basis einer bestehenden Vereinbarung oder eines bestehenden Vertrages durchsetzbar sein.

Forderungen sind hinsichtlich ihrer Fristigkeit in lang- und kurzfristig zu unterteilen. Langfristige Forderungen liegen vor, wenn von einer voraussichtlichen Erfüllungsdauer von mehr als einem Jahr auszugehen ist. Bei der Bewertung ist zu unterscheiden, ob diese verzinst oder unverzinst sind. Demnach sind:

- langfristige, verzinsten Forderungen mit dem Nominalwert,
- langfristige, unverzinsten Forderungen bei einem Wert von weniger als 10.000 Euro mit dem Nominalwert und
- langfristige, unverzinsten Forderungen bei einem Wert von mehr als 10.000 Euro mit dem Barwert

zu bewerten. Gemäß § 19 Abs. 5 VRV 2015 ist der Barwert jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist die UDRB⁵³ zu verwenden.⁵⁴

Die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage verlangt, dass Forderungen nicht höher ausgewiesen werden, als nach tatsächlich realistischer Einschätzung Einzahlungen zu erwarten sind. Daher sind sämtliche offene Forderungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auf ihre Einbringlichkeit zu überprüfen. Dabei ist zwischen einbringlichen, zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zu unterscheiden.

Ist die Realisierbarkeit einer Forderung teilweise oder vollständig ungewiss, so gilt diese als zweifelhaft. Forderungen sind als zweifelhaft einzustufen, wenn Einbringungsmaßnahmen gesetzt wurden und sich diese als vergeblich herausgestellt haben oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist. Zweifelhafte Forderungen dürfen nicht mehr mit ihrem ursprünglichen Wert angesetzt werden. Sie sind nur mehr mit dem Wert, der aller Wahrscheinlichkeit nach tatsächlich eingehen wird, auszuweisen. Für das vermutete Ausmaß des Zahlungsausfalls sind Wertberichtigungen zu bilden.

⁵³ Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen zum Rechnungsabschlussstichtag. Diese wird von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht und kann auf deren Homepage abgerufen werden.

⁵⁴ Zum 31.12.2019 betrug die UDRB -0,173 Prozent. Im Falle eines negativen Zinssatzes wäre eine Abzinsung gemäß Vorsichtsprinzip zu unterlassen.

Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und zu bewerten. Dies gilt auch für Wertberichtigungen. Gemäß § 21 Abs. 3 VRV 2015 sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Forderungen in Risikogruppen zusammengefasst werden können und ein Risikoabschlag je Risikogruppe ermittelt werden kann. Risikoabschläge sind aus Erfahrungswerten der Vergangenheit zu ermitteln und als Prozentsatz anzugeben. Mit diesem Prozentsatz wird die Summe der Forderungen der jeweiligen Risikogruppe berichtigt. Die Wertberichtigung hat immer zum Nettowert⁵⁵ zu erfolgen.

Forderungen, die mit Sicherheit nicht mehr realisierbar sind, gelten als uneinbringlich. Diese sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen abzuschreiben. Anders als Wertberichtigungen dürfen Abschreibungen erst vorgenommen werden, wenn die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht. Hinweise dafür sind insbesondere der Tod des Schuldners, die Ablehnung eines Konkursverfahrens oder Festlegen der Quote im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies langfristige Forderungen von rd. 1,51 Mrd. Euro aus. Das entsprach rd. 48 Prozent der Bilanzsumme und stellte somit einen zentralen Vermögenswert der Aktiva des Landes Burgenland dar. Sie umfassten langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aus gewährten Darlehen und sonstige langfristige Forderungen. In der folgenden Tabelle sind die langfristigen Forderungen der Eröffnungsbilanz dargestellt:

Tabelle 24: A.V Langfristige Forderungen

A.V Langfristige Forderungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	894.487	0,1
A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.496.703.715	99,4
A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	7.798.420	0,5
Summe	1.505.396.623	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁵⁵ Der Nettowert entspricht dem Wert ohne Umsatzsteuer.

16 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

16.1 (1) Unter den langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen aufgrund von Liefer-, Dienstleistungs-, Werks- und ähnlichen Verträgen auszuweisen. Deren Fälligkeit beträgt mehr als ein Jahr.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von rd. 0,89 Mio. Euro aus. Diese waren nicht weiter unterteilt:

Tabelle 25: A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	894.487

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte diese Position durch Abfragen des entsprechenden Sachkontos in der Finanzbuchhaltung. Die Buchungsgrundlagen waren darin nicht digital hinterlegt. Auch der Buchungstext konnte keine konkreten Rückschlüsse auf diese liefern. Der BLRH forderte für eine Plausibilitätsprüfung die Daten von der Finanzabteilung an. Diese übermittelte diverse Listen und Rückmeldungen der Abteilungen und Dienststellen. Eine Liste enthielt alle von den Bezirksverwaltungsbehörden gemeldeten Forderungen, die zum Teil bereits in der Finanzbuchhaltung erfasst waren.

(4) Die sonstigen langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von rd. 0,89 Mio. Euro betrafen Forderungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren. Diese führten die Buchungen selbst durch. Mehr als die Hälfte der Buchungen auf dem Sachkonto enthielten den Buchungstext „Pfandrecht/Grundbuch“ und „Kostenersatz Grundbuch“. Der BLRH hinterfragte diese Buchungen und forderte zur Plausibilitätsprüfung Belege dazu an. Diese konnte die Finanzabteilung nicht vorlegen und teilte dazu mit: „Die angesprochenen Buchungstexte beziehen sich lt. Bezirksverwaltungsbehörden auf die Art des Verfahrens“. Anhand der Liste, in der alle offenen Forderungen der Bezirksverwaltungsbehörden enthalten waren, konnte der BLRH den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Betrag zumindest wertmäßig nachvollziehen. Mangels weiterer Unterlagen war dem BLRH keine verlässliche Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit sowie keine abschließende inhaltliche Beurteilung möglich.

16.2 Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung keine Belege zu den langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von rd. 0,89 Mio. Euro vorlegen konnte. Darüber hinaus konnte sie auch keine inhaltliche Auskunft zu den einzelnen Buchungen dieser Position geben.

Zudem stellte der BLRH kritisch fest, dass ihm mangels weiterer Unterlagen keine verlässliche Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit sowie keine abschließende inhaltliche Beurteilung möglich war.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.

- 16.3 Das Land Burgenland gab zum Unterabschnitt Langfristige Forderungen folgende Stellungnahme ab: *„Der Prozess zur Verbesserung der Buchungsgrundlagen wurde mit der Strukturreform, konkret mit der Etablierung des Referats „Kassendienste und Außenstellen“ eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass bereits im Rechnungsabschluss 2020 erste Verbesserungen vorliegen. Die digitale Verarbeitung von Forderungen nach dem Prinzip der ERV soll in einem nächsten Schritt des Projekts der Digitalisierung die Qualitätssicherung von Buchungsgrundlagen im Bereich der Forderungen ermöglichen. Die Empfehlungen des BLRH sowie ein eventueller Korrekturbedarf werden zeitnah umgesetzt. [...]“*

17 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

17.1 (1) Unter den langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen sind Beträge sowie deren Rückersatz an folgende Empfänger auszuweisen: [...]

- *Bund, Bundesfonds, Bundeskammern,*
- *Länder, Landesfonds, Landeskammern,*
- *Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds,*
- *Sozialversicherungsträger und sonstige Träger öffentlichen Rechts,*
- *Unternehmen, Unternehmungen und Betriebe der Gemeinde mit marktbestimmter Tätigkeit, Gemeindeverbände und sonstige institutionelle Einheiten, private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck, Fachverbände, Finanzunternehmen oder Bedienstete. [...]*

(2) Die Eröffnungsbilanz wies langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen von rd. 1,50 Mrd. Euro aus. Diese umfassten die offenen Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen (**WBF-Darlehen**) von rd. 1,50 Mrd. Euro und nicht investitionsfördernde Darlehen an Beteiligungen von rd. 222.900 Euro. Die folgende Tabelle gliedert diese Position auf:

Tabelle 26: A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

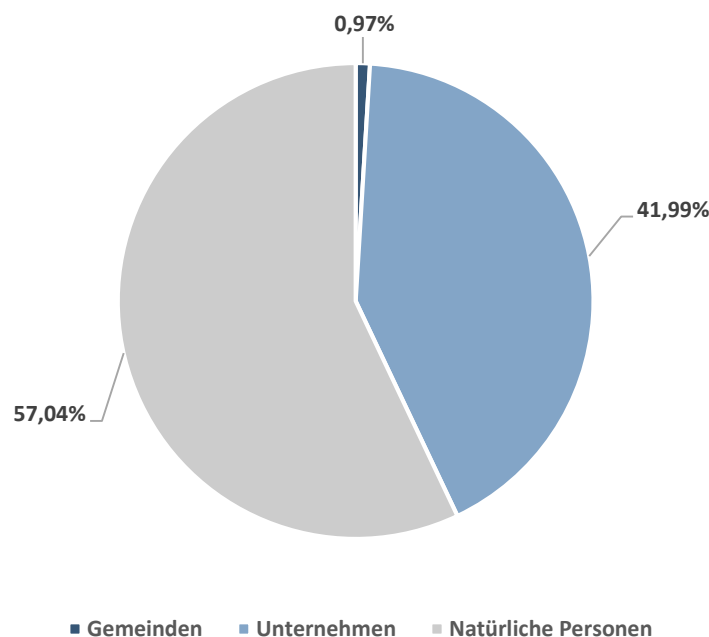
A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.496.703.715
davon Investitionsdarlehen Gemeinde	13.602.379
davon Investitionsdarlehen Gemeinde kurzfristig	889.449
davon Investitionsdarlehen Unternehmen	615.786.652
davon Investitionsdarlehen Unternehmen kurzfristig	12.577.397
davon Investitionsdarlehen Privatpersonen	828.344.752
davon Investitionsdarlehen Privatpersonen kurzfristig	25.280.155
davon nicht investitionsfördernde Darlehen Beteiligungen	222.932

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Prüfungsschwerpunkt waren zum einen Saldenbestätigungen, die die Finanzabteilung insbesondere im Bereich der Darlehen einholte, und zum anderen Bewertungen und Stellungnahmen einer Steuerberatungskanzlei zu den zedierten bzw. eingelösten WBF-Darlehen. Zudem glich der BLRH die Summe dieser Darlehen mit einer Aufstellung der Bank Burgenland ab. Diese enthielt alle aktiven WBF-Darlehen per 31.12.2019 zum Nominalwert.

(4) Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen umfassten alle WBF-Darlehen, welche das Land Burgenland vergab und per 31.12.2019 ausständig waren. Zu diesem Zeitpunkt existierten dazu 34.204 Konten. Die Verwaltung erfolgte über die Bank Burgenland. Diese erfasste jede einzelne vertraglich vereinbarte Darlehensforderung gesondert auf dem dazugehörigen Konto. Zu den Förderungswerbern zählten Gemeinden, Unternehmen⁵⁶ und natürliche Personen. Der BLRH wertete die Daten nach Förderungswerbern aus. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Darlehenssumme:

Abbildung 4: Verteilung WBF-Darlehen



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) Die offenen Forderungen aus WBF-Darlehen umfassten auch jene Konten, die das Land Burgenland im Jahr 2006 an die Kommunalkredit Austria AG (KK) zederte. Der ursprüngliche Nominalwert lag bei rd. 224,89 Mio. Euro. Davon betrafen rd. 211,95 Mio. Euro Darlehen an Siedlungsgenossenschaften und rd. 12,95 Mio. Euro Darlehen an Gemeinden. Das Land Burgenland erzielte damit einen Erlös von rd. 146,09 Mio. Euro. Die Darlehensnehmer leisteten ihre Tilgungen und Zinsen weiterhin an das Land Burgenland. Nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 0,1 Prozent des ausstehenden Darlehensnominales leitete es die Rückflüsse an die KK weiter. Der Nominalwert der aushaftenden Forderungen betrug rd. 134,48 Mio. Euro.

Die Finanzabteilung wies diese hinsichtlich ihrer Fristigkeit in den Finanzschulden gegenüber der KK unter den Positionen „Langfristige Finanzschulden“ und „Kurzfristige Finanzschulden“ aus. (Vgl. Unterabschnitte 33 und 38) Dem BLRH lag dazu ein Aktenvermerk einer Steuerberatungskanzlei vor. Damit konnte er die Werte nachvollziehen.

⁵⁶ Juristische Personen und Siedlungsgenossenschaften.

Zudem übermittelte die Finanzabteilung eine Saldenbestätigung der KK. Diese wies einen offenen Saldo von rd. 94,43 Mio. Euro aus. Der BLRH hinterfragte die Differenz von rd. 40,05 Mio. Euro. Zwar konnte die Finanzabteilung diese Differenz nicht aufklären, der BLRH ging jedoch anhand der vorliegenden Unterlagen davon aus, dass die Differenz aus der Anwendung zweier verschiedener Bewertungsmethoden resultierte. Die KK setzte die Kapitalwerte,⁵⁷ eine Steuerberatungskanzlei die Nominalwerte⁵⁸ an.

(6) Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen enthielten auch jene WBF-Darlehen, die das Land Burgenland an die Wohnbau Burgenland GmbH (**WBG**) abtrat. Im Februar 2008 gründete die Landesholding als Alleingesellschafter die WBG. Das Geschäftsmodell der WBG bestand darin, anstatt eines Verkaufes von WBF-Darlehen an Banken die entsprechenden Forderungen selbst einzulösen. Unter Einhebung einer jährlichen Garantieprovision von 0,3 Prozent des zum jeweiligen Jahresende ausstehenden Nominalwertes garantierte das Land Burgenland die Einlösung der WBF-Darlehen. Aufgrund der Volatilität der Finanzmärkte im Jahr 2008 sollten nicht alle WBF-Darlehen in einem einzigen Schritt eingelöst werden. Daher bot das Land Burgenland der WBG die Einlösung von WBF-Darlehen in mehreren, kleineren Tranchen an. Die WBG löste zwei Tranchen in den Jahren 2008 und 2009 ein. Der Gesamtnominalwert betrug rd. 609,92 Mio. Euro. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der eingelösten WBF-Darlehen:

Tabelle 27: Eingelöste Wohnbauförderungsdarlehen - WBG

Wohnbau Burgenland - Tranche 1 und Tranche 2	WBG Tranche 1	WBG Tranche 2	Summe
	[Mio. Euro]		
Nominalwert	209,96	399,96	609,92
erhaltener Einlösungspreis	158,87	279,68	438,55
aushaftender Nominalwert per 01.01.2020	118,56	299,47	418,03
davon Ausweis bei den langfristigen Finanzschulden	105,81	287,42	393,23
davon Ausweis bei den kurzfristigen Finanzschulden	12,75	12,05	24,80
Beginn	Dezember 2008	November 2009	
Ende	Oktober 2030	April 2036	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Gesamtwert betrug rd. 418,03 Mio. Euro. Die Finanzabteilung wies diesen hinsichtlich ihrer Fristigkeit in den Finanzschulden gegenüber der WBG unter den Positionen „Langfristige Finanzschulden“ und „Kurzfristige Finanzschulden“ aus. (Vgl. Unterabschnitte 33 und 38) Dem BLRH lag dazu ein Aktenvermerk einer Steuerberatungskanzlei vor. Damit konnte er die Werte nachvollziehen.

⁵⁷ Der Kapitalwert ist jener Wert, der sich aus der Summe aller abgezinsten zukünftigen Ein- und Auszahlungen zum aktuellen Zeitpunkt ergibt.

⁵⁸ Der Nominalwert entspricht dem Nennwert. Das ist jener Wert, mit dem eine Forderung zum aktuellen Zeitpunkt offen ist.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgte durch Anleihen und Rückflüsse aus WBF-Darlehen. Das Land Burgenland hob weiterhin die Forderungen entsprechend den vereinbarten Tilgungsplänen ein. Auch die Rückzahlungen erfolgten durchgängig an das Land Burgenland. Damit blieb es Darlehensgeber. Das Land Burgenland leitete die Rückflüsse aus WBF-Darlehen an die WBG weiter. Damit sollte die langfristige Rückzahlung der Anleihen gesichert werden.

Anstelle einer Saldenbestätigung der WBG über die offenen Posten des Landes Burgenland aus WBF-Darlehen übermittelte die Finanzabteilung ein Schreiben der WBG. Darin bestätigte die WBG die Zahlungen⁵⁹ des Landes Burgenland im Jahr 2019. Im Zuge der Follow-Up-Prüfung⁶⁰ des BLRH zur WBG im Zeitraum 2020/21 lag dem BLRH der Jahresabschluss 2019 der WBG vor. Dieser wies unter den Finanzanlagen sonstige Ausleihungen von rd. 366,76 Mio. Euro aus. Sie betrafen Rückflüsse aus Forderungen der eingelösten WBF-Darlehen des Landes Burgenland. Der BLRH hinterfragte die Differenz von rd. 51,27 Mio. Euro. Zwar konnte die Finanzabteilung diese Differenz nicht aufklären, der BLRH ging jedoch anhand der vorliegenden Unterlagen davon aus, dass die Differenz aus der Anwendung zweier verschiedener Bewertungsmethoden resultierte. Die WBG setzte die Kapitalwerte,⁶¹ eine Steuerberatungskanzlei die Nominalwerte⁶² an.

(7) Gemäß § 19 Abs. 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte in die Vermögensrechnungen aufzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft deren wirtschaftlicher Eigentümer ist. Davon ist auszugehen, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Sowohl bei der KK als auch bei der WBG erfolgte die Einhebung der Zahlungen weiterhin durch das Land Burgenland. Ferner war es berechtigt, die Verträge mit den Darlehensnehmern zu verändern. Beispielsweise konnte es Stundungen, Erlässe und Nachlässe gewähren sowie Zahlungsvereinbarungen ändern. Zudem war das Land Burgenland für die Einbringung von zweifelhaften Forderungen gegenüber den Darlehensnehmern verantwortlich. Es war jedoch verpflichtet, die jährlichen Zahlungen gemäß Tilgungsplan an die Einlöser KK bzw. WBG zu entrichten. Damit trug das Land Burgenland das volle Risiko für die Forderungen gegenüber den Darlehensnehmern.

⁵⁹ Garantierte Zahlungen des Landes Burgenland basierend auf jährliche Tilgungs- und Zinszahlungen aus WBF-Darlehen.

⁶⁰ Follow-Up-Prüfung zum „Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der Wohnbau Burgenland GmbH“ aus dem Mai 2013.

⁶¹ Der Kapitalwert ist jener Wert, der sich aus der Summe aller abgezinsten, zukünftigen Ein- und Auszahlungen zum aktuellen Zeitpunkt ergibt.

⁶² Der Nominalwert entspricht dem Nennwert. Das ist jener Wert mit dem eine Forderung zum aktuellen Zeitpunkt offen ist.

Aufgrund des Zessionsvertrages mit der KK als auch der Einlösungsverträge mit der WBG beurteilte die Steuerberatungskanzlei das Land Burgenland als wirtschaftlichen Eigentümer der WBF-Darlehen gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015. Aus diesem Grund wies die Finanzabteilung die aushaftenden WBF-Darlehen gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 in der Eröffnungsbilanz aus. Der BLRH konnte die Bewertung anhand der externen Unterlagen nachvollziehen.

(8) Die Verteilung des Gesamtwertes der langfristigen Forderungen aus WBF-Darlehen von rd. 1,50 Mrd. Euro war folgende:

Tabelle 28: A.V.2 Langfristige Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen

A.V.2 Langfristige Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
A.V.2 Langfristige Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen	1.496.480.784
davon langfristig	1.457.733.783
davon kurzfristig	38.747.000

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Finanzabteilung verbuchte die Forderungen je nach Fristigkeit auf unterschiedlichen Konten.

Allerdings wies sie auch jene WBF-Darlehen, die laut Tilgungsplan im Folgejahr fällig waren, unter dieser Position aus. Der kurzfristige Anteil entsprach rd. 38,75 Mio. Euro.

Die VRV 2015 enthält keine konkreten Regelungen zur Umgliederung von langfristigen Positionen zu kurzfristigen Positionen. Jedenfalls sieht § 18 Abs. 2 VRV 2015 eine Gliederung der Vermögensrechnung in lang- und kurzfristige Bestandteile vor.

(9) Die Finanzabteilung erhielt von der Bank Burgenland eine Mahnstatusliste zu den WBF-Darlehen zum 31.12.2019. Eine Wertberichtigung der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen nahm sie nicht vor. Die Finanzabteilung teilte dazu mit: *„Die erstmalige Wertberichtigung von zweifelhaften Forderungen wird – aufgrund der Komplexität und längeren Dauer der erstmaligen Überprüfung – mit dem Rechnungsabschluss 2020 durchgeführt.“*

(10) Die Finanzabteilung erfasste unter der Position „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“ auch nicht investitionsfördernde Darlehen an Beteiligungen von rd. 222.900 Euro. Diese betrafen einen Mitglie­der­zu­schuss gegenüber dem Verein Burgenländisches Genuss- und Agrarmarketing (**Verein Genuss Burgenland**). Das Land Burgenland gewährte dem Verein im Jahr 2015 eine Zwischenfinanzierung von rd. 250.000 Euro. Der BLRH führte im Zeitraum Juli bis November 2016 eine Prüfung über die Verwendung von Landesmitteln in der damaligen Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen durch. Teil der Prüfung war auch der Verein Genuss Burgenland. Der BLRH kritisierte in diesem Bericht, dass keine Rückzahlung seitens des Vereins an das Land Burgenland erfolgte. Im Jahr 2017 schloss das Land Burgenland mit dem Verein Genuss Burgenland eine Vereinbarung über eine Ratenzahlung ab. Die Vereinbarung sah die Rückzahlung in 25 Jahresraten von rd. 11.200 Euro vor. Die erste Rate war im Juni 2018 fällig.

Die Finanzabteilung unterteilte die Rückzahlungsvereinbarung in lang- und kurzfristige Forderungen. Der Ausweis erfolgte unter den Positionen „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“ und „Sonstige kurzfristige Forderungen“. Dem BLRH lagen dazu ein Tilgungsplan und der Regierungsakt vor.

17.2 Zu (4) Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen von rd. 1,50 Mrd. Euro umfassten alle WBF-Darlehen, die das Land Burgenland vergab und per 31.12.2019 ausständig waren. Zu diesem Zeitpunkt existierten dazu 34.204 Konten. Zu den Förderungswerbern zählten Gemeinden, Unternehmen und natürliche Personen.

Zu (5) Die Finanzabteilung holte von der KK eine Saldenbestätigung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ein. Diese wies einen offenen Saldo von rd. 94,43 Mio. Euro aus. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Nominalwert betrug rd. 134,48 Mio. Euro. Dabei trat eine Differenz von rd. 40,05 Mio. Euro auf. Diese konnte die Finanzabteilung nicht aufklären.

Der BLRH beanstandete, dass die Finanzabteilung die aus den Buchungsgrundlagen resultierende Differenz nicht erläutern konnte. Er hinterfragte insofern die Auseinandersetzung mit den Buchungsgrundlagen im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz kritisch.

Der BLRH empfahl, die Buchungsgrundlagen auf Differenzen zu prüfen und nachvollziehbar aufzuklären. In diesem Zusammenhang wäre die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Forderung mit der Saldenbestätigung der KK abzugleichen.

Zu (6) Anstelle einer Saldenbestätigung der WBG über die offenen Posten des Landes Burgenland aus WBF-Darlehen übermittelte die Finanzabteilung ein Schreiben der WBG. Darin bestätigte die WBG die Zahlungen des Landes Burgenland im Jahr 2019. Im Zuge der Follow-Up-Prüfung des BLRH zur WBG im Zeitraum 2020/21 lag dem BLRH der Jahresabschluss 2019 der WBG vor. Dieser wies unter den Finanzanlagen sonstige Ausleihungen von rd. 366,76 Mio. Euro aus. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Nominalwert betrug rd. 418,03 Mio. Euro. Die Differenz von rd. 51,27 Mio. Euro konnte die Finanzabteilung nicht aufklären.

Der BLRH beanstandete erneut, dass die Finanzabteilung die aus den Buchungsgrundlagen resultierende Differenz nicht erläutern konnte. Zudem hinterfragte er wiederholt die Auseinandersetzung mit den Buchungsgrundlagen im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz kritisch.

Der BLRH empfahl wiederholt, die Buchungsgrundlagen auf Differenzen zu prüfen und nachvollziehbar aufzuklären. In diesem Zusammenhang wäre die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Forderung mit dem Jahresabschluss der WBG abzugleichen.

Zu (7) Gemäß § 19 Abs. 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte in die Vermögensrechnungen aufzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft deren wirtschaftlicher Eigentümer ist. Aufgrund des Zessionsvertrages mit der KK als auch den Einlösungsverträgen mit der WBG beurteilte eine Steuerberatungskanzlei das Land Burgenland als wirtschaftlichen Eigentümer der WBF-Darlehen gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015. Daher hatte es die aushaftenden WBF-Darlehen gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Der BLRH konnte die Bewertung anhand der externen Unterlagen nachvollziehen.

Zu (8) Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung den kurzfristigen Anteil der WBF-Darlehen von rd. 38,75 Mio. Euro unter den langfristigen Forderungen auswies. Dies insbesondere, da § 18 Abs. 2 VRV 2015 eine Gliederung in lang- und kurzfristige Bestandteile vorsieht.

Der BLRH empfahl, im Sinne einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenslage und insbesondere im Hinblick auf die Darstellung der Liquiditätssituation eine teilweise Umgliederung von langfristigen Positionen in kurzfristige Bestandteile vorzunehmen. Jene WBF-Darlehen, die laut Tilgungsplan im Folgejahr fällig sind, sollten daher zumindest unter der Position „Sonstige kurzfristige Forderungen“ ausgewiesen werden.

Zu (9) Die Finanzabteilung erhielt von der Bank Burgenland eine Mahnstatusliste zu den WBF-Darlehen per 31.12.2019. Allerdings nahm sie keine Wertberichtigung der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen vor. Die Begründung der Finanzabteilung mit Verweis auf die Komplexität und der längeren Dauer einer erstmaligen Überprüfung sah der BLRH angesichts der mehrjährigen Vorbereitungszeit auf die Eröffnungsbilanz kritisch.

Dies insbesondere da zweifelhafte Forderungen ohnedies jährlich erfasst und wertberichtigt werden sollten. Er sah dies auch insofern kritisch, da durch das Versäumnis der Wertberichtigung unrealistische Einnahmen in Aussicht gestellt werden. Dies wäre weder wirtschaftlich zweckmäßig noch entspricht es den Vorgaben der VRV 2015, die eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenswerte fordern.

Der BLRH empfahl die Wertberichtigung von Forderungen, bei denen die Einbringlichkeit teilweise oder vollständig zweifelhaft war, so rasch wie möglich durchzuführen. Ferner sind deren Berechnungsgrundlagen umfassend zu dokumentieren.

Zu (10) Unter der Position langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen erfasste die Finanzabteilung auch nicht investitionsfördernde Darlehen an Beteiligungen von rd. 222.900. Euro. Diese betrafen einen Mitgliederzuschuss gegenüber dem Verein Genuss Burgenland. Der BLRH stellte fest, dass die Finanzabteilung die Rückzahlungsvereinbarung in lang- und kurzfristig unterteilte. Der Ausweis erfolgte unter den Positionen „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“ und „Sonstige kurzfristige Forderungen“.

- 17.3 Zum Unterabschnitt Langfristige Forderungen führte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme Folgendes aus: *„Der Prozess zur Verbesserung der Buchungsgrundlagen wurde mit der Strukturreform, konkret mit der Etablierung des Referats „Kassendienste und Außenstellen“ eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass bereits im Rechnungsabschluss 2020 erste Verbesserungen vorliegen. Die digitale Verarbeitung von Forderungen nach dem Prinzip der ERV soll in einem nächsten Schritt des Projekts der Digitalisierung die Qualitätssicherung von Buchungsgrundlagen im Bereich der Forderungen ermöglichen. Die Empfehlungen des BLRH sowie ein eventueller Korrekturbedarf werden zeitnah umgesetzt.“*

Zu Empfehlung (41) wird konkret angemerkt, dass diese Empfehlung vorerst nicht umgesetzt werden kann, da dies der VRV 2015 widersprechen würde. Ein entsprechender Korrekturbedarf der Anlage 3a der VRV 2015 wurde seitens des Landes Burgenland bereits im VRV-Komitee eingebracht.“

- 17.4 Der BLRH entgegnete, dass die VRV 2015 in § 18 Abs. 2 explizit die Trennung von lang- und kurzfristigem Vermögen vorschrieb. Nach Ansicht des BLRH zählten auch Forderungen aus gewährten Darlehen zum Vermögen des Landes Burgenland, wonach er den gesonderten Ausweis der kurzfristigen Forderungen als geboten ansah. Im Zusammenhang mit der Zielsetzung der VRV 2015, einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenslage und insbesondere im Hinblick auf die Darstellung der Liquiditätssituation hielt der BLRH seine Empfehlung aufrecht. Demnach wäre der kurzfristige Anteil der WBF-Darlehen unter der Position „B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen“ auszuweisen.

18 Sonstige langfristige Forderungen

18.1 (1) Unter den sonstigen langfristigen Forderungen sind jene langfristigen Forderungen auszuweisen, die keiner anderen Gruppe der Kontenklasse 2 zuzuordnen sind.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies sonstige langfristige Forderungen von rd. 7,80 Mio. Euro aus:

Tabelle 29: A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen

A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	7.798.420
davon sonstige langfristige Forderungen gegenüber Beteiligungen	6.080.781
davon sonstige langfristige Forderungen gegenüber Gemeinden	1.696.220
davon Bezugsvorschüsse	21.420

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Zu den langfristigen Forderungen gegenüber Beteiligungen und Gemeinden überprüfte der BLRH die von der Finanzabteilung übermittelten Unterlagen. Darin enthalten waren Saldenbestätigungen und Jahresabschlüsse der Beteiligungen des Landes Burgenland sowie eine vom Hauptreferat Beteiligungen und Controlling erstellte Auflistung zu den einzelnen Forderungen. Der BLRH überprüfte die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Forderungen gegenüber Beteiligungen anhand dieser Auflistung. Zudem nahm er stichprobenweise Einsicht in die Jahresabschlüsse bzw. Jahresabschlussprüfungsberichte 2019 der Beteiligungen. Damit konnte er die Forderungen des Landes Burgenland mit den in den Jahresabschlüssen bzw. Jahresabschlussprüfungsberichten ausgewiesenen Verbindlichkeiten abgleichen.

Zu den Forderungen gegenüber Gemeinden legte die Finanzabteilung Unterlagen zu den Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen sowie Berechnungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit und Sabbaticals des Bgld. Musikschulwerks vor.

(4) Der größte Anteil der sonstigen langfristigen Forderungen entfiel mit rd. 6,08 Mio. Euro auf die langfristigen Forderungen gegenüber Beteiligungen:

Tabelle 30: Sonstige langfristige Forderungen gegenüber Beteiligungen

Sonstige langfristige Forderungen gegenüber Beteiligungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Sonstige langfristige Forderungen gegenüber Beteiligungen	6.080.781
davon Forschung Burgenland GmbH	450.000
davon Gästehäuser Burgenland GmbH	6.747
davon Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	3.810.433
davon WIBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH	1.813.600

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im September 2019 gewährte das Land Burgenland der **Forschung Burgenland GmbH** für die Umsetzung der geplanten Infrastrukturprojekte von 4,35 Mio. Euro einen einmaligen Gesellschafterzuschuss von 450.000 Euro. Das Land Burgenland stellte diesen bereits vor Projektbeginn für nicht förderbare Kosten im Rahmen der EFRE-Projekte „*Low Ergetikum*“ und „*Digital Security Living*“ zur Verfügung. Basierend auf den Förderrichtlinien des EFRE-Programmes zählen zu den nicht förderbaren Kosten z.B. Gebühren, Versicherungsleistungen sowie der Personalaufwand für die Planung, Begleitung und Abrechnung der Projekte. Dazu lagen dem BLRH der Regierungsbeschluss und eine Saldenbestätigung der Forschung Burgenland GmbH vor.

Die Forderung gegenüber der **Gästehäuser Burgenland GmbH** von rd. 6.750 Euro umfasste eine Überzahlung an Zuschüssen aus dem Jahr 2017.

Gegenüber der **Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. (RMB)** bestanden drei offene Forderungen von rd. 3,81 Mio. Euro. Deren Fälligkeit betrug mehr als ein Jahr und lag im Dezember 2023. Diese umfassten insbesondere Förderungen des Landes Burgenland an die RMB. Dazu lagen dem BLRH die Berechnungen und eine Saldenbestätigung der RMB vor.

Die Eröffnungsbilanz wies gegenüber der **WIBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH (WIBAG-DL)** Forderungen von rd. 1,81 Mio. Euro aus treuhändigem Beteiligungen aus. Da Rückführungen aus diesen Beteiligungen, Darlehen und Ausleihungen wieder ins Wirtschaftsförderungsbudget überführt werden müssen, erfasste die Finanzabteilung hierfür eine sonstige Forderung. Die Bewertung erfolgte anhand einer Werthaltigkeitseinschätzung durch den Geschäftsführer der WIBAG-DL. Dazu lagen dem BLRH Nachweise in Form von Berechnungen vor.

Gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 sind langfristige, unverzinsten Forderungen zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt. Gemäß § 19 Abs. 5 VRV 2015 ist dafür die UDRB⁶³ heranzuziehen. Die Finanzabteilung zinst die sonstigen langfristigen Forderungen gegenüber Beteiligungen von rd. 6,08 Mio. Euro nicht mit der negativen UDRB ab. Sie begründete dies damit, dass der negative Abzinsungsfaktor die Forderungen erhöht hätte. Der BLRH konnte dieser Begründung im Sinne des Vorsichtsprinzips folgen.

⁶³ Zum 31.12.2019 betrug die UDRB -0,173 Prozent.

(5) Die langfristigen Forderungen gegenüber Gemeinden umfassten rd. 1,70 Mio. Euro:

Tabelle 31: Sonstige langfristige Forderungen gegenüber Gemeinden

Sonstige langfristige Forderungen gegenüber Gemeinden	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Sonstige langfristige Forderungen gegenüber Gemeinden	1.696.220
davon Forderung Rückstellung für Abfertigungen	1.485.884
davon Forderung Rückstellung für Jubiläumsgelder	172.528
davon Forderung Rückstellung Altersteilzeit	30.289
davon Forderung Rückstellung Sabbatical	7.518

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die sonstigen langfristigen Forderungen gegenüber Gemeinden umfassten Rückerstattungsansprüche des Landes Burgenland betreffend eine rückgestellte Verpflichtung für Abfertigungen, Jubiläumsgelder, Altersteilzeiten und Sabbaticals der Bediensteten des Bgld. Musikschulwerks. Das Land Burgenland hatte gegenüber den Gemeinden einen Rückerstattungsanspruch von rd. 1,70 Mio. Euro.

Die Forderung zu den Abfertigungsrückstellungen von rd. 1,49 Mio. Euro beruhte auf der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 3 Bgld. Musikschulförderungsgesetz 1993.⁶⁴ Die für das Bgld. Musikschulwerk vorgesehenen Abfertigungsrückstellungen waren vom Land Burgenland zu bilden.⁶⁵ Diese betragen rd. 4,50 Mio. Euro. Diesen Wert wies die Finanzabteilung unter der Position „Sonstige langfristige Rückstellungen“ aus. (Vgl. Unterabschnitt 37) Die Abfertigungsrückstellungen waren vom Land Burgenland und den Gemeinden im Verhältnis 67:33 aufzubringen. Daraus resultierte der Forderungsanspruch gegenüber den Gemeinden von rd. 1,49 Mio. Euro. Das entsprach 33 Prozent.

Die Finanzabteilung behandelte die Jubiläumsgelder wie laufende Personalkosten und berechnete diese gemäß § 5 Abs. 1 Bgld. Musikschulförderungsgesetz 1993. Demnach hatten das Land Burgenland 55 Prozent, die Gemeinden 20 Prozent und die Eltern die restlichen 25 Prozent zu tragen. Die gesamte Jubiläumsgeldrückstellung betrug rd. 0,86 Mio. Euro. Die Finanzabteilung wies rd. 0,65 Mio. Euro unter der Position „Sonstige langfristige Rückstellungen“ aus. (Vgl. Unterabschnitt 37) Das entsprach 75 Prozent des Gesamtwertes. Das Land Burgenland verrechnete davon rd. 172.500 Euro an die Gemeinden weiter. Das entsprach 20 Prozent von rd. 0,86 Mio. Euro.

Die Berechnungen zur Abfertigungsrückstellung und zur Jubiläumsgeldrückstellung führte eine Steuerberatungskanzlei für das Bgld. Musikschulwerk durch. Dem BLRH lagen dazu keine weiteren Details wie etwa Informationen über die Berechnungsmethode bzw. zugrundeliegende Annahmen vor.

⁶⁴ LGBl. Nr. 36/1993 idgF.

⁶⁵ Vgl. Prüfungsbericht „Musikschulwesen“ aus Juni 2019.

Die Finanzabteilung bildete für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit und Sabbaticals Rückstellungen von rd. 189.000 Euro. Diese wies sie unter der Position „Sonstige langfristige Rückstellungen“ aus. (Vgl. Unterabschnitt 37) Die Gemeinden hatten davon 20 Prozent zu tragen. Das Land Burgenland verrechnete für die Personalkosten der Altersteilzeit rd. 30.300 Euro und zu den Sabbaticals rd. 7.500 Euro an die Gemeinden weiter. Die Berechnungen führte ebenfalls eine Steuerberatungskanzlei durch. Dazu lagen dem BLRH Nachweise in Form von Berechnungen vor.

Die Finanzabteilung zinst diese Werte entsprechend ihrer Restlaufzeiten zum 31.12.2019 mit der negativen UDRB⁶⁶ ab. Dies hatte im Widerspruch zum Vorsichtsprinzip zur Folge, dass der Wert der Forderung über dem tatsächlichen Zahlungsanspruch lag. Diese Vorgangsweise entsprach zudem nicht der angewandten Bewertungspraxis bei den langfristigen Forderungen.

In den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz erfasste die Finanzabteilung diese Forderungen von rd. 1,70 Mio. Euro unter der Position „Sonstige langfristige Forderungen gegenüber verwalteten Einrichtungen“. Sie teilte dazu mit, dass diese Bezeichnung nicht korrekt war und der Fehler auf der ursprünglichen und mittlerweile geänderten Bezeichnung des Sachkontos beruhte. Die Finanzabteilung nahm eine Änderung des Sachkontos noch im Zeitraum der durchgeführten Prüfungshandlungen vor.

(6) Die Bezugsvorschüsse betrugen gesamt rd. 21.400 Euro. Das Land Burgenland gewährte gemäß Bgld. Landesvertragsbedienstetengesetz⁶⁷ den aktiven Landesbediensteten rd. 16.600 Euro und den Landeslehrern rd. 4.800 Euro. Eine Abzinsung mit der negativen UDRB zum 31.12.2019 erfolgte nicht.

18.2 Zu (4) Die Eröffnungsbilanz wies eine langfristige Forderung gegenüber der Forschung Burgenland GmbH von 450.000 Euro aus. Die Forderung betraf einen einmaligen Gesellschafterzuschuss für die Umsetzung der geplanten Infrastrukturprojekte von 4,35 Mio. Euro. Das Land Burgenland stellte diesen bereits vor Projektbeginn für nicht förderbare Kosten im Rahmen der EFRE-Projekte „*Low Ergetikum*“ und „*Digital Security Living*“ zur Verfügung. Dazu lagen dem BLRH der Regierungsbeschluss und eine Saldenbestätigung der Forschung Burgenland GmbH vor.

Gegenüber der RMB bestanden drei offene Forderungen von rd. 3,81 Mio. Euro. Deren Fälligkeit betrug mehr als ein Jahr und lag im Dezember 2023. Diese umfassten insbesondere Förderungen des Landes Burgenland an die RMB. Dazu lagen dem BLRH die Berechnungen und eine Saldenbestätigung der RMB vor.

Die Eröffnungsbilanz wies gegenüber der WIBAG-DL Forderungen von rd. 1,81 Mio. Euro aus treuhändigen Beteiligungen aus. Da Rückführungen aus diesen Beteiligungen, Darlehen und Ausleihungen wieder ins Wirtschaftsförderungsbudget überführt werden müssen, erfasste das Land Burgenland hierfür eine sonstige Forderung. Dazu lagen dem BLRH Nachweise in Form von Berechnungen vor.

⁶⁶ Zum 31.12.2019 betrug die UDRB -0,173 Prozent.

⁶⁷ LGBl. Nr. 57/2013 idgF.

Der BLRH stellte fest, dass die Finanzabteilung keine Abzinsung der langfristigen Forderungen gegenüber der Forschung Burgenland GmbH, Gästehäuser Burgenland GmbH, RMB und WIBAG-DL mit der negativen UDRB zum 31.12.2019 vornahm. Sie begründete dies damit, dass der negative Abzinsungsfaktor die Forderungen erhöht hätte. Der BLRH konnte dieser Begründung im Sinne des Vorsichtsprinzips folgen.

Zu (5) Die Eröffnungsbilanz wies langfristige Forderungen gegenüber verwalteten Einrichtungen von rd. 1,70 Mio. Euro aus. Im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen stellte der BLRH fest, dass es sich hierbei um Forderungen gegenüber Gemeinden handelte und das Konto eine falsche Bezeichnung aufwies. Die Finanzabteilung nahm eine Änderung des Sachkontos noch im Zeitraum der durchgeführten Prüfungshandlungen vor.

Des Weiteren stellte der BLRH kritisch fest, dass die Finanzabteilung die langfristigen unverzinsten Forderungen mit der negativen UDRB abzinste. Dadurch lag der Wert der Forderung über dem Zahlungsanspruch. Dies widersprach dem Vorsichtsprinzip.

Der BLRH empfahl, langfristige unverzinsten Forderungen über 10.000 Euro immer mit dem Nominalwert zu bilanzieren, wenn die UDRB negativ ist. Darüber hinaus empfahl der BLRH eine einheitliche Vorgangsweise für alle langfristigen unverzinsten Forderungen.

- 18.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Langfristige Forderungen Folgendes aus: *„Der Prozess zur Verbesserung der Buchungsgrundlagen wurde mit der Strukturreform, konkret mit der Etablierung des Referats „Kassendienste und Außenstellen“ eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass bereits im Rechnungsabschluss 2020 erste Verbesserungen vorliegen. Die digitale Verarbeitung von Forderungen nach dem Prinzip der ERV soll in einem nächsten Schritt des Projekts der Digitalisierung die Qualitätssicherung von Buchungsgrundlagen im Bereich der Forderungen ermöglichen. Die Empfehlungen des BLRH sowie ein eventueller Korrekturbedarf werden zeitnah umgesetzt. [...]“*

KURZFRISTIGES VERMÖGEN

19 Kurzfristige Forderungen

19.1 (1) Gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 stellen Forderungen Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen dar. Demnach sind sie auszuweisen, sobald ein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch auf den Erhalt von Liquiden Mitteln besteht. Zum Zeitpunkt der Erfassung in der Eröffnungsbilanz muss die Forderung rechtlich existent und auf Basis einer bestehenden Vereinbarung oder eines bestehenden Vertrages durchsetzbar sein.

Forderungen sind hinsichtlich ihrer Fristigkeit in lang- und kurzfristig einzuteilen. Gemäß § 18 Abs. 3 VRV 2015 gelten Forderungen als kurzfristig, wenn ihre voraussichtliche Erfüllungsdauer weniger als ein Jahr beträgt. Kurzfristige Forderungen sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage verlangt, dass Forderungen nicht höher ausgewiesen werden, als nach tatsächlich realistischer Einschätzung Einzahlungen zu erwarten sind. Daher sind sämtliche offene Forderungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auf ihre Einbringlichkeit zu überprüfen. Dabei ist zwischen einbringlichen, zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zu unterscheiden.

Sofern nicht mit dem vollen Zahlungsbetrag gerechnet werden kann, sind auch die kurzfristigen Forderungen einer Wertberichtigung zu unterziehen. Hinsichtlich der Bewertung gelten die gleichen rechtlichen Vorschriften wie bei der Position „Langfristige Forderungen“. (Vgl. Unterabschnitt 15)

(2) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Forderungen von rd. 54,30 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 2 Prozent der Bilanzsumme. Sie umfassten kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aus Abgaben, sonstige kurzfristige Forderungen sowie sonstige kurzfristige Forderungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung. In der folgenden Tabelle sind die kurzfristigen Forderungen der Eröffnungsbilanz dargestellt:

Tabelle 32: B.I Kurzfristige Forderungen

B.I Kurzfristige Forderungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.187.149	88,7
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	730.913	1,3
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	4.375.401	8,1
B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	1.010.882	1,9
Summe	54.304.345	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

20 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

20.1 (1) Unter den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen aufgrund von Liefer-, Dienstleistungs-, Werks- und ähnlichen Verträgen auszuweisen. Deren Fälligkeit beträgt weniger als ein Jahr.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies diese mit einem Wert von rd. 48,19 Mio. Euro aus. Die folgende Tabelle gliedert diese Position auf:

Tabelle 33: B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.187.149
davon kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen	902.442
davon kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen	2.051.671
davon kurzfristige Forderungen innerhalb des Landes	40.620.529
davon kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Private	63.633
davon kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	12.540
davon kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts	4.189.455
davon kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Übrige	346.879

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte den Betrag von rd. 48,19 Mio. Euro durch Abfragen der entsprechenden Sachkonten in der Finanzbuchhaltung. Belege waren darin nicht digital hinterlegt. Der BLRH forderte für eine Plausibilitätsprüfung sowie für eine stichprobenweise Belegkontrolle die Daten- bzw. Berechnungsgrundlagen von der Finanzabteilung an.

Diese übermittelte eine Vielzahl an Listen und Rückmeldungen der Abteilungen sowie Dienststellen. Eine Liste enthielt alle von den Bezirksverwaltungsbehörden gemeldeten Forderungen, die zum Teil bereits in der Finanzbuchhaltung erfasst waren. Die Buchungen erfolgten größtenteils durch die jeweiligen Dienststellen selbst. Aufgrund der Vielzahl der Buchungen ohne Buchungstexte sowie diverser „Bilanzsplitting“ Buchungen konnte der BLRH oftmals weder eine verlässliche Prüfung durchführen noch eine abschließende Beurteilung vornehmen.

Zu den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen übermittelte die Finanzabteilung sämtliche Saldenbestätigungen und Jahresabschlüsse der Beteiligungen des Landes Burgenland sowie eine vom Hauptreferat Beteiligungen und Controlling erstellte Auflistung zu den einzelnen Forderungen. Der BLRH überprüfte die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Forderungen gegenüber Beteiligungen anhand dieser Auflistung.

(4) Die **kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen** betragen rd. 0,90 Mio. Euro. Durch Abfragen des entsprechenden Sachkontos in der Finanzbuchhaltung konnte der BRLH den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Betrag zumindest wertmäßig nachvollziehen. Mangels weiterer Unterlagen war ihm eine abschließende Beurteilung der Sachverhalte insbesondere über die tatsächliche Existenz, Werthaltigkeit, Ursprung und Einbringlichkeit nicht möglich.

(5) Die **kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen** enthielten Ansprüche an Beteiligungen des Landes Burgenland von rd. 2,05 Mio. Euro. Durch Abfragen des entsprechenden Sachkontos in der Finanzbuchhaltung konnte der BLRH den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Betrag zumindest wertmäßig nachvollziehen. Mit der vom Hauptreferat Beteiligungen und Controlling erstellten Auflistung und den Saldenbestätigungen der Beteiligungen konnte der BLRH zumindest rd. 286.400 Euro an offenen Forderungen nachvollziehen.

Tabelle 34: Kurzfr. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen

Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen	2.051.671
Nicht erläuterbare Positionen	1.765.234
Erläuterbare Positionen	286.437
davon ASFINAG Service GmbH	65.190
davon Gästehäuser Burgenland GmbH	72.288
davon Pflegeservice Burgenland GmbH	60.915
davon LIB-Landesimmobilien Burgenland GmbH *)	20.000
davon Burgenland Tourismus GmbH	25.000
davon Fußballakademie Burgenland GmbH	12.302
davon Landesholding Burgenland GmbH	8.479
davon Energie Burgenland Windkraft GmbH	9.900
davon KBB Kultur-Betriebe Burgenland GmbH	8.779
davon Akademie Burgenland GmbH	815
davon Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)	131
davon Netz Burgenland GmbH	2.638

*) ehemalige BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der BLRH konnte die Differenz von rd. 1,77 Mio. Euro angesichts fehlender weiterer Unterlagen weder umfassend prüfen noch abschließend beurteilen. Das entsprach rd. 86 Prozent dieser Position. Diese Differenz enthielt unter anderem eine Forderung von rd. 1,54 Mio. Euro gegenüber der Wirtschaft Burgenland GmbH (**WiBuG**). Der BLRH nahm dazu Einsicht in den Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 und in die Saldenbestätigung der WiBuG. Beide enthielten keine offenen Verbindlichkeiten von rd. 1,54 Mio. Euro gegenüber dem Land Burgenland.

Das Sachkonto „Kurzfristige Forderungen Beteiligungen“ wies zudem einige Forderungen doppelt aus. Ebenso enthielt es Buchungen ohne Buchungstext. Sofern ein Buchungstext vorhanden war, lieferte dieser wiederholt keine aussagekräftigen Informationen zu den Buchungen.

(6) Die Finanzabteilung wies **kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen innerhalb des Landes** mit einem Wert von rd. 40,62 Mio. Euro aus. Weder die Erläuterungen der Eröffnungsbilanz zu den einzelnen Positionen noch die Bewertungsrichtlinie des Landes lieferten konkrete Informationen dazu. Die Bewertungsrichtlinie des Landes enthielt zu den langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen den Hinweis: „[...] Forderungen innerhalb des Landes sind jene Forderungen, die innerhalb des Landes Burgenland aufgrund interner Verrechnungen aushaften.“ Die nachfolgende Tabelle gliedert diese Position auf:

Tabelle 35: Kurzfristige Forderungen innerhalb des Landes

Kurzfristige Forderungen innerhalb des Landes	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Kurzfristige Forderungen innerhalb des Landes	40.620.529
davon Gemeindeertragsanteile	37.454.910
davon Landesberufsschulen	2.914.167
davon Musikschule Gemeindeanteile	244.601
davon sonstige	6.850

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Durch Abfragen des entsprechenden Sachkontos konnte der BLRH die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beträge zumindest wertmäßig nachvollziehen. Zwecks Plausibilitätsprüfung forderte der BLRH Unterlagen zu den Gemeindeertragsanteilen und Landesberufsschulen an. Die Finanzabteilung konnte diese nicht vorlegen. Sie teilte dazu mit: „Die entsprechenden Beträge waren bereits in SAP erfasst und wurden im Rahmen des Bilanzsplittings der entsprechenden Forderungskategorie zugeordnet.“ Mangels inhaltlicher Unterlagen konnte der BLRH keine verlässliche Prüfung über die Qualität der Buchungsgrundlagen durchführen. Eine nachvollziehbare Dokumentation über die Durchführung einer derartigen Prüfung durch die Finanzabteilung war dem BLRH ebenso wenig vorliegend. Eine abschließende Beurteilung der buchungsgegenständlichen kurzfristigen Forderungen innerhalb des Landes war dem BLRH daher nicht möglich. Somit konnten weder der BLRH noch die Finanzabteilung verlässliche Aussagen über Existenz, Ursprung, Werthaltigkeit oder Einbringlichkeit treffen.

(7) Die **kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Privatpersonen** betragen rd. 63.600 Euro. Durch Abfragen des entsprechenden Sachkontos konnte der BRLH den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Betrag zumindest wertmäßig nachvollziehen. Die Qualität der Buchungsgrundlagen zu dieser Position war im selben Ausmaß, wie oben beschrieben, zu keiner umfassenden Prüfung und Aussage über Vollständigkeit und Werthaltigkeit geeignet.

(8) **Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen** umfassten Forderungen, die gegenüber privaten Organisationen ohne Erwerbszweck bestehen. Diese enthielten die Jagdkartenabgabe an den Landesjagdverband von rd. 12.500 Euro. Dazu lag dem BLRH eine Saldenbestätigung vor.

(9) Die **kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Träger des öffentlichen Rechts** betragen rd. 4,19 Mio. Euro. Durch Abfragen des entsprechenden Sachkontos konnte der BLRH den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Betrag zumindest wertmäßig nachvollziehen. Die Qualität der Buchungsgrundlagen war, wie bereits oben beschrieben, für keine verlässliche Prüfung und abschließende Beurteilung geeignet.

(10) Die **kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Übrige** von rd. 347.000 Euro betrafen alle Forderungen, die keinen der bisher genannten Forderungsgruppen zugeordnet werden konnten. Die Finanzabteilung erfasste diese auf einem gesonderten Sachkonto. Durch Abfragen des entsprechenden Sachkontos konnte der BLRH den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Betrag zumindest wertmäßig nachvollziehen. Buchungstext enthielten die Buchungen keinen. Die Qualität der Buchungsgrundlagen ließ, wie bereits oben erwähnt, keine verlässliche Prüfung und abschließende Beurteilung durch den BLRH zu.

(11) Die Eröffnungsbilanz enthielt keine Wertberichtigung von zweifelhaften Forderungen. Die Finanzabteilung teilte dazu mit: *„Die erstmalige Wertberichtigung von zweifelhaften Forderungen wird – aufgrund der Komplexität und längeren Dauer der erstmaligen Überprüfung – mit dem Rechnungsabschluss 2020 durchgeführt.“*

20.2 Zu (4) Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen betragen rd. 0,90 Mio. Euro. Der BLRH kritisierte, dass er den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Saldo mangels weiterer Unterlagen keiner verlässlichen Prüfung und abschließenden Beurteilung unterziehen konnte. Insbesondere konnte er keine Aussagen über die Vollständigkeit der Forderungen sowie über deren tatsächliche Existenz, Werthaltigkeit, Ursprung und Einbringlichkeit treffen.

Der BLRH erkannte in diesem Versäumnis einen Verstoß gegenüber den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Dazu zählte zuvorderst der Grundsatz der Belegbarkeit, wonach eine Buchung ohne Beleg nicht zulässig ist. Wie der BLRH in diesem Zusammenhang ferner anmerkte, bekannte sich das Land Burgenland in seiner LHO 2019 ausdrücklich auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung gemäß § 190 UGB.

Der BLRH kritisierte weiters, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung ihre zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen nicht erfüllte.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.

Zu (5) Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen von rd. 2,05 Mio. Euro enthielten Ansprüche an Beteiligungen des Landes Burgenland. Der BLRH konnte davon lediglich rd. 286.400 Euro an offenen Forderungen nachvollziehen. Er kritisierte, dass er den Differenzbetrag von rd. 1,77 Mio. Euro mangels weiterer Unterlagen nicht abschließend beurteilen konnte. Dieser Betrag enthielt zudem eine Forderung von rd. 1,54 Mio. Euro gegenüber der WiBuG. Dies obwohl weder der Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 noch die Saldenbestätigung der WiBuG offene Verbindlichkeiten auswies.

Der BLRH empfahl, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen zu überprüfen. Darüber hinaus sind diese stets mit dem jeweiligen Jahresabschluss bzw. einer Saldenbestätigung der Beteiligung abzustimmen.

Zu (6) und (7) Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen innerhalb des Landes betragen rd. 40,62 Mio. Euro und jene gegenüber Privatpersonen rd. 63.300 Euro. Der BLRH stellte kritisch fest, dass er die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Salden aufgrund fehlender Belege bzw. Buchungsnachweise weder prüfen noch abschließend beurteilen konnte.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.

Zu (9) und (10) Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts betragen rd. 4,19 Mio. Euro und gegenüber Übrige rd. 347.000 Euro. Der BLRH stellte erneut kritisch fest, dass die Qualität der Buchungsgrundlagen weder eine verlässliche Prüfung noch eine abschließende Beurteilung durch den BLRH zuließ.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.

Zu (11) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Eröffnungsbilanz keine Wertberichtigung von zweifelhaften Forderungen enthielt. Die Finanzabteilung begründete dieses Versäumnis mit der Komplexität sowie längeren Dauer der erstmaligen Überprüfung. Die erstmalige Wertberichtigung sollte im Zuge des Rechnungsabschlusses 2020 durchgeführt werden.

Angesichts der mehrjährigen Vorbereitungszeit für das erstmalige Erstellen konnte der BLRH der Argumentation der Finanzabteilung nicht folgen. Dies insbesondere da zweifelhafte Forderungen ohnedies jährlich erfasst und wertberichtigt werden sollten. Er sah dies auch insofern kritisch, da durch das Versäumnis der Wertberichtigung unrealistische Einnahmen in Aussicht gestellt werden. Dies wäre weder wirtschaftlich zweckmäßig noch entspricht es den Vorgaben der VRV 2015, die eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenswerte fordern.

Der BLRH empfahl, die Wertberichtigung von Forderungen, bei denen die Einbringlichkeit teilweise oder vollständig zweifelhaft war, so rasch wie möglich durchzuführen. Ferner waren sämtliche Buchungsgrundlagen wie z.B. Berechnungen, Belege, Verträge sowie anderwärtige Nachweise zu dokumentieren.

- 20.3 Zum Unterabschnitt Kurzfristige Forderungen gab das Land Burgenland folgende Stellungnahme ab: *„Der Prozess zur Verbesserung der Buchungsgrundlagen wurde mit der Strukturreform, konkret mit der Etablierung des Referats „Kassendienste und Außenstellen“ eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass bereits im Rechnungsabschluss 2020 erste Verbesserungen vorliegen. Die digitale Verarbeitung von Forderungen nach dem Prinzip der ERV soll in einem nächsten Schritt des Projekts der Digitalisierung die Qualitätssicherung von Buchungsgrundlagen im Bereich der Forderungen ermöglichen. Die Empfehlungen des BLRH sowie ein eventueller Korrekturbedarf werden zeitnah umgesetzt. [...]“*

21 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

21.1 (1) Unter den kurzfristigen Forderungen aus Abgaben sind öffentlich-rechtliche Forderungen, die von der Gebietskörperschaft vorgeschrieben werden, zu erfassen. Dazu zählen Steuern, Gebühren und Beiträge. Diese sind als kurzfristig anzunehmen, auch wenn es in Einzelfällen aufgrund von Ratenzahlungen oder Stundungen zu langfristigen Forderungen kommen kann. Sie sind bilanzierungsfähig, sobald die Abgabeforderung begründet wird.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Forderungen aus Abgaben von rd. 0,73 Mio. Euro aus. Diese Position umfasste offene Forderungen aus dem Tourismusförderungsbeitrag und damit in Zusammenhang stehende Gebühren.

Tabelle 36: B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	730.913
davon offene Forderungen Burgenländisches Tourismusgesetz 2014	647.580
davon offene Forderungen Burgenländisches Tourismusgesetz 1992	77.775
davon offene Forderungen aus Gebühren	5.557

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Prüfungsschwerpunkt waren die von der Finanzabteilung übermittelten Auswertungen und Listen zu den offenen Forderungen auf Basis der jeweiligen Bgld. Tourismusgesetze. Diese Auswertungen enthielten Erläuterungen zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beträgen.

(4) Der Tourismusförderungsbeitrag war im jeweilig gültigen Burgenländischen Tourismusgesetz (**Bgld. TG**) geregelt. Demnach unterliegen alle Unternehmer, die im Burgenland eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben und unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus und der Freizeitwirtschaft im Burgenland erzielen, dem Bgld. TG.

Das Land Burgenland führte den Tourismusförderungsbeitrag im Jahr 1992 ein. Das Bgld. TG 1992⁶⁸ sah eine Einhebung der Abgabe auf Basis einer Vorschreibung durch das Land Burgenland vor. Von 01.01.2015 bis 19.02.2021 galt das Bgld. TG 2014⁶⁹. Ab diesem Zeitpunkt war der Tourismusförderungsbeitrag eine Selbstbemessungs- und Selbstentrichtungsabgabe. Die Unternehmer haben für jedes Kalenderjahr einen Tourismusförderungsbeitrag bis spätestens 15. April des jeweiligen Jahres an die Bgld. Landesregierung abzuführen und eine Beitragserklärung abzugeben.

⁶⁸ LGBl. Nr. 36/1992 idgF.

⁶⁹ LGBl. Nr. 63/2014 idgF.

Die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben umfassten zu rd. 89 Prozent offene Forderungen aus dem Tourismusförderungsbeitrag gemäß Bgld. TG 2014. Weitere rd. 11 Prozent betrafen offene Forderungen gemäß Bgld. TG 1992. Dies entsprach rd. 77.800 Euro. Die Finanzabteilung führte zu den offenen Forderungen auf Basis des Bgld. TG 1992 aus: *„Anzumerken ist, dass viele dieser offenen Posten bei der Fehlerbereinigung im Jahr 2020 storniert wurden, da bei einigen dieser offenen Posten nie ein Bescheid verschickt wurde und somit die Beiträge nicht rechtmäßig vorgeschrieben wurden.“* Die weiteren Forderungen aus Abgaben betrafen Gebühren wie z.B. Mahngebühren oder Säumniszuschläge in Zusammenhang mit dem Tourismusförderungsbeitrag.

(5) Die von der Finanzabteilung übermittelten Unterlagen enthielten zum Stichtag 31.12.2019 offene Posten betreffend die Landschaftsschutzabgabe von rd. 226.000 Euro. Unter der Position „Kurzfristige Forderungen aus Abgaben“ waren diese nicht erfasst. Die Finanzabteilung konnte dazu keine Auskunft geben.

- 21.2 Zu (4) Die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben von rd. 0,73 Mio. Euro umfassten zu rd. 89 Prozent offene Forderungen aus dem Tourismusförderungsbeitrag gemäß Bgld. TG 2014. Weitere rd. 11 Prozent betrafen offene Forderungen gemäß Bgld. TG 1992. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang kritisch auf die Ausführungen der Finanzabteilung. Diese hielt fest, dass sie *„[...] viele der offenen Posten bei der Fehlerbereinigung im Jahr 2020 stornierte, da bei einigen dieser offenen Posten nie ein Bescheid verschickt wurde und somit die Beiträge nicht rechtmäßig vorgeschrieben wurden.“* Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung in Kenntnis dieser Unrechtmäßigkeit die offenen Forderungen dennoch in die Eröffnungsbilanz aufnahm.

Der BLRH empfahl, die offenen Forderungen gemäß Bgld. TG 1992 zu evaluieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

Zu (5) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die von der Finanzabteilung übermittelten Unterlagen offene Forderungen zur Landschaftsschutzabgabe von rd. 226.000 Euro zum 31.12.2019 enthielten. Diese waren nicht unter der Position „Kurzfristige Forderungen aus Abgaben“ erfasst. Der BLRH hinterfragte die Nichtberücksichtigung der Landschaftsschutzabgabe in der Eröffnungsbilanz.

Der BLRH empfahl, die offenen Forderungen zum Stichtag 31.12.2019 zur Landschaftsschutzabgabe erneut zu evaluieren. In weiterer Folge wären diese im Sinne der Einhaltung des Vollständigkeitsgebots in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

- 21.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Kurzfristige Forderungen Folgendes mit: *„Der Prozess zur Verbesserung der Buchungsgrundlagen wurde mit der Strukturreform, konkret mit der Etablierung des Referats „Kassendienste und Außenstellen“ eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass bereits im Rechnungsabschluss 2020 erste Verbesserungen vorliegen. Die digitale Verarbeitung von Forderungen nach dem Prinzip der ERV soll in einem nächsten Schritt des Projekts der Digitalisierung die Qualitätssicherung von Buchungsgrundlagen im Bereich der Forderungen ermöglichen. Die Empfehlungen des BLRH sowie ein eventueller Korrekturbedarf werden zeitnah umgesetzt. [...]“*

22 Sonstige kurzfristige Forderungen

- 22.1 (1) Unter den sonstigen kurzfristigen Forderungen sind jene kurzfristigen Forderungen auszuweisen, die keiner anderen Gruppe der Kontenklasse 2 zuzuordnen sind.
- (2) Die Eröffnungsbilanz wies sonstige kurzfristige Forderungen von rd. 4,38 Mio. Euro aus.

Tabelle 37: B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	4.375.401
davon Verkehrsdiensteverträge	3.026.474
davon Ergebnisverrechnung des Genussrechtskapitals	859.323
davon sonstige kurzfristige Forderungen	489.605

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte den Betrag von rd. 4,38 Mio. Euro durch Abfragen der entsprechenden Sachkonten in der Finanzbuchhaltung. Die Buchungsgrundlagen waren darin nicht digital hinterlegt. Der BLRH forderte für eine Plausibilitätsprüfung sowie für eine stichprobenweise Belegkontrolle die Daten- bzw. Berechnungsgrundlagen von der Finanzabteilung an. Diese übermittelte Unterlagen zu den Verkehrsdiensteverträgen und zur Ergebnisverrechnung des Genussrechtskapitals, Berechnungen für den kurzfristigen Anteil der Weiterverrechnung zum Bgld. Musikschulwerk sowie Listen und Rückmeldungen der Außenstellen und Abteilungen im Zusammenhang mit offenen Forderungen.

(4) Der größte Anteil der sonstigen kurzfristigen Forderungen entfiel mit rd. 3,03 Mio. Euro auf die offenen Forderungen im Zusammenhang mit Verkehrsdiensteverträgen gegenüber der VOR. Diese betrafen eine Akontierung für die Verkehrsdiensteverträge für das Jahr 2020 von 3,00 Mio. Euro und eine nicht ausgeschöpfte Tarifstützung von rd. 26.500 Euro. Der BLRH nahm Einsicht in den Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 der VOR. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert war deckungsgleich mit den Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Burgenland. Eine Saldenbestätigung der VOR lag dem BLRH vor.

(5) Die kurzfristige Forderung aus der Ergebnisverrechnung des Genussrechtskapitals betrug rd. 0,86 Mio. Euro. Diese bestand gegenüber der BVOG. Das Genussrechtskapital wies die Finanzabteilung unter der Position „Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ aus. (Vgl. Unterabschnitt 13) Die BVOG wies die dem Land Burgenland zustehenden Zinsausschüttungen als kurzfristige Verbindlichkeit auf einem Ergebnisverrechnungskonto aus. Dazu lag dem BLRH der Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 der BVOG und eine Stellungnahme der Finanzabteilung vor. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert entsprach den Verbindlichkeiten der BVOG gegenüber dem Land Burgenland.

(6) Die übrigen sonstigen kurzfristigen Forderungen umfassten rd. 489.600 Euro.

Tabelle 38: Sonstige kurzfristige Forderungen

Sonstige kurzfristige Forderungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Sonstige kurzfristige Forderungen	489.605
davon Verein Burgenländisches Musikschulwerk	319.510
davon Grundbuchseingabe Bezirkshauptmannschaft Mattersburg	124.884
davon Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	33.953
davon Verein Burgenländisches Genuss- und Agrarmarketing	9.105
davon Fußballakademie Burgenland GmbH	1.925
davon Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	229

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen enthielten die kurzfristigen Anteile der Forderungen aufgrund der Weiterverrechnung der Bgld. Musikschulwerkanteile an die Gemeinden. Diese Position enthielt ebenso die kurzfristigen Anteile der offenen Forderungen gegenüber der RMB und dem Verein Genuss Burgenland. Der BLRH überprüfte die Unterlagen dazu in Zusammenhang mit der Position „Sonstige langfristige Forderungen“ (Vgl. Unterabschnitt 18).

Zu den offenen Forderungen gegenüber der Fußballakademie Burgenland GmbH und der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH lagen dem BLRH Saldenbestätigungen vor. Zu den Grundbuchseingaben von rd. 124.900 Euro konnte die Finanzabteilung ebenfalls eine Saldenbestätigung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vorlegen.

22.2 Zu (4) Die sonstigen kurzfristigen Forderungen gegenüber der VOR betragen rd. 3,03 Mio. Euro. Der BLRH nahm dazu Einsicht in den Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 der VOR. Er stellte fest, dass die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Forderung der ausgewiesenen Verbindlichkeit gegenüber dem Land Burgenland entsprach.

Zu (5) Die Eröffnungsbilanz wies Forderungen gegenüber der BVOG von rd. 0,86 Mio. Euro aus. Dem BLRH lag dazu der Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 der BVOG vor. Er stellte fest, dass die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Forderung mit der ausgewiesenen Verbindlichkeit gegenüber dem Land Burgenland deckungsgleich war.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass zu den sonstigen kurzfristigen Forderungen von rd. 489.600 Euro Saldenbestätigungen vorlagen.

23 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)

23.1 (1) Gemäß § 12 Abs. 1 VRV 2015 zählen zu den Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung Auszahlungen, die nicht in der Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für die Rechnung eines Dritten vollzogen werden. Die VRV 2015 sieht in § 12 Abs. 3 vor, dass die nicht voranschlagswirksam verbuchten Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres auszugleichen sind. Dazu zählten z.B. Vorschüsse und Vorsteuer.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von rd. 1,01 Mio. Euro aus:

Tabelle 39: B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)

B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	1.010.882
davon Handverlag	102.437
davon Vorsteuer	733.224
davon Kürzungsbetrag	19.856
davon Ausgleichszahlungen	45.031
davon Vorschüsse	422.362
davon Kreditkarten Zahlungen	2.898
davon Bankomat Zahlungen	2.915
davon Master-Bankzahlungen	-239
davon Vorschuss Grundsteuer	1.803
davon RR Landesbedienstete	-232.829
davon RR Landeslehrer	-86.575

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte den genannten Betrag durch Abfragen der entsprechenden Sachkonten in der Finanzbuchhaltung. Die Buchungsgrundlagen waren darin nicht digital hinterlegt. Der BLRH forderte für eine Plausibilitätsprüfung sowie für eine stichprobenweise Belegkontrolle die Daten- bzw. Berechnungsgrundlagen von der Finanzabteilung an. Diese konnte keine prüfbareren Buchungsgrundlagen wie etwa Belege bzw. Dokumentationen vorlegen.

(4) Aus den Erläuterungen der Eröffnungsbilanz zu den einzelnen Positionen entnahm der BLRH, dass die Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung vorschussweise Auszahlungen des Landes Burgenland und der Bezirksverwaltungsbehörden betrafen. Insbesondere umfassten sie vom Land Burgenland entrichtete Kautionen, einen Aktivüberhang aus Umsatz- und Vorsteuerbeträgen und sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse.

Das Sachkonto „RR Landesbedienstete“ wies einen negativen Saldo von rd. 232.800 Euro aus. Zudem enthielt es Salden aus den Jahren 2007 bis 2018. Der BLRH hinterfragte den Ausweis eines negativen Saldos. Die Finanzabteilung teilte dazu mit: *„Die Buchungen auf diesem Konto erfolgen auf Basis der Haushaltsrechnung (Lohnverrechnung Abt.1), d.h. die durchzuführenden Buchungen und Beträge werden durch die Abteilung 1 bekannt gegeben.“* Die Finanzabteilung gab bekannt, dass sie alle in den letzten Jahren auf diesem Konto getätigten Buchungen im Rahmen der Abstimmungen der nächsten Rechnungsabschlüsse mit der Abteilung 1 - Personal gemeinsam abstimmen werde. Korrekturen sollen gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 vorgenommen werden.

Die Vorschüsse von rd. 422.400 Euro umfassten insbesondere ausbezahlte Vorschüsse der Bezirksverwaltungsbehörden. Die Erfassung erfolgte ausschließlich durch diese selbst. Das Sachkonto enthielt Salden aus den Jahren 2006 bis 2018. Der BLRH hinterfragte die offenen Salden. Die Finanzabteilung teilte dazu mit: *„Die einzelnen Geschäftsfälle sind der Abteilung 3 nicht bekannt, entsprechende Unterlagen liegen der Abteilung 3 nicht vor.“* Sie plante dieses Konto im Rahmen einer dienststellenübergreifenden, mittelfristig angelegten Arbeitsgruppe mit den buchführenden Außenstellen abzustimmen. Korrekturen sollen gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 vorgenommen werden.

Durch Abfragen der entsprechenden Sachkonten in der Finanzbuchhaltung konnte der BLRH die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beträge zumindest wertmäßig nachvollziehen. Mangels inhaltlicher Unterlagen konnte der BLRH keine verlässliche Prüfung und abschließende Beurteilung durchführen. Insbesondere konnte der BLRH keine verlässlichen Aussagen über Existenz, Ursprung, Werthaltigkeit oder Einbringlichkeit treffen.

23.2 Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung zu den Sachkonten „RR Landesbedienstete“ von rd. -232.800 Euro und Vorschüsse von rd. 422.400 Euro keine Buchungsgrundlagen vorlegen konnte. Dies da, er aufgrund mangelnder Unterlagen keine verlässlichen Aussagen über Existenz, Ursprung, Werthaltigkeit oder Einbringlichkeit treffen konnte.

Ferner kritisierte der BLRH, dass die Finanzabteilung derartige Verstöße gegen die Grundlagen der ordnungsgemäßen Buchführung mit Verweis auf § 38 Abs. 8 VRV 2015 in Kauf nahm, ohne auf die Defizite bei den Buchungsgrundlagen in der Eröffnungsbilanz ausdrücklich hinzuweisen. Dieses wiederholte Versäumnis stellte nach Ansicht des BLRH die Aussagekraft der Eröffnungsbilanz gesamtheitlich in Frage.

Der BLRH kritisierte weiters, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung ihrer zentralen Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen nicht nachkam.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.

Im Sinne einer getreuen Darstellung der Vermögenslage empfahl der BLRH die Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gemeinsam mit den Abteilungen und Dienststellen zeitnah abzustimmen.

Ferner wies der BLRH daraufhin, dass nicht voranschlagswirksam gebuchte Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres auszugleichen sind. Es sind nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam auszuweisen, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind.

Der BLRH empfahl, offene Salden am Ende des Finanzjahres gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen.

- 23.3 Zum Unterabschnitt Kurzfristige Forderungen nahm das Land Burgenland wie folgt Stellung: *„Der Prozess zur Verbesserung der Buchungsgrundlagen wurde mit der Strukturreform, konkret mit der Etablierung des Referats „Kassendienste und Außenstellen“ eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass bereits im Rechnungsabschluss 2020 erste Verbesserungen vorliegen. Die digitale Verarbeitung von Forderungen nach dem Prinzip der ERV soll in einem nächsten Schritt des Projekts der Digitalisierung die Qualitätssicherung von Buchungsgrundlagen im Bereich der Forderungen ermöglichen. Die Empfehlungen des BLRH sowie ein eventueller Korrekturbedarf werden zeitnah umgesetzt. [...]“*

24 Vorräte

24.1 (1) Die VRV 2015 definiert in § 22 den Begriff Vorrat und regelt deren wertmäßige Erfassung und Bewertung. Demnach sind Vorräte:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
- unfertige Erzeugnisse,
- fertige Erzeugnisse und Waren,
- noch nicht abrechenbare Leistungen sowie
- geleistete Anzahlungen auf Vorräte.

Lebensmittel und Futtermittel gehören zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Materialien für den Verwaltungsbereich wie z. B. Reinigungsmaterial, EDV-Bedarf und Büromaterial sind nicht den Vorräten zuzuordnen.

Gemäß VRV 2015 sind Vorräte mit ihren Anschaffungskosten und selbsterstellte Vorräte mit ihren Herstellungskosten wertmäßig zu erfassen. Unentgeltlich übernommene Gegenstände sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu erfassen. Übersteigt der Endbestand einer Vorratsposition zum Stichtag des Rechnungsabschlusses den Wert von 5.000 Euro, hat ein Vergleich der ursprünglichen Anschaffungskosten mit dem aktuellen Wiederbeschaffungswert zu erfolgen. Der Endbestand ist mit dem niedrigeren Vergleichswert anzusetzen.

Gleichartige Vorräte können in einer Gruppe zusammengefasst werden. Dabei ist die Anwendung von Bewertungsverfahren wie z.B. Festwertverfahren, Durchschnittspreisverfahren oder FIFO-Verfahren⁷⁰ zulässig.

Ebenso sind bei den Vorräten die Eigentumsverhältnisse zu beachten.⁷¹ In Verwahrung genommene Gegenstände gelten nicht als Vorräte im Eigentum der Gebietskörperschaft und sind gesondert auszuweisen.

Für Vorräte ist ein verpflichtendes Inventarverzeichnis zu führen.

(2) Die Finanzabteilung forderte erstmals im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Vermögenswerte der Vorräte von den Abteilungen und Dienststellen an. Laut Schreiben vom Oktober 2019 hatten diese eine Inventur durchzuführen und die wertmäßige Erfassung bis Jänner 2020 zu melden. Im Dezember 2019 stellte die Finanzabteilung den Abteilungen und Dienststellen Mustertabellen für die Inventur sowie für die Erfassung der Vorratsbewegungen zur Verfügung.

⁷⁰ Vgl. Lagerstrategie: „first in – first out“.

⁷¹ Vgl. § 19 Abs. 2 VRV 2015

(3) Die Position „Vorräte“ in der Eröffnungsbilanz betrug rd. 1,76 Mio. Euro. In dieser waren die Vorräte nicht weiter unterteilt:

Tabelle 40: B.II Vorräte

B.II Vorräte	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
B.II.1 Vorräte	1.775.846	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Die Prüfungshandlungen des BLRH zielten auf eine vollständige und richtige Darstellung der Vorräte in der Eröffnungsbilanz ab. Die Finanzabteilung übermittelte dem BLRH Bestätigungen der Abteilungen und Dienststellen als Nachweis für die Wertangabe der Vorräte in der Eröffnungsbilanz. Mehrheitlich lagen diesen Bestätigungen Inventarverzeichnisse mit Angaben der Warenendbestände per 31.12.2019 sowie der Anschaffungspreise bei. Zu- und Abgänge während des Jahres 2019 waren darin nicht dokumentiert. Abteilungen und Dienststellen, die über keine Vorräte verfügten, gaben eine Leermeldung ab.

Der BLRH überprüfte diese Unterlagen und verglich sie mit den Werten der Eröffnungsbilanz. Weiters überprüfte er die Zuordnung der Vorräte entsprechend der VRV 2015, dem Kontierungsplan und dem Erlass des Landes Burgenland über die Erfassung und Bewertung der Vorräte.

(5) Die folgende Tabelle stellt die erfassten Vorratspositionen nach Abteilungen und Dienststellen dar:

Tabelle 41: Vorräte nach Abteilungen und Dienststellen

Abteilung/Dienststelle	Vorratsposition	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
		[Euro]
Abt. 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz	Handelswaren	5.991
Abt. 5 - Baudirektion	Roh-, Hilfs- u. Baustoffe*	1.113.592
	Betriebsstoffe	260.000
Abt. 6. - Soziales und Gesundheit	Betriebsstoffe	12.105
Abt. 7 - Bildung, Kultur u. Gesellschaft	Handelswaren	19.775
	Betriebsstoffe	6.095
BH Eisenstadt Umgebung	Handelswaren	3.373
	Betriebsstoffe	709
BH Güssing	Handelswaren	2.951
	Betriebsstoffe	645
BH Jennersdorf	Handelswaren	5.796
	Betriebsstoffe	282
BH Mattersburg	Handelswaren	8.536
	Betriebsstoffe	1.503
BH Neusiedl	Handelswaren	11.014
	Betriebsstoffe	1.363
BH Oberpullendorf	Handelswaren	6.235
	Betriebsstoffe	1.084
BH Oberwart	Handelswaren	15.621
	Betriebsstoffe	755
Biologische Station	Gebrauchsgüter	5.799
	Betriebsstoffe	29.884
Joseph Haydn Konservatorium	Handelswaren	1.647
	Betriebsstoffe	1.462
Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt	Handelswaren	145.315
	Roh-, Hilfs- u. Baustoffe*	17.365
Landwirtschaftliche Fachschule Güssing	Roh-, Hilfs- u. Baustoffe*	17.175
	Lebens- und Futtermittel	62.964
Landesberufsschule Stoob	Roh-, Hilfs- u. Baustoffe*	16.811
Summe		1.775.846

* Bezeichnung lt. Finanzbuchhaltung

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Baudirektion verfügte über Vorräte von rd. 1,37 Mio. Euro und die Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt von rd. 162.700 Euro. Dies entsprach rd. 87 Prozent der ausgewiesenen Vorräte.

Diesen gemeldeten Werten lagen keine Aufstellungen über die jeweiligen Wirtschaftsgüter mit deren

- Bezeichnung,
- Menge,
- Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungspreis, etc.

in Form von detaillierten Inventarverzeichnissen bei. Die Finanzabteilung forderte diese nicht an. Der BLRH konnte die gemeldeten Werte angesichts dieser fehlenden Unterlagen weder umfassend prüfen noch abschließend beurteilen.

Weitere Vorräte der Eröffnungsbilanz stimmte der BLRH mit den gemeldeten Beständen der einzelnen Abteilungen und Dienststellen ab. Dabei stellte er keine Abweichungen fest.

Eine Abstimmung der gemeldeten Bestände mit den dazugehörigen Inventarverzeichnissen war nicht möglich, da letztere nicht vollständig vorlagen.

(6) Bei den Bezirksverwaltungsbehörden traten Abweichungen beim Einzelpreis für Notpässe auf. Beispielsweise wies die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg einen Wert von 9,10 Euro pro Notpass in ihrem Inventarverzeichnis aus, die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung einen Wert von 8,81 Euro und die Bezirkshauptmannschaft Güssing einen Wert von 8,95 Euro. Die Abweichungen der einzelnen Werte waren nicht dokumentiert. Eine abschließende Erklärung für diese Preisunterschiede lag nicht vor.

24.2 Zu (2) bis (5) Die Eröffnungsbilanz wies Vorräte mit einem Buchwert von rd. 1,78 Mio. Euro aus. Der BLRH stimmte diesen Betrag mit den vorgelegten Bestandsmeldungen der Abteilungen und Dienststellen ab und stellte dabei keine Abweichungen fest.

Der BLRH kritisierte, dass den Bestandsmeldungen keine Aufzeichnungen über die jeweiligen Wirtschaftsgüter mit deren Bezeichnung, Menge, Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungspreis, etc. in Form eines detaillierten Inventarverzeichnisses durchgängig beilagen. Darüber hinaus kritisierte er, dass die Finanzabteilung diese von den Abteilungen und Dienststellen im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht anforderte. Somit verzichtete die Finanzabteilung auf eine Prüfung der Buchungsgrundlagen.

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die Baudirektion sowie auf die Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt, die über Vorräte mit einem Buchwert von insgesamt 1,54 Mio. Euro verfügten. Dies entsprach rd. 87 Prozent, der ausgewiesenen Vorräte. Der BLRH konnte die der Finanzabteilung gemeldeten Werte nicht nachvollziehen, da keine entsprechenden Inventarverzeichnisse vorlagen. Er verwies diesbezüglich auf die rechtlichen Bestimmungen des § 22 VRV 2015, welche die Führung eines Inventarverzeichnisses verpflichtend vorsehen.

Der BLRH empfahl, Inventarverzeichnisse gemäß § 22 VRV 2015 zu führen. Diese sollten die Wirtschaftsgüter genau bezeichnen und Aufschluss über die vorhandene Menge geben. Ferner sollten in den Inventaraufzeichnungen die Zu- und Abgänge vollständig festgehalten werden, um eine wirksame Kontrolle des Vorratsverbrauches zu gewährleisten.

Zu (6) Der BLRH bemängelte ferner, dass drei Bezirkshauptmannschaften die Notpässe zu unterschiedlichen Einzelpreisen erfassten. Diese lagen in einer Bandbreite von 8,81 Euro bis 9,10 Euro pro Notpass. Der BLRH kritisierte, dass diese Preisunterschiede weder dokumentiert waren noch eine abschließende Erklärung abgegeben werden konnte.

Der BLRH empfahl, eine Abstimmung der jeweiligen Einzelpreise für gleichartige Vorräte durchzuführen. Abweichungen wären im Sinne einer transparenten Haushaltsführung zu begründen und zu dokumentieren.

- 24.3. Das Land Burgenland nahm zum Unterabschnitt Vorräte wie folgt Stellung: *„Das durch die Organisationsverfügung neu geschaffene Referat „Kassendienste und Außenstellen“ hat unter anderem zur Aufgabe, bei der Materialbewirtschaftung durch die Fachabteilungen und Dienststellen unterstützend und prüfend mitzuwirken und entsprechende Richtlinien und Leitfäden mit Arbeitshinweisen zu entwickeln. Die Empfehlung des BLRH wird zeitnah umgesetzt.“*

25 Liquide Mittel

25.1 (1) Die Liquiden Mittel sind dem kurzfristigen Vermögen zuzurechnen. Sie umfassen gemäß § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen.⁷² Ihre Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Liquide Mittel in fremder Währung wären gemäß § 19 VRV 2015 zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Abschlussstichtag des Finanzjahres in Euro umzurechnen.

Darüber hinaus sieht die VRV 2015 einen gesonderten Ausweis von Zahlungsmittelreserven vor. Diese dienen der teilweisen oder gänzlichen Deckung der passivseitig ausgewiesenen Haushaltsrücklagen. Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen sind in einem eigenen Nachweis⁷³ darzustellen.

(2) Die Position „Liquide Mittel“ in der Eröffnungsbilanz umfasste Kassen- und Bankguthaben sowie Zahlungsmittelreserven von rd. 179,92 Mio. Euro. Die folgende Tabelle stellt die Liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz dar:

Tabelle 42: B.III Liquide Mittel

B.III Liquide Mittel	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks	67.232.846	37,4
B.III.2 Zahlungsmittelreserven	112.690.072	62,6
Summe	179.922.917	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung BLRH

(3) Prüfungsschwerpunkt war die Feststellung der Vollständigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der Liquiden Mittel. Dafür forderte der BLRH Bankbriefe zum 31.12.2019 von der Finanzabteilung an. Diese übermittelte Bankbriefe von fünf Banken. Einen Bankbrief der Bank Burgenland über die Bankkonten des Landes Burgenland legte sie nicht vor.⁷⁴

Tabelle 43: Bankbriefe per 31.12.2019

Bank	Bankbrief per 31.12.2019
Bank Austria Uni Credit	JA
Bank Burgenland	NEIN
BAWAG Eisenstadt	JA
ERSTE BANK	JA
Raiffeisen Landesbank NÖ-Wien	JA
Volksbank Wien AG	JA

Quelle: Land Burgenland; Darstellung BLRH

⁷² <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/termineinlage> (abgefragt am 21.05.2021).

⁷³ Vgl. VRV 2015, Anlage 6b.

⁷⁴ Der vorgelegte Bankbrief der Bank Burgenland wies ausschließlich die Haftungen des Landes Burgenland aus.

Laut Abfrage aus der Finanzbuchhaltung verfügte das Land Burgenland über zumindest 28 Bankkonten bei sechs verschiedenen Banken. Davon entfielen zumindest 23 Bankkonten mit einem Wert von rd. 179,84 Mio. Euro auf die Bank Burgenland. Dies entsprach rd. 99,9 Prozent der Liquiden Mittel.

Nach mehrmaliger Urgenz des BLRH übermittelte die Finanzabteilung Kontoauszüge für diese 23 Bankkonten der Bank Burgenland. Die Kontoauszüge lagen nicht alle mit Stand per 31.12.2019 vor. Beispielsweise übermittelte die Finanzabteilung fünf Kontoauszüge mit Stand per 27.12.2018.

Eine Überprüfung, ob alle Bankkonten des Landes Burgenland mit der Bank Burgenland vollständig und richtig in der Eröffnungsbilanz dargestellt waren, konnte vom BLRH in Ermangelung eines vollständigen Bankbriefes nicht vorgenommen werden.

(4) Der BLRH verglich die Liquiden Mittel gemäß Eröffnungsbilanz von rd. 179,92 Mio. Euro mit den von der Finanzabteilung übermittelten Bankbriefen, Kontoauszügen und Kassabüchern. Dabei konnte er eine Abweichung von rd. 13.800 Euro feststellen. (Vgl. Unterabschnitt 26)

Die Aufteilung der Liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz unter der Position „Kassa, Bankguthaben, Schecks“ von rd. 67,23 Mio. Euro und der Position „Zahlungsmittelreserven“ von rd. 112,69 Mio. Euro stimmte mit den Bankbriefen und Kontoauszügen nicht überein.

Tabelle 44: Liquide Mittel, Vergleich Eröffnungsbilanz und Bankbestätigungen

B.III Liquide Mittel	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Bankbestätigungen 31.12.2019
	[Euro]	
B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks	67 232 846	179 936 750
B.III.2 Zahlungsmittelreserven	112 690 072	0
Summe	179 922 918	179 936 750
Abweichung	-13 832	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung BLRH

Die Zahlungsmittelreserven von rd. 112,69 Mio. Euro standen zum 01.01.2020 keine eigenen Bankkonten, Sparbücher, etc. gegenüber. Für den Ausweis der Zahlungsmittelreserven in der Eröffnungsbilanz nahm die Finanzabteilung eine Umbuchung in der Finanzbuchhaltung vor. (Vgl. Unterabschnitt 26)

- 25.2 Zu (3) und (4) Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung für einen Betrag von insgesamt rd. 179,84 Mio. Euro keinen Bankbrief über die Bankkonten bei der Bank Burgenland vorlegen konnte. Dies, obwohl dieser Betrag rd. 99,9 Prozent der Liquiden Mittel entsprach. Zudem kritisierte er, dass die stattdessen übermittelten Kontoauszüge nicht durchgängig mit Stand per 31.12.2019 vorlagen. Weiters wies der BLRH kritisch darauf hin, dass er in Ermangelung eines vollständigen Bankbriefes der Bank Burgenland die Aufnahme aller Bankverbindungen in die Eröffnungsbilanz nicht überprüfen konnte.

Der BLRH empfahl, im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. Vermögensrechnung vollständige Bankbriefe von allen Banken einzuholen, mit denen das Land Burgenland in Geschäftsverbindung steht. Dies soll die vollständige und richtige Erfassung aller finanziellen Vermögenswerte sicherstellen.

Ferner kritisierte der BLRH, dass die Aufteilung der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz unter der Position „Kassa, Bankguthaben, Schecks“ von rd. 67,23 Mio. Euro und der Position „Zahlungsmittelreserven“ von rd. 112,69 Mio. Euro nicht mit den Bankbriefen und Kontoauszügen übereinstimmte.

Der BLRH regte an, die in den Bankbestätigungen und Kontoauszügen ausgewiesenen Beträge zum Jahresultimo künftig beim Ausweis der liquiden Mittel in den Rechnungsabschlüssen zu beachten.

- 25.3 Zum Unterabschnitt Liquide Mittel teilte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme Folgendes mit: *„Die Empfehlung des BLRH wird zum Kenntnis genommen und beachtet.“*

26 Kassa, Bankguthaben, Schecks

26.1 (1) Die Eröffnungsbilanz wies folgende Kassen- und Bankguthaben aus:

Tabelle 45: B.III.1 Kassen, Bankguthaben, Schecks

B.III.1 Kassen, Bankguthaben, Schecks	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	Bankbestätigungen 31.12.2019	Abweichung
	[Euro]		
Kassen, Bankguthaben, Schecks	67.232.845	179.936.750	-112.703.905
<i>davon Kassenguthaben</i>	39.620	39.620	0
<i>davon Hauptkonto Bank Bgld.</i>	-109.895.067	2.795.005	-112.690.072
<i>davon sonstige Bankkonten</i>	61.788.292	61.788.292	0
<i>davon Geldmarkteinlagen</i>	115.300.000	115.313.833	-13.833
Zahlungsmittelreserven	112.690.072	0	112.690.072
Summe	179.922.917	179.936.750	-13.833

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Der ausgewiesene Bargeldbestand von insgesamt rd. 39.600 Euro umfasste die Kassenbestände der Abteilungen und Dienststellen des Landes Burgenland.

Der BLRH glich diesen Wert mit den übermittelten Kassenbuchauszügen sowie Saldenabfragen aus der Finanzbuchhaltung per 31.12.2019 ab. Dabei konnte der BLRH keine Abweichungen feststellen.

(3) Die in der Eröffnungsbilanz unter den Liquiden Mitteln ausgewiesenen Bankguthaben und Geldmarkteinlagen betragen rd. 67,23 Mio. Euro.

Der BLRH stimmte die Salden der Bankguthaben der Eröffnungsbilanz mit den Bankbestätigungen ab. Dabei stellte er Abweichungen bei den Sachkonten „Hauptkonto Bank Bgld.“ und „Geldmarkteinlagen“ fest. (Vgl. Tabelle 45)

Die Abweichung von rd. 112,70 Mio. Euro resultierte aus einer Umbuchung der Finanzabteilung für die Darstellung der Zahlungsmittelreserven in der Eröffnungsbilanz. Diese Umbuchung bewirkte einen negativen Saldo von rd. 109,90 Mio. auf einem Sachkonto in der Finanzbuchhaltung. Auf dem Bankkonto erfolgten keine geldmäßigen Bewegungen. Somit stimmte zwar die Eröffnungsbilanz mit der Finanzbuchhaltung überein, nicht jedoch mit den Bankbestätigungen.

Die Abweichung beim Sachkonto „Geldmarkteinlagen“ von rd. 13.800 Euro war darauf zurückzuführen, dass die Zinsen zum 31.12.2019 bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz unberücksichtigt blieben.

(4) Die Finanzabteilung forderte keine Vollständigkeitserklärungen über die Liquiden Mittel von den bewirtschaftenden Abteilungen und Dienststellen an.

26.2 Zu (2) Der BLRH glich den unter den Liquiden Mitteln ausgewiesenen Bargeldbestand von rd. 39.600 Euro anhand von vorgelegten Kassenbuchauszügen sowie Saldenabfragen zum 31.12.2019 ab. Dabei konnte er keine Abweichungen feststellen.

Zu (3) Das Land Burgenland wies rd. 67,23 Mio. Euro an Bankguthaben in seiner Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 aus. Der BLRH stimmte die Salden der Eröffnungsbilanz mit den Bankbestätigungen und Kontoauszügen zum 31.12.2019 ab. Dabei stellte er Abweichungen von rd. 112,70 Mio. Euro fest. Diese resultierten aus einer Umbuchung der Finanzabteilung für die Darstellung von Zahlungsmittelreserven in der Eröffnungsbilanz. Darüber hinaus blieb eine Gutschrift aus Habenzinsen von rd. 13.800 Euro unberücksichtigt.

Der BLRH empfahl, die in den Bankbestätigungen ausgewiesenen Beträge zum Jahresultimo künftig beim Ausweis der liquiden Mittel in den Rechnungsabschlüssen zu beachten.

Weiters empfahl der BLRH, Umbuchungen durch die Finanzabteilung zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen.

Zu (5) Der BLRH hielt fest, dass den Kassenabschlüssen der Abteilungen und Dienststellen keine Bestätigungen in Form von Vollständigkeitserklärungen der Verantwortlichen zu entnehmen waren.

Der BLRH empfahl, die Richtigkeit der Kassenabschlüsse durch die Verantwortlichen mit Unterschrift und Datum zu bestätigen. Diese Bestätigung soll das Übereinstimmen des buchmäßigen mit dem tatsächlichen Kassenbestand dokumentieren. Darüber hinaus bestätigen sie, dass alle buchungspflichtigen Ein- und Auszahlungen vollständig und korrekt in den Kassenabschlüssen enthalten sind.

26.3 Das Land Burgenland gab zum Unterabschnitt Liquide Mittel folgende Stellungnahme ab: *„Die Empfehlung des BLRH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.“*

27 Zahlungsmittelreserven

- 27.1 (1) Gemäß § 27 VRV 2015 sind Zahlungsmittelreserven als gesonderte Position unter den Liquiden Mitteln auszuweisen. Dabei sind Zahlungsmittelreserven in Verbindung mit Haushaltsrücklagen zu sehen. In einem Nachweis zum Rechnungsabschluss sind Haushaltsrücklagen und deren Verwendungszweck darzustellen. Den finanzierten Haushaltsrücklagen werden die Zahlungsmittelreserven zugeordnet.
- (2) Die Eröffnungsbilanz wies folgende Liquide Mittel als Zahlungsmittelreserven aus:

Tabelle 46: B.III.2 Zahlungsmittelreserven

B.III.2 Zahlungsmittelreserven	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
B.III.2 Zahlungsmittelreserven	112.690.072
Allgemeine Zahlungsmittelreserven	30.357.832
Zweckgebundene Zahlungsmittelreserven	82.332.240

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz waren die Geldmittel für die Zahlungsmittelreserven nicht auf eigenen Bankkonten, Sparbüchern, etc. hinterlegt. Sie stellten eine buchmäßige Größe unter den Liquiden Mitteln dar.

Für die Finanzierung konkreter Vorhaben wies das Land Burgenland zweckgebundene Zahlungsmittelreserven von rd. 82,33 Mio. Euro aus. Dies entsprach einem Anteil von rd. 73 Prozent aller Zahlungsmittelreserven. Die Allgemeinen Zahlungsmittelreserven, die keiner Zweckbindung unterlagen, betrugen rd. 30,36 Mio. Euro.

Die auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz dargestellten Haushaltsrücklagen entsprachen der Höhe nach den ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven. (Vgl. Unterabschnitt 31)

- 27.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die Zahlungsmittelreserven zum Stichtag der Eröffnungsbilanz lediglich eine buchmäßige Größe unter den Liquiden Mitteln darstellten. Die dafür vorgesehenen Geldmittel waren nicht auf eigenen Bankkonten, Sparbüchern etc. hinterlegt. Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlung in Unterabschnitt 26.

28 Aktive Rechnungsabgrenzung

28.1 (1) Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen, unabhängig davon, wann die Rechnungslegung bzw. der Geldfluss erfolgt. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 VRV 2015 sehen dafür eine zeitliche Abgrenzung ab einem Wert von 10.000 Euro pro Geschäftsfall vor.

Für die aktive Rechnungsabgrenzung ist im Vermögenshaushalt und Kontenplan die Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“ vorgesehen.⁷⁵ Weitere explizite Regelungen sind der VRV 2015 nicht zu entnehmen.

Die Bewertungsrichtlinie des Landes sah für die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten jene Auszahlungen vor, die das Land Burgenland vor dem Abschlussstichtag leistete, aber einen Aufwand für folgende Perioden darstellten.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies einen Betrag von rd. 26,52 Mio. Euro unter der Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“ aus:

Tabelle 47: B.V Aktive Rechnungsabgrenzung

B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	26.516.036	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Betrag von rd. 26,52 Mio. Euro umfasste z.B. die Auszahlung der Aktivbezüge der Landesbeamten für Jänner 2020 sowie Transferzahlungen an Beteiligungen.

(3) Der BLRH beabsichtigte diesen Betrag durch Abfragen des entsprechenden Sachkontos aus der Finanzbuchhaltung zu prüfen. Belege bzw. Nachweise waren in der Finanzbuchhaltung nicht digital hinterlegt.

Die vom BLRH angeforderten Buchungsgrundlagen für die Erfassung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten konnte die Finanzabteilung nicht vollständig vorlegen. Die übermittelten Unterlagen zur Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Auszahlung der Aktivbezüge der Landesbeamten von rd. 9,84 Mio. Euro waren für eine verlässliche Prüfung nicht geeignet. Diese gaben zwar Auskunft über den abgegrenzten Betrag, belegten jedoch nicht die tatsächliche Auszahlung bzw. den tatsächlichen Geldfluss. Ebenso waren das Datum und der Ersteller der Unterlage nicht angeführt.

Diese Mängel standen im Widerspruch zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Sie führten ferner dazu, dass dem BLRH eine verlässliche Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit sowie eine abschließende inhaltliche Beurteilung nicht möglich war.

(4) Die Bgld. Landesregierung beschloss im Oktober 2019 einen Zuschuss von 1,80 Mio. Euro an die Pflegeservice Burgenland GmbH für den Zeitraum 2020 bis 2021. Sie zahlte diesen im November 2019 aus. Dafür bildete die Finanzabteilung keinen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

⁷⁵ Vgl. Anlage 1f VRV 2015.

- 28.2 Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Finanzabteilung Belege für die Bildung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt rd. 26,52 Mio. Euro nicht vollständig vorlegen konnte. Dadurch war eine eingehende Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit sowie eine abschließende inhaltliche Beurteilung nicht möglich.

Ferner kritisierte der BLRH, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung ihre zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen nicht erfüllte.

Der BLRH empfahl im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den Buchungen einen Beleg zugrunde zu legen. Dies deshalb, um den Geschäftsfall transparent und nachvollziehbar darzustellen. Weiters empfahl der BLRH, die Buchungsgrundlagen in der Finanzbuchhaltung digital zu hinterlegen.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung einen Zuschuss von 1,80 Mio. Euro für die Pflegeservice Burgenland GmbH für den Zeitraum 2020 bis 2021 nicht abgrenzte. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgte im November 2019.

Der BLRH empfahl, Aufwendungen zukünftiger Finanzjahre zum Stichtag 31.12. vollständig zu erfassen, entsprechend zu dokumentieren und gemäß den rechtlichen Vorgaben abzugrenzen.

- 28.3 Zum Unterabschnitt Aktive Rechnungsabgrenzung führte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme Folgendes aus: *„Durch die geplante Ausrollung der elektronischen Rechnungsverarbeitung in SAP (ERV) auf alle Buchungs-/Belegarten (Debitoren, Kreditoren, Umbuchungen, etc.) soll zukünftig die digitale Archivierung von Belegen und die Qualitätssicherung von Buchungsgrundlagen umgesetzt werden.“*

NETTOVERMÖGEN

29 Grundsätzliches

29.1 (1) Das Nettovermögen ist gemäß § 3 Abs. 6 VRV 2015 der Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens und der Summe der Fremdmittel. Der Ausweis erfolgt auf der Passivseite der Vermögensrechnung. Die Gliederung des Nettovermögens regelt § 18 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 1c VRV 2015. Zum Nettovermögen zählen folgende Positionen:

- Saldo der Eröffnungsbilanz,
- Kumuliertes Nettovermögen,
- Haushaltsrücklagen,
- Neubewertungsrücklagen sowie
- Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Das Nettovermögen der Eröffnungsbilanz lässt keine Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage einer Gebietskörperschaft zu. Aufgrund der Besonderheiten der öffentlichen Gebietskörperschaften ist das Nettovermögen nicht mit dem Eigenkapital aus der privatwirtschaftlichen Bilanz zu vergleichen. Auf das Nettovermögen bezogene Aussagen über die finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Verschuldungsfähigkeit einer Gebietskörperschaft sind nur eingeschränkt aussagekräftig. Die Ursache dafür liegt darin, dass die Vermögensrechnungen von Gebietskörperschaften einige grundlegende Unterschiede zu privatwirtschaftlichen Bilanzen aufweisen:

- Mehrere Regelungen der VRV 2015 beeinflussen die Höhe des Nettovermögens in der Eröffnungsbilanz maßgeblich. Dazu zählen z.B. die zulässige Ausnützung von Wahlrechten für die Bildung von Pensionsrückstellungen oder etwa Bandbreiten für Bewertungsansätze bei Vermögenspositionen.
- Privatwirtschaftliche Bilanzen stellen aktivseitig die Mittelverwendung und passivseitig die Mittelherkunft dar. Diese Mittelherkunft zeigt die Finanzierung der aktivseitigen Vermögenswerte. Gebietskörperschaften verfügen auch über Vermögenswerte, insbesondere Grundvermögen, das sie nicht entgeltlich erworben. Der Erwerb ist unter anderem auf historische Entwicklungen zurückzuführen. Diesen Vermögenswerten steht somit keine auf der Passivseite ausgewiesene Finanzierung gegenüber.
- Nicht alle Vermögenswerte basieren auf Marktpreisen. Dies betrifft insbesondere das historische Grund- und Straßenvermögen. So beruhte beispielsweise die Bewertung des Straßenvermögens auf einen Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom November 2018. Der Beschluss legte Bandbreiten für die Bewertungsparameter solcher Liegenschaften fest.
- Ein Großteil des Vermögens von Gebietskörperschaften, beispielsweise Straßen und Brücken, ist nur eingeschränkt oder gar nicht verwertbar. Aus diesem Grund ist es kein tauglicher Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gebietskörperschaft.

In Zukunft wird nicht die absolute Höhe des Nettovermögens von Relevanz sein, sondern dessen Veränderung im Zeitablauf. Die sogenannte Nettovermögensveränderungsrate veranschaulicht die Veränderung des Nettovermögens ab Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz. Ist sie größer als 1, steigt das Nettovermögen und ist sie kleiner als 1, sinkt dieses. Eine mehrjährige Betrachtung ermöglicht Aussagen darüber, inwieweit eine Gebietskörperschaft ihr Nettovermögen erhalten bzw. erhöhen kann.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies im Nettovermögen die Positionen „Saldo der Eröffnungsbilanz“ und „Haushaltsrücklagen“ aus. Das Nettovermögen der Eröffnungsbilanz betrug rd. 1,50 Mrd. Euro. Das entsprach rd. 48 Prozent der Bilanzsumme:

Tabelle 48: Nettovermögen (Ausgleichsposten)

C. Nettovermögen (Ausgleichsposten)	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383.350.594	44,3
C.III Haushaltsrücklagen	112.690.072	3,6
Summe	1.496.040.665	47,9

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

30 Saldo der Eröffnungsbilanz

30.1 Der Saldo der Eröffnungsbilanz resultiert gemäß § 38 Abs. 9 VRV 2015 aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel. Dieser stellt eine ausschließliche Rechengröße dar. Ergänzende Prüfungshandlungen des BLRH erforderte diese Bilanzposition nicht.

Der Saldo der Eröffnungsbilanz war positiv und betrug rd. 1,38 Mrd. Euro. Das waren rd. 44 Prozent der Bilanzsumme.

Eine nachträgliche Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz ist nur unter Anwendung von § 38 Abs. 8 VRV 2015 zulässig. Demnach können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen. Diese sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung gemäß Anlage 1d VRV 2015 darzustellen.

30.2 Der Saldo der Eröffnungsbilanz war positiv und betrug rd. 1,38 Mrd. Euro.

Eine nachträgliche Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz ist nur unter Anwendung von § 38 Abs. 8 VRV 2015 zulässig. Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen. Diese sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

31 Haushaltsrücklagen

31.1 (1) Haushaltsrücklagen sind gemäß § 27 VRV 2015 aus Zuweisungen vom positiven Nettoergebnis des Finanzjahres zu bilden. Sie sind auf der Passivseite der Vermögensrechnung unter dem Nettovermögen gesondert auszuweisen. Dabei sind Zahlungsmittelreserven in Verbindung mit Haushaltsrücklagen zu sehen. In einem Nachweis zum Rechnungsabschluss sind Haushaltsrücklagen und deren Verwendungszweck darzustellen.⁷⁶

Zur Bildung von Haushaltsrücklagen führen *Saliterer/Meszarits/Pilz* aus, dass diese „aus Zuweisungen vom positiven Nettoergebnis (Erträge > Aufwendungen) der Ergebnisrechnung“ entstehen. Daraus folgt, dass Haushaltsrücklagen erst durch Zuweisungen vom positiven Nettoergebnis gebildet werden können und daher „in der vor dem ersten Rechnungsabschluss zu erstellenden Vermögensrechnung zwingend einen Wert von null“ aufweisen.⁷⁷

(2) Die Eröffnungsbilanz wies einen Betrag von rd. 112,69 Mio. Euro an Haushaltsrücklagen aus:

Tabelle 49: C.III Haushaltsrücklagen

C.III Haushaltsrücklagen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
C.III.1 Haushaltsrücklagen	112.690.072	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz dargestellten Zahlungsmittelreserven entsprachen der Höhe nach den ausgewiesenen Haushaltsrücklagen. (Vgl. Unterabschnitt 27)

(3) Die Bewertungsrichtlinie des Landes legte fest, dass die Werte der Haushaltsrücklagen aus dem letzten Rechnungsabschluss zu übernehmen waren. Dabei hatte eine Aufteilung in zweckgebundene und allgemeine Haushaltsrücklagen zu erfolgen. Der Ausweis der Haushaltsrücklagen in der Eröffnungsbilanz stand im Widerspruch zu den Bestimmungen der VRV 2015. Diese sah keine Übernahme von buchmäßigen Soll-Rücklagen in die Eröffnungsbilanz vor.

(4) Um budgetäre Vorsorgen für die Zukunft zu treffen, konnten bisher gemäß den Bestimmungen der VRV 1997 Rücklagen nach kameralem Aspekt gebildet werden. Sie resultierten überwiegend aus Budgetresten der Vorjahre. Rücklagen stellten daher im kameralem System buchmäßige Werte (Soll-Werte) dar, die nur zum Teil von kassen- bzw. vermögenswirksamen Werten (Ist-Werten) gedeckt waren. Die fehlenden Eigenmittel konnten durch Schuldenaufnahmen ausgeglichen werden.

⁷⁶ Vgl. Anlage 6b VRV 2015.

⁷⁷ Vgl. *Saliterer/Meszarits/Pilz*, VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden (2020), S. 295.

Das Land Burgenland wies im kameralen Rechnungsabschluss 2019 buchmäßige Rücklagen von rd. 359,32 Mio. Euro aus. Im Vergleich dazu betragen die durch Kassenmittel gedeckten Ist-Werte im Rechnungsabschluss 2019 rd. 179,92 Mio. Euro.

Die Finanzabteilung buchte die kameralen Rücklagen von rd. 359,32 Mio. Euro in den Saldo der Eröffnungsbilanz und wies Haushaltsrücklagen von rd. 112,69 Mio. Euro aus. Die in der Finanzbuchhaltung dargestellten Buchungsvorgänge waren intransparent und nur mit Detailwissen nachvollziehbar.

(5) Die Finanzabteilung übermittelte dem BLRH eine Aufstellung jener Haushaltsrücklagen, deren Summe sie in der Eröffnungsbilanz darstellte. Da diese Haushaltsrücklagen nicht aus dem positiven Nettoergebnis des Finanzjahres 2019 gebildet sein konnten, hinterfragte der BLRH, ob diese Werte nicht tatsächlich Verbindlichkeiten oder Rückstellungen waren.

Von insgesamt rd. 112,69 Mio. Euro Haushaltsrücklagen waren rd. 82,33 Mio. Euro für bestimmte Zwecke vorgesehen:

Tabelle 50: Zweckgebundene Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Bedarfszuweisungen, Feuerwehr	95.000
Bedarfszuweisungen, Gemeinden	1.942.837
Bildungsdirektion, Bund/Land, Kostenersatz	5.013.802
BURGEF, Betriebskostenzuschuss	371.588
EU-Förderungen	29.221.964
Feuerwehreinsatzgeräte aus Katastrophenmittel	3.443.621
Frühsprachliche Förderung	1.167.940
Gesetzl. Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	120.120
Katastrophenschäden	352.177
Kosten für mobile Pflege und Betreuungsdienste	474.188
Maßnahmen der Verkehrssicherheit	149.200
Musikschulen, Gemeindeanteil	147.660
Musikschulen, Landesanteil	193.734
Personalkostenförderung	1.034.670
Sonderfinanzierung B61a	4.707.427
Sonderfinanzierung Noteinsatzfahrzeug	1.000.000
Verkehr - Sonstiges	163.300
VOR GmbH, Zuschuss	3.723.135
WiföG 1994 - Tourismus	2.496.450
WiföG 1994 - Wirtschaft	18.591.859
Zweckzuschuss Eisenbahnkreuzungen	938.371
Zweckzuschuss ganztägige Schulformen, Infrastruktur	4.394.377
Zweckzuschuss ganztägige Schulformen, Personalaufwand	2.588.816
Summe	82.332.239

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Finanzabteilung übermittelte ferner eine Aufstellung für „unbestimmte Vorhaben“ von rd. 30,36 Mio. Euro. Diese war in 77 Einzelpositionen wie etwa „KH Eisenstadt, Zuschuss f. baul. Investitionen“, „Wirtschaft Bgld. GmbH“, „Landeszuschuss ELGA“ oder „KBB Zuschuss“ unterteilt. (Vgl. Unterabschnitt 27) (Vgl. Anlage 3)

Der BLRH stellte fest, dass Aufstellung „unbestimmte Vorhaben“ Rücklagen für die „Wirtschaft Bgld. GmbH“ mit einem Betrag von rd. 0,66 Mio. Euro enthielt. Unter den sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten war ein deckungsgleicher Betrag mit dem Buchungstext „Forderungen aus Abgabennachforderung gem. FA-GBP [...]“ erfasst. Dieser betraf eine Verbindlichkeit gegenüber der WIBUG aufgrund einer Umsatzsteuer-Nachforderung im Rahmen der Großbetriebsprüfung im Jahr 2013. (Vgl. Unterabschnitt 36). Eine Doppelerfassung dieses Betrages konnte daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Finanzabteilung legte keine weiteren Unterlagen zu den Haushaltsrücklagen vor. Dem BLRH war daher eine abschließende Beurteilung der wirtschaftlichen Sachverhalte insbesondere über die tatsächliche Existenz und Werthaltigkeit nicht möglich. Damit im Zusammenhang stand ebenso die Frage der Zuordnung der Beträge auf Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

31.2 Zu (2) bis (4) Die Eröffnungsbilanz wies unter der Position Haushaltsrücklagen einen Wert von rd. 112,69 Mio. Euro aus.

Die Bewertungsrichtlinie des Landes sah eine Übernahme der Rücklagen aus dem Rechnungsabschluss 2019 in die Eröffnungsbilanz vor. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dies im Widerspruch zu den Bestimmungen der VRV 2015 stand. Diese sah keine Übernahme von Rücklagen gemäß VRV 1997 in die Eröffnungsbilanz vor.

[Der BLRH empfahl, die Bestimmungen der VRV 2015 in Bezug auf die Haushaltsrücklagen umzusetzen.](#)

Die Finanzabteilung übertrug Rücklagen von rd. 359,32 Mio. Euro aus dem kammerechnungsabschluss 2019 in den Saldo der Eröffnungsbilanz und wies Haushaltsrücklagen von rd. 112,69 Mio. Euro aus. Der BLRH kritisierte, dass diese Buchungsvorgänge in der Finanzbuchhaltung intransparent dargestellt und nur mit Detailwissen nachvollziehbar waren.

[Der BLRH empfahl, Buchungsvorgänge transparent und nachvollziehbar darzustellen.](#)

Zu (5) Die Finanzabteilung übermittelte dem BLRH Aufstellungen jener Haushaltsrücklagen, deren Summe von rd. 112,69 Mio. Euro sie in der Eröffnungsbilanz darstellte. Davon waren rd. 82,33 Mio. Euro für bestimmte Zwecke vorgesehen, rd. 30,36 Mio. Euro reservierte das Land für unbestimmte Vorhaben.

In diesem Zusammenhang verwies der BLRH auf die neuen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, wonach Haushaltsrücklagen nur aus dem positiven Nettoergebnis (Erträge > Aufwendungen) gebildet werden können. Da die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Haushaltsrücklagen faktisch nicht aus dem positiven Nettoergebnis des Finanzjahres 2019 gebildet sein konnten, ging der BLRH davon aus, dass diese Werte Verbindlichkeiten oder Rückstellungen entsprachen. Diese sind gemäß VRV 2015 als solche in der Eröffnungsbilanz darzustellen.

Der BLRH stellte ferner fest, dass die von der Finanzabteilung übermittelte Aufstellung über unbestimmte Rücklagen von rd. 30,36 Mio. Euro einen Betrag von rd. 0,66 Mio. Euro für die „Wirtschaft Bgld. GmbH“ enthielt. Unter den sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten war ein deckungsgleicher Betrag ausgewiesen. Dieser war auf eine Verbindlichkeit gegenüber der WIBUG aufgrund einer Umsatzsteuer-Nachforderung im Rahmen einer Großbetriebsprüfung im Jahr 2013 zurückzuführen. Eine Doppelerfassung konnte daher nicht ausgeschlossen werden.

Der BLRH empfahl, die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Haushaltsrücklagen dahingehend zu überprüfen, ob diese konkrete Verbindlichkeiten oder Rückstellungen darstellten. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der §§ 26 und 28 VRV 2015, wonach diese in der Vermögensrechnung als solche darzustellen wären. In diesem Zusammenhang empfahl der BLRH, hinkünftig Buchungen in Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rücklagen abzustimmen, um Doppelerfassungen zu vermeiden.

- 31.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Haushaltsrücklage Folgendes aus: *„Die Empfehlung des BLRH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Erste Korrekturen erfolgen bereits mit dem Rechnungsabschluss 2020.“*

SONDERPOSTEN INVESTITIONSZUSCHÜSSE

32 Investitionszuschüsse

32.1 (1) Unter dieser Position sind Investitionszuschüsse zur Anschaffung von Anlagen, die bei Erfüllung bestimmter Auflagen nicht rückzahlbar sind, auszuweisen. Aufwandszuschüsse, unbedingt rückzahlbare Investitionszuschüsse und nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Anschaffung von Anlagevermögen ohne weitere Auflagen, wie z.B. Gemeindebedarfszuweisungen, werden nicht in dieser Position erfasst.

Gemäß § 36 VRV 2015 sind für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam vorzunehmen.

Für Investitionszuschüsse, die vor der Kundmachung der VRV 2015 im Oktober 2015 gewährt wurden, müssen gemäß Erläuterungen zur VRV 2015 aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen keine Sonderposten angesetzt werden.

(2) Dieser Sonderposten umfasst Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts, von Beteiligungen und von Übrigen.

Die Eröffnungsbilanz wies Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts in Höhe von rd. 37,18 Mio. Euro aus.

Tabelle 51: D.I Investitionszuschüsse

D.I Investitionszuschüsse	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	37.182.500	100
davon Bundeskanzleramt für Abt. 7	182.500	0,5
davon BMVIT für Abt. 5	37.000.000	99,5

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Die Finanzabteilung übermittelte an die Abteilungen und Dienststellen Listen der Zahlungseingänge für die Jahre 2015 bis 2019. Eindeutig zuordenbare Zahlungseingänge schied die Finanzabteilung bereits aus. Sie ersuchte die Abteilungen und Dienststellen die restlichen Zahlungseingänge auf Investitionszuschüsse zu überprüfen. Die genaue Höhe der Investitionszuschüsse und die damit angeschaffte bzw. hergestellte Anlage war binnen zwei Tagen zu melden. Weiterführende Unterlagen wie z.B. Förderzusagen forderte die Finanzabteilung nicht an.

Dem BLRH standen zur Prüfung die Meldungen der Abteilungen und Dienststellen zur Verfügung. Belege wie z.B. Förderzusagen konnte die Finanzabteilung nicht vorlegen.

(4) In den Jahren 2013 bis 2016 erhielt das Land Burgenland in vier Teilbeträgen nach Baufortschritt 37,00 Mio. Euro für den Bau der B61a vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (**BMVIT**). Das gesamte Bauvorhaben war in drei Bauabschnitte gegliedert. Die Verkehrsfreigabe für den letzten Bauabschnitt sollte mit Jahresende 2020 erfolgen. Bis zum 15.03.2021 erhielt die Finanzabteilung von der Baudirektion keine Meldung über die Fertigstellung der B61a.

Das Land Burgenland wies im Anlageverzeichnis zum 31.12.2019 mit der Anlagenbezeichnung „B61a Pullendorfer Straße“ zumindest zwei Anlagen⁷⁸ aus. Das Aktivierungsdatum war für beide Anlagen der 31.10.2017. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten betragen rd. 5,02 Mio. Euro bzw. rd. 5,04 Mio. Euro. Aufgrund fehlender Unterlagen konnte weder die Finanzabteilung noch der BLRH beurteilen, ob das Land Burgenland für diesen Teil der B61a eine Förderung des BMVIT erhielt und den Sonderposten, der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer, ertragswirksam auflösen musste.

(5) In den Jahren 2015 bis 2019 erhielt das Land Burgenland insgesamt 182.500 Euro als „Galerieförderung“. Die jährliche Förderung in Höhe von 36.500 Euro war für den Ankauf von Kunstwerken.

32.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass die der Finanzabteilung zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht für eine verlässliche Beurteilung der Zuschüsse geeignet waren. Die Finanzabteilung verfügte über keine Förderzusagen oder anderen Schriftverkehr zwischen Fördergeber und Fördernehmer. Eine Überprüfung, ob die als Investitionszuschüsse dargestellten Zuschüsse tatsächlich als solche zu qualifizieren waren, war aufgrund fehlender Belege weder der Finanzabteilung noch dem BLRH möglich. Ebenso konnte der BLRH aufgrund fehlender Belege nicht beurteilen ob der Sonderposten entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen war.

Der BLRH kritisierte weiters, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung ihre zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen nicht erfüllte.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.

Ferner empfahl der BLRH, Förderverträge einzuholen, zu überprüfen und die Prüfung bzw. das Prüfungsergebnis zu dokumentieren. Bei Investitionszuschüssen zu Anlagen, die bereits in Betrieb sind, ist der Sonderposten Investitionszuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer der Anlage abzuschreiben.

⁷⁸ Straßenbauten befestigt und Brücke.

- 32.3 Zum Unterabschnitt Investitionszuschüsse gab das Land Burgenland folgende Stellungnahme ab: *„Die Empfehlungen des BLRH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zudem wird festgehalten, dass die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Investitionszuschüsse zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschrieben wurden, da die zugrundeliegenden Anlagen noch nicht in Betrieb waren.“*

LANGFRISTIGE FREMDMITTEL

33 Langfristige Finanzschulden

33.1 (1) Gemäß § 32 VRV 2015 sind Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Finanzschulden sind gemäß den Erläuterungen zu § 32 VRV 2015 nach der voraussichtlichen Erfüllungsdauer in kurz- und langfristige Finanzschulden zu gliedern. Maßgeblich ist der zu erwartende Tilgungszeitpunkt bzw. die voraussichtliche Erfüllungsdauer:

- Beträgt die Laufzeit bzw. Restlaufzeit mehr als ein Jahr, liegt eine langfristige Finanzschuld vor.
- Bei einer Restlaufzeit unter einem Jahr liegt eine kurzfristige Finanzschuld vor.

Bei langfristigen Finanzschulden, die in Teilbeträgen zurückgeführt werden, ist jener Anteil, der innerhalb eines Jahres zu tilgen ist, unter den kurzfristigen Finanzschulden auszuweisen. Damit wird eine volle Finanzschuld gegebenenfalls gesplittet ausgewiesen.

Finanzschulden sind sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Folgebewertung mit dem Nominalwert darzustellen. Das entspricht dem Rückzahlungsbetrag. Eine Abzinsung ist nicht durchzuführen. Dienstleistungsentgelte im Zusammenhang mit Finanzschulden wie z.B. Provisionen oder Spesen sind zum Zeitpunkt der Aufnahme ohne Verteilung auf die Laufzeit aufwandswirksam zu erfassen. Agien und Disagien sind über die Vertragslaufzeit zu verteilen. Zinsen sind der jeweiligen Periode zugerechnet im laufenden Aufwand zu erfassen. Liegt der Abschlussstichtag zwischen zwei Zinszahlungsterminen, so sind für die Zinsen entsprechende Abgrenzungen durchzuführen.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies langfristige Finanzschulden von rd. 702,70 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 23 Prozent der Bilanzsumme:

Tabelle 52: E.I Langfristige Finanzschulden

E.I Langfristige Finanzschulden, netto	Fälligkeit	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
		[Euro]	[%]
	[Datum]		
E.I.1 Langfristige Finanzschulden		702.698.362	100,0
davon 4,15 % Darlehen OeBFA 2011 - 2037 (endfällig)	15.03.2037	25.000.000	3,6
davon 3,50 % Darlehen OeBFA 2016 - 2021 (endfällig)	15.09.2021	25.000.000	3,6
davon 3,50 % Darlehen OeBFA 2017 - 2021 (endfällig)	15.09.2021	24.000.000	3,4
davon 3,65 % Darlehen OeBFA 2017 - 2022 (endfällig)	20.04.2022	25.000.000	3,6
davon 3,80 % Darlehen OeBFA 2018 - 2062 (endfällig)	26.01.2062	42.500.000	6,0
davon 3,15 % Darlehen OeBFA 2019 - 2044 (endfällig)	20.06.2044	44.800.000	6,4
davon an Kommunalkredit Austria zedierte Wohnbau- darlehen (2006, laufende Tilgung)	01.04.2038	123.162.733	17,5
davon von Wohnbau Burgenland eingelöste Wohnbau- darlehen (2008 und 2009, laufende Tilgung)	22.10.2030 22.04.2036	393.235.628	56,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte die von der Finanzabteilung übermittelten Unterlagen zu den Finanzschulden. Das betraf einerseits die Aufstellung „*Ausstehende Geschäfte der Republik Österreich mit dem Land Burgenland per 31. Dezember 2019*“ der OeBFA⁷⁹ und andererseits Bewertungen sowie einen Aktenvermerk einer Steuerberatungskanzlei zu den zedierten bzw. eingelösten WBF-Darlehen. Ergänzend dazu konnte der BLRH auf Unterlagen aus einer früheren Gebarungsprüfung WBG⁸⁰ zurückgreifen.

Eine Saldenbestätigung der KK zum Stichtag 31.12.2019 wies rd. 94,43 Mio. Euro aus. Dieser Wert stimmte jedoch nicht mit der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Finanzschuld von rd. 134,48 Mio. Euro überein. Die rd. 134,48 Mio. Euro setzten sich aus dem langfristigen Teil von rd. 123,16 Mio. Euro und dem kurzfristigen Teil von rd. 11,31 Mio. Euro zusammen. Der BLRH hinterfragte die Differenz von rd. 40,05 Mio. Euro zwischen den rd. 94,43 Mio. Euro und den rd. 134,48 Mio. Euro. Zwar konnte die Finanzabteilung diese nicht aufklären, der BLRH ging jedoch anhand der vorliegenden Unterlagen davon aus, dass sie aus der Anwendung zweier verschiedener Bewertungsmethoden resultierte. Die KK setzte die Kapitalwerte⁸¹, eine Steuerberatungskanzlei die Nominalwerte⁸² an.

⁷⁹ Der BLRH erkannte, dass das Dokument „Eröffnungsbilanz 1.1.2020“ zwei unterschiedliche OeBFA-Darlehen mit der identen Bezeichnung abbildete. (Vgl. „Eröffnungsbilanz 1.1.2020“ Tabelle 17 „Langfristige Finanzschulden“ auf Seite 30)

⁸⁰ Vgl. „Prüfbericht betreffend die Überprüfung der Wohnbau Burgenland GmbH“ aus dem Mai 2013.

⁸¹ Der Kapitalwert ist jener Wert, der sich aus der Summe aller abgezinsten zukünftigen Ein- und Auszahlungen zum aktuellen Zeitpunkt ergibt.

⁸² Der Nominalwert entspricht dem Nennwert. Das ist jener Wert, mit dem eine Forderung zum aktuellen Zeitpunkt offen ist.

Anstelle einer Saldenbestätigung der WBG über die offenen Verbindlichkeiten des Landes Burgenland aus WBF-Darlehen übermittelte die Finanzabteilung ein Schreiben der WBG. Darin bestätigte die WBG die Zahlungen⁸³ des Landes Burgenland im Jahr 2019. Im Zuge der Follow-Up-Prüfung⁸⁴ des BLRH zur WBG im Zeitraum 2020/21 lag dem BLRH der Jahresabschluss 2019 der WBG vor. Die dort ausgewiesenen Forderungsbeträge für Tranche 1 und Tranche 2 mit einem Wert von rd. 366,76 Mio. Euro stimmten nicht mit den vom Land Burgenland ausgewiesenen Verbindlichkeiten an die WBG von rd. 418,03 Mio. Euro überein. Der BLRH hinterfragte die Differenz von rd. 51,27 Mio. Euro. Zwar konnte die Finanzabteilung diese nicht aufklären, der BLRH ging jedoch anhand der vorliegenden Unterlagen davon aus, dass sie aus der Anwendung zweier verschiedener Bewertungsmethoden resultierte. Die WBG setzte die Kapitalwerte, eine Steuerberatungskanzlei die Nominalwerte an.

(4) Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen langfristigen Finanzschulden von rd. 702,70 Mio. Euro teilte der BLRH in zwei Gruppen:

- Darlehen der OeBFA im Nominale von rd. 186,30 Mio. Euro und
- zedierte bzw. eingelöste Wohnbaudarlehen im Nominale von rd. 516,40 Mio. Euro⁸⁵

Die sechs Darlehen der OeBFA mit einem ausgewiesenen Buchwert von rd. 186,30 Mio. Euro hatten Laufzeiten zwischen vier und 44 Jahren. Sie waren endfällig und zwischen 3,15 und 4,15 Prozent jährlich verzinst. Den Zinsen standen sogenannte „Zuzählagen“ gegenüber. Diese Zuzählagen wies das Land Burgenland in der Eröffnungsbilanz unter den passiven Rechnungsabgrenzungen bzw. unter der Position „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ aus. Der BLRH verwies auf die Möglichkeit eines doppelten Ausweises der Zuzählagen sowohl in den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten als auch in der passiven Rechnungsabgrenzung. (Vgl. Unterabschnitte 41 und 44) Der Anteil der OeBFA-Darlehen betrug rd. 27 Prozent an den langfristigen Finanzschulden. Das entsprach rd. 6 Prozent der Bilanzsumme.

⁸³ Garantierte Zahlungen des Landes Burgenland basierend auf jährliche Tilgungs- und Zinszahlungen aus WBF-Darlehen.

⁸⁴ Follow-Up-Prüfung zum „Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der Wohnbau Burgenland GmbH“ aus dem Mai 2013.

⁸⁵ Der BLRH prüfte die Auslagerung von Forderungen aus Wohnbaudarlehen bereits im Jahr 2013, siehe dazu den Prüfbericht vom Mai 2013.

(5) Den in den Jahren 2006, 2008 und 2009 durchgeführten Zessionen bzw. Einlösungen⁸⁶ von Teilen der vom Land Burgenland vergebenen Wohnbaurdarlehen lag das Konzept zugrunde, diese Darlehensforderungen durch Dritte zu finanzieren. Diese Finanzierung erfolgte über die KK und die WBG. Daraus resultierten Schulden des Landes Burgenland gegenüber der KK und der WBG, die es aus den Rückflüssen der Darlehensnehmer zu tilgen beabsichtigte. Das Land Burgenland trat weiterhin gegenüber den Darlehensnehmern auf. Damit blieb die Einhebung der Zahlungen von den Darlehensnehmern weiter beim Land Burgenland. Es war auch berechtigt, die Verträge mit den Darlehensnehmern zu ändern, z.B. die Gewährung von Stundungen und Nachlässen bzw. vorzeitige Rückzahlungsvereinbarungen etc.

Das Land Burgenland war jedoch vertraglich verpflichtet, jährliche Zahlungen laut Tilgungsplan an die KK und die WBG zu entrichten. Dies unabhängig davon, ob und in welcher Form die Darlehensnehmer ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land Burgenland nachkamen. Somit trug das Land Burgenland das Risiko für die Forderungen gegenüber seinen Darlehensnehmern. Es blieb damit der wirtschaftliche Eigentümer der Forderungen und wies daher auch die mittels Zession bzw. Einlösung finanzierten WBF-Darlehen auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz aus. (Vgl. Unterabschnitt 17)

Insgesamt finanzierte das Land Burgenland Forderungen aus WBF-Darlehen mit einem Nominale von rd. 834,81 Mio. Euro. Dafür erlöste es rd. 583,69 Mio. Euro. An die Vertragspartner KK und WBG hatte es jedoch den vollen Nominalbetrag von rd. 834,81 Mio. Euro zu bezahlen. Der Außenstand des Landes Burgenland zum 01.01.2020 betrug rd. 552,50 Mio. Euro. Die Eröffnungsbilanz wies diese bei den langfristigen Finanzschulden mit rd. 516,40 Mio. Euro und bei den kurzfristigen Finanzschulden mit rd. 36,11 Mio. Euro aus.

(6) Die im Jahr 2006 an die KK zedierten WBF-Darlehen hatten einen Nominalwert von rd. 224,89 Mio. Euro. Der erzielte Verkaufserlös dafür lag bei rd. 146,09 Mio. Euro, wobei das Land Burgenland bis 2038 den Nominalwert von rd. 224,89 Mio. Euro an die KK zu zahlen hatte. Zum 01.01.2020 haftete hierfür noch ein Darlehensnominale von rd. 134,48 Mio. Euro aus. Davon wies die Eröffnungsbilanz rd. 123,16 Mio. Euro bei den langfristigen Finanzverbindlichkeiten und rd. 11,31 Mio. Euro bei den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten aus.

Für die Abwicklung der Einhebung und Weiterleitung an die KK hob das Land Burgenland ein jährliches Bearbeitungsentgelt von 0,1 Prozent des zum jeweiligen Jahresende ausstehenden Darlehensnominales ein.

⁸⁶ Bei der Einlösung ging die Forderung – anders als bei einer vertraglichen Zession – nicht schon mit der Willenseinigung zwischen Einlösendem und bisherigem Gläubiger, sondern erst mit der Zahlung durch den Einlösenden über.

(7) Im Februar 2008 gründete die Landesholding die WBG als hundertprozentiges Tochterunternehmen. Die WBG war damit eine Enkelgesellschaft des Landes Burgenland. Der Regierungsakt aus dem Dezember 2008 zur Finanzierung von Wohnbauförderungen durch die Wohnbau Burgenland enthielt die folgende Erläuterung: *„Das Geschäftsmodell der WBG bzw. die Intention des Landes Burgenland besteht dabei darin, anstatt einem Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen an Banken die entsprechenden Forderungen durch eine landeseigene, dafür gegründete Gesellschaft einlösen zu lassen.“*

Das Land Burgenland bot der WBG die Einlösung von WBF-Darlehen in mehreren Tranchen bis zu einem Nominale von 983,00 Mio. Euro an. Es garantierte ihr die Einlösung der WBF-Darlehen, dafür hob es eine jährliche Garantieprovision von 0,3 Prozent des zum jeweiligen Jahresende ausstehenden Kreditnominales ein. Die WBG löste zwei Tranchen mit einem Gesamtnominalwert von rd. 609,92 Mio. Euro ein. Davon war per 01.01.2020 noch ein Nominale von rd. 418,03 Mio. Euro offen. Die Eröffnungsbilanz wies rd. 393,23 Mio. Euro bei den langfristigen Finanzschulden und rd. 24,80 Mio. Euro bei den kurzfristigen Finanzschulden aus:

Tabelle 53: Wohnbau Burgenland – Tranche 1 und Tranche 2

Wohnbau Burgenland - Tranche 1 und Tranche 2	WBG Tranche 1	WBG Tranche 2	Summe
	[Mio. Euro]		
Nominalwert	209,96	399,96	609,92
erhaltener Einlösendpreis	158,87	279,68	438,55
aushaftender Nominalwert per 01.01.2020	118,56	299,47	418,03
davon Ausweis bei den langfristigen Finanzschulden	105,81	287,42	393,23
davon Ausweis bei den kurzfristigen Finanzschulden	12,75	12,05	24,80
Beginn	Dezember 2008	November 2009	
Ende	Oktober 2030	April 2036	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Eine weitere Tranche löste die WBG nicht ein.

Die nachfolgende Tabelle stellt zusammenfassend die an KK und WBG weitergegebenen WBF-Darlehen dar:

Tabelle 54: Zedierte bzw. eingelöste Wohnbaudarlehen

Zedierte bzw. eingelöste Wohnbaudarlehen	Ursprüngliches Nominale	Eröffnungsbilanz 01.01.2020 (noch offen)
	[Euro]	
Kommunalkredit Austria AG	224.894.788	134.475.032
davon ausgewiesen bei den "langfristigen Finanzschulden"		123.162.733
davon ausgewiesen bei den "kurzfristigen Finanzschulden"		11.312.299
Wohnbau Burgenland GmbH - Tranche 1	209.959.518	118.556.243
davon ausgewiesen bei den "langfristigen Finanzschulden"		105.811.017
davon ausgewiesen bei den "kurzfristigen Finanzschulden"		12.745.226
Wohnbau Burgenland GmbH - Tranche 2	399.959.466	299.472.344
davon ausgewiesen bei den "langfristigen Finanzschulden"		287.424.611
davon ausgewiesen bei den "kurzfristigen Finanzschulden"		12.047.733
Summe	834.813.772	552.503.620
davon ausgewiesen bei den "langfristigen Finanzschulden"		516.398.362
davon ausgewiesen bei den "kurzfristigen Finanzschulden"		36.105.258

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

33.2 Zu (2) bis (4) Die Eröffnungsbilanz wies unter den langfristigen Finanzschulden einen Wert von rd. 702,70 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 23 Prozent der Bilanzsumme. Der Wert enthielt Finanzierungen der OeBFA von rd. 186,30 Mio. Euro und Finanzierungen aus zedierten bzw. eingelösten WBF-Darlehen von rd. 516,40 Mio. Euro.

Zu (6) und (7) Im Jahr 2006 zederte das Land Burgenland an die KK Wohnbaudarlehen mit einem Nominale von rd. 224,89 Mio. Euro und erlöste dafür rd. 146,09 Mio. Euro. Per 01.01.2020 war davon noch ein Darlehensnominale von rd. 134,48 Mio. Euro gegenüber der KK offen. Die Eröffnungsbilanz wies diese mit rd. 123,16 Mio. unter den langfristigen Finanzschulden und mit rd. 11,31 Mio. Euro unter den kurzfristigen Finanzschulden aus.

In den Jahren 2008 und 2009 löste die WBG als Enkelgesellschaft des Landes Burgenland WBF-Darlehen in zwei Tranchen ein.

Die Tranche 1 hatte einen Nominalwert von rd. 209,96 Mio. Euro. Das Land Burgenland erlöste dafür rd. 158,87 Mio. Euro. Per 01.01.2020 war davon noch ein Darlehensnominale von rd. 118,56 Mio. Euro offen. Die Eröffnungsbilanz wies diese mit rd. 105,81 Mio. Euro unter den langfristigen Finanzschulden und mit rd. 12,75 Mio. Euro unter den kurzfristigen Finanzschulden aus.

Die Tranche 2 hatte einen Nominalwert von rd. 399,96 Mio. Euro. Das Land Burgenland erlöste dafür rd. 279,60 Mio. Euro. Per 01.01.2020 war davon noch ein Darlehensnominale von rd. 299,47 Mio. offen. Die Eröffnungsbilanz wies diese mit rd. 287,42 Mio. Euro unter den langfristigen Finanzschulden und mit rd. 12,05 Mio. Euro unter den kurzfristigen Finanzschulden aus.

Eine weitere Tranche löste die WBG nicht ein.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Einzahlungsströme von den Darlehensnehmern und die Auszahlungsströme an die KK und an die WBG nicht zwingend übereinstimmen mussten. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn das Land Burgenland gegenüber den Darlehensnehmern Zugeständnisse machte, z.B. in Form von Stundungen oder Verzichten. Davon unabhängig hatte es jedoch die Zahlungen an die KK und an die WBG so zu leisten, als ob die Darlehensnehmer ihren Zahlungen vollständig nachkommen würden. Damit stand das Land Burgenland vor der Herausforderung, eventuelle Lücken aus anderen Mitteln finanzieren zu müssen.

Der BLRH empfahl, insbesondere darauf zu achten, dass zwischen den Einzahlungsströmen seitens der Darlehensnehmer und den Auszahlungsströmen an die finanzierenden Vertragspartner keine Lücken entstehen.

- 33.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Langfristige Finanzschulden Folgendes mit: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und beachtet.“*

34 Langfristige Verbindlichkeiten

34.1 (1) Gemäß § 26 Abs. 1 VRV 2015 sind Verbindlichkeiten Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen, auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch hat. Die Höhe und der Grund der Verpflichtung haben zum Ansatzzeitpunkt festzustehen. Diese Kriterien begründen den Unterschied zu den Rückstellungen.

Verbindlichkeiten sind hinsichtlich ihrer Fristigkeit in lang- und kurzfristig zu unterteilen. Langfristige Verbindlichkeiten liegen vor, wenn ihre Fälligkeit mehr als ein Jahr beträgt. Als fällig gilt eine Verbindlichkeit, wenn:

- ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung aufgrund einer Lieferung oder Leistung,
- ein vertraglicher Anspruch auf einen Transfer oder
- ein gesetzlicher Anspruch

besteht. Zudem muss die Zahlungsfrist erreicht sein und die Rechnung sachlich und rechnerisch richtig gelegt werden.

Gemäß § 26 Abs. 2 VRV 2015 sind Verbindlichkeiten mit ihrem Zahlungsbetrag⁸⁷ zu bewerten. Die VRV 2015 sieht für langfristige Verbindlichkeiten keine Abzinsung vor. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Stichtag des Rechnungsabschlusses zu verrechnen.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies langfristige Verbindlichkeiten von rd. 215,12 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 7 Prozent der Bilanzsumme. Sie umfassten Leasingverbindlichkeiten und sonstige langfristige Verbindlichkeiten. Das Land Burgenland wies keine langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus:

Tabelle 55: E.II Langfristige Verbindlichkeiten

E.II Langfristige Verbindlichkeiten	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
E.II.1 Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0,00
E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	19.924	0,01
E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	215.096.778	99,99
Summe	215.116.702	100,00

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁸⁷ Der Zahlungsbetrag ist jener Betrag mit dem die Verbindlichkeit endgültig zu tilgen ist.

35 Leasingverbindlichkeiten

35.1 (1) Gemäß VRV 2015 zählen zu den langfristigen Verbindlichkeiten auch Leasingverbindlichkeiten. Ein Leasingverhältnis ist definiert als ein Vertrag, bei dem ein Leasinggeber gegen Zahlung eines Entgelts die Nutzungsrechte an einem Vermögenswert für einen vereinbarten Zeitraum dem Leasingnehmer überträgt. Für die bilanzielle Behandlung dient der Verpflichtungsgrund bzw. -charakter als wichtiges Unterscheidungsmerkmal. Demnach unterscheidet man zwischen Operating- und Finanzierungsleasing.

Beim Operating-Leasing liegt das Hauptaugenmerk auf vorübergehender, kurzfristiger Nutzungsüberlassung. In diesem Fall bleiben nicht nur die Eigentumsrechte beim Leasinggeber, sondern auch die Risiken, die mit Investitionen verbunden sind. Dieser trägt sowohl die wirtschaftliche Chance als auch das wirtschaftliche Risiko. Es wird dabei kein Restwert vereinbart. Ebenso hat der Leasingnehmer jederzeit das Recht unter Einhaltung einer kurzen Kündigungsfrist den Vertrag aufzulösen. Diese Leasingverhältnisse betreffen insbesondere Bestandsverträge des Allgemeinen bürgerliches Gesetzbuch.⁸⁸

Finanzierungsleasing ist eine mittel- bis langfristige Finanzierungsform mit einer vertraglich festgelegten unkündbaren Grundmietzeit. Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Leasinggegenstandes geht auf den Leasingnehmer über. Es ersetzt die herkömmliche Form der Investitionsfinanzierung, weshalb dem Leasinggeber wirtschaftlich die Funktion des Kreditgebers zukommt. Ferner wird beim Finanzierungsleasing zwischen Vollamortisations- und Teilamortisationsverträgen unterschieden.

Die VRV 2015 regelt nicht explizit die Bewertung von Leasingverbindlichkeiten, sondern in § 19 Abs. 2 ausschließlich den Begriff des wirtschaftlichen Eigentums. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, ohne zivilrechtlicher Eigentümer zu sein. Dies gilt dann, wenn die Gebietskörperschaft die Sache besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Die Erläuterungen zur VRV 2015 weisen darauf hin, dass diese Bestimmung auch bei der Beurteilung von Leasingverträgen heranzuziehen ist. Demnach sind die Vertragsbestimmungen in Leasingverträgen nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung⁸⁹ und dem UGB zu überprüfen. Dabei folgt das UGB weitgehend dem Steuerrecht. Die Kriterien, die für eine Zurechnung zum Leasinggeber oder Leasingnehmer ausschlaggebend sind, veröffentlicht das Bundesministerium für Finanzen in den Einkommensteuerrichtlinien.

⁸⁸ JGS Nr. 946/1811 idgF.

⁸⁹ BGBl. Nr. 194/1961 idgF.

Die Gebietskörperschaft hat Leasingverhältnisse in der Eröffnungsbilanz abzubilden, wenn sie das wirtschaftliche Eigentum als Leasingnehmer hält. Die Gebietskörperschaft wird nur beim Finanzierungsleasing wirtschaftlicher Eigentümer. Der Leasinggegenstand ist in der Vermögensrechnung auf der Aktivseite zu erfassen. Gleichzeitig sind die Leasingraten als Verbindlichkeit in gleicher Höhe auf der Passivseite einzustellen.

(2) Unter den Leasingverbindlichkeiten der Eröffnungsbilanz waren Leasingverpflichtungen zu erfassen, bei denen das Land Burgenland wirtschaftlicher Eigentümer war. Die Eröffnungsbilanz wies diese mit folgendem Wert aus:

Tabelle 56: E.II.2 Leasingverbindlichkeiten

E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	19.924

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Leasingverbindlichkeiten betrafen vier Klaviere des Joseph Haydn Konservatoriums. Das Land Burgenland finanzierte damit im Jahr 2011 deren Anschaffung über einen Mobilienleasingvertrag. Diese wies die Finanzabteilung sowohl aktiv- als auch passivseitig aus.

(3) Der BLRH überprüfte die von der Finanzabteilung übermittelten Unterlagen zu den Leasingverbindlichkeiten. Die Unterlagen enthielten eine Auflistung aller Leasinggeschäfte, vereinzelte Leasingverträge, die Mustervorlage des Anschreibens für die Erhebung aller Leasingverträge und die Rückmeldungen der Landesamtsdirektion (**LAD**), einzelner Stabstellen sowie einzelner Abteilungen. Ferner nahm er stichprobenweise Einsicht in die übermittelten Leasingverträge. Damit überprüfte er die Qualifizierung einzelner Leasingverträge sowie die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums.

(4) Die Finanzabteilung war für die Erhebung der bestehenden Leasingverträge zuständig. Sie forderte am 29.05.2019 alle Abteilungen und Dienststellen dazu auf, alle Leasingverträge bekanntzugeben. Die Frist für die Übermittlung endete am 15.06.2019. Die Adressaten hatten selbst zu qualifizieren, ob ein Finanzierungsleasing oder Operating-Leasing vorlag. Die Finanzabteilung führte die Kriterien für die Qualifizierung von Leasingverträgen in ihrem Schreiben an. Diese entsprachen den Kriterien der Einkommensteuerrichtlinien⁹⁰.

Die übermittelten Verträge erfasste die Finanzabteilung in einer Auflistung getrennt nach Operating bzw. Finanzierungsleasing. Diese Auflistung enthielt auch die vier Klaviere des Joseph Haydn Konservatoriums, die sie unter den Leasingverbindlichkeiten auswies. Weitere Leasingverträge mit einer Finanzierungskomponente nahm die Finanzabteilung nicht in die Eröffnungsbilanz auf.

⁹⁰ Rz 135 ff EStR 2000.

(5) Der BLRH nahm stichprobenweise Einsicht in die übermittelten Leasingverträge. Die Finanzabteilung qualifizierte z.B. den Leasingvertrag der Landesfachschiule Güssing zu einem Informations-/Kommunikationssystem als Finanzierungsleasing. Des Weiteren verfügte die LAD über mehrere Leasingverträge für Drucker. Die Finanzabteilung qualifizierte diese ebenfalls als Finanzierungsleasing. Eine Aufnahme in die Eröffnungsbilanz erfolgte in beiden Fällen nicht.

Auf Anfrage des BLRH, warum die Finanzabteilung Leasingverträge mit einer Finanzierungskomponente nicht in die Eröffnungsbilanz aufnahm, teilte diese mit: *„Die genannte Aufstellung war eine erste Einschätzung der Erhebungen zu den Leasingverträgen. Eine Dokumentation der Ergebnisse wurde [...] mündlich weitergegeben. Eine Neubeurteilung der Leasingverträge durch die im 2. Halbjahr 2020 neubesetzten Kolleg/innen war aufgrund des engen Zeitrahmens nicht möglich.“*

(6) Das Land Burgenland verfügte über einen Immobilienleasingvertrag in Zusammenhang mit dem Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg. Die Finanzabteilung qualifizierte diesen als Operating-Leasing. Der BLRH forderte Verträge sowie Regierungsbeschlüsse dazu an. Die Finanzabteilung konnte diese nicht vorlegen: *„Unterlagen betreffend die damalige Qualifizierung als Operating Leasing standen zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzstellung nicht zur Verfügung. [...] weshalb eine Qualifizierung als Finance Leasing und ein Ansatz in der Anlagenbuchhaltung des Landes unterblieb.“* Eine abschließende Beurteilung über den Immobilienleasingvertrag für das Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg war dem BLRH daher nicht möglich. Weder der BLRH noch die Finanzabteilung konnten somit verlässliche Aussagen über die Qualifizierung als Operating-Leasing treffen.

(7) Das Land Burgenland finanzierte unter anderem Fahrzeuge über Leasing. Das Referat Fuhrparkmanagement der Stabsabteilung Protokoll und zentrale Dienste teilte der Finanzabteilung mit, *„dass sämtliche Fahrzeugfinanzierungen des Landes als Operating Leasing abgeschlossen worden seien und die Fahrzeuge daher nicht dem wirtschaftlichen Eigentum des Landes zuzurechnen seien.“* Der Finanzabteilung stand keine entsprechende Dokumentation zur Verfügung. Insbesondere konnte sie dem BLRH keine nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Anzahl der Fahrzeuge, Leasingverträge bzw. Laufzeiten vorlegen. Daher konnte der BLRH keine verlässliche Prüfung und abschließende Beurteilung vornehmen. Weder er noch die Finanzabteilung konnten verlässliche Aussagen über Leasingfinanzierungen von Fahrzeugen des Landes Burgenland treffen.

35.2 Zu (4) Die Finanzabteilung war für die Erhebung der bestehenden Leasingverträge zuständig. Sie forderte am 29.05.2019 alle Abteilungen und Dienststellen dazu auf, alle Leasingverträge bis zum 15.06.2019 bekanntzugeben. Die Finanzabteilung führte die Kriterien der Einkommensteuerrichtlinie als Richtwert an.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Abteilungen und Dienststellen die Qualifizierung nach Finanzierungs- und Operating-Leasing selbst durchzuführen hatten. Eine Qualitätssicherung durch die Finanzabteilung zur Gewährleistung der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung fand nicht statt.

Der BLRH empfahl, die Leasingverträge aller Abteilungen und Dienststellen zeitnah erneut zu erheben. Ferner sollte die Finanzabteilung die Qualifizierung nach Operating- oder Finanzierungsleasing selbst durchführen, da diese kaufmännisches und rechtliches Fachwissen voraussetzt.

Zu (5) Der BLRH nahm stichprobenweise Einsicht in die übermittelten Leasingverträge. Dabei stellte er kritisch fest, dass die Finanzabteilung z.B. die Leasingverträge der Landesfachschiule Güssing und der LAD als Finanzierungsleasing qualifizierte. Eine Aufnahme in die Eröffnungsbilanz erfolgte in beiden Fällen nicht.

Ferner stellte der BLRH kritisch fest, dass keine schriftliche Dokumentation zu den Erhebungen sowie zur Nichtberücksichtigung in der Eröffnungsbilanz vorlagen. Die Finanzabteilung begründete dieses Versäumnis mit dem engen Zeitrahmen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz. Angesichts der mehrjährigen Vorbereitungszeit für das erstmalige Erstellen konnte der BLRH der Argumentation der Finanzabteilung nicht folgen.

Der BLRH empfahl, eine Neubeurteilung zeitnah durchzuführen und alle Leasingverträge mit einer Finanzierungskomponente in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Ferner empfahl der BLRH, schriftliche Aufzeichnungen zu den Erhebungen zu führen und deren Verfügbarkeit sicherzustellen.

Zu (6) Der BLRH kritisierte, dass der Finanzabteilung zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Unterlagen zum Immobilienleasing der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vorlagen. Eine abschließende Beurteilung über diesen Immobilienleasingvertrag war dem BLRH daher nicht möglich. Weder der BLRH noch die Finanzabteilung konnten eine verlässliche Aussage über die Qualifizierung als Operating-Leasing treffen.

Der BLRH empfahl, die Unterlagen zum Immobilienleasing einzuholen und eine Qualifizierung zeitnah durchzuführen. Zudem ist die Prüfung der Unterlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner empfahl der BLRH, Leasingverträge mit einer Finanzierungskomponente in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Zu (7) Der BLRH kritisierte, dass der Finanzabteilung keine entsprechende Dokumentation zu Leasingfinanzierungen für Fahrzeuge des Landes Burgenland zur Verfügung stand. Insbesondere konnte die Finanzabteilung keine nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Anzahl der Fahrzeuge, Leasingverträge bzw. Laufzeiten vorlegen. Dies stand nicht im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Weder der BLRH noch die Finanzabteilung konnten verlässliche Aussagen über sämtliche Fahrzeugfinanzierungen des Landes Burgenland treffen.

Der BLRH empfahl, die Dokumentation zu sämtlichen Fahrzeugfinanzierungen einzuholen und eine Qualifizierung zeitnah durchzuführen. Zudem wäre die Prüfung der Unterlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner empfahl der BLRH wiederholt, Leasingverträge mit einer Finanzierungskomponente in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Dies da das Land Burgenland wirtschaftlicher Eigentümer ist.

- 35.3 Zum Unterabschnitt Langfristige Verbindlichkeiten nahm das Land Burgenland wie folgt Stellung: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe geprüft. Zusätzlich wurden bereits organisatorische und strukturelle Maßnahmen (Referat „Kassendienste und Außenstellen“) gesetzt, um die entsprechenden Bestimmungen der VRV 2015 umzusetzen. [...]“*

36 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

36.1 (1) Unter den sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten sind jene langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen, die keiner anderen Gruppe der Kontenklasse 3 zuzuordnen sind. Deren Fälligkeit beträgt mehr als ein Jahr.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies sonstige langfristige Verbindlichkeiten von rd. 215,09 Mio. Euro aus. Diese Position umfasste insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen:

Tabelle 57: E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	215.096.778
davon Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) Baufonds, Neubauten und Projekte	175.169.649
davon Annuitätendienst für bauliche Investitionen Krankenhaus Eisenstadt	9.772.957
davon Business-Park Heiligenkreuz GmbH Annuitätendienst	18.312.491
davon Businesspark Müllendorf GmbH Annuitätendienst	4.686.672
davon Wirtschaft Burgenland GmbH	657.534
davon übrige sonstige langfristige Verbindlichkeiten	6.497.474

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte die von der Finanzabteilung übermittelten Unterlagen zu den sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten. Darin enthalten waren Saldenbestätigungen, Jahresabschlüsse der Beteiligungen, Tilgungspläne, Berechnungstabellen, Regierungsbeschlüsse und Unterlagen zur steuerlichen Großbetriebsprüfung der WiBuG.

Der Prüfungsschwerpunkt lag auf den Saldenbestätigungen, welche die Finanzabteilung vor allem im Bereich der Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES einholte. Zudem nahm der BLRH Einsicht in die Rechts- und Vertragsgrundlagen. Diese begründeten die Verpflichtung des Landes Burgenland insbesondere im Hinblick auf Umfang und Fälligkeit. Zwecks Plausibilitätsprüfung nahm er stichprobeweise Einsicht in die Jahresabschlüsse bzw. Jahresabschlussprüfungsberichte 2019 der Beteiligungen. Damit konnte der BLRH größtenteils die Verbindlichkeiten des Landes Burgenland mit den in den Jahresabschlüssen bzw. Jahresabschlussprüfungsberichten ausgewiesenen Forderungen abgleichen.

(4) Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES betragen rd. 175,17 Mio. Euro:

Tabelle 58: Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber KRAGES

Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Bgld. Krankenanstalten GmbH	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Bgld. Krankenanstalten GmbH	175.169.649
davon Neubau Krankenhaus Oberwart	113.938.757
davon Neubau Pflegeheime	30.342.244
davon laufende Projekte	27.302.356
davon Verrechnung Baufonds	2.561.260
davon Zahlungen Landesbedienstete in Pflegeheimen	1.025.032

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland gewährte der KRAGES im Jahr 2017 einen „Gesellschafterzuschuss“ mit der Zweckwidmung „**Neubau Krankenhaus Oberwart**“ von 50,00 Mio. Euro. Im Jahr 2019 erfolgte eine vollständige Tilgung. Im Dezember 2019 beschloss die Bgld. Landesregierung der KRAGES Gesamtmittel von rd. 213,63 Mio. Euro zu gewähren. Bis zum 31.12.2019 flossen seitens des Landes Burgenland 50,00 Mio. Euro in Form eines „nicht rückzahlbaren unverzinsten Gesellschafterzuschusses“⁹¹ mit der Zweckwidmung „Projekt Finanzierung Krankenhaus Oberwart“.

Zum 31.12.2019 betrug die gesamte offene Verbindlichkeit rd. 163,63 Mio. Euro. Dazu lag dem BLRH eine Saldenbestätigung der KRAGES vor. Davon entfielen rd. 113,63 Mio. Euro auf den langfristigen Anteil. Die Finanzabteilung wies den langfristigen Anteil mit einem Wert von rd. 113,94 Mio. Euro in der Eröffnungsbilanz aus. Der Differenzbetrag von rd. 310.000 Euro war auf die Abzinsung mit der negativen UDRB⁹² zurückzuführen.

Der kurzfristige Anteil betrug 50,00 Mio. Euro. Diesen wies die Finanzabteilung unter der Position „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ aus. (Vgl. Unterabschnitt 41)

Die Verbindlichkeiten aus dem **Neu- und Umbau der Pflegeheime Neudörfel, Rechnitz und Oberpullendorf** betragen rd. 30,34 Mio. Euro. Die Finanzierung umfasste einerseits einen jährlichen Förderbeitrag und andererseits ein WBF-Darlehen gemäß Bgld. Wohnbauförderung. Den Förderbeitrag finanzierte ein Bankenkonsortium. Das Land Burgenland gab zur Absicherung der Bonität der KRAGES gegenüber dem Bankenkonsortium eine harte Patronatserklärung⁹³ ab. Die Rückführung erfolgte laut Tilgungsplan durch die KRAGES. Das Land Burgenland refundierte die Rückzahlung. Dem BLRH lag dazu eine Saldenbestätigung der KRAGES vor. Eine Abweichung konnte er nicht feststellen.

⁹¹ Das war ein Investitionszuschuss. Damit förderte das Land Burgenland die Anschaffung bzw. Herstellung bestimmter Anlagen.

⁹² Zum 31.12.2019 betrug die UDRB -0,173 Prozent.

⁹³ Eine harte Patronatserklärung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des Patrons, bestimmte Maßnahmen im Hinblick auf die Liquidität bzw. die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft zu ergreifen. Diese Form der Patronatserklärung verleiht dem Gläubiger einen einklagbaren Rechtsanspruch.

Die **Kosten für laufende Projekte** und geplante Investitionsprojekte wie z.B. Bau- und IT-Projekte von rd. 27,30 Mio. Euro finanzierte die KRAGES aus Mitteln des laufenden Betriebes bzw. über Barvorlagen. Der Rechnungshof wies in seinem Bericht vom Dezember 2008⁹⁴ darauf hin, dass Investitionen in den Bau- bzw. Großgerätebereich nach entsprechenden Bedarfsanalysen über Sonderzuschüsse des Landes Burgenland zu finanzieren sind. Das Land Burgenland tilgt diese Verbindlichkeiten jährlich mit 1,00 Mio. Euro.

Zum 31.12.2019 betrug die gesamte offene Verbindlichkeit rd. 27,65 Mio. Euro. Dazu lag dem BLRH eine Saldenbestätigung der KRAGES vor. Davon entfielen rd. 26,65 Mio. Euro auf den langfristigen Anteil. Die Finanzabteilung wies den langfristigen Anteil mit einem Wert von rd. 27,30 Mio. Euro in der Eröffnungsbilanz aus. Der Differenzbetrag von rd. 0,65 Mio. Euro war auf die Abzinsung mit der negativen UDRB⁹⁵ zurückzuführen.

Der kurzfristige Anteil betrug 1,00 Mio. Euro. Diesen wies die Finanzabteilung unter der Position „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ aus. (Vgl. Unterabschnitt 41) Dem BLRH lagen keine Details zu den Kosten für die laufenden Projekte vor.

Die Verbindlichkeiten aus der „**Verrechnung Baufonds**“ von rd. 2,56 Mio. Euro betrafen offene Darlehen für bauliche Veränderungen in den Krankenanstalten Kittsee, Güssing, Wr. Neustadt, Oberpullendorf und Hirschenstein. Die Aufnahme der Darlehen erfolgte in den Jahren 1994 bis 2003. Die KRAGES tilgte diese vierteljährlich. Das Land Burgenland refundierte die Rückzahlung. Unter der Annahme einer vertragskonformen Rückführung endet das Darlehen mit 31.12.2023. Dem BLRH lag dazu eine Saldenbestätigung der KRAGES vor. Er konnte keine Abweichung feststellen. Eine Abzinsung erfolgte bereits bei der KRAGES.

Die Zahlungen für Landesbedienstete in Pflegeheimen von rd. 1,03 Mio. Euro betrafen Anwartschaften auf Abfertigungen, Jubiläen und Belohnungen. Gemäß Bgld. Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten⁹⁶ erfolgte eine Zuweisung der Mitarbeiter der Pflegeheime Neudörfel, Rechnitz und Oberpullendorf an die Bgld. Pflegeheim Betriebs-GmbH (**BPB**). Diese erfasste in ihrem Jahresabschluss eine Rückstellung und eine Forderung von rd. 1,03 Mio. Euro gegenüber der KRAGES. Das Land Burgenland hatte diesen Betrag zu refundieren. Die BPB zahlte die Anwartschaften je nach tatsächlichem Anfall aus. Dem BLRH lagen dazu die Jahresabschlussprüfungsberichte 2019 der BPB und der KRAGES sowie eine Saldenbestätigung der KRAGES vor. Er konnte keine Abweichung feststellen. Eine Abzinsung erfolgte bereits bei der BPB.

⁹⁴ Vgl. Rechnungshof Bericht „Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)“ (Reihe Burgenland 2008/4), TZ 7.

⁹⁵ Zum 31.12.2019 betrug die UDRB – 0,173 Prozent.

⁹⁶ LGBl. Nr. 1/1993 idgF.

(5) Die Eröffnungsbilanz wies Verbindlichkeiten für den Annuitätendienst für bauliche Investitionen des Krankenhaus Eisenstadt von rd. 9,77 Mio. Euro aus. Grundlage dafür war ein Investitionszuschuss an den Konvent der Barmherzigen Brüder in Höhe des anfallenden Annuitätendienstes. Die Darlehensausgabe von rd. 16,71 Mio. Euro erfolgte im August 2004. Mit Regierungsbeschluss vom Dezember 2006 änderte die Bgld. Landesregierung den Regierungsbeschluss aus dem Jahr 2004. Das Land Burgenland erhöhte das Darlehen auf rd. 19,21 Mio. Euro. Der Investitionszuschuss in Form eines jährlich anfallenden Annuitätendienstes betrug rd. 0,56 Mio. Euro. Der Darlehensrest zum 31.12.2019 entsprach dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert von rd. 9,77 Mio. Euro. Dem BLRH lagen der Regierungsbeschluss, der Kontoauszug zum 31.12.2019 und der Tilgungsplan vor. Eine Abzinsung erfolgte nicht.

(6) Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Business-Park Heiligenkreuz GmbH (**BPH**) von rd. 18,31 Mio. Euro basierten auf einer „Zuschusszusage“ des Landes Burgenland für Kredite der BPH. Diese nahm im Jahr 2014 ein Darlehen von 25,00 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 15 Jahren auf. Das Land Burgenland übernahm dafür den jährlichen Annuitätendienst von rd. 2,00 Mio. Euro mittels „eigenkapitalstärkender Zuschüsse“. Die Auszahlung erfolgte halbjährlich in Form von Investitionszuschüssen. Damit gewährleistete das Land Burgenland, dass die BPH ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachkommen konnte. Zusätzlich gab das Land Burgenland eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Rückführung des Kapitals als auch der Zinsen bis 01.07.2030 gegenüber der Bank Burgenland ab.

Zum 31.12.2019 betrug die gesamte offene Verbindlichkeit rd. 19,91 Mio. Euro. Die Finanzabteilung unterteilte die offenen Verbindlichkeiten gegenüber der BPH in kurz- und langfristig. Der langfristige Anteil betrug rd. 18,31 Mio. Euro und der kurzfristige Anteil rd. 1,60 Mio. Euro. Die Finanzabteilung wies diesen Wert unter der Position „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ aus. (Vgl. Unterabschnitt 41) Dem BLRH lagen dazu der Jahresabschluss 2019 der BPH, der Darlehensvertrag, der Tilgungsplan und der Regierungsbeschluss vor. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert war deckungsgleich mit der ausgewiesenen Forderung gegenüber dem Land Burgenland.

(7) Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Businesspark Müllendorf GmbH (**BPM**) von rd. 4,69 Mio. Euro resultierten aus einer „unwiderruflichen Finanzierungsunterstützung“ des Landes Burgenland an die BPM. Diese nahm im Jahr 2017 ein Darlehen von 5,00 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 15 Jahren auf. Das Land Burgenland gewährte der BPM einen „unwiderruflichen, nicht rückzahlbaren und unverzinsten Zuschuss (Gesellschafterzuschuss zur Stärkung des Eigenkapitals und zur Eigenfinanzierung von Beteiligungsanschaffungskosten)“. Das Land verpflichtete sich dafür den jährlichen Annuitätendienst von rd. 500.000 Euro in Form von Investitionszuschüssen zu übernehmen. Die Auszahlung erfolgte vierteljährlich. Damit gewährleistete das Land Burgenland, dass die BPM ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachkommen konnte. Zusätzlich gab das Land Burgenland eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Rückführung des Kapitals als auch der Zinsen bis 31.03.2034 gegenüber der Bank Burgenland ab.

Zum 31.12.2019 betrug die gesamte offene Verbindlichkeit rd. 5,00 Mio. Euro. Die Finanzabteilung unterteilte die offenen Verbindlichkeiten gegenüber der BPM in kurz- und langfristig. Der langfristige Anteil betrug rd. 4,69 Mio. Euro und der kurzfristige Anteil rd. 311.000 Euro. Die Finanzabteilung wies diesen Wert unter der Position „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ aus. (Vgl. Unterabschnitt 41) Dem BLRH lagen dazu der Darlehensvertrag, der Tilgungsplan und der Regierungsbeschluss vor. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert war deckungsgleich mit dem Wert der Saldenbestätigung der BPM.

(8) Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der WiBuG von rd. 0,66 Mio. Euro basierten auf der Umsatzsteuer-Nachforderung aufgrund der Großbetriebsprüfung der WiBuG im Jahr 2013. Die zuständige Finanzbehörde bewertete die vom Land Burgenland an die WiBuG gemäß Treuhandvertrag vom August 2008 geleisteten Eigenkapitalzuschüsse als umsatzsteuerbare Leistungen. Dem BLRH lagen dazu eine Stellungnahme der WiBuG inklusive korrigierter Umsatzsteuerbescheide, eine Saldenbestätigung der WiBuG sowie deren Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 vor. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert war deckungsgleich mit der ausgewiesenen Forderung gegenüber dem Land Burgenland.

(9) Die Eröffnungsbilanz wies unter der Position „Sonstige langfristige Verbindlichkeiten“ übrige sonstige langfristige Verbindlichkeiten von rd. 6,50 Mio. Euro aus. Diese betrafen folgende Einrichtungen:

Tabelle 59: Übrige sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Übrige sonstige langfristige Verbindlichkeiten	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Übrige sonstige langfristige Verbindlichkeiten	6.497.474
davon Pflegeheim Neudörfel	2.658.207
davon Pflegeheim Oberpullendorf	1.974.430
davon Pflegeheim Hirschenstein	1.864.838

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Aus den von der Finanzabteilung übermittelten Unterlagen ging folgender Sachverhalt hervor:

- Das Land Burgenland gewährte WBF-Darlehen an die BPB für den Neu- und Umbau der Pflegeheime Neudörfel, Oberpullendorf und Hirschenstein. Die Finanzabteilung erfasste diese WBF-Darlehen unter der Position „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“. Dazu lag dem BLRH eine von der Bank Burgenland erstellte Auflistung aller WBF-Darlehen zum 31.12.2019 vor. (Vgl. Unterabschnitt 17)
- Das Land Burgenland zahlte entsprechend dem Tilgungsplan jährliche Investitionszuschüsse an die KRAGES, welche die Teile WBF-Darlehen und Förderbeiträge entsprechend der Modellrechnung tilgte.
- Die KRAGES zahlte entsprechend dem Tilgungsplan die Förderbeiträge an ein Bankenkonsortium zurück. Diese wies die Finanzabteilung unter den Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES aus.

- Die KRAGES zahlte entsprechend dem Tilgungsplan die WBF-Darlehen an die BPB.
- Die BPB zahlte das WBF-Darlehen an das Land Burgenland zurück.

Zudem lagen dem BLRH der Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 und eine Saldenbestätigung der BPB vor. Beide enthielten keine offenen Forderungen gegenüber dem Land Burgenland. Weitere Nachweise wie etwa Regierungsbeschlüsse sowie Vereinbarungen zwischen dem Land Burgenland und der BPB konnte die Finanzabteilung nicht vorlegen.

Die Eröffnungsbilanz wies gegenüber der KRAGES Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Neu- und Umbau der Pflegeheime Neudörfel, Rechnitz und Oberpullendorf von rd. 30,34 Mio. Euro aus. Die Finanzierung umfasste einerseits einen jährlichen Förderbeitrag und andererseits ein WBF-Darlehen gemäß Bgl. Wohnbauförderung. Regierungsbeschlüsse, Tilgungspläne sowie Vereinbarungen zwischen dem Land Burgenland und der KRAGES hinsichtlich des Neu- und Umbaus der Pflegeheime konnte die Finanzabteilung nicht vorlegen.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen konnte der BLRH eine Doppelerfassung der Verbindlichkeiten aus WBF-Darlehen an die BPB nicht ausschließen. Dies insofern, als die Verbindlichkeiten gegenüber der BPB bereits in den Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES enthalten sein könnten. In diesem Fall wäre die Position „Sonstige langfristige Verbindlichkeiten“ zu hoch.

36.2 Zu (4) Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES betragen rd. 175,17 Mio. Euro. Diese enthielten zum einen Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem Neubau des Krankenhauses Oberwart und zum anderen Verbindlichkeiten aus dem Neu- und Umbau der Pflegeheime Neudörfel, Rechnitz und Oberpullendorf. Ebenso umfassten diese Verbindlichkeiten Kosten für laufende Projekte und geplante Investitionsprojekte, Verbindlichkeiten aus der Verrechnung „Baufonds“ sowie Zahlungen für Landesbedienstete in Pflegeheimen.

Zum 31.12.2019 betrug die gesamte offene Verbindlichkeit für den Neubau des Krankenhauses Oberwart rd. 163,63 Mio. Euro. Dazu lag dem BLRH eine Saldenbestätigung der KRAGES vor. Davon entfielen rd. 113,63 Mio. Euro auf den langfristigen Anteil. Die Finanzabteilung wies den langfristigen Anteil mit einem Wert von rd. 113,94 Mio. Euro in der Eröffnungsbilanz aus.

Der Differenzbetrag von rd. 310.000 Euro war auf die Abzinsung mit der negativen UDRB zurückzuführen. Der BLRH bemängelte diese Abzinsung, da sie im Widerspruch zu den Vorgaben des § 26 Abs. 2 der VRV 2015 stand. Darüber hinaus wies der BLRH darauf hin, dass Verbindlichkeiten immer mit dem Zahlungsbetrag auszuweisen und im Gegensatz zu langfristigen Forderungen nicht abzuzinsen sind.

Der BLRH empfahl, langfristige Verbindlichkeiten gemäß § 26 Abs. 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag auszuweisen. Dies insofern, als die VRV 2015 keine Abzinsung von langfristigen Verbindlichkeiten vorsieht.

Ferner bemängelte der BLRH, dass der „*nicht rückzahlbare unverzinsten Gesellschafterzuschuss*“ mit der Zweckwidmung „Projekt Finanzierung Krankenhaus Oberwart“ kein Gesellschafterzuschuss im herkömmlichen Sinn war. Auf Basis der übermittelten Unterlagen lag ein Investitionszuschuss vor. Ein solcher diene der Anschaffung bzw. Herstellung bestimmter Anlagen und war von der empfangenden Gesellschaft in ihrem Jahresabschluss rechtskonform abzubilden.

Der BLRH empfahl, Zuschüsse, die der Anschaffung bzw. Herstellung bestimmter Anlagen dienen, in den Regierungsbeschlüssen als Investitionszuschüsse zu bezeichnen.

Zum 31.12.2019 betrug die gesamte offene Verbindlichkeit für die Kosten für laufende Projekte und geplante Investitionsprojekte rd. 27,65 Mio. Euro. Dazu lag dem BLRH eine Saldenbestätigung der KRAGES vor. Davon entfielen rd. 26,65 Mio. Euro auf den langfristigen Anteil. Die Finanzabteilung wies den langfristigen Anteil mit einem Wert von rd. 27,30 Mio. Euro in der Eröffnungsbilanz aus.

Der Differenzbetrag von rd. 0,65 Mio. Euro war auf die Abzinsung mit der negativen UDRB zurückzuführen. Der BLRH bemängelte diese Abzinsung, da sie im Widerspruch zu den Vorgaben des § 26 Abs. 2 VRV 2015 stand. Darüber hinaus wies der BLRH erneut darauf hin, dass Verbindlichkeiten immer mit dem Zahlungsbetrag auszuweisen und im Gegensatz zu langfristigen Forderungen nicht abzuzinsen sind.

Der BLRH empfahl, langfristige Verbindlichkeiten gemäß § 26 Abs. 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag auszuweisen. Dies insofern, als die VRV 2015 keine Abzinsung von langfristigen Verbindlichkeiten vorsieht.

Zu (5) Die Eröffnungsbilanz wies Verbindlichkeiten für den Annuitätendienst für bauliche Investitionen des Krankenhaus Eisenstadt von rd. 9,77 Mio. Euro aus. Grundlage dafür war ein Investitionszuschuss an den Konvent der Barmherzigen Brüder in Höhe des anfallenden Annuitätendienstes. Dem BLRH lagen der Regierungsbeschluss, der Kontoauszug zum 31.12.2019 und der Tilgungsplan vor. Diese wiesen rd. 9,77 Mio. Euro als offene Verbindlichkeit aus.

Zu (6) Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der BPH von rd. 18,31 Mio. Euro basierten auf einer „Zuschusszusage“ des Landes Burgenland für Kredite der BPH. Diese nahm im Jahr 2014 ein Darlehen von 25,00 Mio. Euro auf. Das Land Burgenland übernahm dafür den jährlichen Annuitätendienst von rd. 2,00 Mio. Euro mittels „*eigenkapitalstärkender Zuschüsse*“. Die Auszahlung erfolgte in Form von Investitionszuschüssen. Dem BLRH lagen der Jahresabschluss 2019, der Darlehensvertrag, der Tilgungsplan und der Regierungsbeschluss vor. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert war deckungsgleich mit der ausgewiesenen Forderung gegenüber dem Land Burgenland.

Zu (7) Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der BPM von rd. 4,69 Mio. Euro resultierten aus einer „unwiderruflichen Finanzierungsunterstützung“ des Landes Burgenland an die BPM. Diese nahm im Jahr 2017 ein Darlehen von 5,00 Mio. Euro auf. Das Land Burgenland gewährte der BPM einen „unwiderruflichen, nicht rückzahlbaren und unverzinsten Zuschuss (Gesellschafterzuschuss zur Stärkung des Eigenkapitals und zur Eigenfinanzierung von Beteiligungsanschaffungskosten)“. Das Land verpflichtete sich dafür den jährlichen Annuitätendienst von rd. 500.000 Euro in Form von Investitionszuschüssen zu übernehmen. Dem BLRH lagen der Darlehensvertrag, der Tilgungsplan und der Regierungsbeschluss vor. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert war deckungsgleich mit dem Wert der Saldenbestätigung der BPM.

Zu (8) Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der WiBuG von rd. 0,66 Mio. Euro betrafen die Umsatzsteuer-Nachforderung aufgrund der Großbetriebsprüfung der WiBuG im Jahr 2013. Dem BLRH lagen dazu eine Stellungnahme der WiBuG inklusive korrigierter Umsatzsteuerbescheide, eine Saldenbestätigung der WiBuG sowie deren Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 vor. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert war deckungsgleich mit der ausgewiesenen Forderung gegenüber dem Land Burgenland.

Zu (9) Die Eröffnungsbilanz wies gegenüber der BPB Verbindlichkeiten von rd. 6,50 Mio. Euro aus. Das Land Burgenland gewährte WBF-Darlehen an die BPB für den Neu- und Umbau der Pflegeheime Neudörfel, Oberpullendorf und Hirschenstein. Die Rückführung dieser erfolgte unter Zwischenschaltung der KRAGES. Das Land Burgenland leistete jährliche Investitionszuschüsse an die KRAGES. Diese tilgte zum einen die Förderbeiträge der BPB und zum anderen zahlte sie die WBF-Darlehen an die BPB. Damit konnte die BPB die WBF-Darlehen beim Land Burgenland tilgen.

Darüber hinaus wies die Eröffnungsbilanz gegenüber der KRAGES Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Neu- und Umbau der Pflegeheime Neudörfel, Rechnitz und Oberpullendorf von rd. 30,34 Mio. Euro aus. Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung weder Regierungsbeschlüsse sowie Vereinbarungen zwischen dem Land Burgenland und der BPB noch die zuvor genannten Unterlagen zwischen dem Land Burgenland und der KRAGES vorlegen konnte.

Ferner stellte der BLRH kritisch fest, dass er aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Doppelerfassung der Verbindlichkeiten aus WBF-Darlehen an die BPB nicht ausschließen konnte. Dies insofern, als die Verbindlichkeiten gegenüber der BPB bereits in den Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES enthalten sein könnten. In diesem Fall wäre die Position „Sonstige langfristige Verbindlichkeiten“ in der Eröffnungsbilanz zu hoch ausgewiesen.

Der BLRH empfahl, die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der BPB zeitnah zu überprüfen und zu korrigieren.

- 36.3 Das Land Burgenland nahm in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Langfristige Verbindlichkeiten wie folgt Stellung: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe geprüft. Zusätzlich wurden bereits organisatorische und strukturelle Maßnahmen (Referat „Kassendienste und Außenstellen“) gesetzt, um die entsprechenden Bestimmungen der VRV 2015 umzusetzen.*

Die Abzinsung einer langfristigen Verbindlichkeit mit einem negativen UDRB bewirkt eine Erhöhung der Verbindlichkeit und trägt somit dem Vorsichtsgedanken Rechnung. Die Empfehlung des BLRH wird zur Kenntnis genommen und im Zuge einer Korrektur der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2020 geprüft.“

- 36.4 Der BLRH entgegnete, dass die Abzinsung mit einer negativen UDRB zwar dem Vorsichtsgedanken Rechnung trägt, dieser Grundgedanke aber nicht den gesetzlichen Bestimmungen der VRV 2015 entsprach. Diese sah bei den langfristigen Verbindlichkeiten keine Abzinsung unter Anwendung der UDRB vor. Vielmehr bestimmte § 26 Abs. 2 VRV 2015 explizit die Bewertung zum Zahlungsbetrag. Darunter ist jener Betrag zu verstehen, mit dem die Verbindlichkeit endgültig zu tilgen ist. Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift hielt der BLRH seine Empfehlung aufrecht, wonach langfristige Verbindlichkeiten nicht abzuzinsen sind.

37 Langfristige Rückstellungen

37.1 (1) Rückstellungen dienen der Berücksichtigung von ungewissen und nicht genau quantifizierbaren Verpflichtungen. Die wesentlichsten Merkmale dieser Verpflichtungen gemäß § 28 Abs. 1 VRV 2015 sind:

- Sie bestehen gegenüber Dritten und damit im Außenverhältnis.
- Sie sind rechtlich bzw. wirtschaftlich im abgelaufenen oder in einem früheren Finanzjahr entstanden.
- Sie sind dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss.
- Sie werden wahrscheinlich in Anspruch genommen.
- Ihre Höhe ist verlässlich ermittelbar. Entweder erfolgt eine Schätzung auf Basis von Erfahrungswerten oder durch externe Experten und diese Schätzung ist ausreichend verlässlich.

Bestehen solcherart definierte Verpflichtungen einer Gebietskörperschaft, so sind sie in Form einer Rückstellung aufzunehmen. Die Erläuterungen zu § 28 VRV 2015 halten fest, dass alle oben beschriebenen Merkmale vollständig erfüllt sein müssen.

Bei der Erstbewertung wird die Höhe des Rückstellungsbetrages üblicherweise durch Schätzung ermittelt. Diese muss für Dritte nachvollziehbar, plausibel und begründet sein. *„Die Einschätzung der Bildung einer Rückstellung muss sich insbesondere aus den zugrundeliegenden Dokumenten ableiten lassen.“*⁹⁷

Personalarückstellungen betreffen Ansprüche der Mitarbeiter, z.B. für nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumsgelder. Diese werden aufgrund bestimmter Parameter und anzuwendender Verfahren berechnet.

Nach der Fristigkeit unterscheidet die VRV 2015 zwischen kurz- und langfristigen Rückstellungen, wobei eine Rückstellung kurzfristig ist, wenn mit einem Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag zu rechnen ist.

Darüber hinaus werden gemäß § 28 VRV 2015 bestimmte Rückstellungsgattungen den lang- und kurzfristigen Rückstellungen wie folgt zugeteilt:

- Langfristigen Rückstellungen:
Das sind solche für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Pensionen, Haftungen und die Sanierung von Altlasten. Ihr Ansatz erfolgt zu Barwerten.
- Kurzfristige Rückstellungen:
Das sind solche für Prozesskosten, ausstehende Rechnungen über 5.000 Euro und nicht konsumierte Urlaube. Ihr Ansatz erfolgt mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag.

Hinsichtlich des Ansatzes von Pensionsrückstellungen besteht gemäß § 31 VRV 2015 für Gebietskörperschaften ein Wahlrecht.

⁹⁷ Vgl. *Saliterer/Meszarits/Pilz*, VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden (2020), S. 342.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies langfristige Rückstellungen von rd. 207,65 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 7 Prozent der Bilanzsumme:

Tabelle 60: E.III Langfristige Rückstellungen

E.III Langfristige Rückstellungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	67.098.784	32,3
E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	41.656.877	20,1
E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	194.250	0,1
E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	98.704.079	47,5
Summe	207.653.990	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Zur Beurteilung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen übermittelte die Finanzabteilung dem BLRH die Berechnungsparameter der Personalabteilung. Zu den Abfertigungsrückstellungen der Vertragsbediensteten übermittelte sie zusätzlich eine Exceldatei. Diese enthielt u.a. Angaben zu den Bemessungsgrundlagen, den zukünftigen Gehaltsstufen sowie zur Restdienstzeit bis zum Pensionsantritt. Eine Zuordnung zu einzelnen Bediensteten war nicht möglich. Ebenso waren die einzelnen Rechenschritte zur Ermittlung der Rückstellungsbeträge nicht ersichtlich. Für die Rückstellungen zu Jubiläumszuwendungen lagen keine Berechnungsunterlagen vor.

Die Eröffnungsbilanz enthielt auch Rückstellungen zu Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen der KRAGES-Mitarbeiter. Das waren der KRAGES dienstzugewiesene Landesbedienstete. Für diese Rückstellungen übermittelte die Finanzabteilung ein Email der KRAGES. Dieses enthielt die von der KRAGES selbst berechneten Rückstellungsbeträge. Weitere Unterlagen konnte die Finanzabteilung nicht vorlegen.

Für die Haftungsrückstellungen übermittelte die Finanzabteilung eine Exceldatei mit Erläuterungen sowie einen Regierungsbeschluss vom Oktober 2020. Diese Exceldatei enthielt zu sieben Gesellschaften Risikoeinschätzungen.

Für die sonstigen langfristigen Rückstellungen übermittelte die Finanzabteilung Saldenbestätigungen der Banken für Zinstauschverträge, Informationen zu den Personalarückstellungen für das Bgld. Musikschulwerk und Exceldateien für die übrigen sonstigen langfristigen Rückstellungen.

(4) Gemäß § 28 Abs. 4 VRV 2015 sind **Abfertigungsrückstellungen** verpflichtend zu bilden. Die Bewertung hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen. Bei dieser Methode wird der Barwert der zukünftigen Abfertigung linear auf die einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum⁹⁸ verteilt. Während dieses Zeitraums ist die Rückstellung so zu dotieren, dass die zukünftige Abfertigung zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung erreicht ist.⁹⁹

⁹⁸ Dieser beginnt grundsätzlich mit Beginn des Dienstverhältnisses und endet mit der Auszahlung der Abfertigung.

⁹⁹ Vgl. Meszarits/Kuntner, RFG 2019/15 Personalarückstellungen (2019) S. 67ff.

Eine Abfertigung ist ein einmaliges Entgelt das ein Arbeitgeber bei der Beendigung des Dienstverhältnisses an den Bediensteten bezahlt. Die Höhe der Abfertigung ist abhängig vom Letztbezug sowie der Anzahl an Dienstjahren. So beträgt die Höhe der Abfertigung gemäß § 82 Bgld. LVBG 2013¹⁰⁰ nach

- drei Dienstjahren ein zweifaches Monatsentgelt,
- fünf Dienstjahren ein dreifaches Monatsentgelt,
- zehn Dienstjahren ein vierfaches Monatsentgelt,
- 15 Dienstjahren ein sechsfaches Monatsentgelt,
- 20 Dienstjahren ein neunfaches Monatsentgelt sowie
- 25 Dienstjahren ein zwölffaches Monatsentgelt.

Anspruch auf eine Abfertigung haben Vertragsbedienstete und Landesvertragslehrer, die vor dem 01.01.2020 ein Dienstverhältnis zum Land Burgenland eingingen.

Die Eröffnungsbilanz wies unter der Position „Rückstellungen für Abfertigungen“ einen Betrag von rd. 67,10 Mio. Euro aus:

Tabelle 61: E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen

E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	67.098.784	100,0
davon Vertragsbedienstete	37.814.553	56,4
davon Vertragslehrer	2.429.598	3,6
davon KRAGES-Mitarbeiter	26.854.633	40,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung BLRH

Mit rd. 56 Prozent entfiel der größte Anteil an den Abfertigungsrückstellungen auf die Vertragsbediensteten. Die restlichen Anteile entfielen mit rd. 40 Prozent auf KRAGES-Mitarbeiter sowie mit rd. 4 Prozent auf Vertragslehrer.

Die Berechnung der **Abfertigungsrückstellungen für Vertragsbedienstete und Vertragslehrer** erfolgte durch die Personalabteilung des Landes. Jene für die Mitarbeiter der KRAGES nahm die Gesellschaft selbst vor.

Die Personalabteilung nahm für männliche Vertragsbedienstete ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren an. Bei weiblichen Vertragsbediensteten lag dieses bei 60 Jahren. Als durchschnittlichen Prozentsatz für die jährliche Bezugserhöhung zog die Personalabteilung einen Wert von 1,902 Prozent heran.¹⁰¹ Der Zinssatz zur Berechnung des Barwerts betrug -0,173 Prozent. Dies entsprach der UDRB zum 31.12.2019.

¹⁰⁰ LGBl. Nr. 57/2013 idGF.

¹⁰¹ Dies entsprach dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre.

Laut Auskunft der Finanzabteilung berechnete die Personalabteilung die Abfertigungsrückstellungen zusammen mit externen Dienstleistern unter Zuhilfenahme von Excel. Die Finanzabteilung übermittelte dem BLRH hierzu eine Exceldatei. Diese diente der Berechnung der Abfertigungsrückstellungen für die Vertragsbediensteten. Sie umfasste 1.911 Rückstellungsbeträge. Die Summe der Rückstellungsbeträge stimmte mit den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Abfertigungsrückstellungen für Vertragsbedienstete überein. Die niedrigste Abfertigungsrückstellung betrug rd. vier Euro, die höchste rd. 69.900 Euro. In 15 Fällen betrug der Rückstellungsbetrag 0,00. Die Gründe dafür waren aus der Exceldatei nicht ersichtlich.

Die KRAGES teilte der Finanzabteilung in einem Email mit, die Berechnung der **Abfertigungsrückstellungen der KRAGES-Mitarbeiter** „*finanzmathematisch nach dem Teilwertverfahren [...]*“ vorgenommen zu haben. Weitere Informationen der KRAGES, z.B. welche Mitarbeiter umfasst waren oder welche Prozentsätze der herangezogenen Bezugserhöhung zugrunde lagen, konnte die Finanzabteilung nicht vorlegen.

Ebenso konnte die Finanzabteilung keine Unterlagen zur Berechnung der **Abfertigungsrückstellungen für Vertragslehrer** vorlegen.

(5) Gemäß § 28 Abs. 4 VRV 2015 sind auch für **Jubiläumswendungen** verpflichtend Rückstellungen zu bilden. Ihre Berechnung hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren zu erfolgen und entspricht somit jener für die Abfertigungsrückstellungen.

Jubiläumswendungen sind außerordentliche Zahlungen, die ein Bediensteter nach Vollendung einer bestimmten Dienstzeit erhält. Die Jubiläumswendung beträgt nach einer Dienstzeit von 25 Jahren das Doppelte und nach 40 Jahren das Vierfache des Monatsbezuges. In bestimmten Fällen kann eine Jubiläumswendung statt nach 40 Jahren bereits nach 35 Jahren gewährt werden.¹⁰²

Vertragsbedienstete nach dem LBedG 2020¹⁰³ können gemäß § 103 nach einer vollendeten Dienstzeit von 25 und 35 Jahren eine Jubiläumswendung¹⁰⁴ erhalten. Diese beträgt ebenfalls das Doppelte bzw. Vierfache des Monatsbezuges.

¹⁰² Vgl. § 31 Abs. 3 LBBG 2001; LGBl. Nr. 67/2001 idgF.

¹⁰³ LGBl. Nr. 95/2019 idgF.

¹⁰⁴ Bei Vertragsbediensteten nach dem LBedG 2020 heißt die Jubiläumswendung „Treueprämie“.

Die Eröffnungsbilanz wies unter der Position „Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen“ einen Betrag von rd. 41,66 Mio. Euro aus:

Tabelle 62: E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	41.656.877	100,0
davon Beamte 25 Jahre Jubiläum	126.945	0,3
davon Beamte 35 Jahre Jubiläum	1.141.243	2,7
davon Beamte 40 Jahre Jubiläum	3.809.652	9,1
davon Vertragsbedienstete 25 Jahre Jubiläum	3.434.400	8,2
davon Vertragsbedienstete 40 Jahre Jubiläum	9.238.953	22,2
davon Vertragslehrer 25 Jahre Jubiläum	277.929	0,7
davon Vertragslehrer 40 Jahre Jubiläum	701.744	1,7
davon KRAGES-Mitarbeiter	22.926.011	55,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland bildete Rückstellungsbeträge für Jubiläumszuwendungen für Beamte, Vertragsbedienstete, Vertragslehrer und KRAGES-Mitarbeiter. Für Beamte waren Jubiläumszuwendungen für 25, 35 und 40 Dienstjahre vorgesehen. Für die Vertragsbediensteten und Vertragslehrer waren Jubiläumszuwendungen beim Erreichen von 25 und 40 Dienstjahren vorgesehen. Für die KRAGES-Mitarbeiter war keine entsprechende Aufschlüsselung ersichtlich. Auf diese entfiel mit rd. 55 Prozent der größte Anteil der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen.

Die Berechnung der Rückstellungen für Beamte, Vertragsbedienstete und Vertragslehrer erfolgte durch die Personalabteilung des Landes. Die KRAGES berechnete die Rückstellungsbeträge für ihre Mitarbeiter selbst.

Gemäß den genannten Berechnungsparametern lagen den Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen Fluktuationsabschläge zugrunde. Diese betragen sowohl für Beamte als auch für Vertragsbedienstete bei einer Restdienstzeit von

- weniger als zehn Dienstjahren 0 Prozent,
- weniger als 20 Dienstjahren -5 Prozent,
- weniger als 30 Dienstjahren -10 Prozent sowie
- „andere“ -15 Prozent.

Zusätzliche Informationen konnten von der Finanzabteilung nicht vorgelegt werden. Laut ihrer Auskunft berechnete die Personalabteilung mithilfe einer Steuerberatungskanzlei auch die Rückstellungen für Jubiläumszuwendung anhand einer Exceldatei. Die Finanzabteilung konnte weder dieses, noch sonstige Informationen zur konkreten Berechnung der Rückstellungsbeträge für Jubiläumszuwendungen vorlegen. Ebenso lag keine nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Rückstellungsbeträge durch das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung vor.

Gleiches galt auch für die Rückstellungen zu Jubiläumswendungen der KRAGES-Mitarbeiter. Die KRAGES gab diese der Finanzabteilung schriftlich bekannt. Laut KRAGES ermittelte sie die entsprechenden Rückstellungsbeträge „*finanzmathematisch nach dem Teilwertverfahren [...]*“. Weitere Berechnungsunterlagen oder Nachweise über die Prüfung der Rückstellungsbeträge durch das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung lagen nicht vor.

(6) Die Bildung von **Pensionsrückstellungen** ist gemäß VRV 2015 nicht verpflichtend. In § 31 VRV 2015 ist ein diesbezügliches Wahlrecht festgelegt. Werden Pensionsrückstellungen gebildet, sind sie unter den langfristigen Rückstellungen auszuweisen. Dabei ist zwischen

- Pensionsleistungen für Beamte sowie
- Betriebspensionen

zu unterscheiden. Bei Ersteren zahlt der Arbeitgeber seinen Beamten direkt eine Pension. Bei Letzteren zahlt der Arbeitgeber Beiträge an eine Vorsorgekasse, Versicherung, etc.

Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen ist gemäß § 31 Abs. 2 VRV 2015 der jeweils gesetzlich geregelte Pensionsbeginn heranzuziehen. Ebenso sind die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung zu beachten. Der Zinssatz zur Berechnung des Barwerts hat der UDRB am Stichtag des Rechnungsabschlusses zu entsprechen.

Gemäß § 37 Abs. 1 VRV 2015 sind sowohl die Anzahl der Pensionsbezieher als auch die pensionsbezogenen Aufwendungen für die nächsten 30 Jahre in einer Anlage zum Rechnungsabschluss darzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pensionsrückstellung gebildet wird oder nicht.

Die Finanzabteilung erstellte eine Diskussionsgrundlage zu den Pensionsrückstellungen. Hierfür ermittelte eine Steuerberatungskanzlei mögliche Pensionsrückstellungen zum 01.01.2020. Als Zinssatz diente die UDRB in Höhe von -0,173 Prozent. Die Berechnung erfolgte anhand von drei verschiedenen „*Gehalts- bzw. Rententrends*“:

- 1,50 Prozent,
- 1,75 Prozent sowie
- 2,00 Prozent.

Die Steuerberatungskanzlei berechnete sowohl für jene Beamte die bereits in Pension sind, als auch für noch im Dienst befindliche Beamte folgende Varianten an Pensionsrückstellungen:

Tabelle 63: Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen	Gehalts- bzw. Rententrend		
	1,50%	1,75%	2,00%
	[Euro]		
Rückstellung gesamt	1.671.000.000	1.729.000.000	1.790.000.000
davon Pensionisten	1.289.000.000	1.326.000.000	1.365.000.000
davon Aktive	382.000.000	403.000.000	425.000.000

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Bei einem Gehalts- bzw. Rententrend von 1,5 Prozent würde die Pensionsrückstellung rd. 1,67 Mrd. Euro betragen. Bei einem Gehalts- bzw. Rententrend von 2,0 Prozent läge sie bei rd. 1,79 Mrd. Euro.

Die bilanzielle Berücksichtigung der Pensionsrückstellung hätte passivseitig eine Erhöhung der langfristigen Fremdmittel und dementsprechend eine Reduktion des Nettovermögens zur Folge:

Tabelle 64: Auswirkungen Pensionsrückstellung

Auswirkungen Pensionsrückstellung	EB ohne Pensionsrückstellung	EB mit Pensionsrückstellung		
		Gehalts- bzw. Rententrend		
		1,50%	1,75%	2,00%
		[Euro]		
Summe Passiva	3.125.826.571	3.125.826.571	3.125.826.571	3.125.826.571
davon Nettovermögen	1.496.040.665	-174.959.335	-232.959.335	-293.959.335
davon Investitionszuschüsse	37.182.500	37.182.500	37.182.500	37.182.500
davon langfristige Fremdmittel	1.125.469.054	2.796.469.054	2.854.469.054	2.915.469.054
davon kurzfristige Fremdmittel	467.134.352	467.134.352	467.134.352	467.134.352

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Ohne Pensionsrückstellung wies die Eröffnungsbilanz ein Nettovermögen von rd. 1,50 Mrd. Euro aus. Unter Berücksichtigung einer Pensionsrückstellung mit einem Gehalts- bzw. Rententrend von 1,5 Prozent wäre das Nettovermögen mit rd. -175.000 Euro negativ. Die Pensionsrückstellung mit Gehalts- bzw. Rententrend von 2,0 Prozent hätte ein negatives Nettovermögen von rd. -294.000 Euro zur Folge. Die langfristigen Fremdmittel stiegen dementsprechend um rd. 148 bzw. rd. 159 Prozent.

Der Lenkungsausschuss diskutierte die berechneten Varianten der Pensionsrückstellungen in seiner Sitzung vom 04.11.2020.¹⁰⁵ Die Finanzabteilung brachte dabei insbesondere folgende Argumente vor, die ihrer Ansicht nach für bzw. gegen eine Bildung von Pensionsrückstellungen sprachen:

¹⁰⁵ Er fasste bereits am 05.11.2018 den Beschluss keine Pensionsrückstellungen zu bilden. Am 04.11.2020 diskutierte der Lenkungsausschuss die Bildung von Pensionsrückstellungen erneut und wiederholte seinen ursprünglichen Beschluss.

Tabelle 65: Argumente zu Pensionsrückstellungen

Argumente der Finanzabteilung zum Wahlrecht bei den Pensionsrückstellungen	
Pro	
+	Entspricht dem "true and fair view"-Prinzip.
+	Unterstützt die Einhaltung der Bilanzierungsstetigkeit (wenn Abfertigungs-/Jubiläumswendungen-/Urlaubs-rückstellungen angesetzt werden, sollte dies auch für Pensionsrückstellungen gelten).
+	Die Ertragslage in den folgenden Jahren wird entlastet. Die laufenden Pensionszahlungen belasten nicht den Ergebnishaushalt, sondern reduzieren die Pensionsrückstellung.
Contra	
-	Die Pensionsrückstellung wird zu Lasten des Nettovermögens gebildet, dies führt zu einer Reduktion des Nettovermögens im Vermögenshaushalt. Der Anteil der Fremdmittel steigt.
-	Wenn sich das Sachanlagevermögen aufgrund Abschreibungen stärker als die Pensionsrückstellung verringert und Finanzanlagen wegen verschiedener Projekte veräußert werden, so führt dies in den kommenden Jahren zu einem Missverhältnis zwischen langfristigem Vermögen und langfristigen Fremdmitteln.
-	Bei der Bewertung der Rückstellung ist ein Ermessensspielraum durch Anwendung verschiedener Parameter gegeben (u.a. Gehalts- und Rententrends, Diskontierungszinssatz). Die unterschiedlich möglichen Bewertungsergebnisse unterstützen nicht das Argument eines „true and fair view“.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Lenkungsausschuss fasste daraufhin den Beschluss, keine Pensionsrückstellungen zu bilanzieren. Dementsprechend machte das Land Burgenland vom Wahlrecht gemäß § 31 VRV 2015 keinen Gebrauch und verzichtete auf die Bildung von Pensionsrückstellungen.

(7) Gemäß § 30 VRV 2015 sind für Haftungen, deren Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, Rückstellungen anzusetzen.

Als **Rückstellung für Haftungen** wies die Eröffnungsbilanz einen Betrag von 194.250 Euro aus. Dieser betraf einen einzigen Sachverhalt für zwei zusammengehörige Unternehmen. Für beide hatte die WiBuG eine Haftung für zwei Kredite im Gesamtnominale von 0,65 Mio. Euro übernommen. Die Haftung dafür betrug 455.000 Euro, das entsprach 70 Prozent des Kreditbetrages. Im Falle einer Inanspruchnahme leisteten die WiBuG und das Land Burgenland den Haftungsbetrag gemäß einer Zuordnung zu Haftungsgruppen.¹⁰⁶ So betrug der Haftungsanteil für das Land Burgenland 194.250 Euro.

¹⁰⁶ Haftungsgruppen I (bis 100.000 Euro) bis V (ab 1,50 Mio. Euro): Je nach Höhe des Haftungsbetrages übernehmen WiBuG und Land Burgenland den Haftungsbetrag nach einem Prozentschlüssel. Die WiBuG hatte ihren Haftungsanteil aus ihrem Förderbudget zu decken.

Der Rechnungsabschluss 2019 des Landes Burgenland wies eine „*Haftungssumme gesamt*“ von rd. 1.134,40 Mio. Euro aus. Davon betrafen

- rd. 449,05 Mio. Euro die „*direkten Landeshaftungen*“,
- rd. 55,21 Mio. Euro die „*Haftungen von ESVG-Einheiten*“ und
- rd. 630,14 Mio. Euro die „*Haftungen mit gleichzeitiger Zahlungsverpflichtung des Landes*“.

Der Landesvoranschlag 2020 wies in der Finanzposition „1-960009-7900 *Inanspruchnahme von Haftungen*“ mit der Erläuterung „*Bei dieser VASSt. werden entsprechende Kreditmittel für Haftungen, die seitens des Landes übernommen wurden, zur Verfügung gestellt.*“ einen Betrag von 2,00 Mio. Euro aus.

Gemäß § 30 Abs. 3 VRV 2015 können abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung von Haftungen gleichartige Haftungen zu bestimmten Risikogruppen zusammengefasst und gemeinsam bewertet werden. Davon machte die Finanzabteilung keinen Gebrauch.

Weitere Haftungsrückstellungen enthielt die Eröffnungsbilanz nicht.

(8) Gemäß § 28 Abs. 4 sind auch **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten** zu bilden. Eine nähere Definition, was darunter zu verstehen ist, geben weder die Vorschriften der VRV 2015 noch die dazugehörigen Erläuterungen. Die Eröffnungsbilanz enthielt diese Position nicht. Dem BLRH lag keine Dokumentation bzw. Erläuterung vor, ob die Finanzabteilung die Bewertung und Aufnahme von Sanierungs- bzw. Altlastenrückstellungen prüfte. Daher war ihm eine abschließende Beurteilung dieses Sachverhaltes nicht möglich.

(9) Gemäß § 28 Abs. 4 Z 6 VRV 2015 sind sonstige Rückstellungen für alle sonstigen Sachverhalte zu bilden, die eine Voraussetzung gemäß § 28 Abs. 1 für ungewisse Verbindlichkeiten darstellen und deren Wert mindestens 10.000 Euro beträgt.

Die Eröffnungsbilanz wies sonstige langfristige Rückstellungen von rd. 98,70 Mio. Euro aus:

Tabelle 66: E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen

E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Rückstellungen Beteiligungen (für Betriebskostenabrechnungen, Lohnkosten etc.)	5.456.188
davon Burgenländisches Musikschulwerk	5.338.697
davon Selbsthilfe-Werkstätten	68.496
davon Landesimmobilien Burgenland	48.995
Rückstellungen für Förderungen aus dem Güterwegebau	393.241
davon Güterwege Nord	113.776
davon Güterwege Süd	279.465
Drohverlustrückstellung für negativen Marktwert der derivativen Finanzinstrumente	92.564.628
Sonstige langfristige Rückstellungen	290.021
davon Park-and-Ride Anlage	68.750
davon Jugendstiftung	113.251
davon Stiftung	15.934
davon Insolvenzstiftung A	9.340
davon Insolvenzstiftung B	82.746
Summe	98.414.058

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Unter den „Rückstellungen Beteiligungen“ von rd. 5,46 Mio. Euro berücksichtigte die Eröffnungsbilanz drei Sachverhalte.

- Für das **Bgld. Musikschulwerk** enthielt sie aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme von Personalkosten¹⁰⁷ eine Rückstellung von rd. 5,34 Mio. Euro. Davon betrafen rd. 4,50 Mio. Euro Abfertigungen, rd. 0,65 Mio. Euro Jubiläumszuwendungen und rd. 189.000 Euro die langfristigen Anteile der Altersteilzeiten und Sabbaticals. (Vgl. Unterabschnitt 18)
Zur Berechnung der Werte der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen des Bgld. Musikschulwerkes lagen dem BLRH keine weiteren Details wie etwa Informationen über die Berechnungsmethode, zugrundeliegende Annahmen etc. vor. Die Finanzabteilung verwies in einer Fragenbeantwortung darauf, dass die Berechnungen eine Steuerberatungskanzlei erstellt hatte. Der von einem Wirtschaftsprüfer am 07.10.2020 bestätigte Jahresabschluss 2019 des Bgld. Musikschulwerkes enthielt die dargestellten Abfertigungsrückstellungen in gleicher Höhe und wies den Wert gleichlautend auch auf der Aktivseite der Bilanz als „Forderungen Land Burgenland“ unter den Finanzanlagen und dort unter den Wertrechten aus.

¹⁰⁷ Vgl. §§ 3 und 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz.

Die in der Eröffnungsbilanz dargestellten sonstigen Rückstellungen für die Übernahme der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen des Bgld. Musikschulwerkes betrafen 75 Prozent des Wertes, den das Bgld. Musikschulwerk in seinem Jahresabschluss 2019 auswies. Damit zählte die Finanzabteilung die Jubiläumszuwendungen zum laufenden Personalaufwand, für den das Bgld. Musikschulwerk zu 25 Prozent selbst durch Elternbeiträge etc. aufzukommen hatte.

Für die Berechnung der Werte zu den Altersteilzeiten und zu den Sabbaticals lagen nachvollziehbare Berechnungen der Steuerberatungskanzlei des Bgld. Musikschulwerkes vor. Der Jahresabschluss 2019 des Bgld. Musikschulwerkes enthielt die errechneten Nominalwerte. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werte entsprachen den aufgrund ihrer Restlaufzeiten auf den Stichtag 31.12.2019 abgezinsten¹⁰⁸ Beträgen.

Jene Anteile, die die Gemeinden zu tragen hatten, wies die Eröffnungsbilanz unter den sonstigen langfristigen Forderungen aus. (Vgl. Unterabschnitt 18)

- Für die **Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH** enthielt die Eröffnungsbilanz eine Rückstellung von rd. 68.000 Euro. Diese betraf die Verpflichtung für die Übernahme der Abfertigungsrückstellungen. Die entsprechende Vereinbarung dazu stammte aus dem Jahr 2009. Bis auf eine personenbezogene Aufschlüsselung der 68.000 Euro lagen dem BLRH zu diesem Sachverhalt keine näheren Berechnungsdetails vor. Mangels weiterer Unterlagen war dem BLRH eine verlässliche Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit sowie eine abschließende inhaltliche Beurteilung nicht möglich.
- Für die **Landesimmobilien Burgenland GmbH (LIB, vormals BELIG)** enthielt die Eröffnungsbilanz eine Rückstellung von rd. 49.000 Euro. Diese betraf eine offene Betriebskostenabrechnung für 2018, deren abschließende Klärung noch nicht erfolgt war. Auf eine Abzinsung verzichtete die Finanzabteilung „*mangels Zeithorizont*“. Eine Buchungsgrundlage für die Forderung der LIB konnte sie nicht vorlegen. Eine eingehende Prüfung des Sachverhalts sowie eine abschließende verlässliche Beurteilung war dem BLRH daher nicht möglich.

Für den **Güterwegebau** wies die Eröffnungsbilanz einen Rückstellungsbetrag von rd. 393.200 Euro aus. Dieser Betrag bestand aus zwei Positionen:

- Güterwege Nord: rd. 113.800 Euro
- Güterwege Süd: rd. 279.400 Euro

Die Beträge betrafen laut einer Anfragebeantwortung „*zugesagte Fördermittel des Landes für bereits abgeschlossene Bauabschnitte*“ bei der Errichtung von Güterwegen. Eine genaue Erhebung und Verwaltung der Unterlagen lag laut Finanzabteilung bei der Baudirektion. Der BLRH merkte in einer Anfrage gegenüber der Finanzabteilung an, dass die Summen für die Rückstellungen Nord und Süd sowohl positive als auch negative Beträge enthielten und die Gesamtsummen damit als Saldogrößen darstellten. Er forderte zwölf Stichproben an.

Die Finanzabteilung übermittelte dazu jeweils ein Summenblatt mit den Projektausgaben und -einnahmen. Für drei Stichproben übermittelte sie auch die vertraglichen Grundlagen.

¹⁰⁸ Für die Abzinsung zog das Land Burgenland die UDRB zum 31.12.2019 in Höhe von -0,173 Prozent heran.

Darüber hinaus wies die Eröffnungsbilanz unter der Position „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ auch Förderungen für Güterwege aus. (vgl. Unterabschnitt 41)

Mangels weiterer Unterlagen war dem BLRH eine verlässliche Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit sowie eine abschließende inhaltliche Beurteilung nicht möglich.

Die **Rückstellungen für Drohverluste** von rd. 92,56 Mio. Euro betrafen die sechs Zinstauschverträge, die das Land Burgenland im Jahr 2003 bzw. 2004 abschloss. Die Laufzeit der Zinstauschverträge endete im Juli 2033.¹⁰⁹ Eine vom Land Burgenland beauftragte Steuerberatungskanzlei führte dazu aus: „Die zum 31.12.2019 (= 1.1.2020) vorhandenen Zinstauschverträge wurden lt. der uns erteilten Auskunft als Stand alone-Geschäfte ohne Sicherungszusammenhang abgeschlossen.“ Auch die Erläuterungen zur Position „Aktive Finanzinstrumente / Langfristiges Finanzvermögen“ in der Eröffnungsbilanz bezeichneten diese als derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft.

Die sechs Zinstauschverträge hatten zum 31.12.2019 negative Marktwerte von in Summe rd. 92,56 Mio. Euro exklusive Zinsen. Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Parameter dieser Zinstauschverträge zusammen:

Tabelle 67: Negative Marktwerte der Zinstauschverträge (SWAPs)

SWAP-Partner	Währung	Nominale	Zu zahlender Fixzins	Zu erhaltender variabler Zins		Negativer Marktwert per 31.12.2019		Aliquote Zinsen per 31.12.2019
				Index	Per 31.12.2019	Inkl. Zinsen	Exkl. Zinsen	
		[Mio. Euro]	[%]		[%]	[Mio. Euro]		
BAWAG P.S.K.	EUR	25,00	5,120	6-M-Euribor	-0,240	-16,84	-16,26	-0,58
BAWAG P.S.K.	EUR	25,00	5,100	6-M-Euribor	-0,240	-16,50	-15,93	-0,57
BAWAG P.S.K.	EUR	25,00	5,220	6-M-Euribor	-0,240	-16,43	-15,86	-0,57
Unicredit Bank Austria	EUR	25,00	5,250	6-M-Euribor	-0,240	-16,91	-16,33	-0,58
HETA ASSET RESOLUTION	EUR	25,00	5,245	6-M-Euribor	-0,240	-16,84	-16,25	-0,58
RLB NÖ-Wien	USD	29,25	5,990	6-M-USD-Libor	2,823	-12,34	-11,94	-0,41
Summe						-95,86	-92,56	-3,29

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die fünf Verträge auf Eurobasis hatten als Zinstermine jeweils den 31.01. und den 31.07. Der Vertrag auf Dollarbasis hatte als Zinstermin den 31.07. Die aliquoten Zinsen per 31.12.2019 von 3,29 Mio. Euro wies die Finanzabteilung unter der Position „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ aus. (Vgl. Unterabschnitt 41)

¹⁰⁹ Das Land Burgenland verpflichtete sich in diesen Zinstauschverträgen zur Zahlung von fixen Zinsen gegen den Erhalt von variablen Zinsen. Fünf Verträgen in der Währung Euro lag der 6-Monats-Euribor zugrunde, für einen Vertrag in der Währung US-Dollar galt der 6-Monats-USD-Libor.

Die **übrigen sonstigen langfristigen Rückstellungen** von rd. 290.000 Euro betrafen einer Exceldatei zufolge verschiedene Jugend- und Insolvenzstiftungen sowie ein Park-and-Ride-Bauvorhaben. Weitere Informationen und Unterlagen konnte die Finanzabteilung nicht vorlegen. Sie verwies auf die Schwierigkeit der Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit der Abteilung 6: *„Die Rückstellungsbeträge wurden – nach mehrmaliger Aufforderung durch die Abteilung 3 – von der Abteilung 6 an die Abteilung 3 gemeldet. Weitere Unterlagen wurden trotz Urgenz nicht von der Abteilung 6 zur Verfügung gestellt.“* Die Finanzabteilung führte weiters aus: *„Trotz fehlender Unterlagen zur Überprüfung des Sachverhalts wurden aufgrund des Vorsichtsprinzips die Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz gebildet.“* Mangels weiterer Unterlagen war dem BLRH eine verlässliche Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit sowie eine abschließende inhaltliche Beurteilung nicht möglich.

37.2 Zu (4) und (5) Die Eröffnungsbilanz wies eine Rückstellung für Abfertigungen von rd. 67,10 Mio. Euro aus. Der größte Anteil hiervon entfiel mit rd. 56 Prozent auf die Vertragsbediensteten. Die restlichen Anteile entfielen zu rd. 40 Prozent auf KRAGES-Mitarbeiter sowie zu rd. 4 Prozent auf Vertragslehrer.

Die Rückstellungen für Jubiläumswendungen betragen rd. 41,66 Mio. Euro. Mit rd. 55 Prozent entfiel der größte Anteil auf die KRAGES-Mitarbeiter. Der restliche Betrag betraf sowohl Beamte, Vertragsbedienstete als auch Vertragslehrer.

Die Finanzabteilung legte zu diesen beiden Rückstellungspositionen die Berechnungsparameter der Personalabteilung vor. Zu den Rückstellungen für Abfertigungen übermittelte sie darüber hinaus eine Exceldatei über die Berechnung von insgesamt 1.911 Abfertigungsrückstellungen. Diese betrafen nur die Vertragsbediensteten. Eine Zuordnung zu einzelnen Bediensteten war jedoch nicht möglich. Ebenso waren die konkreten Berechnungsschritte nicht ersichtlich.

Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung keine weiteren Informationen zu den Rückstellungen für Abfertigungen bzw. Jubiläumswendungen, wie insbesondere konkrete Berechnungsunterlagen vorlegen konnte. Mangels nachvollziehbarer Unterlagen war dem BLRH eine verlässliche Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit sowie eine abschließende inhaltliche Beurteilung nicht möglich. Eine nachvollziehbare Dokumentation über die Durchführung einer derartigen Prüfung durch das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung war dem BLRH ebenso wenig vorliegend.

Ferner wies er kritisch darauf hin, dass die KRAGES laut eigener Aussage die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen ihrer Mitarbeiter nach dem Teilwertverfahren berechnete. Dies widersprach den Vorgaben der VRV 2015. Diese sah für die Berechnung dieser Rückstellung zwingend das Anwartschaftsbarwertverfahren vor. Der BLRH kritisierte dies auch insofern, als die Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen Aufgabe des Hauptreferates Buchhaltung und Kostenrechnung sein musste.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die jeweiligen Unterlagen sollten die Finanzabteilung in die Lage versetzen die Rückstellungsbeträge auf ihre Vollständigkeit, ihre korrekte Berechnung sowie deren Übereinstimmung mit den Vorgaben der VRV 2015 zu überprüfen.

Ferner empfahl der BLRH, bei der Berechnung von langfristigen Rückstellungen ausschließlich das Anwartschaftsbarwertverfahren im Sinne des § 28 VRV 2015 heranzuziehen.

Zu (6) Der BLRH wies darauf hin, dass die Eröffnungsbilanz keine Pensionsrückstellungen auswies. Dieser Ausweis war gemäß VRV 2015 auch nicht verpflichtend.

Unabhängig von der Ausübung des in der VRV 2015 enthaltenen Wahlrechts wies der BLRH allerdings darauf hin, dass die aus den Pensionen resultierenden Verpflichtungen durch das Land Burgenland zu finanzieren und auszuzahlen waren. Eine möglichst getreue Darstellung der Vermögens- und Finanzlage des Landes Burgenland sah der BLRH somit nicht gewährleistet.

Die Finanzabteilung verfügte jedoch über Berechnungen zu möglichen Pensionsrückstellungen. Diese nahm eine Steuerberatungskanzlei vor. Sie berechnete für das Land Burgenland Pensionsrückstellungen mit unterschiedlichen „Gehalts- bzw. Rententrends“. Die niedrigste Variante mit einem Rententrend von 1,5 Prozent ergäbe eine Pensionsrückstellung von rd. 1,67 Mrd. Euro. Die höchste Variante mit einem Rententrend von 2,0 Prozent bedürfte einer Pensionsrückstellung von rd. 1,79 Mrd. Euro. Bei einer bilanziellen Berücksichtigung derselben wäre das Nettovermögen des Landes Burgenland mit rd. -175.000 Euro bzw. rd. -294.000 Euro negativ.

Der BLRH empfahl in Hinblick auf eine möglichst getreue Darstellung der zukünftigen Verpflichtungen, Pensionsrückstellungen in die Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses aufzunehmen. Er sah dies auch in Hinblick auf die erforderliche Darstellung der zukünftigen pensionsbezogenen Aufwendungen in der entsprechenden Anlage zum Rechnungsabschluss.

Zu (7) Die Haftungsrückstellungen hatten in der Eröffnungsbilanz einen Wert von 194.250 Euro und betrafen lediglich einen Sachverhalt im Zusammenhang mit zwei zusammengehörigen Unternehmen. Der BLRH erachtete es angesichts der zahlreichen im Zuge der Wirtschaftsförderungen abgegebenen Haftungen von Land Burgenland und WiBuG als nicht plausibel, dass die Eröffnungsbilanz keine weiteren Haftungsrückstellungen enthielt. Dies, obwohl das Land Burgenland in seinem Voranschlag 2020 einen Betrag von 2,00 Mio. Euro für die Inanspruchnahme von Haftungen vorsah und es im Rechnungsabschluss 2019 eine gesamte Haftungssumme von rd. 1,13 Mrd. Euro auswies.

Der BLRH empfahl, die Haftungsrückstellung im Hinblick auf die zahlreichen Haftungsverhältnisse des Landes Burgenland sowie der WiBuG neu zu bewerten und gegebenenfalls den Rückstellungsbetrag anzupassen.

Zu (8) Die Eröffnungsbilanz wies keine in der VRV 2015 vorgesehenen Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten aus. Der BLRH wies darauf hin, dass nach seiner Ansicht nachvollziehbar erläutert und dokumentiert werden sollte, warum die Eröffnungsbilanz keine entsprechende Rückstellung enthielt.

Der BLRH empfahl, den Ansatz oder Nicht-Ansatz von in der VRV 2015 vorgesehenen Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (9) Die Eröffnungsbilanz enthielt für sonstige langfristige Rückstellungen einen Betrag von rd. 98,41 Mio. Euro.

Auf Rückstellungen für Beteiligungen entfielen davon rd. 5,46 Mio. Euro. Diese betrafen mit rd. 98 Prozent die Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Altersteilzeitansprüche und Sabbaticals der Mitarbeiter des Bgld. Musikschulwerkes. Die Beträge konnte der BLRH aufgrund des Jahresabschlusses 2019 des Bgld. Musikschulwerkes nachvollziehen. Es lagen ihm jedoch bis auf die Altersteilzeitansprüche und Sabbaticals keine Detailinformationen über Berechnungsmethoden, zugrundeliegende Annahmen etc. vor.

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen enthielten weiters Beträge für die Förderung des Güterwegebau von rd. 393.200 Euro. Für zwölf angeforderte Stichproben übermittelte die Finanzabteilung von der Baudirektion erstellte Übersichtsblätter, aber nur für drei die vertraglichen Details. Die Stichproben musste sie ihrerseits erst von der Baudirektion anfordern. Der BLRH erkannte anhand dieser Vorgangsweise, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung seiner zentralen Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen und deren Überprüfung nicht nachkam. Eine verlässliche Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit war dem BLRH angesichts der unvollständigen Unterlagen nicht möglich.

Ein weiterer Anteil der sonstigen langfristigen Rückstellungen betraf mit rd. 92,56 Mio. Euro die negativen Marktwerte der im Jahr 2003 bzw. 2004 abgeschlossenen sechs Zinstauschverträge. Deren Laufzeiten endeten im Juli 2033. Diesen Zinstauschverträgen lagen keine Grundgeschäfte zugrunde.

Für die übrigen sonstigen langfristigen Rückstellungen wies die Eröffnungsbilanz einen Betrag von rd. 290.000 Euro aus. Dieser betraf die Förderung von Jugend- und Insolvenzstiftungen sowie ein Park-and-Ride-Bauvorhaben. Die Finanzabteilung konnte dazu keine näheren Unterlagen vorlegen. Sie argumentierte, dass sie trotz des Mangels an näheren Unterlagen die genannten Beträge aufgrund der Vollständigkeit und des Vorsichtsprinzips aufnahm. Der BLRH erkannte in diesem Versäumnis einen Verstoß gegenüber den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Dazu zählte zuvorderst der Grundsatz der Belegbarkeit. Demnach ist eine Buchung ohne Beleg nicht zulässig. Wie der BLRH in diesem Zusammenhang ferner anmerkte, bekannte sich das Land Burgenland in seiner LHO 2019 ausdrücklich auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 190 UGB.

Der BLRH empfahl, die übrigen sonstigen langfristigen Rückstellungen nachvollziehbar zu dokumentieren und Buchungen bzw. einen Ausweis in der Eröffnungsbilanz ausschließlich aufgrund nachvollziehbarer Belege und Buchungsgrundlagen durchzuführen.

Dass die Finanzabteilung bei den Rückstellungen die Frage nach weiteren prüfbaren Unterlagen oftmals mit dem Verweis beantwortete, dass diese ihr selbst nicht vorlagen, unterstrich nach Ansicht des BLRH das fehlende Verständnis über ihre zentrale qualitätssichernde Aufgabe bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Sowohl das von der Finanzabteilung zitierte Vollständigkeitsprinzip als auch das von ihr angeführte Vorsichtsprinzip können fehlende Buchungsgrundlagen nicht ersetzen. Buchungen ohne prüfbare Belege standen im Widerspruch zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und wären daher zu unterlassen.

- 37.3 Zum Unterabschnitt Langfristige Rückstellungen teilte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme Folgendes mit: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und es wurden bereits organisatorische Maßnahmen gesetzt, um die entsprechenden Bestimmungen der VRV 2015 umzusetzen. Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 werden sämtliche erfassten Rückstellungen evaluiert und ein eventueller Korrekturbedarf der getroffenen Annahmen bzw. Schätzungen im Zuge der Korrektur der Eröffnungsbilanz durchgeführt.“*

KURZFRISTIGE FREMDMITTEL

38 Kurzfristige Finanzschulden

38.1 (1) Die Erläuterungen zu § 32 der VRV 2015 führen aus, dass Finanzschulden mit einer Laufzeit über einem Jahr unter den langfristigen Finanzschulden und solche mit unter einem Jahr unter den kurzfristigen Finanzschulden auszuweisen sind. Weiterführende Anmerkungen zu den Rechtsgrundlagen für Finanzschulden sind Unterabschnitt 33 zu entnehmen.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Finanzschulden von rd. 118,79 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 4 Prozent der Bilanzsumme:

Tabelle 68: F.I Kurzfristige Finanzschulden

F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden	118.785.258	100,0
davon Kommunalkredit (zedierte Wohnbaudarlehen 2006)	11.312.299	9,5
davon WBG (eingelöste Wohnbaudarlehen 2008 und 2009)	24.792.959	20,9
davon 3,90 % Darlehen OeBFA 2015 - 2020 (endfällig 15.07.2020)	50.000.000	42,1
davon Bank Burgenland (Darlehen vom 27.12.2019 - 02.01.2020)	32.680.000	27,5

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Hinsichtlich der Prüfungshandlungen zu den zedierten bzw. eingelösten WBF-Darlehen verweist der BLRH auf die Ausführungen zu den langfristigen Finanzschulden in Unterabschnitt 33.

Das Darlehen der OeBFA von 50,00 Mio. Euro war auf der Darlehensübersicht der OeBFA zum 31.12.2019 enthalten.

Für das kurzfristige Darlehen von 32,68 Mio. Euro bei der Bank Burgenland übermittelte die Finanzabteilung eine Erläuterung, einen Aktenvermerk sowie Faxnachrichten und Emails an bzw. von der Bank Burgenland über die Abwicklung der Transaktionen sowie einen Kontoauszug.

(4) Der BLRH gliederte die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen kurzfristigen Finanzschulden in zwei Gruppen:

- kurzfristige Finanzschulden von rd. 36,11 Mio. Euro gegenüber der KK und der WBG für finanzierte Wohnbaudarlehen, sowie
- kurzfristige Finanzschulden von rd. 82,68 Mio. Euro für Darlehen von der OeBFA und der Bank Burgenland

(5) Zur Erläuterung des Sachverhaltes der zedierten bzw. eingelösten Wohnbaudarlehen verwies der BLRH auf seine Ausführungen zu den langfristigen Finanzschulden in Unterabschnitt 33.

Die Eröffnungsbilanz wies das an die KK zu bezahlende Darlehensnominale des Jahres 2020 von rd. 11,31 Mio. Euro unter den kurzfristigen Finanzschulden aus. Die Zahlungstermine waren jeweils im April und Oktober. Die Zinsen für 2020 betrugen rd. 2,28 Mio. Euro.

Ebenso unter den kurzfristigen Finanzschulden wies die Eröffnungsbilanz das an die WBF zu bezahlende Darlehensnominale des Jahres 2020 von rd. 24,79 Mio. Euro aus. Die Zahlungstermine waren jeweils im April und Oktober. Die Zinsen für 2020 betragen 6,57 Mio. Euro.

(6) Die Eröffnungsbilanz wies das am 15.07.2020 fällige Darlehen der OeBFA von 50,00 Mio. Euro unter den kurzfristigen Finanzschulden aus.

(7) Die Finanzabteilung teilte mit, dass das Land Burgenland bei der Bank Burgenland am 27.12.2019 ein Darlehen von 32,68 Mio. Euro aufnahm und am 02.01.2020 zurückführte. Das war der erste Bankwerktag des Jahres 2020. Die Darlehensdauer betrug damit sechs Tage und lief über den Jahresultimo. Die Finanzabteilung begründete diesen Vorgang wie folgt: *„Die kfr. Liquiditätsaufnahme vom letzten Bankwerktag 2019 bis zum ersten Bankwerktag 2020 dient ausschließlich der Darstellung des geplanten Schuldenstands zum 31.12.2019.“*¹¹⁰

Die Finanzabteilung dokumentierte den Vorgang in einem Aktenvermerk vom 07.01.2020. Sie nahm darin Bezug auf einen Regierungsbeschluss vom Oktober 2019 und sprach von einem *„Darlehen über Ultimo bei der Hypo-Bank Burgenland AG“* von 32,68 Mio. Euro vom 27.12.2019 bis 02.01.2020. Laut Schriftverkehr zwischen dem Land Burgenland und der Bank Burgenland erfolgt eine *„Überweisung“* bzw. *„Umbuchung“* vom Konto *„AT19 [...] 1401 lautend auf Land Burgenland“* auf das Konto *„AT19 [...] 1400 lautend auf Land Burgenland“*. Durch diese Überweisung bzw. Umbuchung drehte der Saldo des Kontos 1401 ins Minus und der Saldo des Kontos 1400 stieg um diesen Betrag. Die Finanzabteilung gliederte in weiterer Folge das ins Plus gedrehte Konto 1400 zu den liquiden Mitteln auf der Aktivseite und das ins Minus gedrehte Konto 1401 zu den kurzfristigen Finanzschulden auf der Passivseite. Dies bedeutete auch eine Erhöhung der Bilanzsumme um diesen Betrag.

Konkrete Darlehensunterlagen bzw. einen Rahmenvertrag konnte die Finanzabteilung dem BLRH nicht vorlegen.

38.2 Zu (2) bis (6) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Finanzschulden von rd. 118,79 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 3,8 Prozent der Bilanzsumme.

Dieser Betrag bestand einerseits aus dem kurzfristigen Teil der von der KK und der WBG finanzierten WBF-Darlehen. Für die KK war dies ein Betrag von rd. 11,31 Mio. Euro, für die WBG waren es rd. 24,79 Mio. Euro.

Andererseits wies die Eröffnungsbilanz unter den kurzfristigen Finanzschulden ein im Juli 2020 endfälliges Darlehen der OeBFA von 50,00 Mio. Euro sowie eine Finanzierung der Bank Burgenland vom 27.12.2019 bis 02.01.2020 von rd. 32,68 Mio. Euro aus.

¹¹⁰ Unterstreichung BLRH.

Zu (7) Zur Finanzierung der Bank Burgenland legte die Finanzabteilung in einem Aktenvermerk vom 07.01.2020 dar, dass das Land Burgenland entsprechend einem Regierungsbeschluss vom Oktober 2020 ein kurzfristiges Darlehen von 32,68 Mio. Euro aufnahm. Der Darlehenszeitraum ging vom 27.12.2019 über den Jahresultimo bis 02.01.2020. Die Bank Burgenland bezeichnete in ihrer Bestätigung diesen Vorgang als „Umbuchung“. Der BLRH entnahm den Unterlagen, dass die Bank Burgenland eine Kontoumbuchung von einem Konto des Landes Burgenland auf ein anderes Konto des Landes Burgenland vornahm. Im Ergebnis bedeutete dies, dass auf dem belasteten Bankkonto ein negativer Saldo von 32,68 Mio. Euro aufschien. Diesen wies die Eröffnungsbilanz auf der Passivseite unter den kurzfristigen Finanzschulden aus. Gleichzeitig erhöhte derselbe Betrag den Saldo des aufnehmenden Bankkontos und damit den Stand der liquiden Mittel auf der Aktivseite. Die Finanzabteilung begründete die Transaktion damit, so den geplanten Schuldenstand zum 31.12.2019 darzustellen.

Der BLRH kritisierte diese Vorgangsweise, da er sie aus wirtschaftlicher Notwendigkeit nicht nachvollziehen konnte. Vielmehr war das Ergebnis dieser Transaktion, ein Konto mit einem negativen Saldo zu schaffen. Dieses war in weiterer Folge in der Eröffnungsbilanz unter den kurzfristigen Finanzschulden auszuweisen. Daraus resultierte eine höhere Bilanzsumme. Nach Ansicht des BLRH widersprach das Land Burgenland damit dem Bilanzgrundsatz, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse abzubilden.

Ferner wies der BLRH kritisch darauf hin, dass durch diese Vorgangsweise auch die Angaben für die Statistik Austria im Zuge der ESVG-Erhebungen, z.B. für den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sowie die Maastricht-Kriterien, verzerrt oder missverständlich dargestellt werden könnten.

Der BLRH empfahl, künftig zwecks Darstellung der wahren wirtschaftlichen Verhältnisse sowie aus Transparenzgründen von der „Darstellung des geplanten Schuldenstandes“ im Rechnungsabschluss mittels einer kurzfristigen Darlehensaufnahme über den Jahresultimo abzusehen.

- 38.3 Das Land Burgenland gab zum Unterabschnitt Kurzfristige Finanzschulden folgende Stellungnahme ab: „Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und beachtet.“

39 Kurzfristige Verbindlichkeiten

39.1 (1) Gemäß § 26 Abs. 1 VRV 2015 sind Verbindlichkeiten Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen, auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch erlangt hat. Die Höhe und der Grund der Verpflichtung haben zum Ansatzzeitpunkt festzustehen. Diese Kriterien begründen den bedeutenden Unterschied zu den Rückstellungen.

Verbindlichkeiten sind hinsichtlich ihrer Fristigkeit in lang- und kurzfristig zu unterteilen. Kurzfristige Verbindlichkeiten liegen vor, wenn ihre Fälligkeit weniger als ein Jahr beträgt. Als fällig gilt eine Verbindlichkeit, wenn:

- ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung aufgrund einer Lieferung oder Leistung,
- ein vertraglicher Anspruch auf einen Transfer oder
- ein gesetzlicher Anspruch

besteht. Ferner muss die Zahlungsfrist erreicht sein und die Rechnung sachlich und rechnerisch richtig gelegt werden.

Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs. 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag¹¹¹ zu bewerten. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Stichtag des Rechnungsabschlusses zu verrechnen.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Verbindlichkeiten von rd. 240,40 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 8 Prozent der Bilanzsumme. Sie umfassten kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sowie sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung:

Tabelle 69: F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten

F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.056.730	7,1
F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0	0,0
F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	75.858.110	31,6
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)	147.480.889	61,3
Summe	240.395.729	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

¹¹¹ Der Zahlungsbetrag ist jener Betrag mit dem die Verbindlichkeit endgültig zu tilgen ist.

40 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

40.1 (1) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten, die aufgrund von erhaltenen Lieferungen oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen entstanden und die Gebietskörperschaft noch keine Gegenleistung erbrachte. Deren Fälligkeit beträgt weniger als ein Jahr.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von rd. 17,06 Mio. Euro aus. Die nachfolgende Tabelle gliedert diese Position auf:

Tabelle 70: F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.056.730
davon kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen	14.964.939
davon kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen	1.754.025
davon sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	337.765

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte den Betrag von rd. 17,06 Mio. Euro durch Abfragen der entsprechenden Sachkonten in der Finanzbuchhaltung. Die Buchungsgrundlagen waren darin nicht digital hinterlegt. Der BLRH forderte für eine Plausibilitätsprüfung sowie für eine stichprobenweise Belegkontrolle die Daten- bzw. Berechnungsgrundlagen von der Finanzabteilung an. Sowohl zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen als auch zu den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen konnte die Finanzabteilung keine aussagekräftigen bzw. prüfbaren Buchungsgrundlagen vorlegen.

Aufgrund der Anzahl von rd. 250 Buchungen auf dem Sachkonto „Kurzfristige Verbindlichkeiten Beteiligungen“ hinterfragte der BLRH den Saldo und forderte eine Auflistung der betreffenden Beteiligungen an. Dazu übermittelte die Finanzabteilung eine Auflistung mit rd. 1,05 Mio. Euro an offenen Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen. Auf Basis dieser Auflistung nahm der BLRH stichprobenweise Einsicht in die Saldenbestätigungen der Beteiligungen.

(4) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen betragen rd. 14,96 Mio. Euro. Die Erfassung erfolgte nicht nur durch die Finanzabteilung, sondern auch durch verschiedene Dienststellen wie z.B. die Bezirksverwaltungsbehörden. Die Finanzabteilung teilte dazu mit, dass die entsprechenden Unterlagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht zur Verfügung standen.

Zudem konnte die Finanzabteilung keine Auskunft dazu erteilen, inwiefern in den Dienststellen Abstimmungen auf den einzelnen Konten erfolgten. Des Weiteren teilte die Finanzabteilung mit: „Aufgrund des Vollständigkeitsgebotes und des Vorsichtsprinzips wurden die in SAP gebuchten Beträge sämtlicher buchführenden Dienststellen des Landes in der Eröffnungsbilanz erfasst.“ Die Finanzabteilung plante im Rahmen einer dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe im Zuge der nächsten Rechnungsabschlussarbeiten die Sachverhalte zu erheben. Abstimmungen und eventuelle Korrekturen sollen gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 erfolgen.

Das gleiche galt für die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von rd. 337.800 Euro. Durch Abfragen der entsprechenden Sachkonten konnte der BLRH die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beträge zumindest wertmäßig nachvollziehen. Dem BLRH war aufgrund der unzureichenden Buchungsgrundlagen weder eine umfassende Prüfung noch eine abschließende Beurteilung der Sachverhalte dieser beiden Positionen möglich.

(5) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Beteiligungen von rd. 1,75 Mio. Euro aus. Zwecks Plausibilitätsprüfung forderte der BLRH Unterlagen zu den ausgewiesenen Verbindlichkeiten an. Die Finanzabteilung konnte ausschließlich rd. 1,05 Mio. Euro aufgliedern:

Tabelle 71: Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen

Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen	1.754.025
Nicht erläuterbare Positionen	702.631
Erläuterbare Positionen	1.051.395
davon Fachhochschule Burgenland GmbH	667.771
davon Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH	198.000
davon Erstes burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung	108.161
davon FMB Facility Management Burgenland GmbH	35.341
davon Akademie Burgenland GmbH	29.188
davon KBB Kultur-Betriebe Burgenland GmbH	3.160
davon Gästehäuser Burgenland GmbH	3.103
davon LIB-Landesimmobilien Burgenland GmbH	2.920
davon Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG	2.561
davon Landessportzentrum VIVA GmbH	885
davon Energie Burgenland Dienstleistung und Technik GmbH	305

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Zwischen dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert und der übermittelten Aufstellung lag eine Differenz von rd. 0,70 Mio. Euro vor. Die Finanzabteilung teilte dazu mit: *„Der Differenzbetrag wurde von einer Dienststelle als Verbindlichkeit gemeldet. Entsprechende Unterlagen zur Prüfung der Plausibilität wurden der Abteilung 3 nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Aufgrund des Vollständigkeitsgebotes und des Vorsichtsprinzips wurde der Differenzbetrag als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz erfasst.“* Die Finanzabteilung plante im Rahmen einer dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe im Zuge der nächsten Rechnungsabschlussarbeiten die Sachverhalte zu erheben. Abstimmungen und eventuelle Korrekturen sollen gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 erfolgen.

Der BLRH überprüfte an Hand von Stichproben die Verbindlichkeiten gegenüber den nachfolgenden Beteiligungen:

- Fachhochschule Burgenland GmbH,
- Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH,
- Erstes Burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- FMB Facility Management Burgenland GmbH und
- Akademie Burgenland GmbH

Dazu nahm er Einsicht in die Saldenbestätigungen der jeweiligen Beteiligungen zum 31.12.2019. Damit konnte der BLRH rd. 60 Prozent der „Kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen“ von rd. 1,75 Mio. Euro nachvollziehen.

- 40.2 Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung über 14,96 Mio. Euro an Verbindlichkeiten trotz fehlender Buchungsgrundlagen in die Eröffnungsbilanz aufnahm. Der BLRH wies darauf hin, dass die Erfüllung des Vollständigkeitsgebotes die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung voraussetzt. Weder das Vollständigkeitsgebot noch das Vorsichtsprinzip können als Rechtfertigung herangezogen werden, um derartig mangelhafte Buchungsgrundlagen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz heranzuziehen. Nach Ansicht des BLRH ist der Grundsatz der Belegbarkeit sowohl dem Vollständigkeitsgebot als auch dem Vorsichtsprinzip vorangestellt. Dieser bestimmt, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf. Diesen zentralen Grundsatz vernachlässigte die Finanzabteilung.

Der BLRH empfahl, die Erhebung der Sachverhalte nachzuholen und im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.

Angesichts der mehrjährigen Vorbereitungszeit zur Eröffnungsbilanz kritisierte der BLRH, dass die Finanzabteilung erst nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Planung für eine dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe in Angriff nahm. Diese Arbeitsgruppe sollte im Zuge der nächsten Rechnungsabschlussarbeiten die Sachverhalte erheben. Abstimmungen und eventuelle Korrekturen sollten gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 erfolgen.

Der BLRH empfahl im Sinne einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage, die Korrekturen so rasch wie möglich durchzuführen. Dies insofern, als die Vermögenslage als Grundlage für strategische Entscheidungen dient.

Zu (5) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Beteiligungen von rd. 1,75 Mio. Euro aus. Zwischen dem ausgewiesenen Wert und der übermittelten Aufstellung lag eine Differenz von rd. 0,7 Mio. Euro vor. Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung diesen Differenzbetrag ohne vorherige Prüfung in der Finanzbuchhaltung erfasste und in der Eröffnungsbilanz auswies. Nach Ansicht des BLRH war dies wiederholt Beleg dafür, dass die Finanzabteilung und insbesondere das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung ihren zentralen Qualitätssicherungsaufgaben nicht nachkamen.

Ferner wies der BLRH erneut darauf hin, dass die Erfüllung des Vollständigkeitsgebotes die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung voraussetzt.

Der BLRH empfahl, die Erhebung der Sachverhalte nachzuholen und im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.

Zudem kritisierte der BLRH abermals, dass die Finanzabteilung erst nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Planung einer dienststellenübergreifenden Arbeitsgruppe beabsichtigte. Diese sollte im Zuge der nächsten Rechnungsabschlussarbeiten die Sachverhalte erheben. Abstimmungen und eventuelle Korrekturen sollten gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 erfolgen.

Der BLRH empfahl im Sinne einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage, die Korrekturen so rasch wie möglich durchzuführen.

- 40.3 Zum Unterabschnitt Kurzfristige Verbindlichkeiten führte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme Folgendes aus: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe geprüft. Zusätzlich wurden bereits organisatorische und strukturelle Maßnahmen (Referat „Kassendienste und Außenstellen“) gesetzt, um die entsprechenden Bestimmungen der VRV 2015 umzusetzen. [...]“*

41 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

41.1 (1) Unter den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten sind jene kurzfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen, die keiner anderen Gruppe der Kontenklasse 3 zuzuordnen sind. Deren Fälligkeit beträgt weniger als ein Jahr.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten von rd. 75,86 Mio. Euro aus:

Tabelle 72: F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	75.858.110
davon Zinsen der derivativen Finanzinstrumente	3.294.841
davon Verbindlichkeiten aus der Förderabwicklung des Güterwegebaut	3.179.444
davon sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen	56.791.556
davon Verbindlichkeiten aus Lohnabgaben 2019	9.322.246
davon übrige sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	3.270.023

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte den Betrag von rd. 75,86 Mio. Euro durch Abfragen der entsprechenden Sachkonten in der Finanzbuchhaltung. Die Buchungsgrundlagen waren darin nicht digital hinterlegt. Der BLRH forderte für eine Plausibilitätsprüfung sowie für eine stichprobenweise Belegkontrolle die Daten- bzw. Berechnungsgrundlagen von der Finanzabteilung an.

Zu den Zinsen der derivativen Finanzinstrumente übermittelte die Finanzabteilung eine Stellungnahme einer Steuerberatungskanzlei, Bankbriefe und Bewertungen der Zinstauschverträge zum 31.12.2019. Zu den Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit der Förderung im Güterwegebau übermittelte die Finanzabteilung eine Aufstellung der Baudirektion. Auf Basis dieser forderte der BLRH stichprobenweise Belege an.

Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen übermittelte die Finanzabteilung Saldenbestätigungen und Jahresabschlüsse der Beteiligungen sowie eine vom Hauptreferat Beteiligungen und Controlling erstellte Auflistung zu den einzelnen Verbindlichkeiten. Der BLRH überprüfte die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten anhand dieser Auflistung. Zudem nahm er stichprobenweise Einsicht in die Jahresabschlüsse bzw. Jahresabschlussprüfungsberichte 2019 der Beteiligungen. Damit konnte er die Verbindlichkeiten des Landes Burgenland mit den in den Jahresabschlüssen bzw. Jahresabschlussprüfungsberichten ausgewiesenen Forderungen abgleichen.

(4) Die **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten** enthielten Zinsabgrenzungen von rd. 3,29 Mio. Euro in Zusammenhang mit Zinstauschverträgen:

Tabelle 73: Zinsen der derivativen Finanzinstrumente

Zinsen der derivativen Finanzinstrumente	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Zinsen der derivativen Finanzinstrumente	3.294.841
davon BAWAG P.S.K.	581.044
davon BAWAG P.S.K.	570.627
davon BAWAG P.S.K.	568.544
davon UniCredit Bank Austria AG	584.169
davon Heta Asset Resolution AG	583.648
davon Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien	406.810

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Zinstauschverträge betrafen derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft. Das Land Burgenland schloss diese im Jahr 2003 bzw. 2004 ab. Für den negativen Marktwert exklusive Zinsen zum 31.12.2019 wies die Finanzabteilung unter der Position „Sonstige langfristige Rückstellungen“ eine Rückstellung für Drohverluste von rd. 92,56 Mio. Euro aus. (Vgl. Unterabschnitt 37). Die Differenz aus den Marktwerten inklusive Zinsen und Marktwerten exklusive Zinsen umfassten die angefallenen Stückzinsen zum 31.12.2019 von rd. 3,92 Mio. Euro. Die jährlich anfallenden Stückzinsen waren zeitlich abzugrenzen, um diese als Zinsaufwand in jenem Finanzjahr zu erfassen, für welches sie zu leisten waren. Dazu lagen dem BLRH Bankbriefe, Bewertungen zu den Zinstauschverträgen zum 31.12.2019 und eine Stellungnahme einer Steuerberatungskanzlei vor.

(5) Die Eröffnungsbilanz wies für die **Förderung des Güterwegebau**es sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten von rd. 3,18 Mio. Euro aus. Dieser Wert resultierte aus den nachfolgenden zwei Positionen:

- Güterwege Nord: rd. 1,21 Mio. Euro
- Güterwege Süd: rd. 1,97 Mio. Euro

Das Land Burgenland förderte damit den Ausbau der Bgld. Güterwege. Die jeweilige Gemeinde hatte die Gesamtbaukosten vorzufinanzieren. Gemäß „*Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen*“ stellte das Land Burgenland zu den förderbaren Baukosten eine Förderung von rd. 50 Prozent nach Vorhandensein öffentlicher Mittel in Aussicht. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgte nach Fertigstellung und Vorlage sämtlicher Unterlagen. Dazu zählten z.B. die geprüften und bezahlten Originalrechnungen samt den erforderlichen Beilagen. Das Land Burgenland schloss dazu Fördervereinbarungen mit der jeweiligen Gemeinde ab. Ein Rechtsanspruch bestand nicht.

Laut Finanzabteilung lag die Erhebung und Verwaltung der Unterlagen bei der Bau-
 direktion. Der BLRH forderte zwölf Stichproben an. Die Finanzabteilung übermittelte
 dazu jeweils ein Summenblatt mit den Projektausgaben und -einnahmen. Lediglich
 für drei übermittelte sie auch die vertraglichen Grundlagen. Die Finanzabteilung
 wies ebenso eine Förderung für Güterwege unter der Position „Sonstige langfristige
 Rückstellungen“ von rd. 393.200 Euro aus. (Vgl. Unterabschnitt 37) Mangels wei-
 terer Unterlagen war dem BLRH keine umfassende Prüfung und abschließende Be-
 urteilung der Sachverhalte möglich.

(6) Die **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen**
 betragen rd. 56,79 Mio. Euro:

Tabelle 74: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	55.561.810
davon Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)	52.639.304
davon Business-Park Heiligenkreuz GmbH	1.595.716
davon Businesspark Müllendorf GmbH	311.024
davon Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	528.335
davon Neusiedler Seebahn GmbH	364.599
davon Verkehrsinfrastruktur Burgenland GmbH	76.372
davon Burgenland Tourismus GmbH	38.900
davon Technologiezentrum Burgenland GmbH	5.081
davon Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs GmbH	2.479
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	479.079
davon Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	468.188
davon Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	10.891
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber verwalteten Einrichtungen	750.666
davon Verein Burgenländisches Musikschulwerk	599.536
davon Verein Landestierschutz Burgenland	121.130
davon Verein Dachmarke Burgenland	30.000
Summe	56.791.556

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der BPM und BPH über-
 prüfte der BLRH im Rahmen der Position „Sonstige langfristige Verbindlichkeiten“.
 (Vgl. Unterabschnitt 36) Zwecks Plausibilitätsprüfung forderte er Unterlagen zu den
 Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES, der RMB und der VOR an.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES von rd. 52,64 Mio. Euro:

Tabelle 75: Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber KRAGES

Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Bgld. Krankenanstalten GmbH	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Bgld. Krankenanstalten GmbH	52.639.304
davon Neubau Krankenhaus Oberwart	50.000.000
davon Verrechnung Abgangsdeckung laufender Betrieb 2019	5.621.219
davon Akontozahlung Verrechnung Abgangsdeckung laufender Betrieb 2019	-4.000.000
davon laufende Projekte	1.000.000
davon Tuberkulose Abrechnung - 4.Quartal 2019	18.037
davon Kostenbeiträge Krankenhäuser	48

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem Neubau des Krankenhauses von 50,00 Mio. Euro und die Verbindlichkeiten mit den laufenden Projekten von 1,00 Mio. Euro überprüfte der BLRH bei der Position „Sonstige langfristige Verbindlichkeiten“. (Vgl. Unterabschnitt 36) Die Abgangsdeckung erfolgte durch das Land Burgenland gemäß Errichtungserklärung der KRAGES. Im Jahr 2019 leistete das Land Burgenland eine Akontozahlung der Abgangsdeckung 2019 von 4,00 Mio. Euro.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der RMB von rd. 0,53 Mio. Euro betrafen insbesondere offene Ausgangsrechnungen und Verbindlichkeiten aus Projektabrechnungen. Dazu lagen dem BLRH die Berechnungen und eine Saldenbestätigung der RMB vor. Der BLRH konnte keine Abweichungen feststellen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der VOR von rd. 468.200 Euro umfassten Verbindlichkeiten aus Verkehrsdiensteverträgen der Österreichischen Bundesbahn. Die Finanzabteilung übermittelte eine Saldenbestätigung und den Jahresabschlussprüfungsbericht 2019 der VOR. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert war deckungsgleich mit den Forderungen gegenüber dem Land Burgenland.

Durch die Überprüfung der Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES, der BPM, der BPH, der RMB und der VOR konnte der BLRH rd. 98 Prozent dieser Position nachvollziehen.

(7) Die **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten** umfassten auch Verbindlichkeiten aus Lohnabgaben von rd. 9,32 Mio. Euro. Diese betrafen die Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträge und Sozialversicherungsabgaben für Dezember 2019 sowie weitere Gebühren für das 4. Quartal im Jahr 2019. Die Finanzabteilung teilte dazu mit, dass die Grundlage für die Erfassung der offenen Verbindlichkeiten aus Lohnabgaben die monatliche Lohnverrechnung der Personalabteilung war. Sie führte die Buchungen auf Basis dieser Daten durch. Rückstandsausweise der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtskontos zum 31.12.2019 standen der Finanzabteilung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht zur Verfügung.

(8) Die übrigen sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten umfassten rd. 3,27 Mio. Euro. Der BLRH konnte diesen Wert trotz Abfragen des entsprechenden Sachkontos nicht nachvollziehen. Er hinterfragte diesen Wert bei der Finanzabteilung. Diese teilte dazu mit: *„Die entsprechenden Beträge waren in SAP erfasst (u.a. gebucht von verschiedenen Außenstellen) und wurden im Rahmen des Bilanzsplittings der entsprechenden Forderungskategorie zugeordnet.“*

41.2 Zu (4) Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten enthielten Zinsabgrenzungen von rd. 3,29 Mio. Euro in Zusammenhang mit Zinstauschverträgen. Diese betrafen derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft. Diese waren für den BLRH durch Bankbriefe, Bewertungen zu den Zinstauschverträgen zum 31.12.2019 und eine Stellungnahme einer Steuerberatungskanzlei nachvollziehbar.

Zu (5) Für die Förderung des Güterwegebauwes wies das Land Burgenland sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten von rd. 3,18 Mio. Euro aus. Die Verwaltung der Unterlagen lag bei der Baudirektion. Der BLRH stellte kritisch fest, dass weder die relevanten Buchungsgrundlagen noch eine Dokumentation über die Prüfung derselben in der Finanzabteilung vorlagen. Ferner kritisierte er, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung ihrer zentralen Aufgabe der Qualitätssicherung zumindest in Form einer Plausibilitätsprüfung nicht nachkam. Mangels weiterer Unterlagen war dem BLRH keine umfassende Prüfung und abschließende Beurteilung der Sachverhalte möglich.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte erhöhtes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.

Zu (6) Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen betragen rd. 56,79 Mio. Euro. Darin enthalten waren insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES, der BPH, der BPM, der RMB und der VOR. Dazu nahm der BLRH Einsicht in die Jahresabschlüsse bzw. Jahresabschlussprüfberichte 2019. Er konnte rd. 98 Prozent dieser Position nachvollziehen.

Zu (7) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der Finanzabteilung betreffend die Verbindlichkeiten aus Lohnabgaben von rd. 9,32 Mio. Euro weder Rückstandsausweise der Sozialversicherungsträger noch ein Finanzamtskontoauszug zum 31.12.2019 zur Verfügung standen.

Der BLRH empfahl, künftig zur Abstimmung der Verbindlichkeiten aus Lohnabgaben Rückstandsausweise der Sozialversicherungsträger und einen Finanzamtskontoauszug zum jeweiligen Stichtag einzuholen.

Zu (8) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Finanzabteilung betreffend die übrigen sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten von rd. 3,27 Mio. Euro keine Belege vorlegen konnte. Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung ohne Kenntnisse über die Buchungsgrundlagen diese dennoch in die Eröffnungsbilanz aufnahm.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.

- 41.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Kurzfristige Verbindlichkeiten Folgendes aus: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe geprüft. Zusätzlich wurden bereits organisatorische und strukturelle Maßnahmen (Referat „Kassendienste und Außenstellen“) gesetzt, um die entsprechenden Bestimmungen der VRV 2015 umzusetzen. [...]“*

42 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)

42.1 (1) Gemäß § 12 Abs. 1 VRV 2015 zählen zu den Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:

- Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen wurden, sondern an Dritte weiterzuleiten waren,
- Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar war und
- Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, welche die Gebietskörperschaft für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt, sowie deren Weiterleitung.

Die VRV 2015 sieht in § 12 Abs. 3 vor, dass die nicht voranschlagswirksam verbuchten Einzahlungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres auszugleichen sind.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von rd. 147,48 Mio. Euro aus:

Tabelle 76: F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)

F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)	147.480.888
davon Zins-und Währungs-transaktionen	70.394.885
davon Wohnbaurücklagen	67.250.942
davon Haftrücklässe	3.846.980
davon Bankomatzahlungen	991.187
davon Sicherheitsleistungen	966.021
davon Strafgelder	1.475.355
davon Fremde Gelder	1.077.064
davon Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	34.475
davon Organmandate Akontozahlungen	354.966
davon Pensionskassenbeiträge	-22.147
davon Sonstiges	1.111.160

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Aus den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz entnahm der BLRH, dass die Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung Verwahrkonten, einbehaltene Kautionen, Sicherheitsleistungen und sonstige voranschlagsunwirksame Verbindlichkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden umfassten.

Der BLRH überprüfte den Betrag von rd. 147,48 Mio. Euro durch Abfragen der entsprechenden Sachkonten in der Finanzbuchhaltung. Die Buchungsgrundlagen waren darin nicht digital hinterlegt. Für eine Plausibilitätsprüfung sowie für eine Belegkontrolle forderte er die Daten- bzw. Berechnungsgrundlagen von der Finanzabteilung an. Diese teilte dazu mit: *„Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam) umfassen mehrere Dutzend Sachkonten [...] zu mehr als 100 Geschäftsbereichen und über hunderttausend Buchungszeilen. Eine detaillierte Auflistung ist mit den vorgegebenen (v.a. technischen) Ressourcen innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht möglich.“*

In weiterer Folge hinterfragte der BLRH insbesondere die Sachkonten zu Zins- und Währungsansparungen, Wohnbaurücklagen, Haftrückstellungen und Strafgeldern.

(4) Die Position der *„Zins- und Währungsansparungen“* umfasste Agien und Stückzinsen, die das Land Burgenland im Zuge von Darlehensaufnahmen bei der OeBFA erhielt. Die Finanzabteilung verfügte über keine Aufgliederung der rd. 70,39 Mio. Euro. Auf Basis einer Sachkontenabfrage aus der Finanzbuchhaltung nahm der BLRH selbst eine solche vor:

Tabelle 77: Agien und Stückzinsen aus OeBFA-Darlehen

Agien und Stückzinsen aus OeBFA-Darlehen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Agien und Stückzinsen aus OeBFA-Darlehen	70.394.907
davon 4,15% Darlehen OeBFA 2011 - 2037 (endfällig)	1.899.169
davon 3,90% Darlehen OeBFA 2015 - 2020 (endfällig)	2.015.271
davon 3,50% Darlehen OeBFA 2016 - 2021 (endfällig)	1.913.822
davon 3,50% Darlehen OeBFA 2017 - 2021 (endfällig)	1.894.460
davon 3,65% Darlehen OeBFA 2016 - 2022 (endfällig)	3.005.328
davon 3,80% Darlehen OeBFA 2018 - 2062 (endfällig)	28.726.503
davon 3,15% Darlehen OeBFA 2019 - 2044 (endfällig)	30.940.353

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Aus den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz entnahm der BLRH, dass die Position *„Passive Rechnungsabgrenzung“* von rd. 67,85 Mio. Euro zum Großteil aus Agien in Höhe von rd. 67,55 Mio. Euro im Zusammenhang mit Finanzschulden bestand. Darüber hinaus enthielt auch der Buchungstext des Sachkontos *„Passive Rechnungsabgrenzung“* einen Hinweis auf Agien. Buchungsgrundlagen konnte die Finanzabteilung dazu keine vorlegen. Der BLRH konnte mangels verlässlicher Prüfbarkeit nicht ausschließen, dass hier eine Doppelerfassung der Agien von rd. 67,55 Mio. Euro im Zusammenhang mit Finanzschulden vorlag. (Vgl. Unterabschnitt 44)

(5) Zur Position „Wohnbaurücklagen“ von rd. 67,25 Mio. Euro teilte die Finanzabteilung mit: *„Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzerstellung konnte der Sachverhalt diese Beträge betreffend nicht abschließend geklärt werden, weshalb der Ausweis unter dieser Bilanzposition beibehalten wurde.“* Laut Finanzabteilung soll im Rahmen der Rechnungsabschlussarbeiten der Sachverhalt aufgearbeitet und etwaige Korrekturen gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 durchgeführt werden. Die Finanzabteilung konnte dazu keine Belege vorlegen. Mangels inhaltlicher Unterlagen konnte der BLRH weder eine verlässliche Prüfung noch eine abschließende Beurteilung durchführen.

(6) Die Position der „Hafrücklässe“ von rd. 3,85 Mio. Euro standen im Zusammenhang mit WBF-Darlehen. Das Land Burgenland behielt bei der Auszahlung von WBF-Darlehen vom letzten Teilbetrag einen sogenannten Hafrücklass ein, wenn das Gebäude noch nicht ganz fertig gestellt, aber bereits bewohnbar war. Die Darlehensnehmer erhielten vom Land Burgenland eine bestimmte Frist, in welcher die Fertigstellung zu erfolgen hatte. Die Auszahlung erfolgte nach Bekanntgabe der Fertigstellung. Die Dauer zwischen Einbehaltung und Auszahlung dieses Hafrücklasses betrug mehrere Jahre. Die Finanzabteilung konnte dazu keine Buchungsgrundlagen, wie z.B. Belege oder Dokumentationen, vorlegen. Aufgrund unzureichender Buchungsgrundlagen war dem BLRH keine verlässliche Prüfung und abschließende Beurteilung möglich.

(7) Die Position der „Sicherheitsleistungen“ von rd. 0,97 Mio. Euro umfassten die von Polizeiinspektionen bei Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vereinnahmten Gelder. Nach Abschluss des Strafverfahrens wird die Sicherheitsleistung rückerstattet. Dies kann bis zu drei Jahre dauern. Die Finanzabteilung konnte dazu keine Buchungsgrundlagen, wie z.B. Belege, vorlegen. Die Qualität der Buchungsgrundlagen ließ, wie bereits oben erwähnt, keine verlässliche Prüfung und abschließende Beurteilung durch den BLRH zu.

42.2 Zu (4) Die Position der „Zins- und Währungs-transaktionen“ betrug rd. 70,39 Mio. Euro. Diese resultierten aus Agien und Stückzinsen, die das Land Burgenland im Zuge von Darlehensaufnahmen bei der OeBFA erhielt. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Position „Passive Rechnungsabgrenzung“ von rd. 67,85 Mio. Euro zum Großteil aus Agien in Höhe von rd. 67,55 Mio. Euro im Zusammenhang mit Finanzschulden bestand. Die Finanzabteilung konnte dazu keine Buchungsgrundlagen vorlegen. Mangels verlässlicher Prüfbarkeit konnte der BLRH nicht ausschließen, dass eine Doppelerfassung der Agien erfolgte.

Der BLRH empfahl, die ausgewiesenen Agien in Zusammenhang mit den Finanzschulden hinsichtlich einer Doppelerfassung so rasch wie möglich zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.

Zu (5) bis (7) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Finanzabteilung zu den Positionen „Wohnbaurücklagen“, „Hafrücklässen“ und „Sicherheitsleistungen“ keine Belege vorlegen konnte. Aufgrund unzureichender Buchungsgrundlagen war dem BLRH weder eine verlässliche Prüfung noch eine abschließende Beurteilung möglich. Eine nachvollziehbare Dokumentation über die Durchführung einer derartigen Prüfung durch die Finanzabteilung war dem BLRH ebenso wenig vorliegend.

Der BLRH kritisierte, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung ihre zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen nicht erfüllte. Er sah seine Kritik insbesondere im Zusammenhang mit der Höhe der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Der BLRH erkannte in diesem Versäumnis einen Verstoß gegenüber den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Nach Ansicht des BLRH ist der Grundsatz der Belegbarkeit vorrangig. Dieser bestimmt, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf.

Ferner kritisierte der BLRH, dass die Finanzabteilung derartige Verstöße gegen die Grundlagen der ordnungsgemäßen Buchführung mit Verweis auf § 38 Abs. 8 VRV 2015 in Kauf nahm, ohne auf die Defizite bei den Buchungsgrundlagen in der Eröffnungsbilanz ausdrücklich hinzuweisen. Dieses wiederholte Versäumnis stellte nach Ansicht des BLRH die Aussagekraft der Eröffnungsbilanz gesamtheitlich in Frage.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.

In diesem Sinne empfahl der BLRH weiters, die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gemeinsam mit den Abteilungen sowie Dienststellen zeitnah abzustimmen.

Ferner wies der BLRH daraufhin, dass nicht voranschlagswirksam gebuchte Einzahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres auszugleichen sind.

Der BLRH empfahl, nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam auszuweisen, die aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sind. Offene Salden sind gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 am Ende des Finanzjahres in einer Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen.

- 42.3 Zum Unterabschnitt Kurzfristige Verbindlichkeiten gab das Land Burgenland folgende Stellungnahme ab: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe geprüft. Zusätzlich wurden bereits organisatorische und strukturelle Maßnahmen (Referat „Kassendienste und Außenstellen“) gesetzt, um die entsprechenden Bestimmungen der VRV 2015 umzusetzen. [...]*

43 Kurzfristige Rückstellungen

43.1 (1) Die VRV 2015 unterscheidet im § 28 zwischen lang- und kurzfristigen Rückstellungen:

- Langfristig sind Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Pensionen, Haftungen und die Sanierung von Altlasten. Ihr Ansatz erfolgt mit den abgezinnten Barwerten.
- Kurzfristig sind Rückstellungen für Prozesskosten, ausstehende Rechnungen über 5.000 Euro und nicht konsumierte Urlaube. Ihr Ansatz erfolgt mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, d.h. nicht abgezinnt.

Weiterführende Anmerkungen zu den Rechtsgrundlagen für Rückstellungen sind den Ausführungen zu den langfristigen Rückstellungen zu entnehmen. (Vgl. Unterabschnitt 37)

(2) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Rückstellungen in der Höhe von rd. 40,10 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 1,3 Prozent der Bilanzsumme:

Tabelle 78: F.III Kurzfristige Rückstellungen

F.III Kurzfristige Rückstellungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	24.997.938	62,3
F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	214.285	0,5
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14.320.319	35,7
F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	572.418	1,4
Summe	40.104.960	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Zur Beurteilung der Rückstellungen für Prozesskosten lag dem BLRH lediglich eine „Aufstellung abhängige Prozesse per 20191231“ in Form einer Exceldatei mit kurzen Informationen vor. Im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit mit einem Krankenhausbetreiber übermittelte die Finanzabteilung auch dessen von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss 2019. Weitere Unterlagen und erläuternde Schriftstücke zu den Sachverhalten konnte die Finanzabteilung nicht vorlegen.

Auf Nachfrage des BLRH um nähere Unterlagen zur Ermittlung der Rückstellungen für Prozesskosten teilte die Finanzabteilung mit, dass die Stabsabteilung Recht die Streitwerte bekannt gab. Die Finanzabteilung führte demnach mit allen Abteilungen Gespräche. Aufgrund dieser kam sie zur Erkenntnis, dass „eventuelle Gerichtsprozesse durch die Stabsabteilung Recht geführt werden und in den Abteilungen nichts anhängig sei“. Verwaltungsstrafverfahren der Bezirksverwaltungsbehörden vor dem Landesverwaltungsgericht ließ die Finanzabteilung bei den Überlegungen zur Prozesskostenrückstellung außer Acht. Die Stabsabteilung Recht sowie die Finanzabteilung holten keine Rechtsanwaltsbriefe ein.

Zur Beurteilung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen lag dem BLRH eine Exceldatei zur Aufgliederung des in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrages vor.

Zur Beurteilung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube lagen dem BLRH schriftliche Erläuterungen sowie Listen mit den Rückstellungsbeträgen vor. Berechnungen zur Nachvollziehbarkeit der ausgewiesenen Beträge konnte die Finanzabteilung nicht vorlegen.

Zu den sonstigen kurzfristigen Rückstellungen lag dem BLRH eine Exceldatei mit einer Aufgliederung des in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrages vor. Ebenso übermittelte die Finanzabteilung zu dieser Bilanzposition zwei Exceldateien betreffend das Burgenländische Schulungszentrum (**BUZ**) und die RMB. Weitere Unterlagen zur Erläuterung der Sachverhalte konnte die Finanzabteilung dem BLRH nicht vorlegen.

(4) **Rückstellungen für Prozesskosten** sind gemäß § 29 VRV 2015 für Rechtsstreitigkeiten zu bilden. Dies sowohl für Aktiv- als auch Passivprozesse, die bereits gerichtsanhängig sind oder es wahrscheinlich ist, dass eine Sache gerichtsanhängig wird. Es sind alle bekannten Umstände und Risiken einzubeziehen, wie z.B. ein voraussichtlicher Zahlungsbetrag, drohende Zinsen sowie Gerichtskosten, Gutachterkosten und Kosten der Vertretung.

Für Prozesskosten wies die Eröffnungsbilanz Rückstellungen von rd. 25,00 Mio. Euro aus. Diese betrafen drei Sachverhalte:¹¹²

- Für einen Rechtsstreit mit einem Krankenhausbetreiber im Zusammenhang mit der vereinbarten Abgangsdeckung durch das Land Burgenland dotierte die Finanzabteilung als voraussichtlichen Zahlungsbetrag 24,20 Mio. Euro und für die Prozesskosten rd. 64.700 Euro. Beide Beträge zusammen bildeten den für diesen Sachverhalt angesetzten Rückstellungsbetrag von rd. 24,26 Mio. Euro. Der BLRH konnte den Sachverhalt aus dem von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss 2019 des Krankenhausbetreibers und dort insbesondere aus den Ausführungen im Lagebericht grundsätzlich nachvollziehen. Demnach betrug die Abgangsforderung des Krankenhausbetreibers an das Land Burgenland zum 31.12.2019 rd. 38,06 Mio. Euro. Dafür leistete das Land Burgenland im Jänner 2020 eine Teilzahlung von rd. 6,97 Mio. Euro und im Juli 2020 eine weitere Teilzahlung von rd. 6,91 Mio. Euro. Das waren zusammen rd. 13,88 Mio. Euro. Daraus resultierte ein offener Saldo von rd. 24,18 Mio. Euro. Trotz der Abgangsforderung des Krankenhausbetreibers von 38,06 Mio. Euro zum Stichtag 31.12.2019 wies die Eröffnungsbilanz nur eine Rückstellung von rd. 24,26 Mio. Euro inklusive Prozesskosten aus, weil die Finanzabteilung die im Jahr 2020 getätigten Teilzahlungen von rund 13,88 Mio. Euro vom offenen Saldo per 01.01.2020 in Abzug brachte.
- Für einen Rechtsstreit mit einem Verein im Zusammenhang mit Amtshaftungsansprüchen dotierte die Finanzabteilung für den voraussichtlichen Zahlungsbetrag eine Rückstellung von 30.500 Euro. Weitere Informationen dazu konnte sie dem BLRH nicht vorlegen.

¹¹² Der Sachverhalt zu den Rückstellungen für Prozesskosten wird im Prüfungsbericht gemäß § 8 Bgl. LRHG aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

- Für einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit dreier Wohnbaugesellschaften im Burgenland dotierte die Finanzabteilung für den voraussichtlichen Zahlungsbetrag und die Prozesskosten eine Rückstellung von rd. 0,70 Mio. Euro. Weitere Informationen dazu konnte sie dem BLRH nicht vorlegen.

Die Qualität der Buchungsgrundlagen zur Position der Prozessrückstellungen war im selben Ausmaß wie oben beschrieben zu keiner umfassenden Prüfung zu und Aussage über die Vollständigkeit und Werthaltigkeit geeignet.

(5) In der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 28 Abs. 3 Z 2 VRV 2015 **Rückstellungen für ausstehende Rechnungen** zu bilden, wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000 Euro beträgt.

Die Eröffnungsbilanz wies Rückstellungen für ausstehende Rechnungen von rd. 214.300 Euro aus. Dies betraf laut einer Exceldatei drei Beträge:

- rd. 45.000 Euro für eine ausgesetzte Schlussrechnung für Bauvorhaben im Zusammenhang mit der „L401, Heiligenbrunn-Reinersdorf, 3. Teil“
- rd. 50.000 Euro für die Teilfinanzierung eines Demenzlehrganges
- rd. 119.000 Euro für die Drittelfinanzierung eines Forschungsprojektes

Die Finanzabteilung führte in einer Fragenbeantwortung aus, dass *„weitere Unterlagen trotz Urgenz nicht von den Abteilungen zur Verfügung gestellt wurden. Trotz fehlender Unterlagen zur Überprüfung der Sachverhalte wurden die Rückstellungen aufgrund des Vorsichtsprinzips in der Eröffnungsbilanz gebildet.“*

Mangels weiterer Unterlagen war dem BLRH eine abschließende Beurteilung der Sachverhalte insbesondere über die tatsächliche Existenz und Werthaltigkeit sowie deren Ursprung nicht möglich.

(6) **Nicht konsumierte Urlaube** sind gemäß § 28 Abs. 3 VRV 2015 als kurzfristige Rückstellung verpflichtend abzubilden. Sie sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten.

Werden Urlaubsansprüche nicht vollständig im Jahr ihrer Entstehung konsumiert, müssen diese nach Stichtag des Rechnungsabschlusses abgegolten werden. Die Bildung einer entsprechenden Rückstellung ermöglicht daher eine periodengerechte Abgrenzung. Aus denselben Gründen sind auch für offene Zeitguthaben Rückstellungen zu bilden.

Landesbedienstete erwerben ihren Urlaubsanspruch auf Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Grundlage.¹¹³ Für vollzeitbeschäftigte Beamte sowie Vertragsbedienstete im Sinne des Bgld. LVBG 2013 beträgt dieser bei einem Dienstal-ter:

- von weniger als 25 Jahren 28 Arbeitstage sowie
- ab einem Dienstal-ter von 25 Jahren 33 Arbeitstage.

¹¹³ Z.B. § 53 LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013 idGF.; § 81 LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998 idGF.

Für vollzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete im Sinne des LBedG 2020 beträgt der Urlaubsanspruch 25 Arbeitstage. Ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag liegt, steigt dieser auf 30 Arbeitstage.

Der Urlaubsanspruch verfällt, wenn der Bedienstete diesen nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht.

Die Eröffnungsbilanz wies unter der Position „Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube“ einen Betrag von rd. 14,32 Mio. Euro aus:

Tabelle 79: F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14.320.319	100,0
davon Beamte	2.162.891	15,1
davon Vertragsbedienstete	7.997.642	55,8
davon KRAGES-Mitarbeiter	4.159.787	29,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Mit rd. 56 Prozent entfiel der größte Anteil der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube auf Vertragsbedienstete. Auf KRAGES-Mitarbeiter entfielen rd. 29 Prozent sowie auf Beamte rd. 15 Prozent. Für Vertragslehrer wies die Eröffnungsbilanz keine Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube aus.

Die Personalabteilung nahm die Berechnung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube der Beamten und Vertragsbediensteten vor. Die KRAGES berechnete die Rückstellungen für ihre Mitarbeiter selbst.

Auskunftsgemäß berechnete die Personalabteilung für jeden Bediensteten den möglichen Auszahlungsbetrag für das kommende Jahr mit dem zum Stichtag 31.12. vorhandenen Resturlaub, aufgewertet um die Gehaltserhöhung. Die entsprechenden Daten stammten aus dem Gleitzeitsystem des Landes. Der Berechnung für jene Bedienstete, die nicht im Gleitzeitsystem erfasst waren, lagen Durchschnittswerte an nicht verbrauchtem Urlaub zugrunde.

Die KRAGES leitete die Rückstellungsbeträge ihrer Mitarbeiter per Email an die Finanzabteilung weiter. Der darin enthaltene Rückstellungsbetrag stimmte mit jenem in der Eröffnungsbilanz überein. Weitere Informationen der KRAGES, z.B. welche Mitarbeiter umfasst waren oder konkrete Angaben zur Berechnung, konnte die Finanzabteilung nicht vorlegen. Ebenso lagen keine Nachweise über die Prüfung der Rückstellungsbeträge durch das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung lagen vor.

Datenbasierte und somit objektiv prüfbare Unterlagen zu den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube für Beamte, Vertragsbedienstete oder KRAGES-Mitarbeiter konnten dem BLRH nicht zur Verfügung gestellt werden.

(7) Für die **sonstigen kurzfristigen Rückstellungen** wies die Eröffnungsbilanz einen Betrag von rd. 0,57 Mio. aus. Dieser betraf rd. 394.100 Euro für Projektabrechnungen von Beteiligungen und rd. 178.300 Euro für sonstige Sachverhalte:

Tabelle 80: F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen

F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Rückstellungen für Beteiligungen (Projektabrechnungen)	394.088
davon RMB (diverse Eingangsrechnungen und Projektabrechnungen)	32.301
davon BUZ (diverse Projekte)	183.972
davon Burgenländisches Musikschulwerk (Sabbaticals und Altersteilzeiten)	177.815
Rückstellungen sonstige	178.330
davon Förderung Gemeindebus, Gemeinde A	10.000
davon Förderung Gemeindebus, Gemeinde B	10.000
davon Landwirtschaftskammer (Abgeltung von Leistungen)	51.060
davon "Kat.Schaden "	35.000
davon Energie- und Klimastrategie	36.450
davon Regionale Implacmentstiftung	35.820

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Wert von rd. 394.100 Euro zu den Rückstellungen für Beteiligungen betraf die folgenden drei Sachverhalte:

- Der Wert für die **RMB** von rd. 32.300 Euro war anhand einer Exceldatei, die mit Kommentaren des Hauptreferates Beteiligungen und Controlling versehen war, nachvollziehbar. Dieser umfasste fünf Eingangsrechnungen von insgesamt rd. 31.500 Euro und eine Projektabrechnung mit rd. 800 Euro. Darüber hinausgehende prüfbare Buchungsgrundlagen konnte die Finanzabteilung dem BLRH nicht vorlegen.
- Der Wert für das **BUZ** von rd. 184.000 Euro war anhand einer Exceldatei, die Kommentare der Förderstelle Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit enthielt, nachvollziehbar. Demnach betraf er die Projekte „Die Anlehre“ mit rd. 104.000 Euro und „Digitalisierung für MH (DMH)¹¹⁴ mit 80.000 Euro. Weitere prüfbare Unterlagen und Buchungsgrundlagen dazu konnte die Finanzabteilung dem BLRH nicht vorlegen. Der Ausweis der Beträge für das BUZ erfolgte unter den Rückstellungen für Beteiligungen. Das Land Burgenland klassifizierte das BUZ jedoch nicht als Beteiligung oder verwaltete Einheit mit dem Vermerk: „Keine Kontrolle oder Beherrschung, da Landes-Anteil am Vereinsvermögen nur 9,1 % beträgt.“ (Vgl. Unterabschnitt 14)
- Bezüglich des Wertes von rd. 177.800 Euro für das **Bgld. Musikschulwerk** verwies der BLRH auf seine Ausführungen zu den langfristigen Rückstellungen. (Vgl. Unterabschnitt 37) Dieser Wert betraf den kurzfristigen Teil für Altersteilzeiten und Sabbaticals.

¹¹⁴ Gemäß der Exceltabelle stand die Abkürzung DMH für „Digitalisierung für Maschinenbau und Hochbau“.

Die Position von 178.300 Euro konnte der BLRH anhand einer Exceldatei aufschlüsseln. Sie enthielt

- zwei Mal je 10.000 Euro für die Förderung von Gemeindebussen,
- rd. 51.000 Euro zur Abgeltung von Leistungen der Landwirtschaftskammer,
- 35.000 Euro für „Kat.Schaden“ eines Unternehmens,
- rd. 36.500 Euro für ein Beratungsunternehmen im Zusammenhang mit einer Energie- und Klimastrategie sowie
- rd. 35.800 Euro für eine Implacmentstiftung.

Weitere Unterlagen übermittelte die Finanzabteilung auf Nachfrage des BLRH nicht. Sie teilte dazu mit: *„Sonstige Unterlagen zur Prüfung des Sachverhaltens wurden der Abteilung 3 nicht zur Verfügung gestellt. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wurden die gemeldeten Beträge als Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz erfasst.“*

Angesichts der unzureichenden Buchungsgrundlagen und fehlenden Unterlagen war dem BLRH eine abschließende Beurteilung der Sachverhalte zu den genannten Positionen nicht möglich.

43.2 Zu (2) bis (4) Die Eröffnungsbilanz wies kurzfristige Rückstellungen von rd. 40,10 Mio. Euro aus. Das entsprach rd. 1,3 Prozent der Bilanzsumme. Die darin enthaltenen Prozessrückstellungen betragen rd. 25,00 Mio. Euro. Diese umfassten mehrere Sachverhalte.

Einer davon betraf die vertragliche Abgangsdeckung des Landes Burgenland für einen Krankenhausbetreiber. Der Jahresabschluss 2019 des Krankenhausbetreibers wies eine Abgangsforderung aus. Das Land Burgenland bezweifelte deren rechtmäßige Höhe. In weiterer Folge entstand ein Rechtsstreit zwischen dem Krankenhausbetreiber und dem Land Burgenland. Die Eröffnungsbilanz wies deshalb unter den Rückstellungen einen Betrag aus, der bereits um zwei Akontozahlungen des Jahres 2020 vermindert war. Somit stellte die Eröffnungsbilanz nicht die stichtagsgetreue Verpflichtung des Landes Burgenland zum 01.01.2020 dar.

Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung in der Eröffnungsbilanz von der Verpflichtung zur Abgangsdeckung des Krankenhausbetreibers die im Jahr 2020 geleisteten Akontozahlungen abzog. Zum 01.01.2020 wäre der stichtagsbezogene Betrag auszuweisen.

Der BLRH empfahl, die Verpflichtung zur Abgangsdeckung eines Krankenhausbetreibers mit dem per 31.12.2019 feststehenden Betrag in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen und nicht die Teilzahlungen des Jahres 2020 davon in Abzug zu bringen.

Der BLRH kritisierte weiters, dass die Eröffnungsbilanz die Verpflichtung für die Abgangsdeckung eines Krankenhausbetreibers unter den Rückstellungen und nicht unter den Verbindlichkeiten auswies. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen bestand für das Land Burgenland die Verpflichtung zur Abgangsdeckung. Der Betrag war dem Grunde sowie der Höhe nach bekannt und nicht nur bloß wahrscheinlich. Der aus dem Sachverhalt resultierende Wert wäre daher nach Ansicht des BLRH als Verbindlichkeit anzusetzen gewesen.

Der BLRH empfahl, die Verpflichtung für die Abgangsdeckung eines Krankenhausbetreibers in der Eröffnungsbilanz nicht unter den Rückstellungen, sondern unter den Verbindlichkeiten auszuweisen.

Für die weiteren Beträge der Prozessrückstellung lagen dem BLRH keine näheren Informationen vor. Der BLRH bemängelte zudem, dass die Finanzabteilung keine Rechtsanwaltsbriefe einholte.

Der BLRH empfahl, die im Rahmen einer Bilanzierung üblichen Stellungnahmen, sogenannte Rechtsanwaltsbriefe, zu möglichen Prozessrisiken von den das Land Burgenland betreuenden Rechtsanwälten einzuholen.

Detaillierte und prüfbare Unterlagen zu den Sachverhalten der Prozessrückstellungen konnte die Finanzabteilung dem BLRH nicht vorlegen. Damit war ihm eine abschließende Beurteilung dieser Bilanzposition nicht möglich.

Der BLRH empfahl, die Prozessrückstellungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (5) Für ausstehende Rechnungen bildete die Finanzabteilung eine Rückstellung von rd. 214.300 Euro. Dieser Betrag betraf drei Sachverhalte, zu denen die Finanzabteilung keine detaillierteren und prüfbaren Unterlagen vorlegen konnte. Somit konnte der BLRH keine abschließende Beurteilung des Sachverhaltens durchführen.

Der BLRH bezweifelte angesichts des Gebarungsvolumens des Landes Burgenland die Plausibilität der Tatsache, dass die Eröffnungsbilanz nur für drei ausstehende Rechnungen eine Rückstellung auswies.

Der BLRH empfahl, die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu überarbeiten. Weiters wäre dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Sachverhalte berücksichtigt und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zu (6) Für nicht konsumierte Urlaube wies die Eröffnungsbilanz eine Rückstellung von rd. 14,32 Mio. Euro aus. Hiervon entfiel mit rd. 56 Prozent der größte Anteil auf Vertragsbedienstete. Rund 29 Prozent entfielen auf KRAGES-Mitarbeiter. Die restlichen rd. 15 Prozent betrafen Beamte.

Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung keine konkreten Berechnungsunterlagen zu den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube vorlegen konnte. Somit konnte er diese Rückstellungsposition weder in Hinblick auf ihre Vollständigkeit, ihre ziffernmäßige Richtigkeit noch zu deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VRV 2015 beurteilen.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube nachvollziehbar zu dokumentieren. Die jeweiligen Unterlagen sollten die Finanzabteilung in die Lage versetzen die Rückstellungsbeträge auf ihre Vollständigkeit, ihre korrekte Berechnung sowie deren Übereinstimmung mit den Vorgaben der VRV 2015 zu überprüfen.

Zu (7) Für die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen wies die Eröffnungsbilanz einen Betrag von rd. 0,57 Mio. aus. Darunter fielen Rückstellungen für Beteiligungen von rd. 394.100 Euro und sonstige Rückstellungen von 178.300 Euro. Bis auf Exceldateien zur Aufgliederung der Beträge konnte die Finanzabteilung keine weiteren Unterlagen für eine verlässliche Prüfung vorlegen.

Der BLRH bezweifelte angesichts des Gebarungsvolumens des Landes Burgenland die Plausibilität der Tatsache, dass die Eröffnungsbilanz nur für sechs Sachverhalte sonstige Rückstellungen auswies.

Der BLRH empfahl, die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen zu überarbeiten. Weiters wäre dafür Sorge zu tragen, dass hier alle relevanten Sachverhalte berücksichtigt und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Dass die Finanzabteilung bei den Rückstellungen die Frage nach weiteren prüfbaren Unterlagen oftmals mit dem Verweis beantwortete, dass diese ihr selbst nicht vorlagen, unterstrich nach Ansicht des BLRH das fehlende Verständnis über ihre zentrale qualitätssichernde Aufgabe bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Sowohl das von der Finanzabteilung zitierte Vollständigkeitsprinzip als auch das von ihr angeführte Vorsichtsprinzip können fehlende Buchungsgrundlagen nicht ersetzen. Buchungen ohne prüfbare Belege standen im Widerspruch zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und wären daher zu unterlassen.

- 43.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme zum Unterabschnitt Kurzfristige Rückstellungen Folgendes mit: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und es wurden bereits organisatorische Maßnahmen gesetzt, um die entsprechenden Bestimmungen der VRV 2015 umzusetzen. Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 werden sämtliche erfassten Rückstellungen evaluiert und ein eventueller Korrekturbedarf der getroffenen Annahmen bzw. Schätzungen im Zuge der Korrektur der Eröffnungsbilanz durchgeführt.“*

44 Passive Rechnungsabgrenzung

44.1 (1) Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen, unabhängig davon, wann die Rechnungslegung bzw. der Geldfluss erfolgt. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 VRV 2015 sehen dafür eine zeitliche Abgrenzung ab einem Wert von 10.000 Euro pro Geschäftsfall vor.

Für die passive Rechnungsabgrenzung ist im Vermögenshaushalt und Kontenplan die Position „Passive Rechnungsabgrenzung“ vorgesehen. Weitere explizite Regelungen sind der VRV 2015 nicht zu entnehmen.

Die Bewertungsrichtlinie des Landes sah für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten jene Einzahlungen vor, die dem Land bereits im Jahr 2019 zugeflossen sind, aber einen Ertrag für folgende Perioden darstellen.

(2) Die Eröffnungsbilanz wies einen Wert von rd. 67,85 Mio. Euro unter der Position „Passive Rechnungsabgrenzung“ aus:

Tabelle 81: F.IV Passive Rechnungsabgrenzung

F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	Eröffnungsbilanz 01.01.2020	
	[Euro]	[%]
F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung	67.848.405	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Vorauszahlungen an das Land Burgenland waren als „Passive Rechnungsabgrenzung“ in der Eröffnungsbilanz dargestellt. Dieser Betrag umfasste Agien im Zusammenhang mit Finanzschulden.

(3) Der BLRH beabsichtigte den Betrag von rd. 67,85 Mio. Euro durch Abfragen des entsprechenden Sachkontos aus der Finanzbuchhaltung zu prüfen. Belege und Nachweise waren in der Finanzbuchhaltung nicht digital hinterlegt.

Der BLRH forderte daher für eine stichprobenweise Belegkontrolle sowie eine Plausibilitätsprüfung entsprechende Nachweise sowie Berechnungsgrundlagen von der Finanzabteilung an. Diese konnte die geforderten Unterlagen nicht vorlegen.

Dem BLRH war daher eine verlässliche Prüfung der Angemessenheit und Werte betreffend die Passive Rechnungsabgrenzung nicht möglich.

(4) Unter den „Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung wies“ das Sachkonto „Fremde Gelder, Zins- u. Währungstauschgeschäfte“ einen Saldo von rd. 70,39 Mio. Euro per 31.12.2019 aus. Dem Buchungstext war zu entnehmen, dass dieser Wert überwiegend auf Agien aus Darlehensaufnahmen zurückzuführen war. Aufgrund fehlender Belege und Nachweise war eine Doppelerfassung von Agien in Zusammenhang mit Finanzschulden in der Eröffnungsbilanz nicht auszuschließen (Vgl. Unterabschnitt 42).

44.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass der in der Eröffnungsbilanz unter der Passiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesene Betrag von insgesamt rd. 67,8 Mio. Euro mangels fehlender Belege und Nachweise keiner verlässlichen Prüfung und abschließenden Beurteilung unterzogen werden konnte. Er konnte daher keine Aussagen über die Vollständigkeit der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie deren tatsächlicher Existenz und Werthaltigkeit treffen.

Der BLRH kritisierte weiters, dass das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung seine zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen nicht erfüllte.

Der BLRH empfahl, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den Buchungen einen Beleg zugrunde zu legen. Dies deshalb, um den jeweiligen Geschäftsfall transparent und nachvollziehbar darzustellen. Darüber hinaus sind Belege und Nachweise in der Finanzbuchhaltung digital abzulegen.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass unter den „Kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung“ auf dem Sachkonto „Fremde Gelder, Zins- und Währungstauschgeschäfte“ ein Wert von rd. 70,39 Mio. Euro ausgewiesen war. Dem Buchungstext war zu entnehmen, dass dieser Wert auf Agien zurückzuführen war. Er merkte kritisch an, dass eine Doppelerfassung von Agien in der Eröffnungsbilanz nicht auszuschließen war.

Der BLRH hinterfragte in diesem Zusammenhang die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Hauptreferates Buchhaltung und Kostenrechnung, um Doppelerfassungen zu verhindern.

Der BLRH empfahl, die Werte der Passiven Rechnungsabgrenzung mit dem Saldo des Sachkontos „Fremde Gelder, Zins- und Währungstauschgeschäfte“ abzustimmen. Dadurch soll eine Doppelerfassung in der Eröffnungsbilanz ausgeschlossen werden.

44.3 Zum Unterabschnitt Passive Rechnungsabgrenzung nahm das Land Burgenland wie folgt Stellung: *„Die Empfehlungen des BLRH werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Zudem soll durch die geplante Ausrollung der elektronischen Rechnungsvorverarbeitung in SAP (ERV) auf alle Buchungs-/Belegarten (Debitoren, Kreditoren, Umbuchungen, etc.) zukünftig die digitale Archivierung von Belegen und die Qualitätssicherung von Buchungsgrundlagen umgesetzt werden.“*

45 Resümee

45.1 Der BLRH zeigte in den voranstehenden Unterabschnitten eine Vielzahl an Mängeln im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch das Land Burgenland auf. Vielfach war ihm mangels geeigneter Unterlagen eine verlässliche und abschließende Beurteilung der einzelnen Bilanzpositionen und der damit verbundenen Sachverhalte nicht möglich. Darüber hinaus ließen die vorhandenen Unterlagen auf eine mangelnde Qualität bei der Erhebung und Bewertung einzelner Bilanzpositionen seitens der Finanzabteilung schließen. (Vgl. Anhang 4)

Im abschließenden Resümee versucht der BLRH eine Orientierung zu den maßgeblichen Schritten eines Bilanzierungsprozesses zu geben. Diese Form der Betrachtung soll beim Aufrollen und Beheben der aufgezeigten grundlegenden Mängel helfen und die wesentlichsten Meilensteine auf dem Weg zu einer möglichst vollständigen und wahrheitsgetreuen Darstellung der Vermögenslage des Landes Burgenland markieren.

(1) Aufgabe einer Bilanz

Die grundlegende Aufgabe einer Bilanz ist es in jedem Fall, eine vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über das Vermögen und die Schulden einer Organisation zu geben („*true and fair view*“). Eine Bilanz muss daher den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und insbesondere nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung aufgestellt sein. Diese hängen eng mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung zusammen, da die Bilanz auf der Buchhaltung basiert.

(2) Generelle Mängel

Der BLRH stellte im Rahmen seiner Prüfungshandlungen fest, dass der Finanzabteilung für zahlreiche Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz nachvollziehbare und prüfbare Unterlagen fehlten. Dieser Umstand ließ auf Schwächen und Mängel bei der Qualitätssicherung schließen. Die hierzu von der Finanzabteilung vorgebrachten Argumente waren:

- Aufgrund des „*Vorsichtsprinzips und der Vollständigkeit*“ übernahm sie zahlreiche Positionen aus der Buchhaltung in die Eröffnungsbilanz, ohne deren genauen Hintergründe und Zusammensetzung zu kennen bzw. überprüft zu haben.
- Es gab Wechsel bei den Zuständigkeiten der Bediensteten, Personalabgänge und generell fehlende Personalressourcen.
- Andere Abteilungen und Dienststellen, beispielsweise Bezirksverwaltungsbehörden, buchen Geschäftsfälle teilweise direkt in die Finanzbuchhaltung.
- Im Rahmen von Arbeitsgruppen wolle man sich innerhalb der gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 gegebenen Frist für Korrekturen von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung um eine genaue Aufarbeitung kümmern.

Der BLRH kritisierte, dass die Finanzabteilung insbesondere mit dem Hinweis auf die nachträgliche Korrekturmöglichkeit gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 zahlreiche Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in Kauf nahm. Die Eröffnungsbilanz enthielt keine Hinweise auf diese Defizite bei den Buchungsunterlagen. Der BLRH sah sich daher veranlasst, die Aussagekraft der Eröffnungsbilanz gesamtheitlich in Frage zu stellen.

Der BLRH war der Ansicht, dass eine der zentralen Aufgaben der Finanzabteilung insbesondere des Hauptreferats Buchhaltung und Kostenrechnung darin bestand, eine Qualitätssicherung der Buchungsgrundlagen zu gewährleisten. Dafür ist es notwendig, dass jede Position in der Eröffnungsbilanz durch Belege nachvollzogen werden kann. Als oberster Grundsatz gilt: „Keine Buchung ohne Beleg.“ Bloße Kontendrucke aus der Finanzbuchhaltung, Saldenübersichten oder Emails von anderen Abteilungen und Dienststellen ohne entsprechende Dokumentation stellen keine prüfbaren Belege dar.

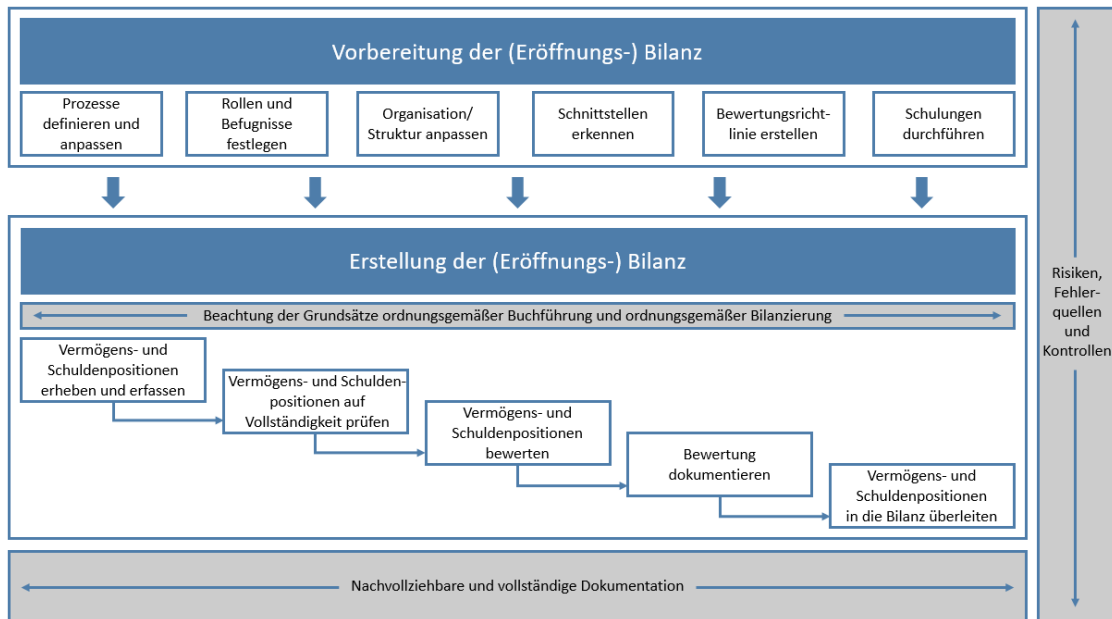
(3) Vorbereitung Bilanzierungsprozess

Der BLRH stellte im Zuge seiner Prüfungshandlungen fest, dass die aufgezeigten Mängel zu einem Großteil auf eine unzureichende Vorbereitung seitens der Finanzabteilung bei Einführung der VRV 2015 zurückzuführen waren. Sie konnte den zumindest fünfjährigen Vorbereitungszeitraum zur Umsetzung der VRV 2015 nur unzureichend nutzen. Dies betraf neben den Vorgaben der VRV 2015 auch zahlreiche organisatorische Vorkehrungen.

Im Vergleich zu den bisherigen kameralistischen Regelungen der VRV 1997 stellt die VRV 2015 eine völlig neue Systematik der Rechnungslegung für Gebietskörperschaften dar. Nunmehr hatten diese ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 nach doppelten Grundsätzen aufzustellen. Dazu war die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 notwendig.

In der folgenden Abbildung veranschaulichte der BLRH die aus seiner Sicht wesentlichen Elemente bei der Vorbereitung und Umsetzung der neuen Systematik der Rechnungslegung:

Abbildung 5: Bilanzierungsprozess



Quelle und Darstellung: BLRH

(4) Grundlegende Vorbereitungen

Laut vorliegender Dokumentation begann das Land Burgenland Mitte 2018 mit der Vorbereitung zur Einführung der VRV 2015. In diesem Zusammenhang richtete es einen Lenkungsausschuss ein. Aus den übermittelten Unterlagen konnte der BLRH nachvollziehen, dass die Finanzabteilung insbesondere ab Mitte 2020 umfassende Handlungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz setzte. Dies betraf beispielsweise die Ermittlung des Rückstellungsbedarfes oder die Erhebung und Qualifizierung der Leasinggeschäfte. Letzteres forderte die Finanzabteilung von den Abteilungen und Dienststellen rückwirkend zum 01.01.2020 ein.

Die Bewertungsrichtlinie des Landes zur VRV 2015 beschlossen sowohl der Lenkungsausschuss als auch die Bgld. Landesregierung erst im Oktober 2020. Zu diesem Zeitpunkt war die Eröffnungsbilanz bereits im Stadium der Fertigstellung. Gerade diese Bewertungsrichtlinie wäre ein wichtiges Instrument für die Vorbereitung und Erstellung der Eröffnungsbilanz gewesen. Hierfür hätte sie allen mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz befassten Bediensteten der Landesverwaltung früher zur Verfügung stehen müssen.

Prozesse definieren und anpassen

In einem ersten Schritt wäre es nach Ansicht des BLRH notwendig gewesen, die bisherigen Prozesse der Buchhaltung zu analysieren und an die Erfordernisse eines doppelten Rechnungswesens anzupassen. Beispielsweise sollte der Beleglauf so organisiert werden, dass sämtliche für die Buchhaltung relevanten Belege zuerst zentral erfasst werden. Erst in einem weiteren Schritt sollten diese dann zur Prüfung und Freigabe an die entsprechenden Abteilungen und Dienststellen weitergeleitet werden. Die Finanzabteilung sollte zu jedem Zeitpunkt Kenntnis über den Bearbeitungsstatus der sie betreffenden Belege, wie beispielsweise Eingangsrechnungen, haben. Moderne IT-Systeme zum Rechnungswesen ermöglichen es, diese Schritte digital abzuwickeln.

Rollen und Befugnisse festlegen

Im nächsten Schritt wäre festzulegen:

- Wer hat welche Rollen bzw. Aufgaben?
- Wer hat welche Befugnisse?

Dies könnte beispielsweise mit Stellenbeschreibungen erfolgen. Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses, insbesondere der Vermögensrechnung, wären die involvierten Mitarbeiter darauf zu sensibilisieren, welche Daten notwendig sind sowie welche Auswirkungen falsche und/oder unvollständige Angaben bei einzelnen Positionen bewirken. Dies sollte dazu führen, dass alle Abteilungen und Dienststellen gleichartig agieren und es somit der Finanzabteilung möglich ist, ihren qualitätssichernden Aufgaben nachzukommen. Das gilt insbesondere dort, wo andere Abteilungen und Dienststellen, beispielsweise Bezirkshauptmannschaften, direkt in die Finanzbuchhaltung buchen.

Organisation und Strukturen anpassen

Wenn die Abläufe für die Erstellung der Bilanz feststehen, sollten die bestehenden Prozesse und Strukturen auf ihre Tauglichkeit geprüft werden. Sie wären an die Anforderungen der Buchhaltung anzupassen.

Weiters wäre aus Sicht des BLRH verwaltungsseitig dafür Sorge zu tragen, dass allfällig notwendige strukturelle Änderungen im Zusammenhang mit den Buchhaltungsprozessen in allen Abteilungen und Dienststellen angewandt werden.

Schnittstellen erkennen

Nach Ansicht des BLRH wäre ein besonderes Augenmerk auf die genauen Abläufe zu legen. Insbesondere wären die notwendigen Schnittstellen und deren Risiken zu den Abteilungen und Dienststellen zu erheben. Die Finanzabteilung sollte zu jedem Zeitpunkt Kenntnis darüber haben, welche für sie relevanten Belege existieren und wie deren aktueller Bearbeitungsstatus ist. Dies betrifft neben Sachverhalten, die Auszahlungen zur Folge haben, auch solche Leistungen, die zum Abschlussstichtag noch nicht verrechnet sind. Dies gilt sowohl für erhaltene als auch für erbrachte Leistungen des Landes Burgenland. Die Finanzabteilung hätte demnach festzulegen,

- was
- von wem
- in welcher Detaillierung
- binnen welcher Frist
- nach welchen Qualitätsstandards

zu übermitteln ist.

Neben der Festlegung von realistischen Fristen wäre auch auf die fachliche Eignung der involvierten Bediensteten zu achten. Beispielsweise erscheint es nicht sinnvoll, die Qualifizierung von Leasingverträgen von Bediensteten anderer Abteilungen und Dienststellen durchführen zu lassen. Diese könnten aufgrund ihrer mangelnden fachlichen Nähe zur Buchhaltung eine verlässliche und einheitliche Beurteilung von Leasingverträgen in operatives Leasing und Finanzierungsleasing nicht gewährleisten.

Dieses Beispiel fortführend hätte die Finanzabteilung dafür Sorge zu tragen, dass ihr sämtliche Leasingverträge aus allen Abteilungen und Dienststellen zur Erfassung sowie Beurteilung vorgelegt werden.

Bewertungsrichtlinie erstellen

Die einheitliche Anwendung von Bewertungspraktiken ist essentiell und sollte zumindest durch eine stringente Bewertungsrichtlinie gewährleistet sein. Die vom Lenkungsausschuss und der Bgld. Landesregierung im Oktober 2020 beschlossene Bewertungsrichtlinie wiederholte in weiten Teilen die bestehenden rechtlichen Vorschriften. Der BLRH sah es als unerlässlich an, diese Bewertungsrichtlinie insbesondere um Handlungsanleitungen zu ergänzen. Dabei wäre besonderes Augenmerk auf die Praxistauglichkeit zu legen. Die Handlungsanleitungen sollten spezifische Beispiele aus den Abteilungen und Dienststellen beinhalten. Es ist wichtig, dass Bewertungen aufgrund der Anwendung geltender Vorschriften, vorhandener Gutachten und Verträge sowie eigener Berechnungen vorgenommen werden. Gegebenenfalls können sie auch auf Basis nachvollziehbar dokumentierter Schätzungen etc. hergeleitet werden.

Schulungen durchführen

Für die meisten Bediensteten in der Finanzabteilung stellen viele Regelungen der VRV 2015 im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften substantielle Neuerungen und Veränderungen dar. Beispielsweise war es in der Vergangenheit für die Rechnungsabschlüsse nicht erforderlich, Rückstellungen zu bilden und stichtagsbezogene Leistungsabgrenzungen durchzuführen.

Schulungen sollten nicht nur für die Bedienstete der Finanzabteilung erfolgen, sondern auch für jene Bedienstete der anderen Abteilungen und Dienststellen, die Vorarbeiten im Buchhaltungsprozess leisten. Es wäre zu beachten, dass der Wechsel von Bediensteten einen Bedarf für Nachschulungen notwendig machen kann. Gegebenenfalls sollte die Finanzabteilung ein Schulungskonzept entwickeln, das wiederholt Schulungen und Nachschulungen in regelmäßigen Abständen vorsieht.

Beispielsweise forderte die Finanzabteilung die Abteilungen und Dienststellen im Sommer 2020 auf, den Rückstellungsbedarf sowohl für ausstehende Rechnungen als auch für sonstige Leistungen rückwirkend zum 01.01.2020 zu erheben und zu melden. Der BLRH erkannte, dass in den Abteilungen und Dienststellen das dafür nötige Wissen fehlte. Er hinterfragte daher die Vollständigkeit als auch die Richtigkeit dieser Meldungen.

(5) Umsetzung

Nach Ansicht des BLRH sind die Vermögens- und Schuldenpositionen in die Bilanz erst dann zu übernehmen, wenn diese aufgrund einer

- ordnungsgemäßen mengenmäßigen Erhebung und Erfassung,
- Prüfung ihrer Vollständigkeit sowie
- nachvollziehbar dokumentierten Bewertung

ermittelt wurden.

Vermögens- und Schuldenpositionen erheben und erfassen

Der BLRH stellte fest, dass zuerst eine lückenlose mengenmäßige Erfassung und Inventarisierung der vorhandenen Vermögens- und Schuldenpositionen erfolgen sollte. Die Erfassung sollte unabhängig von der Werthaltigkeit und Verwendung der Vermögenswerte vollständig erfolgen und wäre durch prüfbare Belege abzusichern. Die Prüfbarkeit setzt die Nachvollziehbarkeit der Herkunft von einzelnen Werten voraus. Die Qualität der Erfassung und Inventarisierung ist etwa entscheidend für die Prüfbarkeit von Sachanlagen. Die Form der Erhebung ist stichtagsbezogen und nicht zeitraumbezogen durchzuführen. Dabei ist Gleiches gleich zu bezeichnen und zwingend denselben Vermögens- bzw. Schuldenklassen gemäß VRV 2015 zuzuordnen. Auszuscheidende aktive Vermögenspositionen oder nicht anzusetzende Passivposten sollten beachtet werden. Das sind beispielsweise Anlagegegenstände aus früheren Perioden, die laut Buchhaltung bzw. laut Anlageverzeichnis noch vorhanden sein sollten, dies aber tatsächlich nicht mehr sind. Gleiches gilt für geringwertige Wirtschaftsgüter. Ebenso ist darauf zu achten, dass Vermögens- und Schuldenpositionen nicht doppelt erfasst werden.

Vermögens- und Schuldenpositionen auf Vollständigkeit prüfen

Eine der wichtigsten Fragen lautet: „Sind alle Vermögens- und Schuldenpositionen des Landes Burgenland enthalten?“ Durch geeignete Prüfschritte ist die Vollständigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögens- und Schuldenpositionen sicherzustellen.

Vermögens- und Schuldenpositionen bewerten

Jene Vermögens- und Schuldenpositionen, die in die Bilanz aufzunehmen sind, müssen unter Einhaltung der Vorschriften der VRV 2015 bewertet werden.

Bewertung dokumentieren

Bei der Bewertung wäre zu dokumentieren, wie und auf Basis welcher Grundlagen sie von wem durchgeführt wurde. Beispielsweise sollte nachvollziehbar sein, ob die Bewertung auf eigenen Berechnungen, externen Gutachten oder Schätzungen basierte.

Vermögens- und Schuldenpositionen in die Bilanz überleiten

Erst wenn alle Schritte zu einer ordnungsgemäßen Erfassung und Bewertung aller Vermögens- und Schuldenpositionen erfolgten, sollten die entsprechenden Werte in die richtige Position der Bilanz übergeleitet werden.

(6) Nachvollziehbare und vollständige Dokumentation

Bei der Dokumentation wäre über alle Prozessschritte hinweg darauf zu achten, dass diese ausreichend und für einen Dritten nachvollziehbar ist. Dazu zählen neben den relevanten Belegen und Berechnungen auch die Angabe jener Bediensteten, die an den Erhebungsschritten und den Bewertungen mitgewirkt haben. Ebenso sollte vermerkt werden, wann diese erfolgten. Es sollten keine Bilanzpositionen aufgenommen werden, die nicht ausreichend belegbar und nachvollziehbar sind.

(7) Verbuchung von Belegen

Bei der Verbuchung der Belege sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass die Geschäftsfälle anhand der Belege transparent und nachvollziehbar darzustellen sind. Dabei wäre auch die entsprechende Aufbewahrung in analoger und/oder digitaler Form sicherzustellen. Um ihrer zentralen Aufgabe der Qualitätssicherung nachkommen zu können, muss die Finanzabteilung insbesondere das Hauptreferat Buchhaltung und Kostenrechnung über alle Belege und Nachweise eines jeden Geschäftsfalls verfügen.

Die Finanzabteilung sollte Regelungen für die Buchungsprozesse erlassen. Dabei wäre auf die spezifischen Anforderungen an die Geschäftsfälle der einzelnen Abteilungen und Dienststellen zu achten.

Im Hinblick auf die Bilanzierung sollten auch die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung beachtet werden, die eng mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verknüpft sind.

(8) Risiken, Fehlerquellen und Kontrollen

Je genauer die Vorbereitung und Umsetzung der Bilanzerstellung durchgeführt wird, desto geringer sind die damit verbundenen Risiken. Die größten Risiken liegen im Bereich

- der Vollständigkeit: „Sind alle relevanten Vermögens- und Schuldenpositionen erfasst?“ und
- der Bewertung: „Sind die Vermögens- und Schuldenpositionen richtig bewertet und in der korrekten Höhe ausgewiesen?“

Weitere Risiken liegen in der Zuordnung einzelner Vermögens- und Schuldenpositionen zu den richtigen Bilanzpositionen sowie in der generellen Beachtung der Bilanzierungsgrundsätze, beispielsweise in der Kontinuität der Bewertung usw.

Zur Vermeidung dieser Risiken sollten von der Erfassung und Bewertung unabhängige Kontrollen durchgeführt werden. Diesbezüglich wäre ein wirksames Internes Kontrollsystem zu entwickeln und zu etablieren.

(9) Abschließende Feststellungen und generelle Empfehlungen

Zusammenfassend stellte der BLRH wiederholt kritisch fest, dass die Eröffnungsbilanz in vielen Positionen gravierende Mängel aufwies. Allen Kritikpunkten ist gemein, dass sie auf

- die fehlende Belegbarkeit von Bilanzpositionen und Sachverhalten sowie
- Schwächen und Mängel bei der Qualitätssicherung

zurückzuführen sind.

Der BLRH musste feststellen, dass die Finanzabteilung die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 190 UGB wiederholt missachtete, obwohl das Land Burgenland in der LHO 2019 ausdrücklich auf deren Beachtung verwies.

Insofern empfahl der BLRH der Finanzabteilung, die Behebung der aufgezeigten Mängel unverzüglich einzuleiten. Dabei wäre im Hinblick auf die bisherigen Versäumnisse darauf zu achten, zu ambitionierte Korrekturfristen zu vermeiden. Nach Ansicht des BLRH nutzte die Finanzabteilung die mehr als fünfjährige Vorbereitungszeit auf die Umstellung der Haushaltsführung gemäß VRV 2015 unzureichend. Es entstand der Eindruck, dass ein Großteil der operativen Arbeiten für die Eröffnungsbilanz insbesondere erst ab Mitte 2020 erfolgte.

Es sollte nunmehr darauf geachtet werden, dass neben einer eingehenden Analyse sowie Adaptierung der Strukturen und Prozesse die Bediensteten der Finanzabteilung und der übrigen Abteilungen und Dienststellen geschult werden („*fachliche Komponente*“). Danach sollten ausreichend zeitliche bzw. personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die einzelnen Bilanzpositionen abzustimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren („*zeitliche Komponente*“).

Der BLRH erachtete das Argument der Finanzabteilung in Bezug auf die nachträgliche Korrekturmöglichkeit gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 nicht als zielführend. Die Korrekturen sollten zeitnah aber dennoch gründlich durchgeführt werden. Dies deshalb, da die weiteren Voranschlags- und Rechnungsabschlussjahre auf den vorhandenen Vermögens- und Schuldenpositionen basieren. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Eröffnungsbilanz erst nach Beseitigung der aufgezeigten Mängel ihrer Funktion als wirksames Steuerungsinstrument im Rahmen der Finanzplanung gerecht werden kann.

Abschließend weist der BLRH auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und auf die darauf aufbauenden Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung hin. Diese sind in jedem Fall durchgängig zu beachten:

Abbildung 6: Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und Buchführung

Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung	
Bilanzzusammenhang (Bilanzidentität)	
Bilanzkontinuität	
Bilanzwahrheit	
Bilanzklarheit	
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	
Formelle Grundsätze	Materielle Grundsätze
Vollständigkeit	Stichtagsprinzip
Richtigkeit	Wirtschaftliche Betrachtungsweise
Zeitgerechtigkeit	Wesentlichkeit
Geordnetheit	Gliederungsgrundsätze
Beleggrundsatz	Ansatzgrundsätze
Zuverlässigkeit	Bewertungsgrundsätze

Quellen: *Wagenhofer*, Bilanzierung und Bilanzanalyse¹⁴ (2019) S. 54, § 195 ff UGB; Darstellung: BLRH

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH dem Land Burgenland

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- (1) Bewertungsrichtlinien so zu erstellen bzw. zu beschließen, dass den betroffenen Abteilungen und Dienststellen ausreichend Zeit zur Auseinandersetzung und Anwendung derselben zur Verfügung steht. Er sah dies für eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen der VRV 2015 sowie für eine methodisch standardisierte Bereitstellung von Buchungsgrundlagen als erforderlich an. (siehe 1.2)
- (2) die Bewertungsrichtlinie, um spezifische Beispiele aus den einzelnen Dienststellen zu ergänzen. Er sah darin eine Möglichkeit, die Anwenderfreundlichkeit der Bewertungsrichtlinie zu erhöhen. (siehe 1.2)

IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

- (3) die immateriellen Vermögenswerte aller Abteilungen und Dienststellen des Landes Burgenland erneut zu erheben. Sämtliche immaterielle Vermögenswerte sind in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen und in der Eröffnungsbilanz darzustellen. (siehe 4.2)

SACHANLAGEN

- (4) alle geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau im Anlagenverzeichnis zu erfassen. (siehe 5.2)
- (5) alle Anlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer ergeben, so ist diese heranzuziehen und die Abweichung zu begründen. Diese Begründung ist zu dokumentieren. (siehe 5.2)
- (6) entsprechend der VRV 2015 alle Vermögenswerte in die Vermögensrechnung aufzunehmen. (siehe 5.2)

GRUNDSTÜCKE, GRUNDSTÜCKSEINRICHTUNGEN UND INFRASTRUKTUR

- (7) vollständige Grundstückslisten zu führen. Diese wären so aufzubereiten, dass durchgängige Vergleiche und Überleitungen zum Anlagenverzeichnis möglich sind. Die Anlagen und Grundstücke sollten sich im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln. Die Differenzen zwischen den Grundstückslisten wären aufzuklären bzw. zu erläutern. (siehe 6.2)
- (8) die Eigentumsverhältnisse der 73 Anlagen bzw. 35 Grundstücke gemäß § 19 VRV 2015 zu klären. Die betreffenden Grundstücke wären zu erfassen und zu bewerten. Die Nachweise über das wirtschaftliche Eigentum wie z.B. Regierungsbeschlüsse oder Verträge wären zu dokumentieren. (siehe 6.2)

- (9) den Bewertungstabellen zu den Straßenbauten alle zugehörigen Nachweise beizuschließen. Vergleiche und Überleitungen sollten auf allen Ebenen wie z.B. Straßen, Brücken, Durchlässe und Mauern möglich ein. Straßen- und Objektverzeichnisse bzw. die einzelnen Objekte sollten sich im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln. (siehe 6.2)
- (10) die Flächendifferenz sowie den Fehlbetrag von rd. 3,22 Mio. Euro bei den Brücken, Durchlässen und Mauern aufzuklären. (siehe 6.2)
- (11) in der Bewertungsrichtlinie des Landes den Begriff des Straßengrunds zu präzisieren. Insbesondere wäre festzulegen, nach welchem Bewertungsverfahren jene Flächen zu bewerten sind, auf denen keine Straßeninfrastrukturanlagen bestehen (z.B. Grundstücksrasterverfahren). (siehe 6.2)
- (12) die RVS 13.05.31 „*Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur*“ in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen und bei der Bewertung der Straßenbauten anzuwenden. Dabei wären alle wesentlichen Bestandteile der Straßeninfrastruktur wie z.B. Straßenausrüstung und elektromaschinelle Ausrüstung zu berücksichtigen. (siehe 6.2)
- (13) die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden. (siehe 6.2)

GEBÄUDE UND BAUTENRECHTLICHE GRUNDLAGEN

- (14) die Festlegung der Berechnungsparameter für Gebäude und Bauten nachvollziehbar zu begründen bzw. zu dokumentieren, wie z.B. mit Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen. (siehe 7.2)
- (15) in den Bewertungstabellen die herangezogenen Bezugswerte, Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen. (siehe 7.2)
- (16) für Gebäude und Bauten der Straßeninfrastruktur bzw. die Hallen der Baudirektion die RVS 13.05.31 anzuwenden. Diese wäre in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen. (siehe 7.2)
- (17) die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden. (siehe 7.2)

SONDERANLAGEN

- (18) die Differenzen zwischen Anlagenverzeichnis und Bewertungstabellen aufzuklären. (siehe 8.2)
- (19) die Bewertungsparameter der Sonderanlagen in der Eröffnungsbilanz näher zu erläutern. Ferner wäre deren Festlegung nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren (z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen). (siehe 8.2)

- (20) in den Bewertungstabellen die Abschreibungen mit den herangezogenen Nutzungsdauern aufzuschlüsseln. Ebenso wären die angewendeten Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen. (siehe 8.2)
- (21) alle Sonderanlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gem. VRV 2015 linear abzuschreiben. Die Buchwerte sind zu korrigieren. Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer ergeben, so ist diese heranzuziehen und die Abweichung begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren. (siehe 8.2)
- (22) die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden. (siehe 8.2)

KULTURGÜTER

- (23) die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter zu überprüfen. Dies mit dem Ziel, bestehende Abweichungen nachvollziehbar aufzuklären und zu korrigieren. (siehe 11.2)
- (24) die Erfassung und Bewertung der Kulturgüter so rasch wie möglich nachvollziehbar sowie nach einheitlichen Standards abzuschließen. (siehe 11.2)
- (25) die Bestimmungen der Bewertungsrichtlinie des Landes gegebenenfalls zu überarbeiten sowie künftig einzuhalten. (siehe 11.2)

GELEISTETE ANZAHLUNGEN FÜR ANLAGEN UND ANLAGEN IM BAU

- (26) in der Bewertungsrichtlinie des Landes klare Kriterien für die Einstufung der Anlagen im Bau bzw. der Bauprojekte zu definieren. (siehe 12.2)
- (27) alle geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau im Anlagenverzeichnis zu erfassen. (siehe 12.2)
- (28) die Bewertungsgrundlagen zu den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau sowohl vollständig als auch nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden. Ferner sollten sich die Anlagen im Anlageverzeichnis klar widerspiegeln.
- (29) die geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau vollständig zu erfassen. Diese sollten sich in den Bewertungstabellen, im Bauprogramm sowie im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln. Abweichungen bzw. Überleitungen wären zu erläutern. (siehe 12.2)

AKTIVE FINANZINSTRUMENTE

- (30) im Hinblick auf den nächsten Rechnungsabschluss des Landes Burgenland, das Genussrecht auf Risiko und Werthaltigkeit zu überprüfen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Als Mindestmaß an Dokumentation sah der BLRH die vorgenommenen Beurteilungshandlungen und die daraus abgeleiteten Erkenntnisse an, z.B. Risikoanalysen, Kreditübersichten der Tochtergesellschaften der Landesholding usw. Er verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 6 VRV 2015, der die Beschreibung der Ziele und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente im Anhang regelt. (siehe 13.2)

BETEILIGUNGEN

- (31) den Beteiligungsansatz für die Landesholding zu korrigieren. Dabei wäre der Beteiligungsansatz in der Eröffnungsbilanz um die Fremdanteile am Eigenkapital der Konzernbilanz der Landesholding zu bereinigen. (siehe 14.2)
- (32) zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß das Land Burgenland für die Landesholding vertraglich zur Übernahme von allfälligen Abgangsdeckungen haftete. In diesem Fall wäre gegebenenfalls eine entsprechende Rückstellung zu bilden. (siehe 14.2)
- (33) im Anhang 6j zur Eröffnungsbilanz klarzustellen, dass der Bewertungsansatz für die Beteiligung an der Landesholding nicht das Eigenkapital des Einzelabschlusses der GmbH als Grundlage hatte, sondern jenes aus dem Konzernabschluss. (siehe 14.2)
- (34) vor dem Hintergrund des negativen Eigenkapitals der Thermengolfanlage Loipersdorf die Werthaltigkeit der typisch stillen Beteiligung zu überprüfen, diese Überprüfung zu dokumentieren und den Ansatz gegebenenfalls zu korrigieren. (siehe 14.2)
- (35) bei jenen verwalteten Einrichtungen, die einen doppelten Jahresabschluss hatten oder bei denen das Nettovermögen qualifiziert geschätzt werden konnte, entsprechend den Regelungen der VRV 2015 das Eigenkapital oder das geschätzte Nettovermögen zur Bewertung heranzuziehen und nicht bloß den Stand der liquiden Mittel. (siehe 14.2)
- (36) darauf hinzuwirken, dass alle verwalteten Einrichtungen doppelseitige Jahresabschlüsse erstellen. Er sah dies vor dem Hintergrund einer transparenteren Darstellung der wirtschaftlichen Lage dieser verwalteten Einrichtungen. (siehe 14.2)
- (37) den Landesfeuerwehrverband Burgenland in den grafischen Beteiligungsspiegel des Landes Burgenland aufzunehmen. (siehe 14.2)

LANGFRISTIGE FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- (38) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein. (siehe 16.2)

LANGFRISTIGE FORDERUNGEN AUS GEWÄHRTEN DARLEHEN

- (39) die Buchungsgrundlagen auf Differenzen zu prüfen und nachvollziehbar aufzuklären. In diesem Zusammenhang wäre die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Forderung mit der Saldenbestätigung der KK abzugleichen. (siehe 17.2)

- (40) die Buchungsgrundlagen auf Differenzen zu prüfen und nachvollziehbar aufzuklären. In diesem Zusammenhang wäre die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Forderung mit dem Jahresabschluss der WBG abzugleichen. (siehe 17.2)
- (41) im Sinne einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenslage und insbesondere im Hinblick auf die Darstellung der Liquiditätssituation eine teilweise Umgliederung von langfristigen Positionen in kurzfristige Bestandteile vorzunehmen. Jene WBF-Darlehen, die laut Tilgungsplan im Folgejahr fällig sind, sollten daher zumindest unter der Position „Sonstige kurzfristige Forderungen“ ausgewiesen werden. (siehe 17.2)
- (42) die Wertberichtigung von Forderungen, bei denen die Einbringlichkeit teilweise oder vollständig zweifelhaft war, so rasch wie möglich durchzuführen. Ferner sind deren Berechnungsgrundlagen umfassend zu dokumentieren. (siehe 17.2)

SONSTIGE LANGFRISTIGE FORDERUNGEN

- (43) langfristige unverzinsten Forderungen über 10.000 Euro immer mit dem Nominalwert zu bilanzieren, wenn die UDRB negativ ist. Darüber hinaus empfahl der BLRH eine einheitliche Vorgangsweise für alle langfristigen unverzinsten Forderungen. (siehe 18.2)

KURZFRISTIGE FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- (44) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein. (siehe 20.2)
- (45) die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen zu überprüfen. Darüber hinaus sind diese stets mit dem jeweiligen Jahresabschluss bzw. einer Saldenbestätigung der Beteiligung abzustimmen. (siehe 20.2)
- (46) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein. (siehe 20.2)
- (47) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein. (siehe 20.2)
- (48) die Wertberichtigung von Forderungen, bei denen die Einbringlichkeit teilweise oder vollständig zweifelhaft war, so rasch wie möglich durchzuführen. Ferner waren sämtliche Buchungsgrundlagen wie z.B. Berechnungen, Belege, Verträge sowie anderwärtige Nachweise zu dokumentieren. (siehe 20.2)

KURZFRISTIGE FORDERUNGEN AUS ABGABEN

- (49) die offenen Forderungen gemäß Bgld. TG 1992 zu evaluieren und gegebenenfalls zu korrigieren. (siehe 21.2)
- (50) die offenen Forderungen zum Stichtag 31.12.2019 zur Landschaftsschutzabgabe erneut zu evaluieren. In weiterer Folge wären diese im Sinne der Einhaltung des Vollständigkeitsgebots in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. (siehe 21.2)

SONSTIGE KURZFRISTIGE FORDERUNGEN (NICHT VORANSCHLAGSWIRKSAM)

- (51) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein. (siehe 23.2)
- (52) im Sinne einer getreuen Darstellung der Vermögenslage die Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gemeinsam mit den Abteilungen und Dienststellen zeitnah abzustimmen. (siehe 23.2)
- (53) offene Salden am Ende des Finanzjahres gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen. (siehe 23.2)

VORRÄTE

- (54) Inventarverzeichnisse gemäß § 22 VRV 2015 zu führen. Diese sollten die Wirtschaftsgüter genau bezeichnen und Aufschluss über die vorhandene Menge geben. Ferner sollten in den Inventaraufzeichnungen die Zu- und Abgänge vollständig festgehalten werden, um eine wirksame Kontrolle des Vorratsverbrauches zu gewährleisten. (siehe 24.2)
- (55) eine Abstimmung der jeweiligen Einzelpreise für gleichartige Vorräte durchzuführen. Abweichungen wären im Sinne einer transparenten Haushaltsführung zu begründen und zu dokumentieren. (siehe 24.2)

LIQUIDE MITTEL

- (56) im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses vollständige Bankbriefe von allen Banken einzuholen, mit denen das Land Burgenland in Geschäftsverbindung steht. Dies soll die vollständige und richtige Erfassung aller finanziellen Vermögenswerte sicherstellen. (siehe 25.2)
- (57) die in den Bankbestätigungen und Kontoauszügen ausgewiesenen Beträge zum Jahresultimo künftig beim Ausweis der Liquidien Mittel in den Rechnungsabschlüssen zu beachten. (siehe 25.2)

KASSA, BANKGUTHABEN, SCHECKS

- (58) die in den Bankbestätigungen ausgewiesenen Beträge zum Jahresultimo künftig beim Ausweis der Liquidien Mittel in den Rechnungsabschlüssen zu beachten. (siehe 26.2)
- (59) Umbuchungen durch die Finanzabteilung zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen. (siehe 26.2)

- (60) Die Richtigkeit der Kassenabschlüsse durch die Verantwortlichen mit Unterschrift und Datum zu bestätigen. Diese Bestätigung soll einerseits die Vollständigkeit der Kassenabschlüsse sowie das Übereinstimmen des buchmäßigen mit dem tatsächlichen Kassenbestand dokumentieren. (siehe 26.2)

AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

- (61) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den Buchungen einen Beleg zugrunde zu legen. Dies deshalb, um den Geschäftsfall transparent und nachvollziehbar darzustellen. Weiters empfahl der BLRH, die Buchungsgrundlagen in der Finanzbuchhaltung digital zu hinterlegen. (siehe 28.2)
- (62) Aufwendungen zukünftiger Finanzjahre zum Stichtag 31.12. vollständig zu erfassen, entsprechend zu dokumentieren und gemäß den rechtlichen Vorgaben abzugrenzen. (siehe 28.2)

HAUSHALTSRÜCKLAGEN

- (63) die Bestimmungen der VRV 2015 in Bezug auf die Haushaltsrücklagen umzusetzen. (siehe 31.2)
- (64) Buchungsvorgänge transparent und nachvollziehbar darzustellen. (siehe 31.2)
- (65) die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Haushaltsrücklagen dahingehend zu überprüfen, ob diese konkrete Verbindlichkeiten oder Rückstellungen darstellten. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der §§ 26 und 28 VRV 2015, wonach diese in der Vermögensrechnung als solche darzustellen wären. In diesem Zusammenhang empfahl der BLRH, hinkünftig Buchungen in Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rücklagen abzustimmen, um Doppelerfassungen zu vermeiden. (siehe 31.2)

INVESTITIONSZUSCHÜSSE

- (66) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein. (siehe 32.2)
- (67) Förderverträge einzuholen, zu überprüfen und die Prüfung bzw. Prüfungsergebnis zu dokumentieren. Bei Investitionszuschüssen zu Anlagen, die bereits in Betrieb sind, ist der Sonderposten Investitionszuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer der Anlage abzuschreiben. (siehe 32.2)

LANGFRISTIGE FINANZSCHULDEN

- (68) darauf zu achten, dass zwischen den Einzahlungsströmen seitens der Darlehensnehmer und den Auszahlungsströmen an die finanzierenden Vertragspartner keine Lücken entstehen. (siehe 33.2)

LEASINGVERBINDLICHKEITEN

- (69) die Leasingverträge aller Abteilungen und Dienststellen zeitnah erneut zu erheben. Ferner sollte die Finanzabteilung die Qualifizierung nach Operation- oder Finanzierungsleasing selbst durchführen, da diese kaufmännisches und rechtliches Fachwissen voraussetzt. (siehe 35.2)

- (70) eine Neubeurteilung zeitnah durchzuführen und alle Leasingverträge mit einer Finanzierungskomponente in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. (siehe 35.2)
- (71) schriftliche Aufzeichnungen zu den Erhebungen zu führen und deren Verfügbarkeit sicherzustellen. (siehe 35.2)
- (72) die Unterlagen zum Immobilienleasing einzuholen und eine Qualifizierung zeitnah durchzuführen. Zudem ist die Prüfung der Unterlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner empfahl der BLRH, Leasingverträge mit einer Finanzierungskomponente in die Vermögensrechnung aufzunehmen. (siehe 35.2)
- (73) die Dokumentation zu sämtlichen Fahrzeugfinanzierungen einzuholen und eine Qualifizierung zeitnah durchzuführen. Zudem wäre die Prüfung der Unterlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner empfahl der BLRH wiederholt, Leasingverträge mit einer Finanzierungskomponente in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Dies da das Land Burgenland wirtschaftlicher Eigentümer ist. (siehe 35.2)

SONSTIGE LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

- (74) langfristige Verbindlichkeiten gemäß § 26 Abs. 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbeitrag auszuweisen. Dies insofern, als die VRV 2015 keine Abzinsung von langfristigen Verbindlichkeiten vorsieht. (siehe 36.2)
- (75) Zuschüsse, die der Anschaffung bzw. Herstellung bestimmter Anlagen dienen, in den Regierungsbeschlüssen als Investitionszuschüsse zu bezeichnen. (siehe 36.2)
- (76) langfristige Verbindlichkeiten gemäß § 26 Abs. 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbeitrag auszuweisen. Dies insofern, als die VRV 2015 keine Abzinsung von langfristigen Verbindlichkeiten vorsieht. (siehe 36.2)
- (77) die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der BPB zeitnah zu überprüfen und zu korrigieren. (siehe 36.2)

LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

- (78) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die jeweiligen Unterlagen sollten die Finanzabteilung in die Lage versetzen die Rückstellungsbeträge auf ihre Vollständigkeit, ihre korrekte Berechnung sowie deren Übereinstimmung mit den Vorgaben der VRV 2015 zu überprüfen. (siehe 37.2)
- (79) bei der Berechnung von langfristigen Rückstellungen ausschließlich das Anwartschaftsbarwertverfahren im Sinne des § 28 VRV 2015 heranzuziehen. (siehe 37.2)
- (80) in Hinblick auf eine möglichst getreue Darstellung der zukünftigen Verpflichtungen, Pensionsrückstellungen in die Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses aufzunehmen. Er sah dies auch in Hinblick auf die erforderliche Darstellung der zukünftigen pensionsbezogenen Aufwendungen in der entsprechenden Anlage zum Rechnungsabschluss. (siehe 37.2)
- (81) die Haftungsrückstellung im Hinblick auf die zahlreichen Haftungsverhältnisse des Landes Burgenland sowie der WiBuG neu zu bewerten und gegebenenfalls den Rückstellungsbetrag anzupassen. (siehe 37.2)

- (82) den Ansatz oder Nicht-Ansatz von in der VRV 2015 vorgesehenen Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 37.2)
- (83) die übrigen sonstigen langfristigen Rückstellungen nachvollziehbar zu dokumentieren und Buchungen bzw. einen Ausweis in der Eröffnungsbilanz ausschließlich aufgrund nachvollziehbarer Belege und Buchungsgrundlagen durchzuführen. (siehe 37.2)

KURZFRISTIGE FINANZSCHULDEN

- (84) künftig zwecks Darstellung der wahren wirtschaftlichen Verhältnisse sowie aus Transparenzgründen von der „Darstellung des geplanten Schuldenstandes“ im Rechnungsabschluss mittels einer kurzfristigen Darlehensaufnahme über den Jahresultimo abzusehen. (siehe 38.2)

KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- (85) die Erhebung der Sachverhalte nachzuholen und im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein. (siehe 40.2)
- (86) im Sinne einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage, die Korrekturen so rasch wie möglich durchzuführen. Dies insofern, als die Vermögenslage als Grundlage für strategische Entscheidungen dient. (siehe 40.2)
- (87) die Erhebung der Sachverhalte nachzuholen und im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein. (siehe 40.2)
- (88) im Sinne einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage, die Korrekturen so rasch wie möglich durchzuführen. (siehe 40.2)

SONSTIGE KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

- (89) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte erhöhtes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein. (siehe 41.2)
- (90) künftig zur Abstimmung der Verbindlichkeiten aus Lohnabgaben Rückstandsausweise der Sozialversicherungsträger und einen Finanzamtskontoauszug zum jeweiligen Stichtag einzuholen. (siehe 41.2)
- (91) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein. (siehe 41.2)

SONSTIGE KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN (NICHT VORANSCHLAGSWIRKSAM)

- (92) die ausgewiesenen Agien in Zusammenhang mit den Finanzschulden hinsichtlich einer Doppelerfassung so rasch wie möglich zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. (siehe 42.2)
- (93) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein. (siehe 42.2)
- (94) die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gemeinsam mit den Abteilungen sowie Dienststellen zeitnah abzustimmen. (siehe 42.2)
- (95) nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam auszuweisen, die aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sind. Offene Salden sind gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 am Ende des Finanzjahres in einer Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen. (siehe 42.2)

KURZFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

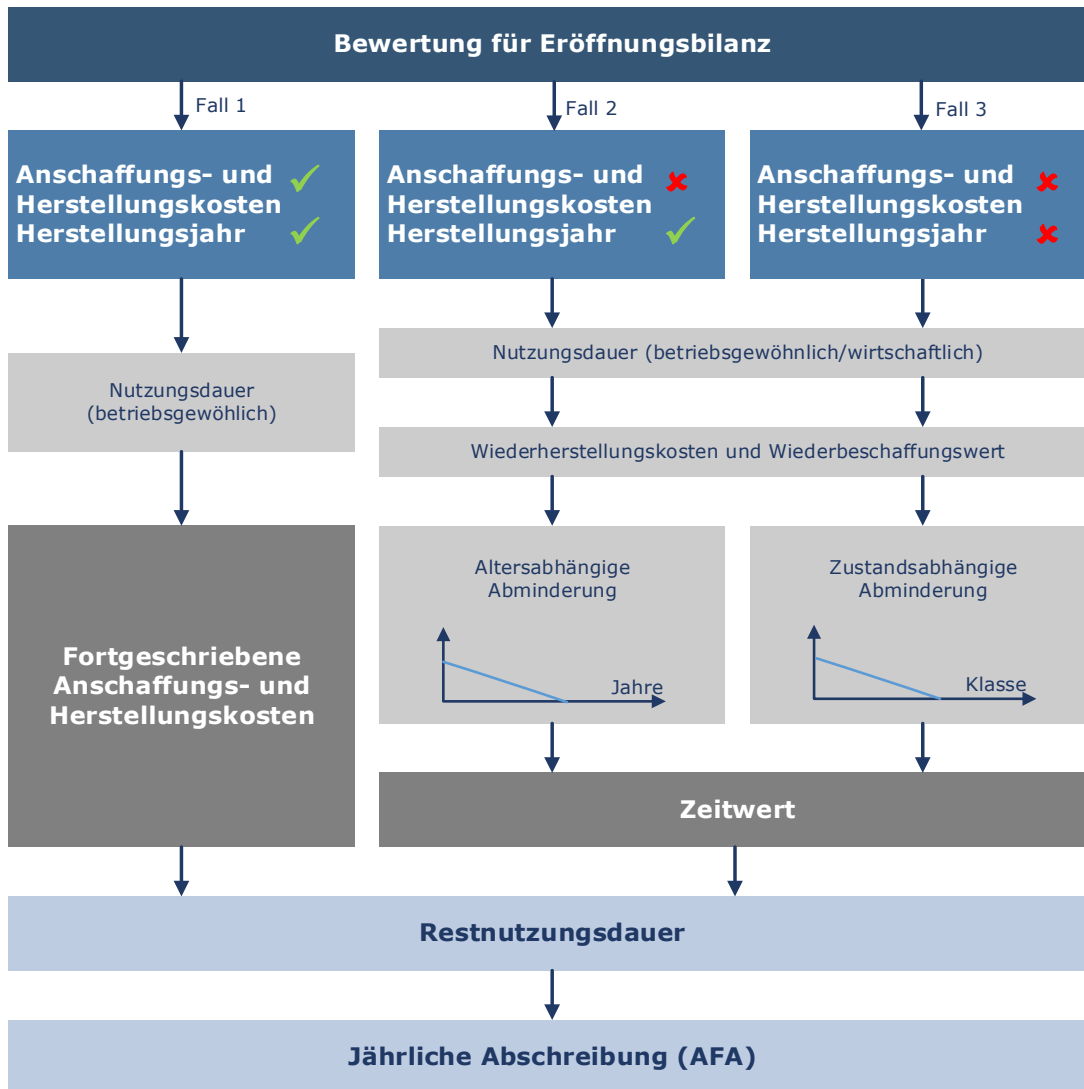
- (96) die Verpflichtung zur Abgangsdeckung eines Krankenhausbetreibers mit dem per 31.12.2019 feststehenden Betrag in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen und nicht die Teilzahlungen des Jahres 2020 davon in Abzug zu bringen. (siehe 43.2)
- (97) die Verpflichtung für die Abgangsdeckung eines Krankenhausbetreibers in der Eröffnungsbilanz nicht unter den Rückstellungen, sondern unter den Verbindlichkeiten auszuweisen. (siehe 43.2)
- (98) die im Rahmen einer Bilanzierung üblichen Stellungnahmen, sogenannte Rechtsanwaltsbriefe, zu möglichen Prozessrisiken von den das Land Burgenland betreuenden Rechtsanwälten einzuholen. (siehe 43.2)
- (99) die Prozessrückstellungen nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 43.2)
- (100) die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu überarbeiten. Weiters wäre dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Sachverhalte berücksichtigt und nachvollziehbar dokumentiert werden. (siehe 43.2)
- (101) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube nachvollziehbar zu dokumentieren. Die jeweiligen Unterlagen sollten die Finanzabteilung in die Lage versetzen die Rückstellungsbeträge auf ihre Vollständigkeit, ihre korrekte Berechnung sowie deren Übereinstimmung mit den Vorgaben der VRV 2015 zu überprüfen. (siehe 43.2)
- (102) die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen zu überarbeiten. Weiters wäre dafür Sorge zu tragen, dass hier alle relevanten Sachverhalte berücksichtigt und nachvollziehbar dokumentiert werden. (siehe 43.2)

PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

- (103) im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den Buchungen einen Beleg zugrunde zu legen. Dies deshalb, um den jeweiligen Geschäftsfall transparent und nachvollziehbar darzustellen. Darüber hinaus sind Belege und Nachweise in der Finanzbuchhaltung digital abzulegen. (siehe 44.2)
- (104) die Werte der Passiven Rechnungsabgrenzung mit dem Saldo des Sachkontos „Fremde Gelder, Zins- und Währungstauschgeschäfte“ abzustimmen. Dadurch soll eine Doppelerfassung in der Eröffnungsbilanz ausgeschlossen werden. (siehe 44.2)

Anlagen

Anlage 1: Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur



Quelle: RVS 13.05.31; Darstellung: BLRH

Anlage 2: Gliederung, Bestandteile und Indikatoren der Straßeninfrastruktur

Anlagengruppe	Anlagenelement	Bauteile und Komponenten für Wiederbeschaffungswert	Indikator für Zeitwert
Straße	Fahrbahnen einschließlich Parkstreifen (wenn baulich nicht getrennt)	Oberbau Randeinfassung Bankette Einbauten Unterbau Längsentwässerung	Alter oder Gesamtzustand (wenn vorhanden, Substanzwert SI)
	Geh- und Radwege, Wirtschaftswege	Oberbau Randeinfassung Einbauten Unterbau Längsentwässerung	Alter oder Gesamtzustand
	Sonstige befestigte und unbefestigte Verkehrsflächen (Plätze, Parkplätze, Rastplätze, Verkehrskontrollplätze)	Oberbau Randeinfassung Einbauten Unterbau Entwässerung unterhalb der Anlage	Alter oder Gesamtzustand
Ingenieurbauwerke	Brücken und Durchlässe	Bauteile gemäß RVS 13.03.11	Gesamtnote
	Tunnel	Bauteile gemäß RVS 13.03.31	Gesamtnote
	Geankerte Stützbauwerke	Bauteile gemäß RVS 13.03.21	Gesamtnote
	Nicht geankerte Stützbauwerke	Bauteile gemäß RVS 13.03.61	Gesamtnote
	Wegweiserbrücken	Bauteile gemäß RVS 13.03.51	Gesamtnote
	Lärmschutzbauwerke	Bauteile gemäß RVS 13.03.71	Gesamtnote
	Wannenbauwerke	Bauteile gemäß RVS 13.03.81	Gesamtnote
Sonstige Ingenieurbauwerke (z.B. Schutzbauwerke)	Fundierung Konstruktive Bauteile Ausrüstung und Ausstattung	Alter	
Entwässerung	Leitungen	Leitungen Schächte (außerhalb Straße) Ein- und Auslaufbauwerke (außerhalb Straße) Durchlässe (sofern nicht Teil der Brücken und Durchlässe)	Alter
	Versickerungs- und Rückhalteanlagen	Versickerungsbecken und -schächte Absetzbecken Versickerungsrinnen Rückhalteanlagen	Alter
Straßenausrüstung	Leiteinrichtungen	Fahrzeurrückhaltesysteme Leitpflocke Verkehrszeichen und Wegweiser	Alter
	Sonstige Straßenausrüstung (Straßenmöblierung)	Zäune Geländer Türen und Tore Schrankenanlagen Sonstiges	Alter
E&M-Ausrüstung	Tunnel E&M-Ausrüstung	Gewerke gemäß RVS 13.03.41	Gesamtnote
	Beleuchtung	Masten Aufhängungen Beleuchtungskörper Steuerung	Alter
	Verkehrslichtsignalanlagen und Wechselverkehrszeichen	Masten Aufhängungen Lichtsignale Steuerung Mess- und Wiegeeinrichtungen	Alter
Hochbau	Straßenmeistereien	Gebäude Lagerflächen Lagereinrichtungen Ausrüstung und Ausstattung	Alter
	Sonstige Betriebseinrichtungen	Silos (außerhalb von Straßenmeistereien) Depots (außerhalb von Straßenmeistereien) Sanitäreinrichtungen Sonstige Hochbauten	Alter

Quelle: RVS 13.05.31; Darstellung: BLRH

Anlage 3: Eröffnungsbilanz, Rücklagen für unbestimmte Vorhaben

Rücklagen unbestimmte Vorhaben	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Gemeindeinformationen	17.613,00
Kooperationsprojekt Anna	25.518,96
Entgelte für Leistungen von Firmen	190.143,79
KH Eisenstadt, Zuschuss für bauliche Investitionen	1.095.029,62
KRAGES Zuschuss für bauliche Investitionen	726.510,82
KRAGES, Anwartschaften	262.797,15
Wirtschaft Bgld. GmbH	657.533,65
Darlehens- und Schuldendienst	1.922.123,13
Landeszuschuss ELGA	1.300.000,00
Dorferneuerungsmaßnahmen	117.268,95
Gesetzliche Aufgaben	602,74
Kosten der EU-Verordnung	31.500,00
Investitionsfördernde Maßnahmen	41.623,00
Landwirtschaftliche Förderung aus nat. Mitteln	266.013,21
Länderübergreifende Maßnahmen	36.808,98
Bildung und Beratung	51.060,00
Untersuchung und Prüfung nach dem KFG	1.250,00
FAWI Qualifikationsförderung	1.407.868,71
Qualifikationsförderung	1.290,00
Fort- Weiterbildung, Sponson	8.197,70
Schulbauaufwand, Zweckzuschuss Gemeinde	2.953.231,78
Beiträge zum Bau von Kindergärten	2.715.172,49
Sonstige Beihilfen für Schulzwecke	21.969,60
Mediencenter Bgld, Sachaufwand	17.619,61
Dienstnehmerschutz Lehrer	150.000,00
Bildungsprojekte Interne Kooperationen	549.269,02
Schulkostenbeiträge an andere Bundesländer	155.045,00
Fachhochschulstudiengänge	66.682,52
Landesberufsschule Pinkafeld	289.779,23
Sonstige Betriebsausstattung	461.440,22
Übertrag	15.540.962,88

Rücklagen unbestimmte Vorhaben	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Übertrag	15.540.962,88
Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt	22.542,85
Landwirtschaftliche Fachschule Güssing	498,00
Elektronische Datenverarbeitung	386.460,88
LAD, Amtssachausgaben und Ausgaben für Anlagen	46.313,12
RMB, Entgelte für Beauftragungen	389.950,57
Park- und Ride Anlagen	664.917,26
Raumordnung und Raumplanung	50.535,40
Maßnahmen der Verkehrsverbesserung	969.430,28
Verkehrsverbände	1.768.156,47
GIS Burgenland	218.864,00
Zentrale Verwaltung	59.785,26
Tierschutzmaßnahmen	138.630,00
Gesundheitsinformationsnetz	18.200,00
Kinderrehabilitations-Beitrag des Landes	283.796,00
Fußballakademie Zuschuss	97.912,00
Seniorenförderung	3.935,82
Integration	75.741,50
Familienförderung	38.567,43
Förderung des Turn- und Sportwesens	678.673,66
FAWI Wirtschaftsförderung	1.787.527,26
Touristische Marketingmaßnahmen und sonstige Förderung	40.950,00
Energie- und Umweltberatung	36.450,00
Erfordernisse des Naturschutzes	19.994,28
Landschaftsschutzabgabe	525.136,11
Biologische Station	127.310,00
Neusiedler See Sonderprogramm	236.921,50
GIF, Landesbeihilfen	273.006,28
Projektierungskosten	319.620,17
Schutzwasserbauliche Anlagen	2.254,10
Übertrag	24.823.043,08

Rücklagen unbestimmte Vorhaben	Eröffnungsbilanz 01.01.2020
	[Euro]
Übertrag	24.823.043,08
ABA-Landesbeihilfen für Sanierungen	3.531.781,50
Sonderförderung der Trinkwasserversorgung	34.636,00
KBB Zuschuss	248.000,00
Sonstige Leistungen Einzelpersonen	2.520,00
Allgemeine Kulturförderung	123.500,00
Josph-Haydn-Konservatorium	3.080,00
Aufwendungen im Rahmen des Katastrophenhilfegesetz	3.570,34
Maßnahmen der Verkehrssicherheit	677,00
Entgelte für Leistungen von Firmen	4.687,96
Verschiedene Meßgeräte	3.140,00
Entgelte für Leistungen von Firmen	94.092,30
Entgelte für Leistungen von Firmen	6.432,69
Planung und Projektierung	55.502,37
Landesstraßen Neu- und Ausbau	1.049.256,28
Landesarchiv	10.010,00
Bibliothekserfordernisse	12.007,02
Landschaftspflegfonds	341.988,97
Fonds für Krieg und Faschismus	9.906,86
Summe	30.357.832,37

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 4: Tabellen zum Unterabschnitt Resümee

Bilanzposition Aktiva	Wert in EB [Mio. Euro]	Prüfbarkeit der Bilanzposition				Einschätzung Korrekturbedarf			
		25%	50%	75%	100%	25%	50%	75%	100%
A.I.1 Immaterielle Vermögenswerte	0,09	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	815,34	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.II.2 Gebäude und Bauten	1,27	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.II.4 Sonderanlagen	1,81	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16,50	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,36	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.II.7 Kulturgüter	3,81	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	110,54	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.III.2 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	225,00	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	165,33	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,55	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	2,35	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	12,96	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,89	[Green]	[Yellow]	[Red]	[Red]	[Blue]			
A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.496,70	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	7,80	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48,19	[Green]	[Yellow]	[Red]	[Red]	[Blue]			
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	0,73	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	4,38	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	1,01	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
B.II.1 Vorräte	1,78	[Green]	[Yellow]	[Red]	[Red]	[Blue]			
B.III.1 Kassa, Bankguthaben und Schecks	67,23	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
B.III.2 Zahlungsmittelreserven	112,69	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			
B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	26,52	[Green]	[Yellow]	[Red]	[Red]	[Blue]			
Summe	3.125,83	[Green]		[Yellow]	[Red]	[Blue]			

[Red]	nicht prüfbar, nur Excel-Datei oder SAP-Kontendruck
[Yellow]	teilweise prüfbar, teilweise belegt - hierzu zählen auch Aktenvermerke und Erläuterungen externer Berater
[Green]	prüfbar und durch Belege nachvollziehbar
[Blue]	geschätzter Korrekturbedarf
[Blue with dots]	Korrekturbedarf nicht schätzbar, da keine prüfbaren Belege zum Wert der Eröffnungsbilanz

Bilanzposition Passiva	Wert in EB [Mio. Euro]	Prüfbarkeit der Bilanzposition				Einschätzung Korrekturbedarf			
		25%	50%	75%	100%	25%	50%	75%	100%
C.1.I Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383,35	Residualgröße							
C.II.1 Haushaltsrücklagen	112,69								
D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	37,18								
E.I.1 Langfristige Finanzschulden	702,70								
E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	0,02								
E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	215,10								
E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	67,10								
E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen	41,66								
E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	0,19								
E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	98,70								
F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden, netto	118,79								
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17,06								
F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	75,86								
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)	147,48								
F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	25,00								
F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,21								
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14,32								
F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,57								
F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung	67,85								
Summe	3.125,83								

- nicht prüfbar, nur Excel-Datei oder SAP-Kontendruck
- teilweise prüfbar, teilweise belegt - hierzu zählen auch Aktenvermerke und Erläuterungen externer Berater
- prüfbar und durch Belege nachvollziehbar
- geschätzter Korrekturbedarf
- Korrekturbedarf nicht schätzbar, da keine prüfbaren Belege zum Wert der Eröffnungsbilanz

Anlage 5: Allgemeine Stellungnahme der Bgld. Landesregierung

II. Stellungnahme

Der Bericht sowie die umfangreichen Empfehlungen des BLRH werden seitens der Burgenländischen Landesregierung zur Kenntnis genommen. Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 werden Empfehlungen bereits berücksichtigt und umgesetzt. Die Fachabteilung ist bestrebt, Empfehlungen des BLRH zeitnah umzusetzen. Nichtsdestotrotz darf darauf hingewiesen werden, dass § 38 Abs. 8 VRV 2015 auf Grund der hohen Komplexität der Eröffnungsbilanz Korrekturmöglichkeiten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Veröffentlichung vorsieht.

Die österreichweiten Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik ein grundlegender Systemwandel ist und alle Gebietskörperschaften – Bund, Länder und Gemeinden – vor immense Herausforderungen stellt. Im Bewusstsein dieser außerordentlich hohen Komplexität hat der Gesetzgeber einen fünfjährigen Zeitraum für Korrekturen der Eröffnungsbilanz ausdrücklich vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wurde und wird die Erstellung der Eröffnungsbilanz als Prozess verstanden, bei dem u.a. der BLRH zusätzlichen wertvollen Input leistet, um letztlich spätestens nach fünf Jahren eine Bilanz zu legen, die umfassend sämtlichen Bestimmungen der ordnungsgemäßen Buchführung gerecht wird.

Wie sich nicht nur im Burgenland herausgestellt hat, ist die VRV 2015 in der gegenwärtigen Fassung nicht in allen Bereichen praktikabel bzw. für die Gebietskörperschaften zweckmäßig. Daher wurde bereits im Jahr 2018 eine erste Novelle verabschiedet. Diese Novelle hat nicht die gewünschten Ergebnisse gebracht. Die Komplexität und der außerordentliche Aufwand wurden nicht reduziert, sodass ein Komitee mit VertreterInnen aller Gebietskörperschaften derzeit an einer weiteren Novelle der VRV 2015 arbeitet (VRV-Komitee). Festzuhalten ist, dass einige Empfehlungen des BLRH deshalb nicht umgesetzt wurden, weil derzeit dafür die gesetzliche Grundlage fehlt.

Beim Prozess der Erstellung der Eröffnungsbilanz – von der Erstellung der Richtlinien, über die Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen bis hin zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen – waren alle Dienststellen des Landes eingebunden. So wie die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik für alle Gebietskörperschaften in Österreich eine enorme Herausforderung war und ist, so gilt dies auch für sämtliche

Dienststellen des Landes Burgenland. Es wurde deutlich, dass für die künftigen jährlichen Bilanzen (Vermögenshaushalt) des Rechnungsabschlusses auch im Burgenland ein permanenter und strukturierter Abstimmungsprozess zwischen den Abteilungen sowie organisatorische Anpassungen und standardisierte Abläufe und Prozesse notwendig sind.

Daher wurden bereits während der Erstellung der Eröffnungsbilanz notwendige organisatorische und strukturelle Maßnahmen im Amt der Burgenländischen Landesregierung umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden schon in Angriff genommen, bevor der BLRH die Schnittstellenproblematiken in seinem Bericht thematisiert hat. So darf etwa auf die Organisationsreform des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juni 2021 verwiesen werden. Im Zuge dieser Strukturreform wurde ein neues Referat „Kassendienste und Außenstellen“ geschaffen, das zukünftig die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zusätzlich unterstützen wird.

Im Zuge des Projekts „Haushaltsreform – VRV 2015“ wurden außerdem drei abteilungsübergreifende Arbeitsgruppen eingesetzt, die die im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführten Erstbewertungen evaluieren, gegebenenfalls einen Korrekturbedarf hinsichtlich der Bewertung und Richtlinien analysieren werden und konkrete Empfehlungen für eine zeitnahe Umsetzung erarbeiten sollen. Die rechtlichen Grundlagen, u.a. die Bewertungsrichtlinie des Landes, sind bereits Gegenstand einer eingehenden Evaluierung. Derzeit wird an einer standardisierten Bereitstellung von Buchungsgrundlagen gearbeitet.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass Empfehlungen des BLRH sich bereits in Umsetzung im Wege des Rechnungsabschlusses 2020 befinden und darüber hinaus alle notwendigen Maßnahmen und Prozesse eingeleitet wurden, um die Eröffnungsbilanz im Rahmen des Projekts „Haushaltsreform – VRV 2015“ spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Jahren abzuschließen.

Zu den einzelnen Empfehlungen wird festgehalten:

Eisenstadt, im September 2021

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.